


Die Anfange des
Johanniter-Ordens in ...
Julius von Pflugk-Harttung


VET TES TAM EN
NOV TVM
Dei
Sub Numine
Viget





H. Pieper.



Graf Berthold von Henneberg

Grossprior des Johanniter-Ordens.

(† 1330.)

(Grabstein im Kgl. Bayer. Nationalmuseum.)

Die Anfänge

des

Johanniter-Ordens

in Deutschland

besonders

in der Mark Brandenburg und in Mecklenburg.

Von

Julius v. Pflugk-Harttung.

Berlin.

J. M. Spaeth's Verlag.

1899.

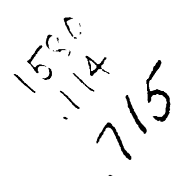
Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Seiner Excellenz

dem Kommendator und Kanzler des Johanniter-Ordens

Königlichen Wirklichen Geheimen Rath Herrn Dr. v. Levetzow

verehrungsvoll zugeeignet.



Vorwort.

Dieses Büchlein ist dünn, doch, wie ich glaube, nicht ohne wissenschaftliche Ergebnisse. Es beleuchtet ein Stück bisher dunklen Mittelalters.

Die Geschichte der Mark Brandenburg hat durch die Bedeutung seiner Hohenzollernherrscher gelitten, welche naturgewaltig alles übrige zurückdrängten. So ist es auch dem niederdeutschen Zweige des Johanniter-Ordens ergangen, thatsächlich und in der Forschung. Es geschah, obwohl er ein älterer Sohn der Mark war wie sein späterer Gebieter, eng verbunden mit der Entwickelung, dem Aufblühen des Landes, obwohl es Zeiten gab, wo er wie sein glücklicherer Bruder im Osten, wo er wie der Deutsch-Orden, an Selbständigkeit oder gar an Landeshoheit denken konnte. Wer weiss, was geworden wäre, wenn die fränkische Eisenfaust nicht der staatlichen Zerrüttung des 14. Jahrhunderts ein Ziel gesetzt hätte?

Bisher liegt die Geschichte jenes Ordenszweiges völlig im Argen. Ein Gespräch mit Herrn Geh. Ober-Regierungs-Rath Dr. Koser ergab, dass nicht einmal der erste Herrenmeister feststand; es wurde dadurch die Anregung zu dieser Arbeit. Für die älteste Zeit der mecklenburgischen Kommenden lieferte Lisch vortreffliche Abhandlungen, die Balei Brandenburg hat Herrlich behandelt, doch, wie er selber sagt, wesentlich die neu erstandene, während er die frühere nur einleitungsweise schilderte. Die sonstigen Leistungen über das Herrenmeisterthum und dessen Gebiete stehen niedrig; sie verwirren oft mehr als sie nützen. So gilt es geradezu eine Geschichte der niederdeutschen Balei, in weiterem Sinne des Ordens, erst zu schaffen, sie aus den innersten Anfängen heraus zu ergründen. Hierfür fehlt es aber nahezu an allem; ein überreiches Material liegt noch unbekannt und unberührt in den Archiven. Nur eine Anzahl Urkunden wurde von Riedel, von den Herausgebern des

mecklenburgischen, des pommerschen und einiger anderer Urkundenbücher, vor allem von Delaville Le Roulx in seinem Chartulaire Général veröffentlicht. Letzterer bildet einen, man möchte sagen den Markstein in der Geschichte des Johanniter-Ordens. Doch das Werk reicht erst bis 1260 und enthält nicht alles; sei es, dass Stücke für zu unwichtig und lokal angesehen wurden, um sie anders als in einem nicht immer genügenden Regeste wiederzugeben, sei es, dass Urkunden dem Sammelfleisse des Forschers entgingen. Trotz mannigfachster Unterstützung lässt sich von Paris aus nur eine gewisse Vollständigkeit erzielen. Ueberdies sind dicke Wälzer in Gross-Folio, welche den Gegenstand durcheinander von Jerusalem bis Irland und Portugal behandeln, höchst unbequem für den Sondergebrauch.

Es gilt hier, wie gesagt, für ein wichtiges Glied nordostdeutscher Geschichte neue Grundlagen zu schaffen.

In diesem Büchlein ist nun der Versuch gemacht, vorerst einige der dunkelsten Punkte der Ordensentwickelung, zumal seine Anfänge, klar zu legen und zwar möglichst vielseitig. Es ergab sich daraus ein politisches, kultur-, kirchen- und rechtsgeschichtliches Bild. Der Kern des Buches ist der zweite Theil, den ersten möchte ich nur als einleitende Mittheilungen angesehen wissen. Hoffendlich lenken beide ein wenig die Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen Forschung und auch des Ordens auf eine bedeutende, ehrenvolle Vergangenheit. Für grosse und kleine Arbeiten von dem „kleinen Beitrage“ und der Doktor-Dissertation bis zur vielbändigen Publikation bietet sie reichlich, lohnenden Stoff. Ich suchte ihn übersichtlich und leichter benutzbar zu machen durch die beigefügte Abhandlung: „Urkunden und Acten der Balei Brandenburg und ihrer Kommenden“, welche leider eine weite Verzettelung des Materials ergiebt.

Wie es bei solch' einem Werke nicht anders möglich, habe ich die wissenschaftliche Unterstützung vieler Männer in Anspruch nehmen müssen und auch gefunden. Ich habe sie an den betreffenden Orten, namentlich S. 84 und 109 genannt und ermangele nicht, hier nochmals meinen aufrichtigen Dank für ihr gütiges Entgegenkommen auszusprechen.

Dr. Julius v. Pflugk-Harttung,
Ehrenritter des Johanniter-Ordens.

Berlin-Grunewald, im September 1898.

Inhalts-Verzeichniss.

Erster Theil.

Zweiter Theil.

Der Johanniter-Orden im östlichen Nieder-Deutschland 39—122.



Dritter Theil.

Anhang.

Erster Theil.

Der Johanniter-Orden in Deutschland.

I.

Die Anfänge der hohen Würden in Deutschland, besonders die der Balei Brandenburg.

Die geistlichen Ritterorden waren eine Neubildung, welche erst allmählich zu festen Formen gedieh. Dies um so mehr, als sie eine räumliche Besitzausdehnung von gewaltigem Umfange erlangten. Die Machtbefugnisse, Verwaltungsbezirke und Amtsbezeichnungen mussten erst heranreifen oder gefunden werden.

Als es geschehen war, theilten der Johanniter- und der Templer-Orden ihren Bereich in Zungen, welche in Grosspriorate und Baleien zerfielen. Die den Baleien angehörigen Güter wurden in Kommenden oder Komthureien zusammengefasst, an deren Spitze ein Kommendator oder Komthur stand.

Zur Zeit seiner vollen Entfaltung besass der Johanniter-Orden folgende Grosspriorate deutscher Zunge: das von Deutschland, das von Böhmen (Oesterreich), von Ungarn, Siebenbürgen, Dänemark und die Balei Brandenburg. Eine Zeitlang gehörte auch das Grosspriorat von Polen zur deutschen Gruppe. Mit der Geschichte dieser Einrichtungen, ihrer Unterabtheilungen und massgebenden Persönlichkeiten steht es durchweg schlecht. Delaville Le Roulx hat das Verdienst, in seinem grossartigen Chartulaire Général de l'ordre des Hospitaliers eine Grundlage für die Geschichte des Ordens und damit auch für die seiner Theile geliefert zu haben. Zwei Bände, die bis 1260 reichen, sind bisher erschienen. Immer massenhafter gestaltet sich von da an das Material.

Die Grosspriorate der einzelnen Zungen des Johanniter-Ordens entwickelten sich in der zweiten Hälfte des 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Für die Vorstände derselben findet sich „prior“, „preceptor“ und „magister“, doch so, dass die Bezeichnung Prior für grosse Länder, wie Frankreich, England, Ungarn, Portugal, Irland, Spanien überwiegt. Daneben giebt es einerseits einen „preceptor in cismarinis partibus“, „preceptor cismarinus“ oder ähnlich (Delaville

I. 661; II. 203, 261, 306), andererseits finden sich z. B. in einer Urkunde Wilhelms II. von Orange ein „prior hospitalis Iherosolimitani S. Egidii“ und ein „preceptor domus hospitalis S. Egidii“ (Delaville z. J. 1224), und zwar beide neben einander.[1]) Die Reichswürde des Priors hat hier eine lokale Wendung erhalten. In einer Urkunde des Jahres 1199 steht der „Präceptor diesseits des Meeres“ vor dem „Prior in Frankreich“ (Delaville I, 661), sachgemäss also der Träger des umfassenderen Amtes voran.

Die Kenntniss von der Entwickelung des deutschen Grosspriorats liegt, wie bereits angedeutet, noch völlig im Argen. Der alte Dienemann[2]) bringt ein volles Verzeichniss der Grossprioren, beginnend mit Heinrich von Toggenburg 1251. Es beruht auf einigen jetzt im Geh. Staatsarchive zu Berlin befindlichen Listen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, welche ihn Graf Heinrich zu Deckenburg nennen.[3]) Beides ist unrichtig. Die Urkunden ergeben ein wesentlich anderes, leider nicht immer genügendes Bild.

Von vorne herein waren die Päpste eifrige Förderer des Johanniter-Ordens. Die Zahl der päpstlichen Erlasse zu Gunsten der Brüder des Hospitals von Jerusalem ist ungemein gross. Auch die deutschen Kaiser nahmen sich ihrer an, zunächst durch Vermittelung Heinrichs II., Markgrafen von Oesterreich, der sie officiell in Oesterreich einführte. Kaiser Friedrich bestätigte noch in demselben Jahre alles, was sie in Oesterreich und im ganzen deutschen Reiche besässen und in Zukunft erlangen würden und nahm es in seinen kaiserlichen Schutz. (Delaville I. 185). Schon zwei Jahre später liess er diesem halb lokalen Schutzbriefe einen allgemeinen folgen. Am 25. Oktober 1158 nahm er den Orden auf Bitten des Grossmeisters in seinen Schutz mit allem Zubehör, sowohl an Personen wie Sachen, und bestätigte dessen Freiheiten und Privilegien (Delaville I, 203). Im Jahre 1185 erneute und erweiterte er seinen Erlass (I, 484), 1227 schloss sich Kaiser Heinrich VII. diesem Vorgehen an (II, 373).

Diese doppelte Begünstigung durch Kaiser und Papst zeitigte Früchte für den Orden, sie lenkte stärker die Augen auf ihn, und vermehrte seine Besitzthümer, seine Macht und seinen Einfluss. Immer deutlicher musste sich das Bedürfniss nach einem sichtbaren Oberhaupte für Deutschland geltend machen.

Der erste ziemlich sichere Fall, wo sich ein solches urkundlich nachweisen lässt, ist im Jahre 1192, wo Papst Cölestin III. zwei Breven versandte an „prior et fratres Hospitalis Ierosolymitani“ (Delaville I, 590). Eines dieser Breven entstammt der Kommende Rothenburg in Bayern,

[1]) Vergl. die Abhandlung II „Lokalwürden“.

[2]) J. G. Dienemann, Nachrichten vom Johanniter-Orden (1767) S. 61.

[3]) Prov. Brandb. Rep. 9. Joh.-Ord. A. Fach 103 No. 4; Rep. 31, 16.



das andere den Beständen von Fraubrunnen im Kanton Bern. Der Inhalt der Breven deutet beidemal auf den Prior und die Ordensbrüder ohne bestimmte Ortsbezeichnung; wir werden also zunächst an einen Prior für Deutschland zu denken haben, obwohl der bezeichnende Zusatz fehlt. Ebenso scheint es mit einem Breve von 1193 zu stehen, welches im Archive der Grosspriorei in Prag erhalten ist und auf Polen weist (Delaville I, 597).

Wenig später, im Jahre 1207, Mai 28., heisst es in einer Urkunde des römischen Königs Philipp II.: „frater Hinricus de Heimbahc, magister in Alemannia omnium Hospitaliorum S. Iohannis Baptiste in Ierusalem". Hier haben wir klar und bestimmt ausgesprochen in Heinrich von Heimbach den Träger des umfassenden Johanniter-Amtes.[1]) Es wird der gleiche sein, der 1215 genannt ist: „frater Henricus tunc magister summus per Alemaniam.."[2]) Derselben Würde mit anderer Bezeichnung, derselben Familie, aber einem anderen Namen begegnet man am 2. August 1232: „C(onradus) de Heimbach, frater hospitalis S. Iohannis Ierosolimitani tunc preceptor in Alemannia."[3]) Im Jahre 1236 nennt dann der Bischof von Konstanz einen „magister B. domus hospitalis in Alamannia". Es wäre möglich, dass auch hiermit der Träger des Grossprioren-Amtes gemeint ist (Delaville II, 503), doch sicher möchten wir es nicht behaupten. Noch weniger lässt sich mit zwei Palästinaischen Urkunden anfangen, wovon eine Lutold nennt, den Grosskommendator und Vertreter des Meisters vom deutschen Hause in Jerusalem, die zweite Gerhard von Malberg, Marschall des deutschen Hauses, Statthalter des Grossmeisters. In letzterer ist von einem „magister Theutonicorum" die Rede (Delaville II, 568, 574). Ueberall hier handelt es sich um Einrichtungen der deutschen Ritterschaft im heiligen Lande, nicht um heimisch deutsche Verhältnisse.[4])

Erst 1249 gewinnen wir abermals festeren Boden. In eigener Urkunde nennt sich da: „frater Clemens, magnus preceptor S. domus Hospitalis Iherosolimitani in Alemannia, Bohemia, Moravia et Polonia" (Delaville II, 679). Dieser selbe Clemens kommt nun noch wiederholt vor, statt „magnus preceptor" bisweilen als „humilis preceptor", aber mit den gleichen Länderangaben: Deutschland, Böhmen, Mähren und

---

[1]) Fürstenbergisches Urkb. I, 345.

[2]) Ledebur, Arch. für deutsche Adels-Gesch. II, 13. Der Magister Heinrich von 1228f. (Riedel VI, 12 u. a. O.), der „magister", den Papst Clemens III. im Jahre 1189 anführt (Delaville I, 556) und der von 1216 (Delaville II, 192) haben nur als lokale Vorstände einer Johanniterniederlassung zu gelten. Vergl. II Lokalwürden.

[3]) Wyss, Hessisches Urkb. I, 23. Diese wichtige Urkunde fehlt bei Delaville. Ob nicht statt C zu lesen ist H? also derselbe Heinrich? Freilich wäre er dann lange im Amte gewesen.

[4]) 1240, Delaville II, 575 auch: „fratres hospitalis S. Marie Theutonicorum in Accon".



Polen. Wir begegnen ihm im Jahre 1251 und 1252 auf vier Urkunden.[1]) Damit also haben wir eine ausgedehntere Thätigkeit des Grosspriors.

Das bisherige Ergebniss wäre demnach: Seit 1192 lässt sich ein Grossprior für Deutschland nachweisen, doch war das Amt noch mit keinem festen Titel verbunden, war auch noch nicht fest nach aussen umgrenzt, wohl nicht ständig besetzt und von keiner besonderen Bedeutung. Wäre letzteres der Fall, so müssten wir ihm häufiger begegnen; Urkunden aus der Zeit gab es massenhaft. Wie wenig man das deutsche Besitzthum des Ordens noch als selbständig, es vielmehr als Anhängsel der Ritterschaft in Palästina ansah, zeigt eine Urkunde König Ottokars I. von Böhmen aus dem Jahre 1225 (Delaville II, 330), worin er spricht von „domus hospitalaria Cruciferorum ultra mare deo militantium". Die Entwickelung aller dieser Dinge war in Deutschland weit gegen die Länder romanischer Zunge und Englands zurückgeblieben. Die wenigen Male, wo die Vorläufer der deutschen Grossprioren vorkommen, nennen sie ihre Würde nur für Deutschland; erst Clemens, unter dem sie fertig geworden ist, erweiterte seinen Amtsbezirk auch über die slavischen Länder; offenbar aus dem gleichen Grunde, der bisher ein klares Aufkommen des deutschen Grosspriorats verhinderte: weil der Länderbesitz für die Würde noch nicht genügt hatte. Templer und Deutschritter waren ihm in Deutschland bislang zu mächtige Nebenbuhler und hinderten sein Wachsthum.

Im Jahre 1253 findet sich: „frater ... eiusdem domus preceptor Alemanie" (Delaville II, 745) ohne Namen. Von 1255—1280 bekleidete Heinrich von Fürstenberg die Würde mit dem Titel Praeceptor, wofür nur ausnahmsweise „magnus praeceptor" oder „commendator" eintrat.[2]) Die Landeszusätze wechseln; 1255 sind es Deutschland, Böhmen, Polen und Mähren, also dieselben wie vorher. Sie finden sich auch 1256, daneben aber steht Oesterreich statt Mähren, 1256 und 1260 beides: Oesterreich und Mähren, es sind nunmehr der Länder fünf. Die gleiche Zahl hat man 1266 aber statt Oesterreich und Mähren: Ungarn und Dänemark (d. i. Skandinavien). Die Reihenfolge lautet: Deutschland, Böhmen, Ungarn, Polen und Dänemark, stets also Deutschland zuerst und dann Böhmen. Später wurde gewöhnlich verkürzt; 1269 auf Deutschland, Böhmen und Dänemark, 1271 auf Deutschland, Böhmen und Oesterreich; öfters ist blos Deutschland genannt, als die allumfassende Zunge, aber auch sie konnte bei Zeugenunterschriften wegfallen, so dass nur der „Bruder" Heinrich von Fürstenberg übrig blieb. Dieser erweiterte seinen Machtbereich auf alle katholischen Länder des Ostens und Nordens,

1) Delaville II, 702, 711, 730. Wyss, Hess. Urkb. I, 88, wieder von Delaville übersehen. Ledebur, l. c. 14; Riedel VI, 15f.

2) Fürstenb. Urkb. I 469, 473. Näheres hinten S. 177.



um seine Titulatur zu verkürzen, liess er Oesterreich und Mähren weg, als zum Böhmischen Priorate gehörig.

Eigenthümlicherweise kommt der Präceptortitel, den die Grossprioren mit Vorliebe auf eigenen Urkunden führen, auf päpstlichen Erlassen nicht vor, sondern ist hier durch die Bezeichnung „Meister“ ersetzt. In ausgebildeter Formulirung heisst es da: „magister et fratres hospitalis in Alamania, Moravia, Boemia et Polonia (Delaville II, 682). Diese Angabe findet sich in demselben Jahre 1249, in welchem zuerst der Bruder Clemens als „Grosspräceptor“ für genau dieselben Länder auftrat. Demnach ist anzunehmen, dass die Titulatur noch nicht feststand und die Päpste sich nicht der von den Grossprioren bevorzugten Form anschlossen.

Es ist nicht unsere Absicht, die Untersuchung über das Grosspriorat bis in seine Einzelheiten zu verfolgen. Nur einige Anhaltspunkte mögen noch mitgetheilt werden. „Gottfried von Klingenfels nannte sich 1290: frater Gotfridus de Clynginvels, magnus praeceptor domorum hospitii S. Iohannis Ierosolimitani per Alamanniam, Boemiam, Poloniam, Moraviam, Austriam et Styram“ (Fürstenbergisches Urkb. V, S. 216). Also Dänemark und Ungarn sind hier fortgefallen, dafür Mähren, Oesterreich und Steiermark eingetreten. Die Ländernennung erinnert mehr an 1258 als an 1266.

Neben der genauen officiellen Titulatur mit voller Länderangabe, behauptete sich eine kurze, welche in der Würdenbezeichnung schwankte und nur Deutschland nannte. Sich durch das 13. Jahrhundert ziehend, trat sie im 14. kräftig hervor. In zwei Urkunden eines päpstlichen Gesandten aus den Jahren 1269 und 1270 heisst es: „magister domus hospitalis Ierosolymitani in Alamannia“ (Riedel VI, 17, 18). 1275 finden wir einen „frater Beringerius, magister hospitalis S. Iohannis per Alamanniam“, und ein ander Mal: „frater Berengarius, prior hospitalis Hierosolimitani per Alamanniam“.[1]) Die ziemlich zahlreichen päpstlichen Breven für den Johanniter-Orden in Deutschland seit der Mitte des 13. Jahrhunderts haben die Formel: „magister et fratres hospitalis Ierosolimitani in Alemania“ (Delaville II, 733—735, 796, 891 u. A.).

Im Jahre 1313 findet sich in eigener Urkunde: „Nos frater Helpericus de Rudingheim humilis prior sacre domus hospitalis S. Iohannis Ierosolymitani per Alemaniam (Riedel VI, 402). Dem „frater“ fügt der Rath von Werben noch die Bezeichnung „magister“ hinzu (Riedel VI, 22). In einem Erlasse des Vice-Herrenmeisters Herman von Warberg

[1]) Fürstenb. Urkb. I S. 245, 249, 250, hier ist statt magnum zu lesen: magistrum. In den mir vorliegenden, freilich nicht zuverlässigen Grosspriorenlisten ist dieser Berengar nicht genannt. Ob es ein Meister für Ober-Deutschland war?



wird der Grossprior 1341 bezeichnet als: „frater Bertoldus de Henneberg, generalis preceptor Alamannie" (Riedel VI, 28).

Mit eigenthümlicher Lebenskraft drängte sich immer wieder der kurze Meistertitel vor. In jener Urkunde des Bruders Clemens von 1249, in welcher dieser sich selbst Grosspräceptor nannte, heisst es: „cum nos, cives Hallenses, iam longo tempore multis petitionibus magistros et fratres hospitalis S. Iohannis in Alemannia sollicitassemus". Ganz ebenso sprach der Prediger Mönch Albert 1269 und 1270 sowohl von „magister et fratres sacre domus hospitalis Ierosolymitani in Alamannia", als auch von dessen „magistri et fratres". Hier geschah es deutlich im Anschlusse an ein Breve Papst Clemens IV. (Riedel VI, 17, 18). 1298 beurkundete der Markgraf von Brandenburg für Nemerow, dass der Meister des Johanniter-Ordens nach dem Tode des jetzigen Vorstandes über die verliehenen Güter verfügen könne. 1302 sprach der Markgraf ebenfalls vom Meister und seinen Nachfolgern.[1]) Auch 1283 und 1309 findet sich der Meister auf Urkunden Niederdeutschlands.[2]) Wie sehr die Bezeichnung Magister gleichsam in der Luft lag, zeigt die Urkunde des grosspriorlichen Stellvertreters von 1337; er sagt darin: „gerens vices honorabilis in Christo viri fratris Bartoldi de Hinnenberghe, magistri domorum ordinis S. Iohannis Babtiste in Alamania." Es ist derselbe Mann, der denselben Würdenträger 1341, wie wir sahen, „preceptor generalis" nannte (Riedel XIII, 30).

In einigen Fällen könnte man zweifelhaft sein, ob mit „magister" der Grossprior für Deutschland oder der Grossmeister des Ordens gemeint ist. So in der Formel „habens super eo speciale mandatum a magistro sui ordinis" (M. U. B. V, p. 479). Grammatisch gefasst ist der Johanniter-Ordensmeister zunächst der Vorstand des Gesammtordens, doch zeigt der Inhalt der Urkunde, in welcher die Formel steht, und der Vergleich mit dem sonst häufigen Vorkommen des Meistertitels, dass der Obermeister oder Grossprior für Deutschland gemeint ist. Der Grossmeister in Palästina scheint sich um Einzelheiten der inneren Ordensangelegenheiten für Deutschland nicht, oder doch nur in seltenen Ausnahmefällen gekümmert zu haben, und konnte thatsächlich nicht anders.

Auch auf deutschen Urkunden war der Meistertitel beliebt. Graf Albrecht von Schwarzburg nannte sich 1325: „Bruder Albrech von Swarczburg groz gebider uber mer, meister zu Deutschemelande" des Johanniter-Ordens (Fürstb. Urkb. II S. 91, 92). Die Bezeichnung Meister wurde auf deutschen Urkunden selbst da üblich, wo es sich nur um Vertretung handelte, wie 1392: „Bruder Fridrich von Zolr,

[1]) M. U. B. IV No. 2499, 2827.
[2]) M. U. B. III. p. 76, V p. 479.



sant Iohans ordens stathalter dez Obrosten Meisters desselben ordens in tutschen Landen" (Monum. Zollerana I p. 304). Es erscheint hier die Bezeichnung „Obermeister", welche sich neben der des Grosspriors behauptete, so dass damit die Reihenfolge der drei höchsten Würdenträger des Johanniter-Ordens lautet: Grossmeister (der Vorstand des Gesammtordens), Obermeister (der Vorstand der deutschen Zunge), Herrenmeister (der Vorstand der Balei Brandenburg).

Allmählich mehrten sich die Besitzungen des Ordens und das Gebiet des deutschen Grosspriors umfasste fast ganz Mitteleuropa. Dies führte zu Unzuträglichkeiten, um so mehr, als überall besondere Verhältnisse obwalteten, denen ein einzelner Mann nicht gerecht werden konnte. Aus solchen Umständen erwuchsen Unterämter des Grosspriorats für besondere Landestheile, zunächst für die slavischen Völker.

Die älteste Sonderstellung zeigt Böhmen. Die dortige Johannitervereinigung tritt sogar früher hervor als das Grosspriorat. War das Grosspriorat zunächst ein blosses Amt ohne festen Sitz, so beruhte die Machtstellung des böhmischen Johanniterthums auf bestimmtem Besitz von Grund und Boden.

Es war ungefähr im Jahre 1159, als König Wladislav II. von Böhmen im Verein mit zwei Grossen seines Reiches die Marienkirche, das Hospital und die Johanniterkongregation auf der Kleinseite von Prag begründete. Von vorne herein mit einem bedeutenden Güterbestande bewidmet, in der Hauptstadt des Landes gelegen, vom Königthume und Adel begünstigt, wurde die Niederlassung zum natürlichen Mittelpunkt, um den sich andere sammelten.[1])

In der Stiftungsurkunde Wladislaws II. wird nur die „congregatio religiosorum communis vite virorum" eingerichtet; von einem Vorstande ist noch nicht die Rede. So bleibt es auch in der Folgezeit, bis Papst Lucius III. im Jahre 1182 den Besitz der Kirche S. Maria zu Prag und den von Manetin bestätigt: „dilectis filiis fratri Bernario preceptori et aliis fratribus hospitalis Ierosolimitani in Boemia, Polonia et Pomerania constitutis" (Delaville I, 434). Hier ist der Vorstand als

---

[1]) Delaville I p. CXCVI sagt, die deutschen Gründungen seien ein halbes Jahrhundert später gewesen „à une epoque, où le prieuré de Bohême-Autriche est absolument constitué et fonctionne regulièrement." Hiergegen ist zu bemerken, 1) dass die böhmische und die österreichische Johannitergruppe anfangs ganz getrennt waren und erst weit später zusammen gelegt wurden, und 2) dass ein regelmässiges Funktioniren und feste Eintheilung des böhmischen Priorats nicht erweislich ist. Auf andere Ungenauigkeiten der verschiedenen Darstellungen Delavilles gehen wir nicht ein, diese stehen mit der Urkundenpublikation nicht immer auf gleicher Höhe.



Präceptor bezeichnet, und nicht recht klar, ob die Würdenangabe auch für Böhmen, Polen und Pommern gilt. Da es sich aber um die Marienkirche in Prag handelt, so ist nicht abzusehen, weshalb dabei die Polen und Pommern erwähnt sind, wenn dieselben nicht zu derselben in irgend einer Beziehung gestanden hätten, oder doch stehen sollten. Zu beachten bleibt, dass es sich um lauter slavische Landestheile und um ein päpstliches Schriftstück handelt, die leider gerade in Johannitertitulaturen nicht genau sind. Ergänzt wird das Breve durch eine Urkunde des Herzogs Friedrich von Böhmen, aus dem Jahre 1186 (Delaville I, 501), worin Martin, der vorher Propst von Prag war, genannt wird: „frater Ierosolymitanus et preceptor Ungarie, Boemie et omnium aliarum terrarum ab oriente et meridie et septentrione adjacentium“. Man kann hier kaum umhin zu vermuthen, dass Herzog Friedrich den Mund für seinen Unterthan etwas voll genommen hat, um so mehr, als zu derselben Zeit ein Nikolaus die Johannitervorstandschaft für Ungarn besass (Delaville I, 517). Im Jahre 1189 sagt Herzog Otto von Böhmen: Martinus quondam prepositus et nunc preceptor hospitalis“ (Delaville I, 550). An der Preceptorwürde Martins ist mithin nicht zu zweifeln. Es scheint, Martin war Vorstand der Prager Johanniter-Genossenschaft und als solcher Haupt der übrigen Johanniter-Niederlassungen in Böhmen mit unklaren Ansprüchen auf die Nachbarländer, zumal die slavischen.

Es ist dies die Zeit, wo das deutsche Grosspriorat beginnt, und mit seinem Aufkommen scheinen die böhmischen Johanniter-Grossmachtswünsche vorerst zurückgedrängt zu sein. Von jetzt an kommen Prager, im weiteren Sinne böhmische Würdenbezeichnungen vor. Bereits in der Urkunde Herzog Ottos wurde neben dem preceptor ein „Bernardus prior Boemie“ genannt, wo man freilich nicht sicher ist, ob ein Johanniter-Prior gemeint (vergl. I, 548). Dass dies der Fall ist, erhellt aus einem Schriftstücke des Bischofs Heinrich von Prag und Herzogs von Böhmen aus dem Jahre 1194 (Delaville I, 607). In demselben sind ausdrücklich als Prager Hospitalbrüder verzeichnet: „Bernardus prior“ und „Meinardus preceptor“. Beide Würden haben zu dieser Zeit also neben einander bestanden. Leider erweist sich das Urkundenmaterial zu lückenhaft, um die vielfach auftauchenden Fragen lösen zu können. Gewöhnlich wird in den böhmischen Johanniter-Urkunden nur von den „fratres hospitalis“ gesprochen, worin dann die Würdenträger mit einbegriffen waren. Soviel ersieht man aber doch, dass das Präceptor-Amt von nun an einging, während das des Priors mehr lokal geworden und als Landesamt das des Magisters aufgekommen zu sein scheint. 1246 haben wir „prior et fratres hospitalis Ierosolimitani in Praga“ (Delaville II, 650), ebenso 1259: „prior et fratres hospitalis

Ierosolimitani in Praga" (II, 866). Dagegen begegnet man 1244 „magister et fratres hospitalis Ierosolimitani in Boemia" (II, 624), in einem päpstlichen Breve von 1257 ebenso: „magister et fratres hospitalis Ierosolimitani de Boemia" (II, 847). Anders 1254: „magister cruciferorum domus S. Marie Pragensis" (II, 756). Man darf solche Bezeichnungen nicht zu sehr auf die Goldwaage legen; halten wir uns aber an das, was geschrieben steht, so erscheint für die Mitte des 13. Jahrhunderts am wahrscheinlichsten: in Prag lebten ein Prior und ein Magister neben einander, der Prior war Oberhaupt aller Johanniterpersonen und -Einrichtungen der Hauptstadt, der Magister war Vorstand des Konvents von Prag und der übrigen Brüder in Böhmen.

Neben Böhmen bildete Mähren zeitweise eine eigene Johannitergruppe. Im Jahre 1234 nennt Markgraf Premisle von Mähren einen „frater Huco, qui eorum (fratrum hospitalis) possessionibus preest gubernandis in marchionatu nostro" (Delaville II, 475). Einen „magister et fratres hospitalis Ierosolomitani in Moravia" bietet eine päpstliche Urkunde des Jahres 1254 (Delaville II, 751). Eine Zeitlang erstreckte sich das Besitzthum der Mährischen Gruppe weit nach Norden, indem es, wenigstens nach päpstlichen Urkunden, auch die in Pommern gelegenen Güter umfasste. Es giebt darüber drei Erlasse Gregors IX. vom Jahre 1238.[1]) Die Anrede hier ist: „prior et fratres hospitalis Ierusolimitani in Moravia", womit doch wohl nur ein Prior für Mähren gemeint sein kann. Dieser wäre dann in Wettbewerb mit dem böhmischen getreten, dessen Titulatur, wie wir sahen, zeitweise auch Pommern umfasste. Lange scheint eine mährische Hoheit in Pommern nicht bestanden zu haben, und sie wird auch nicht allgemein anerkannt worden sein.

Für Schlesien hat kein umfassendes Amt bestanden, so weit sich aus der ungenügenden Ausdrucksweise der Urkunden folgern lässt. In einem Schriftstücke Herzog Heinrichs II. von Schlesien heisst es: „fratribus domus hospitalis . . . magistro Iohanne, fratre ipsorum, et aliis fratribus, qui ei substituntur, ipsam (villam) regente (1238, Delaville II, 527). Ein Jahr später, 1239, haben wir einen „magister Bogusa in Grobnic". Es wird sich hier um das lokale Magisteramt handeln, wie es sich auch sonst findet.

In Polen zeigt sich 1252 ein „Gelolfus prior Polonie" in demselben Jahre, wo ein „magister Theodoricus domus hospitalis de Poznam" vorkommt (Delaville II, 722, 730). Er tagte mit auf dem Johanniter-Konvente in Köln unter Vorsitz des Grosspriors, was besonders deutlich seine Zugehörigkeit beweist.

[1]) Delaville II, 525, 526; Klempin, Pommersches Urkb. I, S. 264; Perlbach, Pommerell. Urkb. 54; Riedel VI, 14; Ledebur, Archiv XVI, 233.



Inzwischen hatte sich das böhmische Priorat wieder gehoben. So besagt eine Urkunde von 1256: „magister domus hospitalis S. Ioannis Ierosolimitani per Boemiam et Moraviam et Poloniam“ (II, 821). In derselben Zeit nannte sich aber Heinrich von Fürstenberg Präceptor über ebendiese Länder, vermehrt noch durch die der deutschen, bald auch der nordgermanischen Zunge. Das Verhältniss ist damit klar: das böhmische Priorat unterstand dem deutschen, welches es auch noch später auf den Generalkapiteln des Ordens vertrat.[1]) Sein Wirkungskreis dehnte sich jedoch ständig aus und auch die Würdenbezeichnung wurde fest die des Priors. Berthold von Henneberg, der von 1316 bis 1330 das Amt bekleidete, nannte sich erst Prior von Böhmen und Polen, dann kam ein etc. hinzu[2]) und schon 1317 sind Böhmen, Mähren, Polen und Oesterreich genannt. Im Gegensatz zu Berthold scheint 1325 Michael v. Tynz durch das Prager Kapitel zum Prior erhoben und damit eine stärkere Loslösung von Deutschland erfolgt zu sein.

Der gewaltige Umfang des deutschen Grosspriorats bewirkte, dass auch das Hauptland, dass Deutschland in zwei Bezirke zerlegt wurde: in den von Nieder- und Ober-Deutschland. In Nieder-Deutschland tritt diese Neuerung sofort klar und fertig hervor. Zum Jahre 1251 ist urkundlich beglaubigt: „Manegoldus viceprior in inferioribus partibus Alemannie“ (Ledebur l. c. 15). In Ober-Deutschland gedieh die Würde langsamer zur Stetigkeit, wohl weil hier der Grossprior gewöhnlich selber anwesend und dadurch das Bedürfniss geringer war. 1252 redet in eigener Urkunde: „frater Heinricus, dictus de Tockenburch, magister domuum hospitalis Iherosolimitani per Alsatiam et per Brisgaudiam“. Vier Jahre später ist derselbe Heinrich von Toggenburg zum Vorstande der Johanniterbesitzungen in Ober-Deutschland ernannt. Der Grossprior hatte also zunächst nur das Elsass und den Breisgau mit seinem verhältnissmässig reichen Güterbestande abgezweigt, dann aber den weiteren Schritt gethan, der bereits für Nieder-Deutschland geschehen war. Heinrich von Toggenburg kommt öfters auf Urkunden vor, und zwar sowohl als Prior wie als Magister (Delaville II, 831, 846, 855).

Weder in Ober- noch in Nieder-Deutschland wurde die Johanniter-Vorstandschaft als etwas Endgültiges angesehen. Am 1. Mai und 14. September 1259 zeichnete Heinrich von Toggenburg als: Kommendator von Bubikon „vicem gerens magistri in superioribus partibus

---

[1]) Dudik, Iter Romanum II, 136.

[2]) Schultes, Geschichte des Hauses Henneberg II, Urkb. 27. Abschr. Standbuch No. 140 im Kreis-Archive zu Würzburg, Monum. Boica XXXIX, 51. Dudik l. c. 129. Vergl. hinten S. 177.



Alamannie", d. h. also, er verfügte nicht mehr kraft eigenen Amtes, sondern in Vollmacht des (nicht genannten) Meisters für Ober-Deutschland.[1]) 1318 haben wir den Bruder Hermann, Markgrafen von Hochberg als „Meister des Ordens im Oberen Lande", der ein Jahr später genannt ist: „Hochmeister zu Teutschland S. Iohannis-Ordens" (Fürstenb. Urkb. II, S. 60, 63, 65). Im Jahre 1330 heisst es dagegen wieder: „Frater Mangoldus de Nellenburg, vicem gerens fratris Rudolfi de Mansmunster, prioris in superiori Allamannia, comentatorque domorum Uberlingen et Bubicon". Die Vertretung für Ober-Deutschland ist wieder, wie bei Heinrich von Toggenburg, mit Bubikon verbunden. Bezeichnend ist ausserdem, dass hier, wie bereits oben, der Prior von Ober-Deutschland, nicht der Grossprior von Alldeutschland einen Stellvertreter hat; es deutet dies auf eine Steigerung der Würde, die auch dem vermehrten Güterbestande des Ordens entsprechen würde.

Das Amt Mangolds für Nieder-Deutschland bezeichnete sich von vorne herein nur als Vicepriorat. Wie wenig festen Boden es gewann, zeigen die Jahre 1269 und 1270. Hier ging der Bischof von Regensburg als päpstlicher Executor gegen den Herzog von Pommern und Stettin vor, nicht auf Bitten des Vicepriors für Niederdeutschland, sondern auf die des Grosspriors, des „magister in Alamannia" (Riedel VI, 17, 18). Es wird damals kein Vicepriorat gegeben haben, denn 1260 zeichnete „frater Theodericus de Vrislehnheim vicem gerens in partibus inferioribus fratris Henrici preceptoris" (Lacomblet, U. B. II, 282). Vom Amte war die Würde also zur persönlichen Vertretung des Grosspriors hinabgesunken; auch 1317 bezeichnete sich Bruder Gerhard von Hammerstein als „gerens vices in inferioribus partibus Alimanie" (Ledebur 15); vielleicht galt dies nur für Einzelfälle. Später wurde der Geschäftsbereich räumlich verkleinert, da nannte sich 1328 der Kommendator von Sturma, Heinrich von Selbach „Meister des Johanniter-Ordens in Nieder-Deutschland"; er kennzeichnet sich hiermit als wirklicher Träger des Amtes.

Der erste Viceprior für Nieder-Deutschland, der Bruder Mangold, urkundete im Ordenshause Werben, in Gegenwart der Kommendatoren von Steinfurt, Werben und Mirow und vieler anderer Brüder (Riedel VI, 15).

Auch das Grosspriorat könnte Erschütterungen erlebt haben. 1268 findet sich: „frater Eberhardus vicem magistri gerens hospitalis S. Iohannis ac tunc conmendator in Mergentheim" (Wyss, Hess. Urkb. I, 188), d. h. zunächst der Kommendator von Mergentheim handelte als Bevollmächtigter des Grossmeisters des Gesammtordens.

[1]) Man könnte auch „magister" für sich fassen; die Stelle bedeutete dann: „in Vollmacht für den Grossmeister".



Besondere Verhältnisse konnten bewirken, dass neben dem ordnungsmässigen Grossprior und Viceprior noch ein ausserordentlicher Amtsträger thätig war. So geschah es bei dem Anfalle der gewaltigen Besitzungen des Templer-Ordens und den damit verbundenen Schwierigkeiten, Verhandlungen und Vergleichen. Am 29. Januar 1318 urkundete „Bruder Paulus von Mutyna, die Commendur is tu Erford unde tu Topstede“, als „Statthalter des Bruders Leonardus von Tybertis“, „die ein Visitator is des Hospitales Sante Johannis von Jerusalem in allen Landen uppe dese Sit des Meres an dudeschem Lande, Bemen, Denemarken, Sweden unde Norwegin“. Danach also war Bruder Leonardus Visitator der eigentlich germanischen Länder: Deutschlands, Böhmens, Dänemarks und Skandinaviens. Es ist dies ein Beweis, wie die geographische Abgrenzung seines Befugnisskreises sich nach den jeweiligen Umständen und nicht nach dem Wirkungskreise des Grosspriors richtete.

Immerhin war die Einordnung der Templergüter in den Marken ein Ausnahmefall und dem entspricht auch die Ausnahmestellung der Johanniter-Hauptperson, des Bruders Paul. Er ist Kommendator für Erfurt und der Statthalter des Trägers eines ausserordentlichen Amtes. Das Gewöhnliche wäre gewesen, wenn einfach der Viceprior für Nieder-Deutschland gehandelt hätte. Nun war aber Nieder-Deutschland eine gewaltige Länderstrecke mit grundverschiedener Bevölkerung im Westen und Osten. Dies legte eine noch weitergehende Eintheilung nahe, und zwar eine Abzweigung des weniger werthvollen Nordostens.

Die Johanniter-Besitzungen des östlichen Nieder-Deutschland finden sich als eigene Gruppe ausgebildet am 29. Juli 1271 mit Werben als Vorort.[1]) Dessen Kommendator Ulrich von Velleberg wird hier als „sacre domus hospitalis Hierosolimitani per Saxoniam et Slaviam vicepreceptor“ bezeichnet (Riedel VI, 19). Es gab nunmehr also ein Statthalteramt für Sachsen und Wendland, d. h. für den Nordosten des deutschen Reiches. Der Kern desselben war Brandenburg und Mecklenburg, doch die Würde ging nicht auf Ulrichs Nachfolger über. Als es wegen des Patronats der Kirche und Pfarrbesetzung in Eixen mit dem Bischofe von Ratzeburg zum Streite kam, den der Bischof von Lübeck am 2. April 1283 schlichtete, trat nicht ein Vicepräceptor für Sachsen und Wendenland als Verfechter der Johanniter-Sache auf, sondern der Orden in deutschen Landen selber,[2]) der dem Kommendator Moritz von Werben volle Vertretung des deutschen Johanniter-Ordens in Gegenwart der Brüder des Hauses in Werben übertrug. Dieser

[1]) Die wesentliche Literatur über die Balei Brandenburg findet sich bei Delaville Le Roulx. Chartul. I, p. CCIX, die sich freilich vielfach bereichern lässt.

[2]) Magister ac fratres hospitalis Ieros. in Elemania. Meckl. Urkb. III, S. 76.

unterzeichnete demgemäss auch den Vergleich: „Ego frater humilis Mauricius commendator domus in Werben, potestatem habens in hiis plenariam et mandatum pro venerabili viro magistro meo per Alemaniam, in hanc compositionem consentimus". Mit ausgesprochener Deutlichkeit wird zweimal in der Urkunde wiederholt, dass Moritz nur für diesen Fall (ad hoc) als Beauftragter handelt.[1]) Im Uebrigen waltete also die Hoheit des Meisters. Einem ganz ähnlichen Falle begegnen wir am 24. August 1309 (M. U. B. V, p. 479), wo es sich um Beilegung von Streitigkeiten zwischen der mecklenburgischen Stadt Malchow und dem Orden dreht. Auch hier bilden „magister et fratres sacre domus hospitalis S. Iohannis Ierosolimitani" die Gegenpartei, vertreten durch einen Kommendator, diesmal durch den von Mirow, der ein Sondermandat besass.

Neben den ausserhalb wohnenden Hauptwürdenträgern des Ordens machten sich naturgemäss lokale Strömungen seitens der Landesherren geltend, als deren Hauptvertreter wir Ulrich Schwabe ansehen müssen. Dieser vereinigte eine Zeit lang drei Kommenden in seiner Hand: die von Braunschweig, Gartow und Nemerow. Wohl gestützt auf seine Machtmittel und die Gunst der massgebenden Fürstlichkeiten scheint er aus dem Rahmen des gewöhnlichen Kommendators hinausgewachsen zu sein und eine Art Ehrenstellung angestrebt und bis zu gewissem Grade erreicht zu haben, welche als die eines „Meisters" bezeichnet werden konnte. Es geschah in der Urkunde eines Bischofs von Brandenburg, deren Echtheit freilich nicht ganz sicher ist. Erweist sich jenes richtig, so hat Ulrich den Höhepunkt seiner Stellung von 1307 bis 1312 eingenommen. Auf örtlichen Verhältnissen beruhend, durch Laienfürsten bewirkt, scheint man sie seitens der Ordensleitung nicht mit günstigen Augen betrachtet zu haben. Als jener Streit zwischen Malchow und dem Orden beigelegt werden sollte, beauftragte der Grossprior oder Grossmeister nicht Ulrich Schwabe, den Komthur von Nemerow, mit seiner Vertretung, auch nicht den Komthur von Werben, sondern Heinrich von Wesenburg, den Kommendator von Mirow. Mirow und Nemerow waren mecklenburgische Kommenden und ziemlich gleich weit von Malchow entfernt, jene aber älter und reicher. Der Satz in der Urkunde lautet: „frater Hynricus dictus de Wesenberg, commendator in Myrowe, habens super eo speciale mandatum a magistro sui ordinis". Heinrich handelte also von der Ordensleitung bevollmächtigt als Vertreter des Gesammtordens. Die Ordensleitung wollte wohl Ulrich Schwabe nicht aufkommen lassen, so dass sich kein officieller Titel zu

[1]) Riedel VI, 2 fasst das Verhältniss falsch auf, wenn er den Kommendator Moritz 1283 in „gleicher Eigenschaft" wie vorher Ulrich thätig sein lässt.

seinem persönlichen Ansehen gesellte. Wäre es der Fall gewesen, so hätte es sich bei der eigenthümlichen Sachlage kaum noch um blosse Vertretung, sondern um eine selbstständige Würde handeln können. Das Emporkommen Ulrichs bedeutete ein Zurücksinken Werbens.

Die ungeordneten Verhältnisse des Nordostens bewirkten vielleicht eine Reise des Grosspriors. Am 8. März 1313 weilte er in Werben. Der Rath der Stadt erbat von ihm die Erlaubniss, eine Heiligen-Geist-Kapelle zu errichten, was er genehmigte, wie auch, dass ein Bruder des Ordens darin die Frühmesse halte, wofür die Bürgerschaft 100 Mark beisteuerte (VI, 22, 402). Ueber diesen Vorgang wurden zwei Urkunden ausgestellt, eine vom Rathe und eine vom Grossprior; auf beiden wirkte Gebhard von Wanzleben als erster Zeuge, der bald darauf den Titel eines Kommendators von Werben führte.

Diese augenscheinlich guten Beziehungen Werbens zum Grossprior sind für die Zukunft nicht ohne Folgen gewesen. Am 27. September 1321 konnte Gebhard als Vertreter des Ordens handeln und zwar in der Formulirung: „frater Ghevehardus de Wantzleve, gerens vices fratris Pauli de Mutina per Marchiam et Slaviam ordinis hospitalis sacre domus S. Iohannis Ierosolimitani“.[1]) Hier also ist der Kommendator von Werben Mandatar des Bruders Paul von Modena für die Mark und Slavien. In der Einigung von Cremmen war Bruder Paul als Stellvertreter des Visitators im ganzen Gebiete diesseits des Meeres an deutschen Landen, Böhmen, Dänemark, Schweden und Norwegen verzeichnet; er hatte von diesem Bereiche also einen Theil abgetreten.

Im Jahre 1271 war Ulrich von Feldberg (Velleberg) noch Vicepräceptor für Sachsen und Slavien (Wendenland) gewesen, jetzt bezeichnete Gebhard von Wanzleben nur noch die Mark und Slavien als seinen Wirkungskreis, d. h. also im Wesentlichen das Gebiet der späteren Balei Brandenburg. Und noch weiter, Ulrich bekleidete in seinem Machtbezirke ein wirkliches Amt, Gebhard war nur persönlicher Vertreter des Bruders Paul von Modena, der selber bloss Statthalter des Ordensvisitators war. Es handelte sich demnach um eine doppelte Stellvertretung.

Bereits am 24. Mai 1322 (M. U. B. VII 26) urkundete Gebhard als erster neben den Kommendatoren von Mirow und Nemerow. Er nennt sich: „frater Ghevehardus de Wantzleve, domini fratris Pauli de Mutina locum tenens per Slaviam et Marchiam.“ In dem Schriftstücke handelt es sich um mecklenburgische Angelegenheiten, die Gebhard als Kommendator von Werben nichts angegangen wären. Wohl

[1]) Meckl. U. B. VI 631; Riedel A. VI, p. 25.



deswegen nennt er diese Würde nicht und zog die beiden mecklenburgischen Kommendatoren für den Rechtsakt herzu.

In demselben Jahre, am 15. Juni, verkaufte Gebhard eine Hebung aus Röbel (in Mecklenburg) und Wolfswinkel für das Heiligen-Geist-Kloster zu Salzwedel (Altmark) und zwar als „frater Ghevehardus dictus de Wantsleve, ordinis hospitalium S. Iohannis commendator in Werben, gerentes vices magistri Pauli, per totam Slaviam.“[1]) Ob der Ausdruck „Slaviam“ hier nur Verkürzung für „Slaviam et Marchiam“ ist, ob die Mark weggelassen, weil er als Kommendator von Werben so wie so schon deren Johanniter Oberherr war, oder ob bereits die gleich näher zu erörternden Verhältnisse einwirkten, lässt sich nicht entscheiden.

Mit dem Jahre 1322 scheint die Vertretung Gebhards erloschen zu sein. Mir ist keine weitere Urkunde bekannt, worin diese sich findet. Im Jahre 1326 nennt Markgraf Ludwig ihn nur: „frater Ghevehardus de Wanzleve, commendator in Werben“.

Deutlich erkennt man aus dem bisherigen Gange der Dinge die Vormacht der Mutterkommende Werben, aber ebenso deutlich den unfertigen Zustand in der Mark. Erst haben wir dort nur einen Kommendator, dann einen Vicepraeceptor, dann gelegentliche Stellvertretungen und directes Eingreifen des Grosspriors, darauf den Stellvertreter eines Ordensvisitators, der nun wieder einen Stellvertreter für die Mark und Wendland ernennt, bis schliesslich alle Mittelspersonen verschwinden. Offenbar erheischten die Verhältnisse des fernen Nord-Ostens eine gesonderte Verwaltung, ohne dass man bisher eine bestimmte Form dafür gefunden hätte. Sachliches und Persönliches wird durcheinander gewirbelt sein, da es für die Zukunft äusserst wichtig wurde, welcher Ort oder welcher Würdenträger die Vormacht erhielt. Die Entscheidung fiel zu Gunsten eines halb Fremden aus.

Dieser, Gebhard von Bortfelde, entstammte einem vornehmen, damals einflussreichen und weitbegüterten Geschlechte, welches seinen Hauptsitz im Herzogthume Braunschweig hatte. Ein Glied dieser Familie erfreute sich der besonderen Gunst des Herzogs, zu dessen Gefolge er gehörte und in dessen Urkunden er oft genannt wird. Die besondere Heimath Gebhards scheint Goslar oder dessen nächste Umgebung gewesen zu sein. Am 31. December 1294 verkauften „Geverardus miles“ und „Fridericus frater dicti de Bortvelde“ eine Advokatie für sich und ihre minderjährigen Kinder und Erben, nämlich Ludolf, Boldewin und Geverardus. In letzterem werden wir den späteren Herrenmeister zu sehen haben. Wir gehen auf diese Dinge nicht näher ein, weil sie

[1]) Riedel A. XXV p. 197. Mit falscher Jahresangabe XVII 376.

für uns unwichtig sind. Der Vorname Gebhard scheint gleichzeitig für drei oder gar vier Bortfeldes vorzukommen. Namentlich auch auf Hildesheimer Urkunden findet sich die Familie oft. Von guten Beziehungen gefördert, erlangte er die Kommendatorwürde in Goslar und Braunschweig, für welche wir ihn 1318 nachweisen können. Er erlangte sie also verhältnissmässig jung, wohl zwischen 30 und 35 Jahre alt. 1318 wirkte er mit bei dem Vergleiche zu Cremmen, und in demselben Jahre bekannte er mit Konrad von Korstat vor dem Rathe von Braunschweig, dass sie mit Genehmigung des Grossmeisters und ihrer Brüder sechs Hufen zu Timmerlach verkauft (hinten Urkunden) und noch ein anderes Kaufgeschäft abgeschlossen hätten.

Dann, am 9. October 1320, stellte Gebhard eine Urkunde aus, in welcher er sich nicht als Kommendator bezeichnete, sondern als „sancte domus hospitalis sancti Iohannis Iherosolimitani per Saxoniam, Thuringiam, Marchiam et Slaviam domini . . Magistri, domus eiusdem locum tenens.“ Die zwei Reverenzpunkte stehen für den Namen, offenbar den des uns bereits bekannten Paul von Modena. Er handelt hier demnach als dessen Bevollmächtigter und zwar schon im Jahre 1320, während wir Gebhard von Wanzleben erst 1321 in dieser Stellung nachweisen können. Ausserdem sind hier die Länder Sachsen, Thüringen, Mark und Wendland, bei dem Wandslebener nur Mark und Wendland genannt. In der Urkunde bestätigt der Bortfelder den Verkauf des Dorfes Bantow durch Konrad von Dorstat, Kommendator von Schlawe und Liebschau (vergl. Urkunden). Der bisherige Kommendator von Braunschweig und Goslar, von Kommenden im Herzen Nord-Deutschlands, bestätigt auf Rath seiner Ordensbrüder den Rechtsact eines Kommendators des äussersten Ostens, denn Schlawe liegt in Hinterpommern zwischen Cöslin und Stolp, und Liebschau gar bei Dirschau in Westpreussen; der Ort Bantow, um den es sich handelt, findet sich bei Rügenwalde, ebenfalls in Hinterpommern. Der Befugnissbezirk des Stellvertreters erstreckte sich also bis weit von seinem bisherigen Wirkungskreise entfernt. Immerhin scheinen in diesem Falle persönliche Gründe mitgewirkt haben, denn Konrad von Dorstat ist derselbe, mit dem Gebhard von Bortfelde gemeinsam die Verkaufsanzeige von Gütern zu Timmerlach gemacht hat.

Bereits am 21. Februar 1322 finden wir den Bortfelder wieder, und zwar nunmehr mit der Bezeichnung eines bestimmten, zusammenfassenden Amtes. Da heisst es: „religiosus vir Gebhardus de Bortefelde, de ordine hospitalis S. Iohannis Ierosolimitani per Pomeraniam, Thuringiam, Marchiam, Slaviam, eiusdem ordinis vice magister“ (Riedel A. XIX, 129). Gebhard wird hier als Vicemeister des Ordens, nicht als Vertreter einer bestimmten Person bezeichnet, sein

Amt hatte mithin einen sachlichen, nicht einen persönlichen Untergrund. Der Umfang des Amtes wird ebenso normirt, wie vorher der der persönlichen Vertretung, nur, dass statt Sachsen Pommern genannt ist, also das Land, für welches er schon als Bevollmächtigter geurkundet hatte.

Ein Vicemeisterthum des Bortfelders war und blieb etwas Unfertiges. Es galt den Schritt vom ausserordentlichen zum ordentlichen Amte. Im Jahre 1327 war er geschehen, wie aus einer bisher ungedruckten Urkunde vom 31. October erhellt. Da schenkte Fürst Heinrich von Mecklenburg ein Landstück im Rostockischen „religioso viro nobis precipue dilecto, fratri Ghevehardo de Bortvelde, domus hospitalis S. Iohannis Ierosolimitani, preceptori generali per Saxoniam, Marchiam et Slaviam, domus eiusdem, compatri et consiliario nostro predilecto". Gebhard ist nunmehr bezeichnet als Generalpräceptor des Ordens für Sachsen, die Mark und Wendland, als Gevatter und Rath des Fürsten von Mecklenburg. Der Vicemeister ist zum Generalpräceptor, zum Herrenmeister[1]) des Ordens für dessen nordöstlichen Besitz geworden, freilich ohne dass Pommern erwähnt wird. Das Ordensamt wird durch die weltliche Stellung des Inhabers als Gevatter und Rath des Herzogs von Mecklenburg erhöht. Dass Gebhard auch zum Markgrafen Ludwig von Brandenburg gute Beziehungen hatte, erweist eine Urkunde dieses Fürsten vom nächsten Jahre, in welcher der Bortfelder als Zeuge genannt ist und zwar als: „frater Gevehardus, ordinis S. Iohannis magister per Saxoniam, Marchiam et Slaviam, dictus de Bortfelde". Sehr bezeichnend, wie hier „magister" gleichzeitig für „preceptor generalis" gebraucht wurde.

Das nächste Jahr brachte den Abschluss in der Ausbildung der Herrenmeisterwürde, die Erhebung in den Reichsstand. Am 24. Juli 1329 erliess Kaiser Ludwig aus Pavia eine Urkunde, in der er sagte: „er sei durch den geistlichen, Gott ergebenen Mann, seinen geliebten Bruder Gebhard von Bortvelde, Generalpräceptor des Hospitals S. Johanns für Sachsen gebeten, er möge ihm und seinen Nachfolgern, den Generalpräceptoren Sachsens, gewähren, dass derselbe und dessen vorgenannte Nachfolger in ihren Feudalgütern nach alter sächsischer Sitte jenen Heerschild führen dürften, wie die Aebte und deren Heerschildgenossen als Kaiser und Reich unmittelbar Unterstellte". Diese Bitte gewährt er

[1]) Im Geh. Staatsarchive befinden sich mehrere alte Verzeichnisse der Herrenmeister der Balei Brandenburg (z. B. Prov. Brandb. Rep. 9 Joh.-Orden A. Fach 103 No. 4; Rep. 31. 16), welche Friedrich von Alvensleben zum Jahre 1303 als ersten Herrenmeister nennen. Dies ist ein Irrthum. Friedrich von Alvensleben bekleidete im Templer-Orden jene Würde, die später im Johanniter-Orden als die des Herrenmeisters bezeichnet wird. So nennt ihn eine im Geh. Staatsarchive erhaltene Originalurkunde vom 31. April 1303: „domorum milicie templi per Alemanniam et Slaviam preceptor".



in vollem Umfange für Gebhard und seine Nachfolger (Böhmer, Reg. 1314—1347 No. 1047). Damit war das Herrenmeisteramt für die Zukunft gesichert; seine Würde entsprach der der reichsunmittelbaren Aebte; sie besass jetzt bestimmten Rang und Stand in der Hierarchie des Reiches. Es handelte sich nicht mehr um die etwaige Person, die das Amt gerade inne hatte, sondern um das Amt als solches, vertreten in deren Trägern.

Von jetzt an kommt der Herrenmeister häufiger auf Urkunden vor, so 1329, 1330, 1332, 1334, 1335 und 1336.[1]) In den lateinischen Erlassen heisst er stets „frater“ und „preceptor generalis . . . per Saxoniam, Marchiam et Slaviam“. In deutschen Texten ist die Formel weniger streng, da findet er sich 1332 (M. U. B. 5358) als „mester des orden“, und 1336 sogar als höchster Meister des Ordens S. Johanns (Riedel XX, 208, XXIII, 283). Offenbar geht diese Bezeichnung über das eigentlich Zulässige hinaus, doch ist zu beachten, dass der Bortfelder sich nicht selber so nennt, sondern dass es durch den Markgrafen geschieht.

Jene Urkunde ist vom 7. März. Bereits vom 9. Mai desselben Jahres 1336 liegt eine andere vor, in welcher Gebhard als Zeuge auftritt, doch nur als „Bruder“ ohne weitere Titulaturen. Dasselbe ist am 24. Juli der Fall (Riedel XXIII, 29, XXIV, 23). Die gleiche Thatsache bleibt in der Folgezeit. Wir begegnen Gebhard noch öfters, doch nie mehr als Generalpräceptor.[2]) Zum letzten Male erscheint er als blosser Bruder in einer Urkunde König Waldemars von Dänemark, vom 21. Mai 1340, und zwar mit den Worten: „frater Gevehardus de Bortvelde ordinis hospitalis S. Iohannis“ (Lüb. U. B. II, 652; M. U. B. 6050).

Man könnte zu der Ansicht geneigt sein, dass dieser Bruder Gebhard ein anderer sei als der Generalpräceptor, doch das erscheint bei näherer Prüfung unwahrscheinlich, weil bis zum März 1336 stets nur ein Präceptor Gebhard von Bortfelde vorkommt, von da eben so ständig nur ein Frater. Es ist nicht anzunehmen, dass der „Bruder“ genau in dem Augenblicke einsetzte, wo der Präceptor aufhörte, sondern dies löst sich am einfachsten durch die Ueberzeugung, dass es sich um ein- und dieselbe Person handelt. Es liesse sich ferner Zweifel erheben, ob nicht die weitere Titulatur blos zufällig weggelassen sei, da nur Zeugenschaften in Betracht kommen. Doch auch dies erscheint unzulässig, denn ein Generalpräceptor des Ordens kann nicht nur als „Bruder des

[1]) Riedel A. II, 275, B. II, 89, A. XIX, 196, XX, 208, XXIII, 283. Meckl. U. B. 5190, 5358, 5578; 1329 October 21. Original Wolfenbüttel; 1334 November 23. Original in Wolfenbüttel; 1335 September 3. Original in Wolfenbüttel. Vergl. Urkunden.

[2]) Riedel I, 141, X, 122, XIV, 25, XIX, 201, 202. Wo blos Bortfelde ohne frater steht, wird es sich in der Regel um einen Ritter dieses Namens handeln.



Hospitaliter-Ordens S. Iohanns“ aufgeführt werden. Demnach wird zu vermuthen sein, dass Gebhard seines Amtes entkleidet ist, oder dass Umstände eintraten, welche ihn zur Niederlegung oder doch zur Nichtausübung des Amtes und zur Nichtführung von dessen Bezeichnung veranlassten. Hierfür spricht, dass er seit dem Verschwinden des Präceptortitels auch keine eigenen Urkunden mehr ausstellte, überhaupt in persönlicher Antheilnahme an den Geschäften und der Urkundenausfertigung sehr zurücktritt.

Dennoch sind wir 1340 noch nicht am Ende von Gebhards Laufbahn. Vom 9. Juli 1347 liegt ein vereinzeltes, bisher unbekanntes Schriftstück vor,[1]) welches ihn noch am Leben und in einer unerwarteten Stellung zeigt. Es ist eine Urkunde Herzog Barnims von Pommern, in welcher er dem Komthur von Tempelburg eine Geldbede in Sallentin verkauft, und dieser Komthur ist niemand anders als Gebhard von Bortfelde. Als erster Zeuge der Urkunde erscheint Gebhards Nachfolger in der Präceptorwürde Hermann von Warburg.

Gebhards Nachfolger im Amte ist der Kommendator des vielbegünstigten Nemerow gewesen. Während seiner Amtsthätigkeit muss der Bortfelder in guten Beziehungen zur Kommende gestanden haben, weil er dort ein Provinzial-Konzil abhielt. Ob die Nachfolge mit Wunsch und Zustimmung des Vorgängers oder gegen dessen Willen erfolgte, ist nicht ersichtlich. Nicht unmöglich ist Letzteres. Die Ueberweisung der Kommende Tempelburg, welche nicht ohne Genehmigung des nunmehrigen Präceptors erfolgen konnte, wäre dann gewissermassen der Ausgleich gewesen. Andererseits bleibt zu erwägen, dass Nemerow die Kommende Ulrich Schwabes gewesen, in dessen Fussstapfen Gebhard trat, dass es also nur im natürlichen Verlauf der Dinge lag, wenn ihr nunmehriger Vorstand das freigewordene Herrenmeisterthum übernahm.

Bereits vom 6. December 1337 liegt eine Urkunde vor, in der es heisst: „Nos frater Herman de Wertberge, commendator domus Nemerowe, gerens vices honorabilis in Christo viri fratris Bartoldi de Hinnenberghe, magistri domorum ordinis S. Iohannis Baptiste in Almania, scilicet [in] Saxonia, Marchia et Slavia“ (Riedel A. XIII, 30, M. U. B. IX, 84). Wie vorher Gebhard, trat auch Herman von Warberg nicht gleich in das Amt ein, sondern zunächst nur als Statthalter des Grosspriors für die Lande Sachsen, Mark und Wenden; wohl bemerkt, nicht als Statthalter eines Generalpräceptors in diesen Gegenden, was zu erwarten gewesen wäre, wenn ein solcher rechtlich noch existirt hätte. Gemeinsam mit dem Kommendator vor Gartow und allen Brüdern des

[1]) Vergl. Urkunden.



Ordens urkundet er für ein Brandenburgisches Kloster. Auch dies wäre unzulässig erschienen, wenn ein Herrenmeister noch im Amte gewesen wäre. Eine zweite Urkunde gleichen Wesens besitzen wir vom 13. Januar 1341. Hier wird gesagt: „frater Hermannus de Werberge, commendator domorum Werben et Nemerowe, locum tenens reverendi domni fratris Bertoldi de Hennenberg, generalis preceptoris Alamannie, per Saxoniam, Marchiam et Slaviam ordinis S. Iohannis Ierosolymitani" (Riedel VI, 28). Hermann von Warberg hatte also inzwischen die reiche Kommende Nemerow mit der Mutterkommende Werben vereinigt. Beachtenswerth ist, dass der Grossprior hier „generalis preceptor", mithin gerade so, wie vorher Gebhard als Herrenmeister genannt wird. Ein drittes Mal, ebenfalls in eigener Urkunde, bezeichnet sich Hermann am 3. April 1345 als: „Broder Herman van Werbergh, commendur to Nemerow unde en Statholder an Sassen, Marke unde an Wentlande, des beghaeven mannes broder Hardeghenes von Begberg, en ghemene beder unde prior ober dudeske Lant des orden des hilgen huses des hospitales to Jerusalem" (Riedel VI, 29).

Aber bereits vorher, am 23. April 1344, urkundete Hermann selbstherrlich. Da heisst es: „Nos frater Hermannus de Werberg, in Saxonia, in Marchia, in Slavia et in Pomerania S. domus hospitalis S. Iohannis Iherusalem summus preceptor". Es wird anzunehmen sein, dass Gebhard von Bortfelde inzwischen mit der Kommende Tempelburg abgefunden und dadurch die Bahn für Hermanns Nachfolge freigemacht war. Von nun an weisen ziemlich zahlreiche Urkunden den Namen des neuen Herrenmeisters auf. Am 5. Januar 1345 haben wir ihn: „frater Hermann de Werberg, preceptor generalis per Saxoniam, Marchiam et Schlaviam, frater Ioannes de Niendorp in Zuchan, et frater Bernardus de Olze in Roreke, commendatores ordinis sacre domus hospitalis S. Iohannis Ierus., vice et nomine magistri et fratrum ordinis eiusdem intervenientes personaliter" (Riedel XXIV, 36). Hier sind es neben dem Generalpräceptor, zwei Kommendatoren, welche für den Grossprior und die Ordensbrüder handeln; eine feierliche Form, denn sonst bethätigte sich Herman schlechtweg „van unser und alle unser broder weghen" (Riedel XIX, 133). Wechselnd bleibt noch die Titulatur. In lateinischen Urkunden findet sich „preceptor per Saxoniam, Marchiam, Slaviam et Pomeraniam" (XIX, 138), daneben häufiger „preceptor generalis" bald mit Hinzufügung von Pommern (XIX, 138, X, 143) bald ohne dieselbe (XXIV, 36). Auf deutschen Urkunden heisst Herman „Meister des Ordens S. Johanns" (X, 293), etwa noch mit dem Zusatz „im Lande Sachsen" (X, 18); häufiger ist zunächst noch die Bezeichnung „Gebieter", etwa in der Form „di ein Gebider is over sunte Johannis Orden in unsen Landen" (Pommern) (XIII, 327),

oder „van sunte Johannis orden eyn gehebider in unsen landen“ (Pommern) (M. U. B. X, 293, Riedel XIII, 329). In eigener Urkunde sagt der Herrenmeister am 24. December 1350: „Wy broder Hermen van Werberch, eyn gemeyne beyder in Saxen, in der Marken, in Wenthlandt und in Pomern“ (Riedel XIX, 136). Die gleiche Angabe enthält eine markgräfliche Urkunde vom 21. December 1350 (XIX, 134). Neben diesen Titulaturen kommt der Herrenmeister als Zeuge vor mit „frater Herman de Werbergh“ (z. B. XXIV, 49); ein Beweis, dass die kurze Angabe als solche keine Rückschlüsse gestattet.

Am Ende der Regierungszeit Hermans von Warberg herrschen durchaus die deutschen Urkunden, und mit ihnen ist die strengere Titulatur weggefallen und dafür die willkürlichere gesetzt. In zwei lateinischen vom Jahre 1370 heisst er „magister ordinis S. Iohannis“ (Riedel XII, 504, XXV, 39); in einer deutschen von 1369: „Meister“ (Riedel B. II, 494); das gewöhnliche ist „Gebieter“ oder „gemeiner Gebieter“ (Riedel XIX, 252, VI, 40, 41); als solcher findet er sich zuletzt im Jahre 1375. Einmal wird er auch „Kreuzherr des S. Johannisordens“ genannt (B. II, 523). Das Ansehen seiner Stellung erhellt unter anderem daraus, dass er am 21. December 1371 zum Schiedsrichter zwischen dem Bischofe von Kamin und dem Markgrafen von Brandenburg bestellt wurde (B. II, 523).

Das Herrenmeisterthum war fest begründet; es hatte seine glänzende, jahrhundertlange Geschichte begonnen.

II.

Die Lokalwürden.

In der ältesten Zeit, als die Johanniter-Niederlassungen noch unwichtiger und noch nicht eingeordnet waren, stand gewöhnlich ein „Bruder“ (frater) den einzelnen Gutsbezirken vor. Zunächst wird dies überhaupt wohl der einzige eigentliche Johanniter am Orte gewesen sein; als sich deren mehrere einfanden, zeigte sich das Bedürfniss, den Vorstand deutlicher durch eine Sonderbezeichnung herauszuheben, woneben sich aber die einfache Nennung als frater behauptete.

So findet sich für das reiche Mirow noch 1242 der frater Ecbertus (Jahrb. II, 81). Als der Grossprior für Deutschland im Johanniterkapitel zu Köln 1252 urkundete, geschah es mit Beirath von fünf Brüdern, von denen einer der Bruder Ulrich von Werben war, einer Heinrich von Mirow und einer Bernhard von Steinfurt (Riedel VI, 16), sämmtliche je die Vorstände der betreffenden Niederlassung.

Als Amtsbezeichnung kamen dann auf die Worte: Pfleger (provisor), Stellvertreter (procurator) und Meister (magister), vielleicht auch Prior. Für die erste Art bietet das Ordenshaus in Goslar einen Beweis, wo sich 1249 ein „Guncelinus sacerdos, provisor S. Sepulchri“ findet.[1]) Dann haben wir 1217 einen „Heinricus procurator curie in Werben“ (Riedel VI, 11), und 1257 einen Mann Namens Fischer im Johanniterstifte von Buchsee (Delaville II, 846), 1228 einen Prior Dietrich von Rexingen (Württ. Urk. B. III, 229).

Bei weitem am meisten verbreitet war der Magistertitel. Zuerst begegneten wir ihm auf Urkunden des deutschen Johanniter-Ordens im Jahre 1189.[2]) Da adressirte Papst Clemens III. ein Breve an: „dilicti filii Hermannus magister et fratres Ierosolimitani hospitalis“ (Delaville I, 556). Es handelt sich um eine Urkunde der Kommende Herrentruden in der Gegend des Niederrheins. Man könnte geneigt sein, in diesem

[1]) G. Bode, Urkb. der Stadt Goslar I, S. 106.
[2]) Vergl. hier die Erörterungen von S. 9 ff.

Magister einen Meister für Deutschland zu sehen, doch widerspricht dem der Inhalt der Urkunde, wo es heisst: „hospitalis vester de S. Sepulchro in Dusburg“. Danach war der betreffende Meister der Vorstand des Hospitals vom heiligen Grabe in Duisburg. Einen zweiten Fall haben wir 1216, wo es in einem Papstbreve heisst: „magister et fratres domus hospitalis Ierosolimitani in Confluentia“ (Delaville II, 192). Hier ist der Meister des Johanniterhospitals in Coblenz gemeint. Um 1217 begegnet man dem Meister Heinrich von Werben (M. U. B. I No. 231), der auch 1228 und 1229 vorkommt (Riedel VI, 12) und in Reiner seinen Nachfolger hatte (VI, 14). 1227 finden wir einen Meister des Hospitals von Jerusalem in Rheinfelden (Delaville II, 372), 1231 einen Magister Heinrich von Sülstorff (in Mecklenburg) (Jahrb. I, 9), 1239 in einer schlesischen Urkunde einen „magister Bogusa in Grobnig“ (Delaville II, 561); Gottfried von Habsburg spricht 1256 von einem „magister in Honrein (Delaville II, 810) und in demselben Jahre haben wir einen Magister Egbert von Mirow (Jahrb. I, 10), 1265 einen „magister domus hospitalis S. Iohannis in Bubikon“,[1]) 1270 und 1273 findet sich: „magister et fratres“ von Mirow (Jahrb. II, 220, 224). Im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts lässt die Häufigkeit der Magisterbezeichnung nach, weil er durch einen anderen verdrängt wurde, doch findet er sich noch bis in weit spätere Zeit, so z. B. 1337 „magister Wilhelmus de Crack“ (Mecklb. Jahrb. I, 14).

Der Titel, welcher den des Magisters als Vorstand eines Johanniterstiftes verdrängte, war der des Komthurs oder Kommendators. So weit ich augenblicklich zu übersehen vermag, kommt derselbe zuerst 1244 in Werben vor, wo es heisst: „frater Udo, commendator in Werben hospitalis Theutonicae domus S. Iohannis (Riedel VI, 14).[2]) 1251 unterzeugten eine Johanniter-Urkunde die Kommendatoren von Steinfurt, von Werben und von Mirow (Riedel VI, 15). Schnell griff die neue Bezeichnung um sich. Im Jahre 1257 erscheint ein Kommendator für Basel und einer für Niederweisel in Hessen (Delaville II, 846, 853), 1259 einer für Rode in Bayern (Delaville II, 874), 1260 deren wieder drei in einer Urkunde und zwar einer für Steinfurt, einer für Köln, und einer für Lage im Osnabrückischen (Delaville II, 890). In demselben Jahre tritt ein Kommendator für das oberrheinische Ueberlingen auf,[3]) 1272 ein Kommendator von Bubikon, wo wir noch 1265 einen Magister fanden, und so geht es weiter. Man darf sagen,

---

[1]) Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh. XXIX. 136.

[2]) Stälin führt in seiner Kommendatorliste auf: Kommende Hall-Affalterbach [Heinrich 1249]. Konrad 1263. — Mergentheim [Albert 1225]. [Herman v. Rode 1267]. Arch. Zeitschr. VIII, 107.

[3]) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXIX, 136.

dass die Würdenbezeichnung „Kommendator" seit 1260 mehr und mehr üblich wurde, und sich als Titulatur an bestimmte Orte heftete.[1]) Gegen Ende des Jahrhunderts war die Bewegung vollzogen. Entstanden scheint der Titel in der Mark zu sein. Er übertrug sich dann nach Südwesten und Westen, namentlich in die Gebiete des Rheins. Die Johanniterstiftung, der ein Kommendator vorstand, erhielt allgemach die Bezeichnung Kommende, die damit also einen ganz bestimmt verwalteten, bestimmt umgrenzten Güterbezirk bedeutete. Auf ihnen beruhte in Zukunft die Eintheilung und ein gutes Stück der Entwickelung des Ordens.

Vereinzelt finden sich auch zwei Kommendatoren neben einander, so 1264 in Werben, vielleicht zusammen mit dem Magister Alardus. Auch in Braunschweig war es ein Zwitterverhältniss, dass der bisherige Kommendator und nunmehrige Herrenmeister Gebhard von Bortfelde neben seinem Nachfolger in der Kommendatorwürde wohnte und dessen Obliegenheiten bis zu gewissem Grade ausübte. In Goslar behielt dieser selbe Gebhard, so weit wir absehen, die Kommendatorwürde, als er Herrenmeister wurde.

Die Bedeutung des Kommendatortitels erhellt aus dem fünften Abschnitte des Ordens-Statuts, wo es heisst: „Weil die Güter und Gerechtsame, welche der Orden besitzt, nicht ordentlich als Gesammtheit verwaltet werden konnten, wegen der grossen räumlichen Entfernungen und der Mannigfaltigkeit der Völker, so übertrugen (commendarunt) die Vorfahren sie einzelnen Brüdern, um sie als Theilstücke zu regieren, woher auch die Bezeichnung der Kommenden".[2]) Die deutsche Bezeichnung der Kommendatoren war deshalb auch Statthalter[3]) oder Pfleger.[4]) Mit einer kriegerischen Thätigkeit als Kommandeur oder Befehlshaber hatte sie nichts zu schaffen.

Es ist daran festzuhalten, dass alle Bezeichnungen vom blossen Bruder bis zum Kommandator in der ältesten Zeit, also im 13. Jahrhunderte, dasselbe bedeuten konnten: „Vorstand der Johanniter-Niederlassung", weshalb in ihrer Anwendung eine gewisse Zufälligkeit obwaltete. Die Folge davon war, dass die gleiche Persönlichkeit verschiedene Titulaturen führen konnte, oder dass diese in einander übergingen. So findet sich derselbe Heinrich 1217 als Procurator und als Magister von Werben (M. U. B. I, 217, Riedel VI, 11). Zwei Johanniter, welche 1251 als Kommendatoren von Steinfurt und Mirow aufgeführt werden

[1]) Wyss, Hess. Urkb. I p, VI, setzt das Aufkommen der Würde zu spät an.

[2]) Beckmanns, Beschreibung des ritterl. Johanniter-Ordens (vermehrt von Dithmar) S. 106.

[3]) Riedel VI, 27: Jane Hidden, statholdere to Werben.

[4]) Herrlich, Die Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens S. 45.



(Riedel VI, 15), sind 1252 blos als „Brüder" genannt (Riedel VI, 16) 1275 haben wir gar einen frater (Conradus) commendator sive magister curie in Zulesdorp (Gülsdorf bei Schwerin) (Jahrb. I, 207). Dies ist besonders bezeichnend, weil es beweist, wie zu dieser Zeit die Kommendator- und die Magister-Bezeichnung noch als gleichwerthig angesehen wurden. Doch macht sich in der betreffenden Urkunde schon das deutliche Bestreben geltend, den Titel Kommendator vorzuschieben; nicht blos, dass er in der Zusammenstellung als erster genannt ist, im Verlaufe des Schriftstücks spricht der Aussteller, der Graf von Schwerin, immer nur von dem Kommendator, nicht auch von dem Magister. Es kann nach alledem kein Zweifel obwalten, dass der Kommendatortitel nicht von obenher verliehen, sondern lokal ohne Zuthun des Grosspriors aufgekommen ist[1]) und von ihm dann als vollzogene Thatsache angenommen wurde. Von diesem Standpunkte aus könnte auch obige Urkunde wichtig erscheinen, in welcher Männer, die bereits vorher als Kommendatoren bezeichnet waren, nur „Brüder" genannt sind. Die Urkunde rührt nämlich gerade vom Grossprior her. Danach wäre die Annahme möglich, dass derselbe in dieser Frühzeit noch nicht officiell die Bezeichnung Kommendator anwandte.

Wie der ältere Magistertitel nicht immer durch den des Kommendators verdrängt wurde, dafür einige Belege. In der bereits beregten Urkunde von 1260 für Lage mit den drei Kommendatoren ist gesagt: „absque magistri et fratrum (de Lage) consensu" sei etwas geschehen. Hier ist der Vorstand also als Magister bezeichnet, er und die Brüder bilden den Konvent. Ebenso 1263, wo „frater Hermannus dictus Unccus" als Kommendator für Lage genannt ist, während 1264 wieder erscheinen: „magister et fratres domus hospitalis Ierosolomitani in Lage".[2]) Später ist nur noch vom Kommendator sammt den Brüdern die Rede. Einen gleichen Fall bietet Mirow 1270. Da ist eine Urkunde von Bruder Arnold, Kommendator in Mirow, unterzeichnet, aber im Text ist von „magister et fratres" die Rede. Ebenso werden 1273 „magister et fratres sacre domus in Mirowe" genannt „tempore commendatoris fratris H(enrici) de Honschet in Mirowe existentis". Anders 1296, „commendator et conventus fratrum" (Jahrb. II, 83). Die Thatsache, dass der Magistertitel sich länger in der Verbindung mit „et fratres", wie als blosse Bezeichnung erhielt, wird ihren Grund darin haben, dass die Zusammensetzung zu einer Art Formel erstarrt war, die erst allmählich durch die Neuerung veralten musste. Im Jahre 1275 haben wir den bereits genannten Konrad als „commendator sive magister curie in Zulestorpe", den der Landesherr als Kommen-

[1]) Einen ähnlichen Fall bietet das beginnende Herrenmeisterthum mit Ulrich Schwabe.

[2]) Sudendorf, Beiträge zur Gesch. des Landes Osnabrück 65—70.

dator bezeichnete. Als dann der Herrensitz von Sülstorff nach Kraak verlegt war, giebt es wieder 1337 einen „magister Wilhelmus de Crack“.

Daneben scheint vereinzelt der Fall eingetreten zu sein, dass Kommendator- und Magisterwürde sich trennten und in demselben Orte beide neben einander vorkamen; so können wir 1260 einen Kommendator Albero von Lage nachweisen, und in demselben Jahre einen „Rodulfus miles, magister domus in Lage“, wobei noch besonders beachtenswerth, dass dieser Magister nicht ein „Bruder“, wie sonst üblich, sondern ein „Ritter“ war.[1])

Ferner ist zu beachten, dass die Johannitertitel nicht immer bestimmte, sondern ganz verschiedene Würden bezeichneten. Demgemäss verstand man unter „procurator“ oft ein höheres Amt, als den Vorsteher eines einzelnen Gutsbereiches, z. B. 1225: „procurator in Ungaria“ (Delaville II, 341). Am meisten schwankte der Magistername; er wurde nämlich allgemeiner als „Meister“, „höherer Vorgesetzter“ gebraucht, am häufigsten für den Grossprior, dann für Stellvertreter des Grosspriors oder dessen Mandatars, ferner für den Herrenmeister und auch für Ulrich Schwabe, als er emporstrebte. Wie den Vorstand von Sülstorff, so finden wir auch jenen 1307 als „commendator et magister“ bezeichnet, und zwar in einer Weise, die auf eine dem Kommendator übergeordnete Würde deutet.[2]) Wie nach oben, so war der Magistertitel auch nach unten ungenau; er kam nämlich auch vor als „Schulmeister“, Schulvorstand. Nur ein Fall: eine Urkunde des ersten Herrenmeisters vom Jahre 1335 ist unterzeugt mit: „magister Iohannes, magister scolarium antiquus, magister Yo“ (Riedel XIX, 197). Die Vorliebe für die Bezeichnung Meister mag auf die Worte Christi zurückgehen, die er seinen Jüngern sagte: „Einer ist euer Meister, ihr aber seid alle Brüder“.[3])

Kommendator konnte zu dieser Zeit der Regel nach nur ein Bruder des Johanniter-Ordens werden. Alle zeichnen deshalb auch als „frater“. Wenn es in einer Urkunde fehlt, so handelt es sich nur um Verkürzung oder Unachtsamkeit oder um eine ganz vereinzelte Ausnahme.[4]) Der Bruder-Kommendator konnte zugleich die Priesterweihe erhalten haben, wie es z. B. mit dem Kommendator Johann von Schlawe in Pommern der Fall war, der sich neben „frater“ und „dominus“ noch „sacerdos“ nennt,[5]) oder mit Sibodo, dem Kommendator von Rüdigheim, der ebenfalls sacerdos war (Wyss, Hess. Urkb. I, 88),

---

[1]) Sudendorf, Beiträge 65—70.

[2]) Vergl. die Abhandlung: Ulrich Schwabe.

[3]) Dienemann, Johanniterorden S. 439, wo auch die Literatur.

[4]) Vergl. oben „Rudolfus miles, magister domus in Lage“.

[5]) Perlbach oder Pommerell. Urkb. 487, 488, 595; Prümmers, Pommerell. Urkb. III 261, 269, 348.



oder „bruder Heinrich von Bechivsteige, briester und commendur ze Tobel“ (Zeitschr. Oberrh. XXIX, 138).

Neben dem Kommendator gab es in grösseren Kommenden einen Prior, so in Mirow und Nemerow (vergl. vorne), ferner z. B. in Weisel 1297 (Wyss, Hess. Urkb. I, 466). Auch in Ueberlingen scheinen Kommendator und Prior zusammen vorzukommen (Zeitschr. Oberrh. XXIX, 150). Besonders nachhaltig finden sich beide Würden in Braunschweig. Diese Kommende war durch die Erhebung Gebhards von Bortfelde hoch angesehen geworden. Im Jahre 1328 haben wir hier demgemäss neben einem Kommendator den Prior Hermann von Werben, 1329 wird „Henricus de Crevise“ als Prior genannt (Anhang), 1340 Bruder Ludolf von Goslar als solcher (Altstädt. Degedingebuch, S. 245). Vereinzelt kam es vor, dass Kommende und Priorei auseinanderfielen, wie im schwerinischen Güterbesitz mit der Kommende Kraak und der Priorei Eixen. Während wir im Kommendator den Leiter der Gesammtkommende zu erblicken haben, war der Prior wohl der geistliche Vorstand des Konvents, bezw. der Ordenspriester. In den Fällen, wo der Kommendator zugleich Priester war, vereinigte er beide Würden in seiner Person.

Auch vom Priorentitel gilt das, was von dem des Magisters gesagt ist, er wurde ebenfalls für das höhere Amt des Vorstandes eines Landes, einer „Zunge“ gebraucht, und in dieser Bedeutung ist er haften geblieben und zum höchsten Ansehen gelangt. Aus dem einfachen Prior für Deutschland, für Frankreich u. s. w. wurde zur besseren Unterscheidung der „Grossprior“. Wie unsicher die Benennungen noch Anfangs des 14. Jahrhunderts waren, mögen zwei Urkunden von 1313 ergeben: in einer, welche der Grossprior ausstellte, bezeichnete er sich als „humilis prior sacre domus hospitalis S. Iohannis“ etc.; während der Rath von Werben ihn nannte Magister und Prior (Riedel VI, 22, 402).

Ueber den Präceptor, den Herrenmeister, ist an anderen Orten gehandelt. Beachtenswerth erscheint, dass man die Präceptorwürde anfangs als nicht recht vereinbar mit der des Kommendators angesehen zu haben scheint. Gebhard von Bortfelde liess für Braunschweig einen anderen Kommendator ernennen, während er in dem weniger wichtigen Goslar das Kommendatoramt wohl beibehielt; vielleicht, weil man den Ort nicht mehr als zu seinem Präceptorbereiche gehörig ansah. Sein Nachfolger Hermann von Warberg gab beide von ihm inne gehabten Kommenden auf; für Nemerow findet sich schon 1351 Graf Adolf von Schwalenberg als Nachfolger,[1]) für Werben 1355 Albrecht von Danneberg (Riedel VI, 82).

[1]) Jahrb. IX, 70, Riedel VI, 32. Lisch zählt zur Präceptoratszeit Hermanns von Warberg vier Kommendatoren für Nemerow hinter einander. Die Würde wurde also stets wieder neu besetzt.



Vergleichungsweise mag noch bemerkt werden, dass der Magistertitel namentlich in nordöstlichen Besitzungen des Tempelherren-Ordens üblich war. So haben eine Urkunde des Templerpräceptors Friedrich von Alvensleben vom 21. April 1303 (Or. Geh. St. Arch.) drei Templermagister unterzeugt; es sind die von Rörchen, von Tempelburg und Liezen. Alle drei Orte sind später zu Kommenden erhoben, Rörchen schon zur Tempelherrenzeit, Tempelburg und Liezen nach ihrem Anfall an den Johanniter-Orden. Der erste Kommendator von Liezen lässt sich 1335 nachweisen (Riedel A. XIX, 197), der erste von Tempelburg 1347.[1]) Eigenthümlich liegt es mit Rörchen. Dort findet sich seit 1263 wiederholt ein Magister.[2]) Im Jahre 1303 unterzeichnete Bruder Jordanus als Magister in Rörchen, derselbe Jordanus heisst aber schon 1296: „commendator domus milicie Templi curie in Rorike". Im Templer-Orden hat man also auch keinen besonders grossen Unterschied zwischen Kommendator und Magister gesehen. Bereits auf einer Urkunde des ersten Johanniter-Herrenmeisters wird dann Johann von Buk als Johanniter-Kommendator von Rörchen genannt (Riedel XIX, 196).

---

[1]) Es war Gebhard von Bortfelde; vergl. vorn S. 23.

[2]) Or. Geh. St. Arch. Templer-Orden, dann auch Prümers, Pomm. Urkb. II, 415, 450, 452; fälschlich wird Magister Dietrich 497 hier als Johanniter bezeichnet.

III.

Würdenhäufung.

Der unfertige Zustand, das allgemeine Werden des Johanniter-Ordens von der Mitte des 13. bis zum Beginne des 14. Jahrhunderts erhellt aus vielerlei Thatsachen. Noch trat die einzelne Kommende nicht immer als festes und einheitliches Ganzes hervor, sondern stand noch vor dem Begriffe der Gesammtheit zurück. Ein Ort konnte eine zeitlang Kommende sein und dann als solche eingehen, wie z. B. Gartow, oder eine Kommende konnte nach einem anderen Orte verlegt werden, wie Braunschweig nach Supplingenburg; andere hingen in sich eng zusammen, ein Kommendator konnte eine Kommende mit einer zweiten vertauschen, bezw. dorthin versetzt, oder es konnten gar mehrere Kommenden in einer Hand vereinigt werden.

Den stärksten Fall solcher Kommendenhäufung bietet Ulrich Schwabe, der im Jahre 1302 Kommendator von Braunschweig, Nemerow und Gartow war. Aber solche Vereinigung dreier Kommenden blieb eine Ausnahme, wogegen die von zwei in einer Hand sich ziemlich häufig findet; ein Beweis, dass man die Leitung einer Kommende nicht für besonders schwierig ansah.

Im Jahre 1273 haben wir einen gemeinsamen Kommendator für Ueberlingen und Leonegg, 1296 einen solchen für Jungingen und Hemmendorf (Zeitschr. Oberrh. XXIX, 139, 150). Im Jahre 1298 vereinigte der genannte Ulrich Schwabe die Kommenden Braunschweig und Gartow in seiner Hand (M. U. B. IV, 2499), 1318 Gartow und Nemerow (Riedel B. I, 419). In der wichtigen Abmachung von Cremmen 1318 finden sich neben Ulrich Schwabe noch Gebhard von Bortfelde als Kommendator von Braunschweig und Goslar, und Paul von Modena als solcher zu Erfurt und Topsted; 1320 haben wir Konrad von Dorstat als Kommendator von Schlawe und Liebschau. 1321 und 1322 war Heinrich von Wesenberg Kommendator von Mirow (M. U. B. VII,

26; Riedel VI, 25), 1337 solcher von Gartow (M. U. B. IX, 84), also Kommendator einer Kommende, die an Wichtigkeit gegen Mirow zurücktrat, 1342 hiess er dann wieder Kommendator zu Gartow und Lychen in der Ukermark (Riedel XIII, 103). Im Jahre 1330 waren die Kommenden Ueberlingen und Bubicon in einer Hand vereinigt (Fürstenb. Urkb. V, 216) u. s. w.[1])

Die Häufung konnte sich auch auf andere wie nur die Kommendatorwürde erstrecken. Berthold von Henneberg, der Bruder des Statthalters und königlichen Berathers Berthold, wurde 1228 bezeichnet als Prior der Johanniterhäuser in Böhmen, Mähren, Polen und Oesterreich, Kommendator in Schleusingen und Kündorf und Decan zu Schmalkalden.[2]) Ein andermal nennt er sich ausser Prior und Kommendator von Schleusingen nebst Kündorf noch „und mehrerer anderer Häuser im Fränkischen". Es wird sich hier um Johanniter-Besitzungen gehandelt haben, in denen die Kommendatorwürde noch nicht klar ausgebildet war. Der erste Herrenmeister Gebhard von Bortfelde behielt die Kommende Goslar und eine Oberleitung über die von Braunschweig. Zu der Zeit, wo Herman von Warberg schon als Statthalter des Grosspriors zeichnete, leitete er kurze Zeit daneben die Häuser von Werben und Nemerow (1341. Riedel VI, 28).

Das Beispiel von Braunschweig zeigt in der Person Gebhards von Bortfelde eine Würdenhäufung zu Ungunsten des eigentlichen Kommendators, doch lässt sich eine solche sonst in der früheren Zeit nicht wieder nachweisen, und hier waltete der besondere Umstand ob, dass das Herrenmeisterthum noch jung und unfertig war. Auch die Einsetzung eines Advocatus, eines Beamten also für die eigentliche Güterverwaltung, konnte unter Umständen die Macht des Kommendators mindern[3]), oder wenn der Pfarrherr die Leitung der Kommende in die Hand bekam, wie es in Werben einmal der Fall gewesen zu sein scheint (hinten S. 57).

Naturgemäss wirkte auch die territoriale Ausbildung auf die Stellung der Kommenden zu einander, die Zugehörigkeit zu verschiedenen Ländern konnte entfremden, die zu gleichen einander näher rücken. So bestand ein Gegensatz zwischen dem Brandenburgischen Werben und den Mecklenburgischen Kommenden Mirow und Nemerow, während

---

[1]) Vergl. auch die Kommendatorenliste, welche Stälin in der Arch. Zeitschr. VIII, 107 mittheilte.

[2]) Dienemann, Johanniter-Orden S. 64, 65.

[3]) Riedel VI, 19. Eine noch stärkere Minderung würde eingetreten sein, wenn zwei Kommendatoren neben einander wirkten, wofür Riedel VI, 17, einen Beweis zu bieten scheint. Dies beruht aber nur auf schlechter Wiedergabe des Textes. Im Originale heisst es: „commendatores eiusdem domus hospitalis in Werben et Rode".



umgekehrt die Kommenden Nemerow und Gartow eng zusammenhingen (Riedel B. I, 258). Andererseits begegneten wir vorne bereits Konrad von Dorstat als Kommendator von Schlawe und Liebschau; hiervon liegt Schlawe in Hinterpommern, Liebschau in Westpreussen. Ulrich Schwabe fanden wir als Kommendator von Braunschweig und Gartow, Gebhard von Bortfelde von Braunschweig und Goslar. In der Regel war also nicht die Landesangehörigkeit massgebend, sondern die Verhältnisse, das Interesse des Ordens. Gerade Kommenden im gleichen Gebiete geriethen bisweilen in Widerstreit.

IV.

Templer- und Deutschorden-Würden.

Neben dem Bedürfnisse ist für die Herrenmeisterwürde der Entwickelungsgang der anderen beiden grossen Ritterorden wichtig geworden, der des Templer- und der des deutschen Ordens, beide in ihrer Ausbildung dem Johanniter-Orden voraus. Es kann hier nicht unsere Absicht sein, näher auf die Geschichte dieser beiden Orden einzugehen, nur kurz mag auf einige Berührungspunkte mit den Johannitern verwiesen werden.

Bereits seit 1244 waren Präceptoren des Templer-Ordens in den nordöstlichen Gegenden thätig. Als erster findet sich Gebhard, Präceptor für Deutschland (Riedel XX, 182), der auch als „Magister" der Templerhäuser bezeichnet wird (XXIV, 3). Sein Nachfolger war Widekind, ungefähr von 1260—1290; er hat die Titulatur bereits erweitert in Präceptor für Deutschland und Wendland (Slavia) (B. I, 70, XIX, 5 u. a. O.). Auch er heisst gelegentlich noch Magister und zwar in der Form „magister domorum militie Templi per Alemanniam et Poloniam" (B. I, 98). Sein Nachfolger Bernhard von Kunstein zeigt sich abermals mit erweiterter Befugniss als Präceptor „per Poloniam, Slaviam, Novam-Terram et magister cuire Quarczanis (d. i. Quartschen).[1]) In einer Urkunde Friedrichs von Alvensleben, des Komthurs von Supplingenburg, wird 1301 der Vorstand des Ordens genannt: „frater Fredericus de Nigrip, noster generalis preceptor" (XVII, 47). Nunmehr kam dieser Friedrich von Alvensleben zur Herrschaft. Er nannte sich wieder Präceptor für Deutschland und Wendland.[2]) Friedrich von Alvensleben war der letzte Templer Präceptor. Diese Würde lässt sich also von 1244 bis zur Aufhebung des Ordens in ununterbrochener Reihenfolge

---

1) Prümers, Pomm. Urkb. III, 140; Riedel XXIV, 7.

2) Orig. Geh. St. Arch. Templer-Orden 1303 April 31. Mülverstedt, Cod. Dipl. Alvensleben 1300 März 10, 1301 April 9; 1304 Juni 11, 1306 April 26 Riedel XVII, 50, XXIV, 352, B. I, 298.



an fünf Trägern nachweisen, freilich mit Befugniss für Alldeutschland. Gerade die Besitzungen der Templer wurden von den Johannitern übernommen.

Die geistliche Seite der Kommendatoren war auch bei den Templern stark ausgebildet. Selbst ein Herzog führte die Bezeichnung „Bruder“. So z. B. „Otto dei gratia dux de Brunswich, frater domus milicie Templi Ierosolimitani necnon commendator curie Supplingenburg“.[1]) Freilich brachte die Vornehmheit solcher Kommendatoren, die mehr nach den Einkünften, der Macht und dem Titel strebten, als nach den Pflichten des Amtes, mit sich, dass der Kommendator einen Subkommendator hielt, wie es z. B. eben dieser Herzog Otto für Supplingenburg gethan hat (1308).

Der Templer-Orden hörte auf, bevor sich das Amt des Johanniter-Herrenmeisters ausgebildet hatte. Anders der Deutsch-Orden mit seinem Hochmeister und Landmeister, seinen Landkomthuren und Komthuren.

Die Komthure entsprachen hier denen des Johanniter-Ordens, die Landkomthure ungefähr dem Herrenmeister, doch so, dass dieser sich dem Landmeister von Preussen näherte. Von den Landkomthuren interessirt uns am meisten der von Sachsen. Im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts war es Burchard von Winnigstede: „Broder Borchart, eyn lantkumendure in deme lande to Sassen“.[2]) Ihm folgte Theoderich Benzingerode „commendator generalis per Saxoniam“ (Schmidt, p. 85: 1323), während dieselbe Würde ein Jahrzehnt später Ludolf von Bodenrode als „provincialis terrae Saxoniae“ bekleidet.[3])

Man sieht, weder bei den Templern noch bei den Deutschrittern findet sich genau die gleiche Würde, wie die des Johanniter-Herrenmeisters, bei beiden aber etwas ganz Aehnliches und vor allem: bei beiden ein festes Amt, kein persönliches Mandat und keine Statthalterschaft. Diese Thatsachen, verbunden mit dem augenscheinlichen Bedüfnisse, konnten ihre Wirkung nicht verfehlen.

---

[1]) Mülverstedt, Cod. Dipl. Alvensleben 1304 Juni 11, 1308 April 11 etc.

[2]) G. Schmidt, Urkb. d. Stadt Göttingen p. 74.

[3]) Schmidt, p. 111. Im folgenden Jahre: „Broder Ludolf van Bodenrode, eyn lantcummerdure der Didesschen heren des landes to Sassen“, p. 113.

Zweiter Theil.

Der Johanniter-Orden im östlichen Nieder-Deutschland.

I.

Die politische Entwickelung.

Tief im Geiste der Zeit wurzelnde Gründe sind es gewesen, welche die Entstehung der geistlichen Ritterorden bewirkt und sie empor zu Reichthum und Macht geführt haben. Als die Zeiten sich änderten, verfielen sie oder wurden umgestaltet. Einer der längst dauernden, d. h. zugleich einer der best begründeten Zweige der Ritterorden war die Balei Brandenburg.

Die Kunde von dem Ringen der Christen im Morgenlande erregte anhaltend die Gemüther des Abendlandes. Man suchte die bedrängten Glaubensgenossen zu unterstützen, indem man ihnen persönlich zu Hülfe zog oder ihnen Schenkungen und Einkünfte zuwandte. Besonders kam letzteres den Ritterorden zu Gute, dem Templer-, dem Deutsch- und dem Johanniter-Orden: der Stiftung des Hospitals S. Johanns des Täufers zur Aufnahme armer und kranker Pilger am heiligen Grabe. Anfangs wurden diese Schenkungen dem Krankenhause oder den Hospitalbrüdern direct gemacht, deren Einkünfte ihnen einfach zugesichert, oder solches geschah für bestimmte Gruppen, wie die Ritter von Accon. Als innerer Antrieb für die Schenkung pflegte genannt zu werden: das Seelenheil; — im frommen Werkdienste erstrebte man Vergebung der Sünden. Da wurde verliehen: „zum Heile der Seele des Schenkenden, seiner Vorfahren und Nachkommen, seiner Aeltern und Geschwister", „zum Zeichen der Demuth und der Dankbarkeit gegen den Geber alles Guten und zum Beweise der frommen Wünsche für das überseeische Johannis-Hospital", man wollte seinem „Schöpfer ein, wenn auch nur geringes Zeichen des guten Willens geben".

Unter also günstigen Umständen begannen die Ordensbesitzungen im Abendlande sich zu mehren, wodurch die Johanniter und ihre Angehörigen zu Macht und Ansehen gelangten. Dies bewirkte neue Anlässe für Verleihungen; man wünschte den Einfluss des Ordens für sich zu

gewinnen, sich denselben nutzbar zu machen. Zum idealen Schenkungstriebe gesellten sich mehr und mehr weltliche. Zuwendungen an den fernen, vielgeschäftigen Gesammtorden hatten nun weniger Werth; mit der Verweltlichung der Ziele eröffnete man eine mehr lokale oder persönliche Ueberweisung. Dies um so mehr, als die einzelnen Länder sich zu Gruppen des Ordens verdichteten, als sich in diesen eine nach Sprachen geordnete Beamtenfolge herausbildete, je mit einem Grossprior an der Spitze. Der Untergrund dieser Gruppen beruhte auf den Güterbeständen, welche zu bestimmten Guts- und Verwaltungsbezirken, zu Kommenden, erwuchsen. Diesen Gütern gliederten sich weitere an durch Schenkung, Kauf und Tausch, sei es, dass sie mit dem ursprünglichen Besitzthum ein Ganzes, also eine Kommende, bildeten, sei es, dass sie sich in Tochter- oder gar Enkelkommenden abzweigten.

Die Schenkungen geschahen auch jetzt noch für den Gesammtorden oder für den Orden deutscher Zunge (magister et fratres), aber am häufigsten doch für bestimmte Oertlichkeiten im Lande des schenkenden Fürsten. Sie geschahen ebenfalls noch zum Seelenheile, aber daneben aus anderen Gründen, so namentlich als Belohnung der Verdienste einzelner Ordensglieder, worin angedeutet lag, dass man solche auch in Zukunft erhoffe.

Um die Gründe für die hier in Betracht kommenden Schenkungen zu verstehen, muss man sich die damaligen Verhältnisse des deutschen Nordostens, zumal der Mark und Mecklenburgs, vergegenwärtigen. Beide Länder waren dünn bevölkert, ganze Strecken lagen wüst.[1]) In den Urkunden werden solche Einöden öfters erwähnt, wenngleich man die Ausdrücke nicht immer allzu wörtlich nehmen darf. Die Stammbevölkerung war slavisch; in diese waren Deutsche hineingesprenkelt, bald mehr, bald weniger. Die Deutschen wohnten als Ritter auf ihren Gütern, als Gewerbtreibende in den Städten, und auch die höhere Geistlichkeit war zum grössten Theile, vor allem die Fürsten waren deutsch oder doch germanisirt. Die Einführung der geistlichen Ritterorden bedeutete also eine Stärkung des Deutschthums, denn die Brüder waren, soweit wir abzusehen vermögen, ziemlich ausnahmslos Deutsche. Die Schenkung der Grafen von Schwerin im Jahre 1217 an die Johanniterbrüder geschah deshalb mit denselben Rechten und in denselben Grenzen, welche die Geber deutschen Ansiedlern verliehen (Jahrb. I, 69, 201). Im Jahre 1244, in der ersten Urkunde, in welcher sich ein Kommendator nennt, bezeichnet er sich als Kommendator zu Werben des deutschen Hospitalhauses S. Johanns (Riedel, Cod. Dipl. VI, 14). Selbst in der Fälschung, die auf den Namen des Pommernherzogs

[1]) Vergl. z. B.: Jahrbücher des Vereins für mecklenb. Geschichte II S. 57ff.



Barnim I. lautet und das Jahr 1229 trägt,[1] heisst es, dass die Brüder des Hospitals alle Arten Fremde nach deutschem Rechte ansiedeln dürfen.

Die Besiedelung der Johannitergüter bestand thatsächlich aus einer Einwanderung deutscher Elemente, namentlich deutscher Ordensbrüder, in die östlichen Gegenden. Wenn in Schenkungsurkunden frei gegeben wird, die Gegenden mit Deutschen oder Slaven, und in Zechlin mit Handwerkern aller Art und jeden Volkes zum Anbau des Bodens zu bevölkern, so beweist dies nur den grossen Menschenmangel. In seiner Noth, das weite Oedland urbar zu machen, nahm man, was eben zu bekommen war. Die Ansiedler stammten zum grössten Theile daher, von wo auch die übrigen Deutschen eingewandert waren: aus den westlich und südwestlich angrenzenden rein deutschen Ländern. Dies lässt sich natürlich nicht immer, aber doch genügend nachweisen; am ersten bei wichtigeren Gliedern des Ordens. In den Vordergrund tritt da Braunschweig mit seinem Johanniter-Hospital. Sowohl Ulrich Schwabe, der Begründer von Nemerow, war Kommendator von Braunschweig, als auch der erste Herrenmeister Gebhard von Bortfelde. Obgleich den letzteren sein Amt auf die Lande rechts der Elbe wies, verweilte er doch meistens in Braunschweig. Die reiche Kommende Nemerow besass in Braunschweig einen Hof, auf dem z. B. 1313 einer ihrer Kommendatoren geurkundet hat.[2])

Deutsche Ordensbrüder im slavischen Lande bedeuteten eine Stärkung der Fürstenmacht, deutsche Ansiedler auf öden Strecken bedeuteten Urbarmachung und Bebauung der Gegend, was ebenfalls der Fürstenmacht zu Gute kam, deutsche Geistlichkeit war der Träger von Bildung und Gesittung in einer innerlich noch halbheidnischen Bevölkerung. Alle diese Dinge vereinigte der Johanniter-Orden in sich. Demgemäss urtheilte auch der beste Kenner des mittleren Nordost-Deutschlands, der Archivar Lisch: „Die Wirksamkeit des Johanniter-Ordens ist für die Kultivirung Mecklenburgs von bedeutendem Einflusse gewesen; dieselbe äusserte sich in ritterlicher Kriegshülfe, verständiger Benutzung des Bodens und höherer Pflege des Gottesdienstes. Zu allem diesen mochten die Ritter, die in fremden Ländern Erfahrungen gesammelt hatten, vorzüglich befähigt sein, und neben dem Cistercienser-Orden dürfte der Johanniter-Orden im Mittelalter die grössten Verdienste um die Germanisirung unseres Vaterlandes haben“ (Jahrb. I, 57, IX, S. 28). Namentlich die südöstlichen Gegenden von Mecklenburg hatten durch Kriege, Streitigkeiten und Vernachlässigung schwer

---

[1]) Riedel VI, 13, 14; Perlbach, Pommerellisches Urkb. No. 42.

[2]) Mecklenb. Jahrb. XLI S. 106, 107. Die hier als wahrscheinlich ausgesprochene Vermuthung, dass Heinrich Korff auch Komthur von Braunschweig gewesen, ist falsch. Vergl. Dürre, Gesch. der Stadt Braunschweig S. 532.



gelitten. Dem suchten die Fürsten entgegenzuwirken und zwar durch das wesentlichste Kulturmittel, welches man damals besass, durch geistliche Stiftungen. So geschah es, dass nach und nach die ganze Gegend von Neubrandenburg bis Zechlin und von Strelitz bis an die Müritz der Geistlichkeit übergeben wurde, unter denen die Johanniterbesitzungen von Mirow und Nemerow räumlich hervorragten; die Kommende Mirow lag recht eigentlich mitten darin. Wie Mecklenburg war auch die Mark nur dünn bevölkert und noch zum grossen Theile slavisch. Für das Ansehen der Johanniter spricht, dass sie sich in der Umgebung der Fürsten und als Zeugen auf deren Urkunden finden, dass sie sich wiederholt als Rathgeber, Gesandte und Beauftragte der Fürsten in politischen Angelegenheiten nachweisen lassen.

Es erscheint deshalb auch nicht als Zufall, wenn die Johanniter-Kommenden dieser Länder gerade von den Landesfürsten begründet sind. Beide Theile kamen sich entgegen: die Johanniter erlangten grössere Verbreitung und erhöhte Einkünfte, die Landes-, d. h. zugleich die Lehnsherren der Kommenden, gewannen durch die Stiftungen neue Stützen ihrer jungen Macht, gewannen durch sie Organe ihrer Regierung und Verwaltung, kenntnissreiche Berather und schlagfertige Fäuste. In seiner Christianisirungs- und Kultivirungsthätigkeit bildete der Orden geradezu die Fortsetzung der Politik, welche Herzog Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär eingeleitet und das Landesfürstenthum aufgenommen hatte. Der Klang seines Namens, seine Richtung auf Krankenpflege, seine vielfältigen Beziehungen boten seinen Bestrebungen noch einen kräftigen, vielfach sittigenden Hintergrund.

Freilich bewirkten diese Dinge auch Schattenseiten, um so mehr, als die ersten Verleihungen an den Orden bisweilen mit einer Art jugendlicher Ueberschwenglichkeit geschehen waren.

Die Güter wurden nämlich oft nicht nur im gewöhnlichen Sinne gegeben, sondern von Diensten und Abgaben befreit,[1]) ja sogar mit allerlei Herrlichkeiten, Freiheiten und Rechten ausgestattet. Solche Gnadenbezeugungen waren der Grund, dass schon 1309 einzelne Kommenden dem gewöhnlichen Unterthanenverhältnisse entwuchsen, wie z. B. die Mirower Brüder vor allen anderen Landesbewohnern bevorzugt erschienen.[2]) In dem Uebermasse benachtheiligten die Fürsten sich selber. Das zeitweise Sinken der Fürstenmacht, die Schuldenlast mancher Landesherren, konnte in dem Orden das Gefühl der Selbstherrlichkeit erzeugen, konnte Orden und Landesherrn in Gegensatz bringen, konnte

[1]) Die Schenkung Graf Heinrichs von Schwerin befreite z. B. von Heerfolge, Bede, Burgwerk, Brückenwerk, Landwehr und allen landesüblichen Diensten (Jahrb. I, S. 8).

[2]) Speciali prerogativa gaudent libertatis (Jahrb. II, S. 61).



Gedanken auf eigene Landeshoheit aufkommen lassen, wie sie ja der Deutschorden in nächster Nähe besass. Wer weiss, was geworden wäre, wenn die Hohenzollern nicht die Mark bekommen hätten und auf schwache Glieder derselben immer wieder kräftige Männer gefolgt wären. Erst Johann von Küstrin hat die emporstrebende Macht des Herrenmeisterthums endgültig gebrochen und der Grosse Kurfürst sein Werk vollendet.

Schon früh bemerkten die Landesherren, dass bisweilen des Guten zu viel geschehen sei. Als Gunzelin II. von Schwerin und sein Sohn den Johannitern ihres Gebietes 1269 die Güter bestätigten, welche ihre Vorfahren geschenkt hatten, geschah es ohne die frühere ausdrückliche Befreiung von Diensten und Abgaben. Sie sollten jene Güter auch an niemand anders, als an die Grafen von Schwerin veräussern und sie nicht von dem Hause derselben abbringen dürfen, damit dem ganzen Lande keine Gefahr erwachse. Deutlich geht aus der Urkunde hervor, dass es zwischen den Brüdern und Landesherren bereits zu Irrungen gekommen war. Naturgemäss erschienen sie solch' kleinen Gewalthabern am gefährlichsten, nun gar, wenn diese eroberungslustige mächtige Nachbarn hatten, wie die Markgrafen von Brandenburg. Auch das musste Bedenken erregen, wenn diesen Markgrafen, als Landesherren der Kommende Werben, in einer unechten Johanniter-Urkunde Lehnsrechte über die Fürsten von Mecklenburg zugesprochen wurden, die sie nicht besassen.[1]) Besonders üble Erfahrungen machte der greise Herzog Barnim I. von Pommern-Stettin. Sein Vater und er hatten den Johannitern Schenkungen gemacht; diese liessen es hieran aber nicht genug sein, sondern suchten sich durch unechte Urkunden einen grösseren Länderbesitz zu verschaffen, gestützt auf den Bischof Heinrich von Camin.[2]) Herzog Barnim, die mit den Johannitern wetteifernden Cistercienser und viele vom Pommerschen Adel wollten sich das nicht gefallen lassen und vorenthielten den Johannitern einen Theil der beanspruchten Besitzungen. Diese wandten sich klagend an den Papst, und das Ende war, dass Barnim mit seinem Anhange gebannt wurde. Es geschah im Jahre 1269 durch den zum päpstlichen Richter ernannten Aristoteles des Mittelalters, durch Albertus Magnus, was die Sache noch augenfälliger gestaltete, als sie an sich schon war.[3])

Kein Wunder, dass eine rückläufige Bewegung einsetzte. Je mehr die Macht der Landesherren zunahm, je höher sich ihre Bedürfnisse steigerten, um so grössere Anforderungen stellten sie an ihre Unterthanen

---

[1]) Vergl. meine: Unechten Urkunden des Johanniter-Ordens in den Märk. Forschungen 1898.

[2]) Näheres in: Unechte Urkunden des Johanniter-Ordens.

[3]) Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern II, S. 536; Riedel VI, 17, 18.



und auch an den Johanniter-Orden, selbst da, wo ihm seine Besitzungen mit weitgehenden Freiheiten überwiesen waren.[1])

Die Einführung des Ordens im nordöstlichen Deutschland geschah durch Markgraf Albrecht den Bären, der hierin seinen klaren, weitschauenden politischen Blick bewies. Im Jahre 1160 schenkte er dem Hospitale zu Jerusalem die Kirche im Orte Werben an der Elbe mit allem Zubehör und hinzu noch sechs Hufen, damit das dort an Nutzungen Gewonnene jährlich für die Armen jenes Hospitals verwendet werde. Die Schenkung erfolgte zum Andenken an sein, seiner Gattin, seiner Kinder, seiner Vorgänger und Nachfolger Seelenheil, in Gegenwart des Bischofs von Havelberg und des Abtes von S. Johann in Magdeburg als Zeugen, d. h. also mit Genehmigung des Bischofs und des Erzbischofs, für den der Abt als Vertreter gewaltet haben wird. Den äusseren Anlass zu der Stiftung bewirkte wohl der Tod von Albrechts Gemahlin Sophie, welche, erst Anfang des vergangenen Jahres von einer Pilgerfahrt nach Jerusalem heimgekehrt, am 7. Juli 1160 gestorben war. Den weiteren Hintergrund erhielt sie in Albrechts Bestreben einer planmässigen Germanisirung der Mark.[2]) Der Orden war nunmehr hier fest begründet und begütert, seine Zukunft gesichert (Riedel VI, 9).

Bezeichnend ist, dass zwar benachbarte Fürsten die Johanniter in ihren Ländern bereichert haben, dass aber, soweit unser Urkundenbestand ausweist, 75 ganze Jahre vergangen sind, bevor ein Privatmann den Spuren Albrechts des Bären folgte. Erst im Jahre 1235 überliess Graf Heinrich von Lüchow dem Orden sein Eigenthum im Dorfe Wonem (Riedel VI, 14). Es erweist dies, dass dieser zunächst von der Gunst der Fürsten getragen wurde, während das Laienelement sich ihm noch ziemlich fern hielt und seine Schenkungen lieber an alteingesessene Klöster und Kirchen, also lieber Ganz- wie Halbpriestern verlieh.

Der zeitliche Vorsprung hat Werben zunächst grossen Nutzen gebracht. Noch war der Orden zu jung im Nordosten, noch fehlte es ihm hier zu sehr an bedeutenden Güterbezirken, die eine örtliche Abgrenzung erforderten. Das Johanniterhaus zu Werben konnte mithin ungehemmt über die Grenzen der Mark Brandenburg hinauswachsen. Die Verleihungen benachbarter Landesherren vermochten ohne Weiteres an das bereits Bestehende anzuknüpfen, wodurch sich dieses gewissermassen zu einem internationalen Sammel- und Mittelpunkte gestaltete. Zunächst lagen die Verhältnisse günstig in der Grafschaft Schwerin.

---

[1]) Vergl. z. B. das Heberegister der fürstlichen Einkünfte aus den Gütern der Kommende Kraak und der Priorei Eixen, in Jahrb. I, 69.

[2]) Riedel VI, 9; O. v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 221 ff, 227.



Nach dem Tode Pribislaws hatte das Volk der Wenden im Aufruhr losgeschlagen und auf lange hin die mühsam gelegten Keime germanisch-christlicher Kultur vernichtet. Bis in das zweite Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts lag das Land in wüster Verwirrung und selbst die reich ausgestatteten Cistercienserklöster Doberan und Dargun führten ein dürftiges Dasein. Nur das Bisthum Schwerin vermochte sich unter dem Schutze seiner Grafen in einer gewissen Wirksamkeit zu behaupten.[1]) Diese Grafen waren es auch, welche im Jahre 1200 den Brüdern des Hospitals S. Johanns zu Jerusalem das Dorf Goddin bei Gadebusch und das der Kirche in Eixen (unfern Schwerin) früher angehörige Pfarrgut schenkten.[2]) Die Verleihung galt allgemein für den Orden; wem die Verwaltung zustehen sollte, war nicht gesagt und wird im Einklange mit der Ordensbehörde in Deutschland bestimmt sein. Schon 1217 haben wir das Ergebniss. Damals schenkten dieselben beiden Grafen und der Graf von Halland dem überseeischen Hospital das Dorf Szulow und überwiesen dessen Verwaltung an Heinrich, den Procurator des Hofes in Werben, an Jakob, Confrater und Priester desselben Hofes, und an die übrigen dort befindlichen Confratres. Da um diese Zeit noch keine Kommende Werben bestand, so haben wir in dem Procurator Heinrich den Vorsteher des Werbenschen Ordensgutes zu sehen; die Nutzung besass also das Ordenshaus zu Werben. Zehn Jahre später, 1227, schenkte Graf Heinrich von Schwerin unter Zustimmung seiner Erben das Dorf Moraaz dem Hospital S. Johanns, zu Händen des Bruders Heinrich von Werben,[3]) während der Bischof von Schwerin über jeden Besitzstörer den Bann aussprach. Die Schenkung zeigt also wieder, wie seiner Zeit die von Werben, ein Zusammenwirken des weltlichen und geistlichen Oberhauptes. Sie geschah in feierlicher Form, in Gegenwart des Bischofs von Schwerin, des Abtes und Priors von Lübeck und eines Priesters von Ratzeburg; diese, wenn nicht gerade als Vertreter des Sprengelbischofs von Ratzeburg, erscheinen doch als Zeugen seiner Zustimmung.

Die Verleihung geschah im Jahre 1227. Es ist dies ein Jahr, welches für die Johanniter des Nordostens wichtig geworden zu sein scheint, denn gerade in der nächsten Folgezeit begegnet man bei ihnen einem Aufschwunge. Der Grund hierfür waren wohl die Dänenkriege mit der Schlacht bei Bornhövd (1227), an welcher sich auch geistliche Ritter betheiligt und dadurch in erhöhtem Maasse die Augen auf sich gelenkt hatten.

---

[1]) Jahrb. IX, 28.

[2]) Riedel VI, 10; Jahrb. I, 6ff, 47ff.

[3]) Donacione sollempniter facta fratrem Henricum de Werbene in possessionem misimus. Riedel VI, 11; M. U. B. I, Nr. 340.



Bereits 1228 fassten die Johanniter festen Fuss im Lauenburgischen. Da sagte der Herzog Albrecht von Sachsen: „Wegen der vielen Dienste unseres geliebten Magisters Heinrich, Bruders vom Hospital S. Johanns, die er uns leistete und in Zukunft noch vermehrt leisten kann, erachteten wir für würdig, dessen Arbeiten und vielfache Dienste wiederzuvergelten. Auf seine Bitten hin, als Heilmittel gegen unsere Sünden, verleihen wir deshalb dem Hospitale das Dorf Pogätz mit allen Gerechtsamen und Zubehör“. Ausserdem nimmt der Herzog in seinen Schutz, was der Orden innerhalb seines Landes besitzt oder besitzen wird (Riedel VI, 12). Der Magister Heinrich ist offenbar der uns schon bekannte Vorstand von Werben. Die Verleihung geschah in Ratzeburg, also ziemlich sicher mit Zustimmung von dessen Bischof, und betraf Güter nahe bei Ratzeburg. Wir finden hier ein besonders deutliches Bild von der Art des Emporkommens des Ordens. Der bereits wohlhabende und einflussreiche Leiter der Kommende Werben hat sich um einen Landesherrn verdient gemacht; dieser erkennt, welche Kräfte der Orden birgt und sucht dieselben durch eine Schenkung fester an sich zu knüpfen, um sie sich auch für die Zukunft zu sichern. Nebenbei frommt er damit seinem Seelenheil. Andererseits nützte der Johanniter nicht bloss aus gutem Herzen, sondern er verwerthete die gewonnene Stellung, um den Herzog durch Bitten zu einer Schenkung zu veranlassen. Diese geschah allgemein für den Orden, im Besonderen aber für Werben, dessen Güterbestand sich also vergrösserte. An die Ueberweisung von Pogätz reihte der Herzog schon im nächsten Jahre (1229) eine weitere, die des Dorfes Danik, ebenfalls bei Ratzeburg. In der hierfür ausgestellten Urkunde (Riedel VI, 12) tritt das Haus Werben bereits deutlicher hervor,[1]) und demgemäss ist es im Jahre 1244 auch der Kommendator Udo von Werben, welcher einen Theil der Güter zu Lehn giebt (vergl. Jahrb. I, 3).

Schon hatte auch der Orden festen Fuss in Vorpommern gefasst. Leider ist sein dortiges Emporkommen durch Fälschungen verdunkelt, doch scheint Folgendes sicher zu sein:[2]) Fürst Grimislaus von Pommern verlieh um 1200 herum den Johannitern die Häuser Stargard und Liebschau mit Zubehör, diese Schenkung wurde durch die Herzöge Bogislav II. und Barnim I. bestätigt und erweitert, und dann durch Papst Gregor IX. im Jahre 1238 nochmals bestätigt. In den Breven des letzteren ist aber nicht der ganze Orden als Empfänger genannt, sondern die Johanniter in Mähren. Die echte Schenkung wurde nunmehr durch drei Fälschungen aus den Jahren 1198, 1223 und 1229 in weitem

---

[1]) Quod profectui domus suae (Henrici).

[2]) Näheres in meiner Abhandlung: Unechte Urkunden des Johanniter-Ordens.

Umfange ausgedehnt, von denen der Bischof Herman von Camin im Jahre 1262 zwei transsumirte und bestätigte. Lokale und allgemeinere Dinge werden in Pommern zusammengewirkt haben, von lokalen namentlich der heftige Drang der Johanniter, Besitz zu erlangen, dem die wetteifernden Cistercienser und bald auch der Herzog und ein grosser Theil des Adels widerstrebten; von allgemeineren besonders die Thatsache, dass die Schenkung nach den päpstlichen Breven nicht allgemein, sondern der mährischen Ordensgruppe verliehen war. Wäre jenes geschehen, so würde Werben die nächsten Verwaltungsansprüche besessen haben, so aber war ihm Pommern durch die Mährische Genossenschaft verlegt. Ob schon die ursprünglichen Verleihungen zu Gunsten der Mähren gelautet haben, oder ob der Papst sie erst dahin veränderte, lässt sich nicht feststellen. Der Art päpstlicher Bestätigungen und dem päpstlichen Wohlwollen für Werben entspricht die erstere Annahme: die bereits ursprüngliche Verleihung. Jedenfalls war die Ausschliessung Werbens von Pommern eine höchst widerwärtige Thatsache, die es augenscheinlich rückgängig zu machen suchte. Die Schenkung Barnims I. wurde im Sonnenburger Johanniter-Archive bei den Documenten der Kommende Werben aufbewahrt (Riedel VI, I). Als es bald darauf zu einem Bruche zwischen den Pommerschen Johannitern, dem Herzoge, dem Abte des Cistercienser Klosters Kolbatz und einem ansehnlichen Theile der Ritterschaft kam, entstand derselbe nicht auf Grund der echten den Mährischen Johannitern verliehenen Schenkungen, sondern beruhte auf den Fälschungen erweiterten Umfanges, die auf den Gesammtorden lauteten. Demgemäss erhoben auch der Grossprior und die Brüder des Johanniter-Ordens, mithin die Gesammtheit deutscher Zunge, Klage beim Papste, und die von dessen Prozessbevollmächtigten erlassenen Schriftstücke befinden sich ebenfalls bei den Acten der Kommende Werben, wo sie nicht hingehörten, wenn nicht bestimmte Gründe obgewaltet hätten. Thatsache ist, dass die Fortsetzung der Werbenschen Ansprüche: das Herrenmeisterthum, die Pommerschen Güter seiner Herrschaft gewann. Immerhin bleibt zu beachten, dass selbst in den Fälschungen keine Rechte offen für Werben beansprucht sind, wie es solche für die schwerinischen und lauenburgischen Güter besass.

Auch in das Gebiet der Fürsten von Mecklenburg verbreitete sich der Orden. Da war auf langen Kampf der Friede gefolgt. Den Bemühungen des alternden Fürsten Borwin gelang es, neue Keime der Kultur zu pflanzen, wobei er sich namentlich der Kirche bediente, der er wichtige Schenkungen machte. Er fand eine kräftige Stütze in seinem Sohne Heinrich Borwin II., welcher den Brüdern des Johannis-Hospitals zu Accon 60 Hufen im Lande Turne mit dem Dorfe Mirow verlieh. Das hierüber ausgestellte Actenstück ist nicht erhalten, sondern

nur durch eine Bestätigung vom 3. August 1227 seitens der vier Söhne des Schenkers bekannt (M. U. B. I, 334). Unter den Zeugen befindet sich der Propst von Dobbertin. Diese Urkunde ist nun wieder bestätigt durch die Markgrafen Johann und Otto, doch erweist sich deren Erlass als unecht. Derselbe ist in Werben ausgestellt, was als Fingerzeig dienen dürfte. Die Mecklenburgische Urkunde fasste die Angelegenheit als eine rein mecklenburgische, die Verleihung geschah nicht für den Gesammtorden, welcher zunächst auf Werben gewiesen hätte, sondern für die Johanniter in Accon, von denen es fraglich war, ob sie ihr Besitzthum an Werben überlassen würden. Nun aber scheint Werben die mecklenburgischen Lande wie schon die schwerinischen als seinem Verwaltungsbereiche angehörig betrachtet zu haben. Um dieser Auffassung Ausdruck zu verleihen, verfertigte es jene Urkunde. Es wagte jedoch ebenso wenig wie in Pommern sich direct als Inhaber der Mirowschen Güter einzuführen, sondern suchte dies auf dem Umwege zu erreichen, dass seine Landesherren, die Markgrafen, als Lehnsherren der Mecklenburgischen Fürsten gefasst und damit auch deren Gebiet als ihnen lehnsunterthänig behandelt wurde (Märk. Forsch. 1898).

In seinem Bestreben, sich zu einem bedeutenden, gewissermassen internationalen Güterbestande auszuweiten, stiess Werben auf partikularistischen Widerstand. Weder in Mecklenburg, noch in Pommern war man geneigt, mit brandenburgischen Johannitern auch die Vertretung brandenburgischer Interessen im eigenen Lande gross zu ziehen. Dazu kam die Weiterentwickelung innerhalb des eigenen Ordens. Die Güterbezirke der verschiedenen Länder hatten naturgemäss verschiedene Sonderinteressen, denen aus der Ferne nicht genügt werden konnte; die lokale Mannigfaltigkeit bewirkte den Trieb zur Selbständigkeit, der im Kommendenwesen seinen Ausdruck erhielt. Die Kommende beruhte auf fest umgrenzten, möglichst leicht zu bewirthschaftenden Güterbeständen, die der umfassenden Herrschaft eines einzelnen Orts widerstrebten, sich mithin gegen ein Gross-Werben richteten.

Der lokale Rückschlag, der von Pommern ausgegangen zu sein scheint und sich dann auf Mecklenburg übertrug, wirkte weiter. Bereits 1217 oder 1219 findet sich ein magister Ulricus, wahrscheinlich von Eixen, 1221 ein magister Henricus de Zulestorp, also je ein Magister der beiden schwerinischen Johanniter-Gütergruppen, beide schon zu einer Zeit, als dieselben noch dem Procurator von Werben unterstanden. Das beweist, wie Werben nur die Oberhoheit hatte, beide Bestände aber schon eine gewisse Eigenart besassen, womit die Richtung gewiesen war, welche zur Kommende Kraak (Sülstorff und Moraz) und zur Priorei Eixen (Eixen mit Goddin) führte. Im Jahre 1275 nannte der Vorstand von Sülstorff sich schon: „frater Conradus commendator sive magister

curiae in Zulestorpe", während der Graf von Schwerin ihn rundweg als Kommendator bezeichnete. Es handelt sich in der Urkunde um die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Johannitern zu Sülstorff und dem Kloster Reinfelden, welche Graf Helmold II. von Schwerin ausgleicht. Von Werben oder sonst einer lokalen Johanniterhoheit ist keine Rede, worin eingeschlossen liegt, dass Sülstorff sich derzeit als selbständig ansah und von seinem Landesherrn so betrachtet wurde.[1]) Darauf deutet auch ein anderes Schriftstück vom 2. April 1283, wo es sich um die Schlichtung eines Streites zwischen dem Bischofe von Ratzeburg und dem Johanniter-Orden über Patronat und Pfarrbesetzung in Eixen handelte. Hier bildeten die Gegenpartei des Bischofs der Grossprior und die Brüder des Hospitals von Jerusalem in Deutschland, vertreten für diesen Fall (ad hoc) durch den Kommendator von Werben (M. U. B. III No. 1674). Also dieser handelt nicht mehr kraft eigenen Rechtes, sondern nur auftragsweise im Namen des Ordens deutscher Zunge. Anfang des 14. Jahrhunderts zogen die Ritter nach Kraak, wo sie bis zum Untergange der Komthurei ein Ordenshaus besassen. Der erste Name, welcher hier auftritt, führt wieder blos den Magistertitel, es ist: „magister Wilhelmus de Crack" 1337. Möglich wäre also, dass der Druck von aussen und die Verlegung des Sitzes eine ungünstige Wirkung geäussert haben, doch war dies 1381 ausgeglichen mit „Ulricus Dosseken, commendator domus Crack" (Jahrb. I, 14).

Der Vorstand von Mirow scheint anfangs ein einfacher frater gewesen zu sein. Ein Kommendator findet sich 1251 und zwar auf einer Zusammenkunft, die unter dem Viceprior im Johanniter-Hause zu Werben stattfand. Er ist als Zeuge auf einer Urkunde genannt nach dem Kommendator von Steinfurt und dem von Werben. Dies lässt für damals ein leidliches, wenn nicht gutes Verhältniss zwischen Werben und Mirow vermuthen.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts wird man eingesehen haben, der Gedanke eines auf ausgedehntem Grundbesitze beruhenden Gross-Werben lasse sich nicht durchführen. Wohl mit Rücksicht hierauf übertrug 1244 der Komthur Udo von Werben einem Laien einen Theil der Lauenburgischen Besitzungen zu Lehn, welcher sie dann 1250 an das Kloster Reinfelden bei Lübeck abtrat. Zwei Jahre später verkaufte der Orden durch den Grossprior auf einem Kapitel zu Köln seine ganze, vom Herzoge verliehene Besitzung ebenfalls an Reinfelden, unter der Bedingung, dass dieses den Brüdern jährlich eine Kornlieferung von drei Wispeln Hafer in Lübeck leiste. Kurze Zeit darauf bestätigten die Herzöge von Sachsen dem Kloster die Privilegien bezüglich dieser

[1]) Jahrb. I, S. 14, 206; M. U. B. II No. 1358.



Güter (Jahrb. I, 3, 4). Der Johanniter-Orden entäusserte sich hier also geflissentlich abgelegener Besitzungen.

Bei der rückläufigen Bewegung sind zwei Dinge für Werben wichtig geworden: der nicht besonders grosse eigene Hausbesitz und die abweisende Haltung der Landesherren: der Markgrafen von Brandenburg. Aus dem ganzen 13. Jahrhunderte haben wir nicht eine einzige Güterverleihung der Markgrafen für Werben, keinen einzigen Beweis werkthätigen Wohlwollens, wenn nicht die Bestätigung eines Kaufes dafür angemerkt werden soll, die aber kaum mehr, als eine blos landesherrliche Handlung gewesen ist. Diese Thatsachen fallen um so schwerer ins Gewicht, wenn wir sehen, wie Markgraf Albrecht in der Zeit von 1283 bis 1286 nicht weniger als vier wichtige Verleihungen von brandenburgischen Gütern für das werlesche Mirow gemacht hat.[1]) Die Verleihungen geschahen an den Kommendator und die Brüder von Mirow[2]) und an den Johanniter-Orden. Wollte der Markgraf Güter an den Orden verleihen, so wäre entschieden das Uebliche und Zunächstliegende gewesen, sie nicht einer auswärtigen Kommende zu überweisen, sondern der seines eigenen Landes. Da er aber jenes that, so enthielt seine Handlungsweise eine Zurücksetzung und Schädigung von Werben.

Statt dessen scheint Werben am Grosspriorate einen Rückhalt gefunden zu haben, dem wohl daran lag, die weitverstreuten und locker gefügten Besitzungen des Nordostens fester zusammenzufassen. Zuerst in Werben lässt sich die Kommendatorwürde nachweisen, und zwar schon im Jahre 1244 (Riedel VI, 14).[3]) Musste dies das Ansehen des Mutterhauses heben, so ging man noch weiter. Im Jahre 1271 erscheint Werbens Kommendator als: Statthalter (vicepreceptor) des heiligen Hospitaliterhauses von Jerusalem für Sachsen und Wendland (Riedel VI, 19). Sehr bezeichnend ist, dass als Herrschaftsbereich Sachsen und Slavien galt, d. h. dass er auf Mecklenburg und unklar auf Pommern ausgedehnt war. Thatsächlich wird Ulrich nicht viel mit seiner Würde haben machen können. Sein Nachfolger besass sie schon nicht mehr. Doch auch jetzt noch dauerte die Gunst des Grosspriors; 1283 scheint er persönlich Werben besucht zu haben (M. U. B. II Nr. 1674). In einem Streite um das mecklenburgische Eixen wirkte der Werbensche Kommendator Moritz als Vertreter des deutschen

---

[1]) M. U. B. III No. 1702, 1784, 1797, 1873.

[2]) Erst heisst es nur: commendatori et fratribus S. domus hospitalis Ierosolimitani B. Iohannis Baptiste. Dies ist nachher genauer bezeichnet mit: „donamus antedictis commendatori et fratribus in Myrowe“.

[3]) Nach Riedel VI, 17, könnte man an zwei Kommendatoren Werbens denken, doch beruht dies nur auf schlechtem Abdrucke. Vergl. vorn S. 34, Anm. 3.



Johanniter-Ordens. Bei seiner Anwesenheit an der Elbe hatte der Grossprior wohl für den Nordosten dahin entschieden: principiell waltet die Hoheit des Grosspriors, für den einzelnen Fall beauftragt er aber den Kommendator von Werben. Die Hoheitsansprüche, welche dieser als Statthalter über die umliegenden Länder erhoben, waren hiermit vernichtet. Die lokalen Bestrebungen hatten gesiegt.

Nun erhielten diese gar einen bedeutenden Verfechter in einem Fremden, in Ulrich Schwabe oder Schwaf, dessen Dasein geradezu eine Niederdrückung Werbens bedeutete, verkörpert in der Begründung einer neuen Kommende, in der von Nemerow. Johanniterdienste und Fürstenthum wirkten hierbei vereint.

In der Zeit von 1282 bis 1286 verlieh Markgraf Albrecht von Brandenburg der Kommende Mirow und dem Johanniter-Orden das Dorf Repente, sammt 6 Hufen in Zootsen, beide in der Ostpriegnitz, und vier Dorfschaften auf der Heide bei Lychen.[1]) In den Urkunden heisst es, die Kommende Mirow solle die Güter frei für immer besitzen. Aber in Wirklichkeit scheinen sie sich doch bald kraft der lokalen Verhältnisse zu einer eigenen Kommende unter dem Namen Gardow zusammengeschlossen zu haben.[2]) Es fragt sich nun, wo lag dies Gardow? Lisch (Jahrb. IX, S. 40) meint, es gab zwei verschiedene Kommenden Gardow oder Gartow, eine an der Elbe bei Schnackenburg, eine unfern Nemerow im Stargardischen. Für und gegen beide Orte lassen sich Gründe anbringen. Der seit der Mitte des 14. Jahrhunderts hervortretende Ort ist das Schnackenburgische Gartow. 1360 war es Kommende mit Kommendator und Brüdern (Riedel VI, 35). Anderseits kann die Bestätigungs-Urkunde Heinrichs von Mecklenburg vom 3. April 1304 kaum anders verstanden werden, als dass Gardow in dem ihm zugefallenen Gebiete von Stargard lag. Lisch weist darauf hin, dass dies Gardow $2^1/_2$ Meilen von Nemerow entfernt und bereits im 16. Jahrhundert eine wüste Feldmark war. Die Vereinigung von Gardow und Nemerow ist dann auch leicht verständlich und ebenso, dass das jüngere kräftig aufblühende Nemerow das ältere Gardow erst in sich aufnahm und es dann erdrückte. Jedenfalls lagen beide Gardow zu der hier in Betracht kommenden Zeit auf brandenburgischem Gebiete[3]), Gardow war also eine brandenburgische Kommende.

---

[1]) M. U. B. III, No. 1702, 1784, 1797, 1873. Vergl. auch Boll, Gesch. des Landes Stargard I, 95; Jahrb. IX, 30 ff.

[2]) F. Boll, Gesch. des Landes Stargard 95.

[3]) Dass es zu der betreffenden Zeit der Fall war, beweisen die Urkunden. Sehr bald aber wurde das Schnackenburgische Gebiet zwischen Brandenburg und Lüneburg strittig und kam schliesslich an Lüneburg. Besonders Ausführliches über dieses Gardow bietet Rep. 31, 21 b im Geh. Staatsarchive zu Berlin. Vergl. auch: Neues vaterl. Archiv des Königreichs Hannover 1830 S. 138 ff.



Wir dürfen hierin das Auffallende der anfänglichen Güterübertragung an Mirow und den Orden sehen. Hätte Werben sie in die Hände bekommen, so hätte es dieselbe festgehalten und sicherlich nicht die Begründung einer zweiten brandenburgischen Kommende zugegeben. Anders das werlesche Mirow; es betrachtete wohl von vorne herein die Zuweisung brandenburgischen Gebietes an den Orden nur als Uebergang zur Selbständigkeit. Wie die Dinge lagen, konnte eine neue brandenburgische Kommende durch Fürstengnaden nur gegen den Willen Werbens emporkommen. Werben wurde damit von einer gesammtbrandenburgischen Kommende zu einer linkselbisch-altmärkischen, während die neue Stiftung nach der Lage ihrer Güter die eigentlich mittelmärkisch-neumärkische war und in Zukunft noch mehr werden konnte. Wie nahe lag nicht die Gefahr, dass sie das Wohlwollen der Landesfürsten fesseln würde. Und diese Gefahr sollte sich noch steigern.

Der neue Kommendator von Gardow, Ulrich Schwabe, stand in allernächsten Beziehungen, sowohl zu den mecklenburgischen Fürsten, als auch zu dem brandenburgischen Markgrafen, dessen Geheimer Rath er war. Am 15. Mai 1298 erhielt dieses Verhältniss greifbaren Ausdruck: Ulrich kaufte von einem Ritter für den Orden die Güter von Nemerow, dieser verabfolgte sie ihm vor seinem Lehnsherrn, worauf der Markgraf sie an obigem Tage dem Johanniter-Orden mit fast unbeschränkter Herrschaft über Bewohner und Dörfer verlieh. Während seiner Lebzeit sollte Ulrich Komthur für diese Güter bleiben. Damit war die Stiftung von Nemerow vollzogen. Gardow und Nemerow befanden sich in einer Hand. Die Mark besass jetzt nicht blos eine gewöhnliche, sondern eine Doppelkommende unter landesherrlichem Schutze; der Stern Werbens schien völlig erbleichen zu sollen.

Da trat eine wichtige politische Wandlung ein, die das Schlimmste für Werben abwandte. Der junge Fürst Heinrich von Mecklenburg heirathete Albrechts zweite Tochter, in Folge dessen das Land Stargard, wohl Ende 1298 oder 1299, in den Besitz des Schwiegersohns kam. Nemerow lag im Stargardischen und wurde nunmehr mecklenburgisch; es rückte also dynastisch Mirow nahe und Werben war wieder die einzige, oder falls eine zweite Kommende Gardow im Dannebergschen an der Elbe vorübergehend bestand, so war es doch die weit vorwiegende Johanniter-Stiftung der Mark. Immerhin wurde es auch jetzt durch die überragende Persönlichkeit Ulrich Schwabes und durch die Güterausdehnung von Mirow niedergehalten. Gestützt auf die Gunst des Landesherrn scheint Ulrich sogar eine Oberhoheit über die Kommenden des Nordostens angestrebt zu haben, was ihm wohl nur deshalb nicht gelang, weil die Ordensleitung, voran das Grosspriorat, ihm widerstrebten.

Im Jahre 1309 handelte nicht ein Kommendator von Werben, sondern der von Mirow als Bevollmächtigter des Grosspriors. Als im Jahre 1318 der wichtige Vergleich von Cremmen zwischen dem Markgrafen Waldemar und dem Orden geschlossen wurde, hätte es zunächst gelegen, dass der Kommendator von Werben dies gethan hätte. Statt dessen geschah es durch den von Erfurt als Ordensbevollmächtigten in Gegenwart der Kommendatoren von Nemerow für Mecklenburg, von Zachan für Pommern, und von Braunschweig, ohne dass sich auch nur ein Vertreter Werbens für Brandenburg fände. Man könnte annehmen, dass dieser weggelassen, weil der Markgraf sein Landesherr war, doch sind solche Gründe bei derartigen Abmachungen sonst nicht massgebend gewesen. Selbst wenn die märkische Kommendatorwürde eine zeitlang unbesetzt gewesen, so hätte nichts ihrer Vertretung im Wege gestanden. Doch sie war damals nicht unbesetzt, denn 1316, mithin schon zwei Jahre früher, lässt sich Gebhard von Wanzleben als Kommendator von Werben nachweisen. Der wahrscheinlichste Grund für das Fehlen Werbens dürfte sein, dass es mit der Verpfändung eines grossen Stückes brandenburgischen Landes nicht einverstanden war, weil diese zunächst auf seine Kosten geschah. Da der Orden aber mit dem Markgrafen ins Einvernehmen kommen wollte, so handelte er ohne die markgräfliche Kommende.

Wäre die Kommendatorwürde von Werben vor- oder nachher vacant geblieben, so würde auch dies ein tiefes Zurücksinken des hochstrebenden Ortes bedeuten. Folgendes lässt sich dafür geltend machen: Im Jahre 1300 nennt sich Moritz als Kommendator, dann erscheint aber erst 1316 wieder ein solcher in Gebhard von Wanzleben (Riedel VI, 21, 24, 403). In der Zwischenzeit trat derselbe zwar wiederholt auf, doch nur als Frater. Freilich sind es blos Zeugenlisten (VI, 22, 23, 402), die nicht sicher beweisen, aber immerhin bleibt die Thatsache, dass Gebhard 1316 als Zeuge den Kommendatortitel führt und vorher nicht, und dass eine Verleihung der Herzogin Anna von Breslau nur die Johanniter-Brüder in Werben nennt, nicht auch einen Vorstand (VI, 22).

Die Schwäche Werbens gerade zu dieser Zeit musste besonders ungünstig wirken, weil damals das Territorialwesen des Ordens ganz neue Grundlagen erhielt: damals wurde der Tempelorden aufgehoben und dessen gewaltiger Güterbestand vom Papste den Johannitern überwiesen, damals (1310) eroberten diese die Insel Rhodos, womit der Orden zur Landeshoheit über ein eigenes Gebiet gelangte. Ein starkes Werben hätte unter solchen Umständen gewiss manches erreichen können.

Wohl diese Verhältnisse, die Erwerbung der Tempelherrengüter und die schwankende Stellung Werbens haben eine zweite Reise des Grosspriors hierhin bewirkt: Am 8. März 1313 weilte und urkundete

er im Orte, was nach wie vor auf gute Beziehungen zwischen Ordensleitung und Kommende deutet. Auch mit einem Nebenzweige der Markgrafen gelang es, solche zu gewinnen, wie daraus erhellt, dass Markgraf Johann V. eine Messe für seinen Vater bei den Johannitern in Werben stiftete. (Riedel VI, 24).

Aber dies alles scheint ziemlich wirkungslos geblieben zu sein, so lange Markgraf Waldemar und Ulrich Schwabe lebten. Erst als beide das Grab deckte, vermochte Werben wieder seine alten Wünsche aufzunehmen. Im Jahre 1321 wirkte sein Kommendator als Bevollmächtigter des Stellvertreters des Ordensvisitators für die Mark und Wendland, und ebenso geschah es im folgenden Jahre. Doch das war nur ein kurzer Lichtblick.

Die Ansprüche Ulrich Schwabes fanden nämlich einen neuen, glücklicheren Vertreter in Gebhard von Bortfelde, ebenso wie Ulrich Kommendator von Braunschweig. Gleich nach dem Ableben Ulrichs scheint er bei der Ordensleitung eingesetzt zu haben, denn bereits 1320, also ein Jahr früher als der Werbener, konnte er wie dieser als Bevollmächtigter zeichnen. Dann wird der Werbener ihm den Rang abgelaufen haben, denn 1321 und 1322 wirkte derselbe in jener Eigenschaft. Aber wieder wurde er von dem Braunschweiger überholt. Schon bevor er auf zwei Urkunden des Jahres 1322 vorkam, nannte Gebhard von Bortfelde sich auf einer solchen Vicemeister des Johanniter-Ordens, bezeichnete sich also als Träger eines wirklichen Amtes, nicht blos als persönlichen Vertreter. Wenige Jahre später, und der Vicemeister wurde zum Herrenmeister. Damit waren die Verhältnisse des Johanniter-Ordens in Nordost-Deutschland amtlich geordnet und zwar zu Ungunsten Werbens. Augenscheinlich haben die beiden Gebharde, der von Wanzleben und der von Bortfelde, in schärfstem Wettstreite gerungen. Ersterer vertrat die alt überlieferten, auf der Oertlichkeit der Mutterkommende beruhenden Ansprüche, letzterer die des blossen übergeordneten Amtes; und er behielt den Sieg. Gebhard von Bortfelde begründete für den Nordosten eine stehende Amtsgewalt, rein in sich selber beruhend, in der so sehr von allem Territorialen abgesehen wurde, dass der Herrenmeister, wie es scheint, principiell seine bisherigen Kommenden nicht beibehalten durfte, wenngleich sich dies in Wirklichkeit bisweilen anders gestaltete. In wechselnden Formen hat das Herrenmeisterthum nahezu ein halbes Jahrtausend bestanden.

Welche Gründe massgebend gewesen sind, die Ansprüche der Mutterkommende so völlig zu zerstören, lässt sich nur vermuthen. Es war Werben nicht gelungen, zu seinen Landesherren ein engeres Verhältniss herzustellen und dadurch deren Beistand zu erlangen. Möglich, dass das Stift zu selbstherrlich auftrat und jene fürchteten, von einem



weit über die Landesgrenzen hinausgewachsenen Gross-Werben mit internationalen Zielen keinen Rückhalt für ihre territorialen Sonderwünsche zu erlangen. Etwas Ähnliches scheint aber zuletzt auch beim Grossprior den Ausschlag gegeben zu haben. Eine Oberhoheit, die sich auf einen bestimmten Ort stützte, die in und mit diesem also eine Zukunftsdauer hatte, vermochte eine bedeutende Macht zu gewinnen, welche der des Grosspriorats um so gefährlicher werden konnte, als sie räumlich weit entfernt war. Eine rein persönliche Würde mit wechselnden Nachfolgern hatte das Grosspriorat fester in der Hand und konnte es besser nach seinen Wünschen leiten.

Seinem Emporkommen gemäss scheint der erste Herrenmeister keine näheren Beziehungen zu Werben gehabt zu haben. Keine Urkunde deutet darauf, dass er je in Werben geweilt hat. Dagegen hielt er ein Provinzialkapitel sowohl in Mirow als in Nemerow ab; auf beiden war ein Kommendator von Werben nicht zugegen, obwohl in dem Nemerower über eine Angelegenheit der Neumark Beschluss gefasst wurde. Auch mit dem neuen bayerischen Herrscherzweige trat Werben in keine engere Verbindung. Nur eine ziemlich unwichtige Bestätigung, nicht etwa Verleihung, des Markgrafen Ludwig für Werben ist überliefert (Riedel VI, 26).

Dieser ganzen Sachlage entspricht es, dass mit dem Rücktritte des ersten Herrenmeisters sich die Augen für seine Nachfolge nicht auf den Kommendator von Werben, sondern auf den des vielbegünstigten Nemerow lenkten. Wie sein Vorgänger wurde jetzt dieser, Herman von Warberg, erst zum Statthalter erhoben. Wieder scheint das mit einem Niedergange von Werben zusammenzufallen. Nach dem Tode von dessen Kommendator Gebhard von Wanzleben müssen innere Umwälzungen im Ordenshause an der Elbe vor sich gegangen sein, welche den Pfarrherrn, den Würdenträger, der in anderen Kommenden den Titel Prior hatte, an die Spitze der Geschäfte brachte. Wenigstens deutet darauf eine Urkunde vom Jahre 1340, in welcher der Pfarrherr von Werben „de des ganze macht hadde, also he dat bewisende mit sines meysters breve“ (Riedel VI, 27) Dinge verhandelt und vergleicht, die dem Oberhaupte der Kommende zustanden. Der Kommendator, oder wie er genannt wird, der „Statthalter zu Werben“, nimmt sich neben ihm in der Urkunde sehr bescheiden aus. Der Pfarrer führte den adligen Namen Heinrich von Lellum, der Kommendator dagegen hiess bürgerlich Johann Hidden. Dem entspricht auch, dass im nächsten Jahre nicht für Kommendator und Brüder geurkundet wurde, sondern für „Brüder und Konvent des Hauses Werben“ (VI, 27).

Dies alles deutet auf Zerrüttung. Wohl um sie beizulegen und um der Kommendatorwürde wenigstens äusserlich einen Halt zu

verleihen, erhielt sie der Statthalter und Kommendator von Nermerow, Hermann von Warberg, also gerade der Mann, der im Gegensatz zu den Ansprüchen Werbens emporgekommen war (Riedel VI, 28) und der nunmehr drei Aemter in in seiner Hand vereinigte. Für die Politik der Kommende war dies die schwerste Niederlage, die sie betreffen konnte. Und lange hat Hermann auch nicht die neue Würde besessen. Als er zum Herrenmeister ernannt wurde, gab er erst Werben, dann auch Nemerow ab (Riedel VI, 29, 32).

Der Mutterkommende war schwerlich damit geholfen. Es scheint, als habe sie in der nächsten Zeit überhaupt keinen Kommendator mehr gehabt. Sie verfiel wohl in einen Zustand, wie wir ihn schon einmal wahrscheinlich machten, der sie naturgemäss von allen Grossmachtsplänen ausschloss. Sehr möglich, dass dies die Absicht ihrer Gegner gewesen. Für ein aufstrebendes Herrenmeisterthum war ein ohnmächtiges Werben die beste Staffel zur Macht.[1])

[1]) Das Beste über Werben bietet Riedel in der Einleitung seines Codex, Band VI. Wegen der Literatur über Werben vergl. Jahresbericht des altmärk. Vereins XIV (1864) S. 111. Dazu v. Mülverstedt: Die Comthure des Johanniter-Ordens in Werben, Jahresbericht XIX, S. 180; Müller: Beiträge zur Geschichte der Johanniter-Ordens-Komthurei Werben, Jahresbericht XXI, S. 32. Breit, aber durchaus ungründlich und ungenügend behandelt die Anfänge Werbens und des Ordens überhaupt v. Winterfeld, Geschichte des ritt. Ordens S. Johannis S. 649 ff. Das Ringen Werbens ist in allen Darstellungen übersehen. Auf Riedel fussend, spricht man dem Orte gewöhnlich den Vorrang unter den übrigen Kommenden zu und verleiht seinem Kommendator eine Oberstellung ohne nähere Begründung. Die Phantasien v. Winterfelds über das Aufkommen der Herrenmeisterwürde S. 664 brauchen nicht widerlegt zu werden; er sieht S. 668 Gebhard von Bortfelde nicht als ersten Herrenmeister an.

II.

Die inneren Verhältnisse.

Die Johanniter des Nordostens erscheinen in den Urkunden als geistliche, nicht als ritterliche Bruderschaft. Da sagt der verleihende Fürst, er spende im Hinblicke auf das ehelose Leben der Brüder, auf die Menge ihrer guten Werke, die Heiligkeit ihres Ordens und dass er Hoffnung hege auf deren unterthänige Gebete;[1]) oder er giebt, damit die Johanniter in ihren Gebeten seiner und der Seinen gedenken, und sie alle bei Gott theilhaftig werden derer Gebete, Fasten, Messen, Almosen, Kasteiungen und sonstiger frommen Werke, die sie ununterbrochen ausüben.[2]) Da heissen sie: religiöse und in Christo zu verehrende Männer,[3]) religiöse Männer, Brüder in Mirow.[4]) Es ist die Rede vom Hospitalhause S. Johanns zu Werben (Riedel VI, 14), vom Kloster (cenobium) in Mirow, vom Hospital von Mirow, vom Hospitalhause in Mirow,[5]) für Nemerow vom heiligen Hause des Hospitals von Jerusalem, vom Pflegehause für Arme und Fremde (elemosina)[6]) u. s. w., demgemäss wird hier auch die Almosenspende als Sache des Vorstandes betont.[7])

Es zeigt sich in den Kommenden bald mehr bald weniger deutlich der ganze geistliche Apparat mit Diakon, Priester, Pfarrer und Prior. Und dem entspricht es auch, wenn Abt und Konvent des Klosters Lehnin die Brüder von Werben in ihre Bruderschaft aufnehmen und ihnen volle Theilnahme an allen Gebeten, Vigilien, Fasten, Messfeiern und anderen guten Werken gewähren, welche im Kloster nun

---

1) Jahrb. II, 239, 243, 249 u. a.
2) Jahrb. IX, 256.
3) Jahrb. IX, 252.
4) Jahrb. II, 220, 244 u. a.
5) Jahrb. II, 83, 235; Riedel VI, 18.
6) Jahrb. IX, 252, 259.
7) Jahrb. IX, 259.

und in Zukunft stattfinden (Riedel VI, 20). Umgekehrt nahm der Herrenmeister Hermann von Warberg Aebtissin, Priorin und Konvent des Klosters Wanzka in die Bruderschaft des Johanniter-Ordens auf. Aehnlich wie vorher heisst es auch diesmal, dass das Kloster theilhaftig sein solle an Messen, Vigilien, Gebeten, Kasteiungen, Blutvergiessen und allen anderen guten Werken, welche die Gnade des Heilands unserem ganzen Orden gestattet (Jahrb. IX, 266). Freilich ist hier mit Blutvergiessen auf die kriegerische Thätigkeit verwiesen, doch wie die Umgebung zeigt, als gutes Werk, d. h. also zunächst als Blutvergiessen im Kampfe gegen die Ungläubigen.

Seit ihrer Ausbildung führten die Kommenden ein eigenes Siegel, meist mit einem geistlichen Bilde. Nicht die einzelnen Brüder des Konventes siegelten, auch dann nicht, wenn sie ritterbürtig waren, sondern es geschah mit dem Wappen des betreffenden Johanniterstiftes. Dies deutet auf die Art der verwandten geistlichen Institute.

Nach alledem müssen die Johanniter als eine geistliche Genossenschaft gelten, natürlich im Sinne der Zeit: sie trieben Ackerbau, Seelsorge, Gottesdienst und fromme Werke auf ihren Gütern; Alles praktische Dinge in dünn bevölkerten, wirthschaftlich nicht ausgenutzten und kirchlich ungenügend versorgten Gegenden.

Nur einmal im 13. Jahrhundert, in einer Urkunde Herzog Boleslavs von Polen aus dem Jahre 1251, fand ich den Orden bezeichnet als: fratres hospitalis S. Johannis ordinis equestris Hierosolymitani, doch ist diese Urkunde nicht im Originale erhalten und wohl unter Einfluss des Deutschordens entstanden (Riedel XXIV, 71). Etwas später haben wir auf Werbener Urkunden 1318: „militibus cruciferis et fratribus ordinis hospitalium S. Iohannis in Werben“ (Riedel XVII, 55) und 1352: „den geystliken Luden, des godes Ridderen ... to Werben (Riedel VI, 33).

Nun erforderte aber ein so ausgedehnter Besitz, wie der des Johanniter-Ordens, militärischen Schutz, und die Landesherren brauchten schlagfertige Fäuste. Demgemäss werden Kommendator und Brüder als Vasallen ihres Landesherrn bezeichnet,[1]) und auf ihren Gütern befanden sich Vasallen der Fürsten ansässig, die diesen zur Heeresfolge verpflichtet[2]) waren, ausserdem hatte man Dienstmannen.[3]) Wohl unter der Führung des Gütervorstandes, der in der Regel adlig war, zogen die Fähnlein der Johanniter ins Feld, die aber aus ritterlichen Vasallen und Dienstmannen, nicht aus der eigentlichen Bruderschaft bestanden, was natürlich nicht ausschloss, dass Brüder sich ebenfalls waffenbewehrt

---

[1]) Jahrb. II, 256.
[2]) Jahrb. II, 268.
[3]) fratres . . . cum ipsis hominibus, Jahrb. II, 244.

dem Unternehmen anschlossen. Auch sonst sehen wir ja Geistliche in dieser Zeit das Schwert führen.

Viel würde die Tracht der Johanniter für ihr Wesen und ihre Thätigkeit ergeben. Doch ist mir von Darstellungen aus dieser frühen Zeit nur die auf dem Grabsteine des Grosspriors Berthold von Henneberg (starb 1330) bekannt, welcher jetzt im Bayerischen Nationalmuseum zu München aufbewahrt wird.[1]) Es ist ein schönes, sorgfältig gearbeitetes Denkmal, dessen unterer Theil fehlt; die ursprünglichen Farben blieben noch genügend sichtbar.

Der Körper des Dargestellten ist in ein weitwallendes langes schwarzes Obergewand mit Kapuze gehüllt, die rechte Hand hält den rechten Gewandschlitz offen und zeigt das Unterkleid, ebenfalls schwarz, schwach gefaltet, durch einen schmalen Gürtel zusammengehalten. Die linke Hand hält den goldenen Wappenschild mit der schwarzen Henne auf grünem Berge, dahinter das Schwert: der Griff von Holz (?), die Scheide schwarz mit weissen Riemen umwickelt. Der Kopf, durch niederhängendes schlichtes Haar geziert, ruht auf einem einst vergoldeten Kissen mit Purpurquasten, das Gesicht ist bartlos. Der Gesammteindruck des Mannes ist der eines Mönches; die ganze Tracht ist schwarz und faltig, ohne jede Zier, sie zeigt keinen Schwertgürtel, keinen Helmschmuck, keine Panzerung, die rechte Hand keinen Ring, ja auch von einem weissen Kreuze ist nicht das geringste sichtbar, weder im Stein noch in den Farbenresten. Da wir z. B. einen Deutschritter in der Marienkirche zu Marburg im weissen Mantel mit schwarzem Kreuze dargestellt finden, und unser Grabstein deutlich gute Portraitstatue ist, so muss die Vermuthung ausgesprochen werden, dass der Grossmeister der deutschen Zunge und mit ihm die Mitglieder seiner Ordensgruppe zu dieser Zeit als strenge Ordenstracht einfach schwarze mönchsartige Kleidung hatten, ohne Kreuz, was nicht ausschliesst, dass dieses hier und da als Zierde benutzt wurde. Das Offenhalten des Oberkleides auf dem Grabsteine sollte wohl nur das schwarze grobe Mönchsgewand darunter zeigen. Im Gegensatz zur rechten Seite des Bildes befindet sich gewissermassen die linke mit dem Wappenschilde und dem Schwerte. Das Wappen ist dasselbe mit dem der Grossprior siegelte, das Schwert wird nicht von der linken Hand gehalten, sondern steht nur lose hinter dem Schilde. Deutet das Schwert auf die weltliche Macht, so das Wappen zunächst auf den Edelmann; ebenso wohl der Kopf: er liegt zur Hälfte im Kissen, zeigt aber, so weit er sichtbar

[1]) Vergl. Katalog des k. B. Nationalmuseums VI, 277; Niedermayer, Kunstgesch. der Stadt Würzburg 192; v. Hefner-Alteneck, Trachten, Kunstwerke und Geräthschaften III, 2. Aufl. No. 164, S. 12; dazu briefliche Auskunft, die mir der Herr Sekretär Dr. Schmidt in München gegeben hat.



ist, keine Tonsur, sondern das lange Haar des Freien. Da sich weder ein Schwertgürtel findet, noch, wie gesagt, das Schwert in der Hand gehalten wird, so muss es als sehr fraglich erscheinen, ob der Grossprior im gewöhnlichen Leben das Schwert trug, und mehr noch ist dies bei den gewöhnlichen Brüdern der Fall; waren sie nicht adelig, so führten sie auch keinen Wappenschild. Der Grossprior und mit ihm wohl die Kommendatoren durften das Schwert führen, thaten es aber wohl nur bei bestimmten Anlässen, zumal im Kriege. Nach alledem kann die äussere Erscheinung der Johanniter dieser Zeit nur stark geistlich gewesen sein.[1])

Gehen wir zu den Einrichtungen, Obliegenheiten und Rechten über. Die Lokaldinge wurden durch die Vorstände der einzelnen Stifter geordnet, die allgemeinen unterstanden dem Grossprior, der sie durch einen Bevollmächtigten erledigen lassen konnte. Ob etwas als lokale oder als Ordensangelegenheit zu betrachten sei, kam auf den einzelnen Fall an. Ordensangelegenheiten vertrat der Grossprior nach aussen, bezw. gegen Nichtordensglieder. Als Herzog Barnim von Pommern mit seinem Anhange Güter schädigte, die den Johannitern gehörten oder auf die sie Anspruch erhoben, gingen nicht die Pommerschen Johanniter gegen ihn vor, sondern der Grossprior und die Bruderschaft vom Hospital in Deutschland wandten sich beschwerdeführend an den Papst, der dann das Weitere veranlasste (Riedel VI, 17, 18). Aehnlich so lagen die Dinge 1283, wo es sich um einen Streit mit dem Bischofe von Ratzeburg über Patronat und Pfarrbesetzung in dem schwerinischen Eixen handelte. Obwohl dieses früher zu Handen des Vorstandes von Werben überwiesen war, traten doch der Grossprior und die Brüder des Hospitals in Deutschland als Gegenpartei auf. Weil ihnen aber die Durchführung solcher Angelegenheit des Nordostens zu ferne lag, beauftragten sie den Kommendator von Werben für diesen Fall als Vertreter (M. U. B. II Nr. 1674).

Der Grossprior, nicht an einen festen Sitz gefesselt, reiste beaufsichtigend und ordnend im Reiche umher. 1283 scheint er in Werben gewesen zu sein, wo er dessen Kommendator die eben genannte Vertretung in Gegenwart der Brüder von Werben übertrug. Zum zweiten Male weilte er 1313 dort an der Elbe (Riedel VI, 22, 402). Schon

[1]) Unter den Urkunden des Johanniter-Ordens befindet sich c. 1473 ein grosses Transsumpt für das Hospital des Findelhauses S. Spiritus in Saxia zu Rom, Augustiner-Ordens, mit Abbildungen. Von diesen zeigen 3, wie der Papst dem Konvente ein Breve überreicht. Hier ist die Tracht: schwarzer Mantel, vorn auf der Brust gleich unter dem Halse ein weisses griechisches Doppelkreuz, Kopf tonsurit. Wir werden hiermit nichts machen können, weil die Dargestellten offenbar nicht Johanniter, sondern Augustiner sind.



wesentlich früher 1251 that es der Viceprior für Nieder-Deutschland (VI, 15), und 1318 befand sich der Statthalter des Johanniter-Visitators zu Cremmen in der Mark (Riedel B. I, 418). Ueberall hier handelt es sich um eine höhere Behörde, um den Grossprior, dessen direkten oder indirekten Vertreter.

Der Inhaber dieser Würde konnte von sich aus oder unter Beirath handeln; einen bestimmten Kreis von Rathgebern gab es nicht, sondern er wählte sich solche für den besonderen Fall, oder die Umstände führten sie zusammen. 1251 weilten im Hause S. Johannis zu Werben: der Viceprior Mangold, die Kommendatoren von Steinfurt, Werben und Mirow, der Pfarrer von Werben und viele andere Brüder. Dies deutet darauf, dass im Johanniterhause ein Konvent von Johannitern unter dem Vorsitze des Vicepriors stattgefunden hat, worin beschlossen wurde, was dieser in der Urkunde verfügte. Im nächsten Jahre 1252 tagte ein Ordenskapitel zu Köln unter dem Vorsitze des Grosspriors (Riedel VI, 15), der einen Beschluss über Güter im Ratzeburgischen fasste, mit Beirath des Priors von Polen, eines italienischen Würdenträgers, der Kommendatoren von Werben, Mirow, Steinfurt und anderer. Die Güter hatten bisher der Kommende Werben unterstanden. In diesem Falle waren also vier östliche Würdenträger bis nach Köln zum Kapitel gereist. An demselben werden noch viele sonstige Johanniter aus anderen Gegenden deutscher Zunge Theil genommen haben, die aber nicht einzeln genannt wurden, weil nur eine Urkunde über Angelegenheit des Ostens erhalten blieb, welche für sie weniger in Betracht kam. Drei Kommendatoren, die 1251 an der Elbe zur Beratung beisammen weilten, befanden sich 1252 für ebensolche Zwecke am Rhein.[1]) Als es sich 1313 bei der Anwesenheit des Grosspriors in Werben um eine werbensche Lokalangelegenheit handelte, zog er nur Brüder und Rathmannen von Werben als Zeugen seiner Urkunde heran.

Als die Würde des Herrenmeisters aufkam, handelte dieser genau so, wie der Grossprior und seine Vertreter. Innerhalb seines Amtsbezirkes hielt er Provinzialkapitel ab, so 1330 in Mirow, 1335 in Nemerow. Die Mirower Urkunde (M. U. B. 5190) nennt den ganzen Konvent der Häuser Mirow und Nemerow, welche auch neben dem Herrenmeister das Schriftstück mit ihren Siegeln bekräftigten. Es handelt sich in demselben um eine mecklenburgische Angelegenheit. Zu Nemerow erliess der Herrenmeister dann auf Rath und mit Zustimmung der Kommendatoren und Brüder, die mit ihm zum Provinzialkapitel versammelt waren, eine Urkunde, welche das markgräflich brandenburgische

[1]) Inzwischen hatte die Kommendatorwürde in Werben mit der Person gewechselt.



Gebiet betraf (Riedel XIX, 196). Man sieht, die Zuständigkeit des Kapitels bezog sich nicht auf das Land, in welchem dasselbe tagte, sondern es besass die Befugniss, für den ganzen Amtsbezirk des Herrenmeisters mitzureden. Sachlich nimmt es sich aus, als ob der Herrenmeister seinen Kommendatoren gegenüber weniger selbständig gewesen, als der Grossprior und seine Stellvertreter. Dies kann auch nicht befremden, wenn man erwägt, wie jung die Herrenmeisterwürde noch war. Sie wird deshalb namentlich in Gütersachen abhängig von den Betheiligten gehandelt haben.

Nicht zu übergehen ist auch, dass sowohl der Grossprior wie der Herrenmeister in der ältesten Zeit kein Ordenswappen, sondern ihr eigenes führten. Auf dem Grabmale des Grosspriors Grafen von Henneberg hält dieser sein Wappen mit der Henne in der linken Hand.[1]) Das Siegel Gebhards von Bortfelde zeigt zwei schräge gekreuzte Lilienstäbe.[2]) In der Urkunde von 1328 für die Johanniterkapelle von Braunschweig findet sich dieses persönliche Siegel neben dem der Johanniterhäuser von Braunschweig und Goslar.[3]) Es enthält in der Umschrift auch nichts von dem Amte, sondern lautet nur S(igillum) Gevehardi de Bortfeld. Daneben konnte der Herrenmeister auch mit dem Siegel einer Kommende siegeln, wie es z. B. 1347 Hermann von Warberg mit dem von Nemerow that (Jahrb. IX, 267), doch geschah es hier mit Wissen aller anwesenden Brüder des Stiftes und unter ganz besonderen Umständen. Es galt, Nemerow mit dem Kloster Wanzka in nahe Beziehungen zu setzen.

Da wir keine Kapitelberichte besitzen, es also rein zufällig ist, wenn in einer Johanniterversammlung eine Angelegenheit beurkundet wurde, so dürfen wir vermuthen, dass solche weit häufiger stattgefunden haben, als sich nachweisen lässt. Es wird Reichs-, Provinzial- und Lokalzusammenkünfte gegeben haben, ohne dass sie streng von einander gesondert waren; zumal Provinzialkapitel im eigentlichen Sinne des Wortes konnten erst und nur da stattfinden wo einzelne Provinzen, wie der Bezirk des Herrenmeisters, abgetheilt waren. Als eine feste, in regelmässigen Zwischenräumen wiederkehrende oder zu einer bestimmten Zeit stattfindende Einrichtung dürfen wir die Kapitel nicht betrachten, sondern es ist anzunehmen, dass sie je nach Bedürfniss zusammentraten. Die Vereinigung zu Mirow war am 20. December 1330, die zu Nemerow am 2. April 1335.

---

[1]) Katalog des K. Bayer. Nationalmuseums VI, No. 277.

[2]) Ungenau abgebildet C. O. v. Querfurth, kritisches Wörterbuch der Heraldischen Terminologie 82.

[3]) Vergl. hinten die Urkunden. Sonst findet sich das Siegel noch auf den Urkunden von 1320, 1334 und in einem Abgusse im Geh. Staatsarchive.



Nach längeren Verhandlungen kam 1318 die Vereinbarung zu Cremmen zwischen dem Markgrafen Waldemar und dem Johanniter-Orden zu Stande (vergl. weiter hinten). In derselben macht jener dem Orden Zugeständnisse und Versprechungen und zwar ihm in der Person des Statthalters des Visitators. Dafür bewilligt der Orden eine Gegenleistung durch die Zusage von 1200 Mark und die vorläufige Verpfändung mehrerer brandenburgischer Ortschaften. Diese geschieht durch den Bruder Paul, kraft der ihm verliehenen Gewalt, mit Zustimmung seiner Brüder der Komthure von Gartow und Nemerow, von Braunschweig und Goslar und von Zachan.

Man sieht aus dieser Urkunde, das Kommendatorenwesen war bereits ausgebildet, ein Kommendator vertritt den Orden als Statthalter des Visitators deutscher Zunge. Dieser verhandelt und beschliesst, für wichtige Verpflichtungen des Ordens aber wird die Zustimmung von drei anderen Kommendatoren herangezogen. Das entlastet den Statthalter in gewissem Umfange und gewährt dem Empfänger, dem Markgrafen, eine Bürgschaft. Unter ihnen befindet sich aber nicht der zunächst in Betracht kommende, der des brandenburgischen Werben; dafür ist vertreten der von Mecklenburg, der von Pommern und der von Braunschweig, also zwei Kommendatoren der Nachbarländer, einer nicht einmal benachbart.[1]) Werben fehlte wahrscheinlich, weil es mit der Verpfändung nicht einverstanden war; es galt mithin, diese ohne dessen Zustimmung zu gewähren. Da sich nun der Orden als eine Genossenschaft ansah, so war nicht nöthig, für lokale Dinge den betreffenden Lokalkommendator heranzuziehen, sondern Johanniter-Würdenträger als solche, selbst auswärtige, genügten. Und demnach wurde gehandelt.

Als der päpstliche Executor Bischof Albert von Regensburg den Bann über Herzog Barnim von Pommern und seinen Anhang verhängte, und dieser sich nicht fügte, sandte er zur Durchführung des Mandates den Bruder Petrus, Priester, und den Bruder Ludwig, Diakonen der Kommende Mirow, die sich mit Reisebegleitung zu ihm begaben. Es ging ihnen schlecht, sie wurden beraubt und eingesperrt (Riedel VI, 18). Immerhin sieht man, wie Johanniterbrüder ausser Landes im Interesse des Ordens verwendet wurden; in diesem Falle werlesche (mecklenburgische) für Pommern.

Alle lokalen Dinge wurden durch den Vorstand des Stiftes, die wichtigeren gewöhnlich in Gemeinschaft mit den Brüdern desselben, also durch den Konvent erledigt, sei es, dass es sich um eine Schenkung, einen Kauf, einen Vergleich oder anderes handelte.

[1]) Freilich gehörte die Nachfolgerin der Kommende Braunschweig, die Kommende Supplingenburg, zur Balei Brandenburg.

Von nachhaltiger Wichtigkeit war die Ausbildung des Kommendenwesens um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Sie beruhte auf fester Abgrenzung der einzelnen in sich zusammengehörigen Gutsbezirke unter der Leitung eines Kommendators. Dieser Kommendator hatte die gesammten Geschäfte der Kommende und vertrat sie nach aussen. Die höheren Würdenträger, vom Kommendator an aufwärts, ernannte die Ordensleitung, zunächst der Grossprior für Deutschland, die niederen Beamten, die der Kommenden, wurden vom Kommendator unter Beirath des Konventes bestellt. Selbstverständlich besetzte auch der Grossprior nicht die höheren Stellen oder schuf er gar neue ohne Zuziehung anderer Stimmen. Diese waren namentlich die betreffenden ortsansässigen Johanniter und die Landesherren. Dass letztere ihren Einfluss geltend zu machen wussten, beweist die Ernennung Ulrich Schwabes, Gebhards von Bortfelde und Hermans von Warberg ganz unzweifelhaft.

Die Stellung der Johanniterstifter zu Landesherr und Bischof war die der geistlichen Orden. Sie fügten sich der weltlichen Gerichtsbarkeit des Landesherrn und der geistlichen des Sprengelbischofs. Mochten sie dem Papste unmittelbar unterstehen, so waren sie doch thatsächlich in geistlichen Dingen so eingeengt, dass z. B. die Zustimmung des Sprengelbischofs selbst bei Errichtung von Kirchen und Bethäusern innerhalb der Ordenspfarreien nachgesucht werden musste (Breve Clemens IV., vom 3. November 1266). Dem Landesherrn und Schenker waren Kommendator und Brüder Lehnsleute. Selbst der Kommendator und die Brüder des besonders stark eximirten Mirow werden Vasallen der Herren von Werle genannt (Jahrb. II, 256). Lagen die Güter in verschiedenen Ländern, so wird eine mehrfache Lehnsabhängigkeit anzunehmen sein, weshalb ein Kommendator mit dem einen Konvente wohl Lehnsmann eines anderen Fürsten war als mit einem zweiten Konvente.[1]) Welche Rechte der Bruderschaft nach unten hin, also zunächst über ihre Gutsangehörigen und die sonst abhängigen Leute, zustanden, richtete sich nach den verliehenen Privilegien und örtlichen Verhältnissen. Die Grafen von Schwerin verliehen z. B. ein Dorf mit gesammtem Rechte ausser dem Blutbanne (Riedel VI, 10).

Genau besehen, bewegt sich bei den Johannitern alles in den für Orden üblichen Grenzen. Nun ist aber dem Markgrafen von Brandenburg eine Schutzherrschaft, ein Patronat über den Orden zugesprochen

[1]) Wenn Lisch meint, dass der Kommendator Heinrich von Mirow in einer Urkunde des Erzbischofs Konrad von Magdeburg vom 1. Mai 1272 dessen Ministerial genannt werde (Jahrb. II, 83), so beruht das offenbar auf Verwechselung mit dem ähnlich klingenden Namen „Henricus de Rigowe“ (M. U. B. II, No. 1250).



worden: ein sehr wichtiges und tief einschneidendes Vorrecht.[1]) Man beruft sich dafür gewöhnlich auf den bereits angeführten „Vergleich" zu Cremmen.

Untersuchen wir ihn deshalb näher.[2]) Es handelt sich darin um zwei Parteien, einerseits um den Markgrafen Waldemar, andererseits um den Johanniter-Orden, vertreten durch Paul von Modena, Kommendator zu Erfurt und Topstedt, Statthalter des Johanniter-Visitators. Der Markgraf bezeugt, dass dieser und dessen Gesinde in seinem besonderen Schutz stehen und dass ihre Leute seine Leute sein sollen, sowohl in der Mark, als ausserhalb derselben, wo er Lehnshoheit besitzt, im Herzogthume Stettin, der Herrschaft derer von Wenden, dessen von Mecklenburg und anderwärts. Hier ist klar, dass mit Gesinde und Leute (he un sin Gesinde . . un . . ere Leit) der Orden im vollen Sinne gemeint ist. Der Markgraf fährt demgemäss fort, dass der Orden und die Brüder mit Gütern und Rechten (sowohl mit denen des Hospitals als den ehemaligen des Tempels) in solcher Freiheit bleiben mögen, als sie ihnen vom Stuhle zu Rom und von anderwärts verliehen ist. Er verspricht, ein gerechter Richter zu sein allen Unrechtes, welches dem Orden, dessen Brüdern und dem Ordensgute (sowohl dem des Hospitals als dem ehemaligen des Tempels) geschehen sei oder geschehen mag. Wo er selbst nicht zugegen ist, wird er einen Stellvertreter setzen, dem sie ihre Noth klagen können, und der sie recht richten soll. Den Bischöfen innerhalb seines Herrschaftsbezirkes gebietet er, so weit ihm zusteht, dass sie den Orden recht richten über Geistliche und Laien nach des Papstes Gebot und nach eigener Gewalt. Kurz zusammengefasst heisst das: der Markgraf genehmigt, den Johanniter-Orden im Besitz der eigenen und der ihm zugefallenen Tempelgüter und Rechte zu schützen, verheisst, selbst ein gerechter Richter zu sein, und verspricht, dass dies auch seine Bischöfe sein sollen. Dafür gewährt der Orden eine Gegenleistung und zwar in besonders verbindlicher Form: Paul von Modena bewilligt dem Markgrafen 1250 Mark brandenburgischen Silbers, es geschieht „von seines Ordens wegen und kraft der Gewalt, die er hat", mit Beirath und Zustimmung seiner Brüder, der Kommendatoren zu Gardow und Nemerow, zu Braunschweig und Goslar und zu Zachan.[3]) Als einlösbares Pfand für dieses Geld giebt er dem

[1]) Beckmann, Beschreibung des ritterlichen Johanniter-Ordens S. 200; v. Winterfeld, Gesch. des Ritterl. Ordens S. Johannis S. 774; Lisch in Jahrb. I, S. 24, Anm. 3; IX, S. 33; Herrlich, Die Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens S. 47 u. v. a.

[2]) Riedel, Cod. (A. XIX, 128), B. I, 418; Buchholz, Gesch. d. Churm. V, 14; Lucä, Fürstensaal 773; Mecklenb. Urk. B. VI, No. 3958; Höfer, Auswahl der ältesten Urk. deutscher Sprache 125.

[3]) Johanniter-Ordensgut, fast 3 Meilen von Stargard a. J.

Markgrafen die Stadt Zielenzig mit mehreren Dörfern, welche Markgraf Otto dem Templer-Orden zugebracht hat.

Man sieht, von Patronat- oder sonstigen Rechten des Markgrafen ist gar keine Rede, und nichts lässt sich auf solche deuten, sie beruhten auch auf ganz anderen Rechts- und Besitztiteln. Der Markgraf handelte einfach als Landes- und Lehnsherr, er verhandelte mit dem Orden als Macht zu Macht und traf mit diesem ein Uebereinkommen, welches aus den obwaltenden Verhältnissen erwachsen war. Durch päpstliches Breve vom 2. Mai 1312 waren die Tempelherrengüter dem Johanniter-Orden zugesprochen. Dem thatsächlichen Uebergange der grossen Besitzungen widerstrebten aber vielfach die Landesherren und Lokalmachthaber. Auch in den Marken war dies der Fall. Langwierige Verhandlungen fanden statt, an denen sich auch der Erzbischof von Magdeburg betheiligte,[1]) die seitens des Johanniter-Ordens der Visitator Leonardus von Tybertis leitete oder dessen Bevollmächtigter, der Kommendator Paul von Modena. Das Ergebniss war der Ausgleich zu Cremmen. Dem zufolge erkannte der Markgraf das Eigenthumsrecht der Johanniter auf die Tempelgüter an, versprach auch, sie hierin zu schützen, aber er behielt vorläufig ein tüchtiges Stück derselben für sich; es geschah in der Weise eines Pfandes, wobei aber ausdrücklich vereinbart wurde, wenn der Orden es nicht innerhalb zweier Jahre für 1250 Mark Silbers einlöse, so solle es an den Landesherrn und dessen Nachkommen fallen. Da der Orden im heiligen Lande viel Geld gebrauchte und an baarer Münze keineswegs Ueberfluss besass, so war die Möglichkeit gegeben, dass das Pfand zu markgräflichem Eigenthume wurde. Sehr bezeichnend dabei ist, dass die Johanniter nicht in die Tempelgüter eingesetzt, sondern bereits als rechtliche Eigenthümer derselben angesehen werden.[2]) Ein eigentlicher, formaler „Vergleich“ liegt deshalb auch nicht vor, es handelt sich mehr um einen Vertrag, um eine Uebereinkunft.

Fast mehr als aus der besprochenen Urkunde liesse sich aus zwei Schriftstücken für Nemerow folgern. Als Markgraf Albrecht von Branden-

---

[1]) Riedel B. I p. 419: alse sie (die Brüder) den Ertzebiscop von Magdeburg hebbin vorwisset, dat sie mit eme von deme gude, dat des Tempels was, gededinget hebbin.

[2]) Wenn Herrlich, die Balley Brandenburg S. 46 meint, der Markgraf schloss einen Vergleich, durch welchen dem Orden die Einsetzung in die von den Templern inne gehabten Güter versprochen wurde, so ist das unrichtig. Markgraf Waldemar hatte zu solcher Einsetzung kein Recht, und die Johanniter werden sich gehütet haben, es ihm zu gewähren. Die Einsetzung geschah durch den Papst (als sie von deme Stule tu Rome unde von anderwegene redelkin sin begnadigt); sie wird in der Urkunde als bereits bestehend vorausgesetzt. Vergl. auch Pauli, Allg. preuss. Staats-Gesch. I, S. 374.



burg dem Ulrich Schwabe das freie Eigenthum von Nemerow 1298 schenkte,[1]) verfügte er zu dessen besonderer Ehre, dass derselbe jene Güter während seiner Lebenszeit besitzen solle, und er nicht wolle, dass Ulrich ohne seine Einwilligung irgendwie von ihnen entfernt würde. Nach seinem Tode möge der Meister des Ordens[2]) über sie wie über andere Güter zu Nutz und Frommen des Ordens verfügen. Dies ist gewissermassen ein Eingriff in die Befugnisse des Grosspriors, doch tritt hier das Recht des Schenkenden ein, der in der Urkunde betont, dass er Ulrich Schwabe persönlich zu besonderem Danke verpflichtet sei und ihn dafür belohne; so will er denn auch, dass Ulrich für seine Lebenszeit daraus Nutzen ziehe. Mit dem Markgrafen von Brandenburg als solchem hat die Verfügung gar nichts zu thun, sie könnte ebensogut von jedem andern Schenker gemacht sein. Ob die Ordensleitung sie im Falle eines Zerwürfnisses anerkennen würde, ist eine Frage für sich.

Als Albrechts Nachfolger, Markgraf Hermann, die Stiftung im Jahre 1302 bestätigte,[3]) fasste er obige Bestimmung in folgende Form: „wir wollen, dass kein Meister des Johanniter-Ordens den Bruder Ulrich von der Curia Nemerow entfernt, sondern dass er sie mit Zubehör ruhig während seiner Lebzeit regiert. Wenn er aber stirbt, so soll der Meister und seine Nachfolger in die Befugnisse eintreten, die Ulrich besass." Der Markgraf fasst die Urkunde nur als Bestätigung, die er genauer formuliert und thatsächlich erweitert. Aber auch er thut es nicht kraft etwaiger Patronatsrechte über den Johanniter-Orden, sondern als Nachfolger und Rechtserbe des ursprünglichen Schenkers.

Unser Schlussergebniss lautet also dahin: Patronatsrechte oder auch nur Ansprüche auf Patronatsrechte seitens des Markgrafen von Brandenburg über die Johanniter des Nordostens haben bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts nicht bestanden.

War ein grösserer Gutsbezirk an den Orden verliehen, so erbaute er zunächst ein Ordenshaus.[4]) Dasselbe war anfangs gewiss oft ein Holzbau, der den Brüdern als bescheidene Wohnung diente, doch muss er bald erweitert oder von vorne herein ziemlich umfangreich angelegt sein, weil er einen Saal für grössere Zusammenkünfte und Räume für vornehme Gäste zu enthalten pflegte. In Werben haben der Grossprior und sein Statthalter, in Mirow und Nemerow der Landesherr und der

[1]) M. U. B. IV No. 2499; Jahrb. IX, 252.

[2]) magister ordinis, gemeint ist der Grossprior.

[3]) M. U. B. V No. 2827; Jahrb. IX, 258.

[4]) Wie schnell dieses gebaut wurde, zeigen die ältesten Nemerower Urkunden. Am 15. Mai 1298 erfolgte die Schenkung von Nemerow, 1302 ist bereis von der „domus in Nemerow" die Rede. Die Urkunden beisammen in Jahrb. IX, S. 252ff.

Herrenmeister geweilt, und sind Ordensversammlungen abgehalten. Unfern des Ordenshauses errichtete man eine Kirche und Wirthschaftsräume, so dass das Ganze einen mittelalterlichen Herrenhof bildete. Damit war der Rahmen für das Weitere gegeben: nach innen die Urbarmachung und Besiedelung des dünn bevölkerten Landes, verbunden mit Erwerbung weiterer Rechte und der Erziehung und geistlichen Leitung der ansässigen Leute, nach aussen Abrundung und Vergrösserung des Besitzstandes.

Natürlich musste sich die Entwickelung der Kommende verschieden gestalten, je nachdem sie eine Landkommende oder in und an einer Stadt belegen war. Reine Landkommenden waren die mecklenburgischen, Werben hingegen war eine Stadtkommende, freilich nicht in dem Sinne der von Braunschweig, weil Werben nur ein Landstädtchen war, Braunschweig dagegen eine volkreiche Residenz und Handelsstadt. Die Landkommenden waren geistliche Gutsbezirke, in denen es galt, das Land zu beackern und Ueberschüsse für den Orden zu erzielen. Daneben scheint das Armen- und Krankenwesen von vorne herein oder doch sehr früh eine wesentliche Stätte gefunden zu haben.

In den Stadtkommenden waren die Bedürfnisse mannigfacher und die Ortsverhältnisse verschiedener. Bisweilen bestanden nahe Beziehungen der Kommende zu Rath und Bürgerschaft, was zu Kauf und Tausch und direktem politischem Einflusse führte, wie in Werben und Braunschweig, bisweilen hielt sich die Bruderschaft abseits von den Stadtangelegenheiten, wie z. B. in Goslar. Die gesteigerten Ansprüche bewirkten eine erhöhte Hospitalthätigkeit, Werben hatte sein Krankenhaus, das von Braunschweig war berühmt.

Eine lebhafte Entwickelung lässt sich in Werben verfolgen.[1]) Hier waltete erst ein Procurator oder Magister, an dessen Statt seit 1244 ein Kommendator trat, und zwar, wie schon gesagt, findet sich hier zuerst diese Würde. Seine Höhe scheint Werben um 1264 erreicht zu haben; da besass es ausser dem Kommendator vielleicht in Alardus noch einen Magister.[2]) Der mächtigste Mann neben dem Kommendator war der Plebanus, der Pfarrer, der wohl nicht nur die Amtsgeschäfte besorgte, sondern auch die Aufsicht über die geistlichen Obliegenheiten der übrigen Kommendenglieder führte. Dem Range nach kam er gleich hinter den Kommendator.[3]) Ausserdem wird ein Priester erwähnt (VI, 11), der gewiss bisweilen dieselbe Person wie der plebanus war. Wie viel Ordensbrüder Werben in den ersten 150 bis 200

[1]) Riedel VI, Einleitung und die Urkunden.

[2]) Vergl. vorn S. 34; anders v. Mülverstedt im Jahresber. des Altmärk. Vereins XIX, S. 180.

[3]) Riedel VI, 22, 402. Ob auch ein Kapellan des Kommendators zu den Würdenträgern zu zählen ist, geht aus diesen beiden Urkunden nicht deutlich hervor, da capellanus magistri sich vielleicht auf den Grossprior bezieht.



Jahren seines Bestandes gehabt hat, lässt sich nicht sagen. Riedel meint, es seien deren von Anfang an 6 oder 7 gewesen (VI, 2); wir glauben, diese Zahl wurde erst allmählich, ungefähr mit der Ausbildung der Kommendenwürde erreicht. Die Bruderschaft von Werben gehörte wohl grösstentheils dem Adel an. Gestützt auf sein geistliches Gewicht scheint der Pfarrer vereinzelt den Kommendator zurückgedrängt zu haben. Beide Würden konnten leicht in Gegensatz zu einander gerathen. Bisweilen dürfte die Kommende als solche überhaupt nicht besetzt gewesen sein. Die eigentliche Wirthschaft besorgte möglichst ein advocatus. Grossen Reichthum hat Werben anfangs kaum besessen; erst in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts fand es sich in der Lage, sein Besitzthum durch Kauf für baares Geld zu vermehren.

Auch das werlesche Mirow wurde anfangs von einem Magister geleitet, dann von einem Kommendator, der wesentlich kräftiger hervortritt, als der von Werben. Daneben findet sich ein Prior, doch erst 1309,[1]) ein Priester, ein Diakon (Riedel VI, 18) und dann noch ein Fischermeister (magister piscatorum),[2]) offenbar mit Rücksicht auf den Fischreichthum der zu Mirow gehörigen grossen Gewässer, welcher eine bedeutende Einnahmequelle gebildet haben wird. Dass die Residenz Mirow nicht blos ein grosses Ordenshaus, sondern überhaupt eine bedeutendere Ansammlung von Gebäuden war, ist daraus zu folgern, dass Urkunden auf der „curia“ Mirow ausgestellt wurden.[3]) Diese Curia umfasste auch die Kirche, welche ziemlich ausgedehnt gewesen sein muss, weil sie mehrere Altäre enthielt. Zwei derselben, einer mit einem eigenen Weltpriester, unterstanden der Stadt Röbel, welche auch den Priester ernannte, einmal auf Vorschlag des Konvents, das andere Mal nach dem Willen der Rathmänner. Dem Priester stand es zu, mit dem Konvente zu essen und zu trinken und in einem Zimmer des Konventes zu wohnen.[4]) Neben der Curia gab es das Dorf, in welchem die Arbeiter und Handwerker sich niedergelassen hatten.[5])

Die Schenkungen für Mirow zeichnen sich durch Umfang aus sowohl hinsichtlich des Landbesitzes, als hinsichtlich der verliehenen Privilegien. Gleich von vorne herein wurden 60 Hufen gegeben. Dazu kommen bald alle möglichen Gerechtigkeiten: Jagd, Patronatsrechte, Gerichtshoheit und Befreiung von allen Diensten, Leistungen und Abgaben. Solche Schenkungen zu vollem Eigenthumsrechte liessen sich

[1]) Jahrb. II, 257, 266.
[2]) Jahrb. II, 223.
[3]) Jahrb. II, 241, 245.
[4]) Jahrb. II, 265.
[5]) Jahrb. II, 214, 265.

die Fürsten sonst theuer bezahlen. Bereits Ende des 13. Jahrhunderts vermochte die Kommende schnell hinter einander bedeutende Besitzungen durch Kauf zu erwerben.

Diese Dinge sind nur erklärlich durch das nahe Verhältniss, in welchem die Mirower Bruderschaft zu ihren Landesfürsten, den Herren von Werle, standen. Sie verweilten oft und lange in den nahen Orten Röbel und Stargard. Anfang des Jahres 1301 besuchte Nikolaus II. auch die Brüder in ihrem eigenen Heim, wo er sie reich begünstigte und von den vielfachen Diensten sprach, die sie ihm geleistet hätten.[1]) Waren die Herren von Werle den Johannitern Schützer und Freunde, so werden diese ihnen mit Rath und That zur Seite gestanden haben. Die Gunst der Fürsten beförderte die ihrer Unterthanen, sowohl die der Städte, wie der Geistlichkeit und des Adels, was deutlich aus den reichen Zeugenlisten der Mirowschen Urkunden erhellt. Als Heinrich II. (der Löwe) von Mecklenburg das Land Stargard erwarb, trat er in die Fusstapfen der Werles und überwies der Kommende die Erhebung ihr unbequemer Münzpfennige.[2])

Durch die Anhäufung solcher Gerechtsame und Freiheiten gelangte das Stift zu einer Unabhängigkeit, die an Landeshoheit grenzte (Jahrb. II, 72). Das bot auch Schattenseiten, zumal für die Fürsten, welche nun bitten mussten, wo sie früher fordern konnten. Derartiges zeigte sich besonders deutlich, als Fürst Heinrich dem Markgrafen von Brandenburg für Ueberlassung des Landes Stargard 5000 Mark Silber zahlen sollte. Er kam dadurch in grosse Geldnoth,[3]) die er durch eine ausserordentliche Auflage und Landveräusserungen zu decken suchte. Zur Steuer seiner Bedrängniss veranlasste er auch Mirow zu einem Geschenke von 30 Mark Silber. Dafür aber stellte er eine Urkunde aus, in welcher er bekannte, dass die Bruderschaft sechs ihrer Dörfer ohne Abgabenpflicht besitze und auf ewige Zeiten frei von allen Münzpfennigen und aller Bede besitzen solle. Er nähme das Geld als reines Geschenk, als einen Beweis der Freundschaft und des Wohlwollens.[4]) Dreissig Mark war wenig genug für das reiche Mirow! Es kann demnach kaum Wunder nehmen, dass die Kommende auch ausserhalb ihrer Besitzungen Vortheile zu erreichen, bis zu gewissem Grade zu erpressen suchte. Als die Stadt Malchow Brücken und Wegegeld erheben wollte, setzte jene 1309 bei einem Vergleiche durch, dass die Gemeinde Malchow sämmtliche Ordensbrüder auf immer vom Brücken-, Wege- und Durch-

[1]) Jahrb. II, 243.
[2]) Jahrb. II, 246.
[3]) in magna necessitate debitorum. Jahrb. II, 70.
[4]) Jahrb. II, 70.

gangs-Zoll und von jeder anderen Art Abgabe auf dem Stadtgebiete befreite. Der äussere Grund dieses für Malchow jedenfalls lästigen und ungünstigen Zugeständnisses war, dass die Brüder überall besonderer Vorrechte und Freiheiten genossen (Jahrb. II, 72). Es wird sich um Handels- und Verkehrsbeziehungen Mirows gehandelt haben. Die Brücke von Malchow sperrte die grosse Strasse Röbel-Malchow-Güstrow-Rostock.

Welches Ansehen Mirow bei seinen geistlichen Vorgesetzten genoss, erhellt daraus, dass der päpstliche Executor in der Strafsache gegen Herzog Barnim von Pommern 1270 zwei Mirowsche Brüder als Mandatsvollstrecker sandte (Riedel VI, 18). Der Kommendator von Mirow handelte 1309 als Bevollmächtigter des Grosspriors, in Mirow tagte der erste Provinzialkonvent des Herrenmeisters, den wir nachweisen können (M. U. B. 5190).

Uns von hier nach der jüngeren Schwesterkommende Nemerow begebend, finden wir in ihr wie in Mirow das Geistliche betont, bisweilen mit denselben Worten. Eine allmähliche Entwickelung zur Kommende brauchte Nemerow nicht durchzumachen, weil es in der Zeit des ausgebildeten Kommendenwesens errichtet wurde. Bereits 1302 befinden sich drei Ordens-Priester am Orte für den Gottesdienst, die, wie das Armenwesen, dem Kommendator unterstehen.[1] Erst weit später 1392 lässt sich ein Prior des Hauses zu Nemerow nachweisen.[2] Die Zahl der Brüder war inzwischen gewachsen, die ganzen Verhältnisse hatten sich erweitert. Im Jahre 1392 verhandelten z. B. mit Neu-Brandenburg der Komthur, der Prior und 5 Brüder.[2] Bereits 1302 schenkte Fürst Heinrich von Mecklenburg der Kommende das Patronatsrecht über die Pfarrkirche der Stadt Lychen, welches sie 1316 dahin ausübte, dass sie die Pfarrei durch einen Priester des Johanniter-Ordens verwalten liess.[3]

Noch deutlicher als in Mirow zeigt sich in Nemerow das eigenthümliche Verhältniss der reichen Johanniterstifter zu den Landesherren. Als Fürst Heinrich wegen jener Zahlung von 5000 Mark in „dringende Verlegenheit" gerieth, wandte er sich auch an die damals in der Hand Ulrich Schwabes vereinigten Kommenden Nemerow und Gardow, welche ihm wohlwollend (animo benivolo) 40 Mark Silber als Hülfeleistung von ihren Gütern schenkten. Urkundlich bekannte der Landesherr wie für Mirow, dass weder er noch seine Erben und Nachfolger die Schenkung als ihnen rechtlich zustehend erachteten, sondern nur als eine Gunst und Wohlthat. Er versicherte den beiden Kommenden

---

[1]) Jahrb. IX, 259.
[2]) Jahrb. IX, 33.
[3]) Jahrb. IX, 34.

völlige Freiheit von Bedezahlung für ihre Güter in seinem Lande. Obwohl die Besitzungen von Nemerow und Gardow zusammen kleiner als die von Mirow waren, so erscheint doch auch hier die Zahlung von 40 Mark unter den obwaltenden Umständen nicht bedeutend, denn es handelte sich um die eigentlich inländischen Kommenden, die von den Landesfürsten lebhaft begünstigt und stark beschenkt waren. Der äussere Grund für die Zurückhaltung wird in den Zwecken der frommen Stiftung zu suchen sein, die ihre Einnahmen für den Orden und für das Armenwesen gebrauchte.

Gediehen die brandenburgische, die werlesche und die mecklenburgische Kommende je zu einer einheitlichen Spitze, so entwickelten sich die Johanniter-Niederlassungen im schwerinischen anders. Obwohl sie zusammengehörten, scheinen sich doch von Anfang an zwei Gruppen in ihr ausgebildet zu haben,[1]) die dann eine zeitlang unter einem gemeinsamen Vorstande zurückgedrängt, schliesslich doch zur dauernden Zerlegung in die Kommende Kraak und die Priorei Eixen führten. Der gemeinsame Vorstand nannte sich als Kommendator nach dem Orte Sülstorff.[2]) Nach der Trennung wird Kraak der Sitz eines Kommendators, Eixen dagegen der der Johanniterbrüder gewesen sein; wenigstens erweist letzteres sich später als das angesehenere und deutet auf entschieden kirchliche, Kraak dagegen auf mehr weltliche Grundlage (Jahrb. I, 10). Doch sind die für diese Annahme zu Gebote stehenden Beweise gering. Da Sülstorff ursprünglicher Hauptort der Bruderschaft gewesen, so war die dortige Kirche Mutterkirche mit einem eigenen Pfarrer und blieb es auch nach Verlegung des Sitzes (Jahrb. I, 15), obgleich sich auch in Kraak eine Kirche erhob, worin wohl ein geistlicher Ordensbruder den Gottesdienst verrichtete. Es entstand das sonderbare Verhältniss, dass die geistlichen Ordensherren als Gemeindeglieder auf ihren eigenen Gütern in ein untergeordnetes Verhältniss zu dem Priester ihrer Parochie traten, welche sie früher selbst regiert hatten (Jahrb. I, 15).

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts löste sich die Priorei Eixen von der Kommende Kraak (Jahrb. I, 47). Nur ein Theil von Eixen war Eigenthum der Johanniter, die Pfarrei des Orts gehörte zum Sprengel des Bischofs von Ratzeburg; das Ratzeburger Domkapitel galt in der Pfarrei als Gutsherr neben den Johannitern. Hierzu kam noch eine zweite Kirche in dem nahen Mühlen-Eixen. Da nun die Johanniter sonst den Gottesdienst möglichst durch eigene geistliche Ordensbrüder zu verwalten pflegten, so musste das Doppelverhältniss in Eixen zu

[1]) Wie bereits vorn gesagt, scheint sich 1217 und 1221 sowohl ein Magister von Eixen als einer von Sülstorff zu finden.

[2]) Jahrb. I, 9ff; 207.



Streitigkeiten Anlass geben. Im Jahre 1283 gelangte man zu einer Einigung dahin, dass der Bischof den Brüdern das Patronatsrecht über beide Kirchen abtrat. Es ist demnach der schwerinischen Niederlassung nicht gelungen, zu einheitlicher Stätigkeit durchzudringen, weshalb sie auch nicht die Bedeutung ihrer Nachbarn erlangt hat.[1])

Ueberblickt man die Gesammtentwickelung des Johanniter-Ordens im deutschen Nordosten, so erkennt man, wie sich die Kommenden Werben, Mirow und Nemerow klar hervorhoben und in mancherlei Beziehungen zu einander standen. Sie bildeten deshalb auch den Kern des emporkommenden Herrenmeisterthums. Auf sie gestützt vermochte es einerseits die brandenburgisch-mecklenburgischen Tempelgüter, andererseits Johanniterstifter der Nachbarländer, selbst die von Braunschweig, an sich zu ziehen.

Fragt man nach dem Unterschiede der beiden nahe verwandten Orden vom Hospitale S. Johanns und vom Tempel im östlichen Nieder-Deutschland, so geht die Antwort dahin, dass der Templer-Orden im 13. Jahrhundert mehr kriegerisch-politisch, der Johanniter-Orden mehr caritativ hervortrat. Während eine ritterliche Bezeichnung nur ganz vereinzelt in Urkunden des Johanniter-Ordens vorkommt, lautet die übliche des Templer-Ordens: „fratres militie templi, fratres domus militie templi, fratres sancte militie templi“, auch einfach „milites templi“. In ihrem geistlich-caritativen Grundzuge beruhte offenbar auch die grössere Lebensfähigkeit der Johanniter.

[1]) Der Name Kraak wird nach dem gewaltigen Johanniterschlosse Krak im Hinterlande von Tripolis gegeben sein. Ein drittes Krak findet sich als grosse Festung im Moabiterlande. Vergl. Kugler, Gesch. der Kreuzzüge S. 388f., 397ff.



III.

Ulrich Schwabe
(Schwaf).

Eine hervorragende Persönlichkeit des nordostdeutschen Johanniter-Ordens vor Entstehung des Herrenmeisterthums, vielleicht die wichtigste der ältesten Zeit, war Ulrich Schwabe (Swaf, Schwaaf, Schwawe, Svavis etc.), der Stifter der Kommende Nemerow. Er gehörte wohl der Ministerialenfamilie Suevus, Swaph, Suaph etc. an, welche, aus Schwaben stammend, während des 13. Jahrhunderts in der Gegend von Hildesheim-Braunschweig-Goslar, also ganz in derselben Landschaft wie das Geschlecht der Bortfeldes, hervortritt.

So erschien 1234 ein Olricus Suevus als Zeuge einer vom Grafen Heinrich von Wohldenberg ausgestellten Urkunde des Klosters Lamspringe.[1]) Conrad Swaf wird meistens als Ritter auf Originalurkunden Stift-Hildesheimischer Klöster in den Jahren 1275 bis 1294[2]) oder bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts[3]) genannt. Am 22. Juli 1294 entschied der Bischof von Hildesheim einen Streit zwischen dem Kapitel des Kreuzstiftes daselbst und Aschwin Svaf, wobei sich Aschwins Bruder Conrad Svaf miles und dessen Sohn Eberhard verbürgten. Dieselben und andere Glieder der Familie verzeichnet das Urkundenbuch der Stadt Goslar. Schnell breitete die Familie sich aus. 1264 findet sich Nicolaus miles dictus Schwaff zu Itzehoe in Holstein, und um die Mitte des 14. Jahrhunderts erscheinen zu Pretz zwei ganze Generationen von Rittern und Knappen Schwaf, welche in Holstein ansässig waren.[4]) Zu Anfang des

---

[1]) Or. Staatsarchiv in Hannover, Lamspringe 15.

[2]) Vergl. auch Döbner, Urkb. d. Stadt Hildesheim I No. 339 und Anm. 2 S. 165; Dürre, Die Regesten des Geschlechtes von Wallmoden, Wolfenbüttel 1892, Register S. 374.

[3]) Undatirte Urk., Lamspringe 145.

[4]) Lisch, Jahrb. IX, S. 31.

14. Jahrhunderts war ein Konrad Swat Hauskomthur des Deutsch-Ordens zu Elbing, vielleicht derselbe Konrad, der uns in der Gegend von Hildesheim begegnete. Auch nach Pommern ist die Familie gekommen.

Für die Mark Brandenburg blieb der Name anfangs noch fremd. Zuerst erscheint er hier am 24. Juni 1292, wo eine Urkunde des Markgrafen Albrecht neben anderen von „frater Fridericus (Ulricus?) Swaff dictus" unterzeugt ist (Riedel B. I, p. 203). Hiermit lässt sich nicht viel machen. Wesentlich anders verhält es sich im Jahre 1298. Am 15. Mai dieses Jahres spricht Markgraf Albrecht von Ulrich Schwaf, als von: „fratri Ulrico Swaf dicto, commendatori domorum in Bruneswich et Gardow, ordinis S. Iohannis hospitalis Iherosolimitani." [1]) Ulrich Schwaf war also Inhaber zweier Kommenden, darunter die wichtige von Braunschweig. Leider lassen uns für weitere Forschung in dieser Richtung sowohl das Braunschweiger Stadtarchiv, als auch das Wolfenbütteler und Hannoversche Staatsarchiv im Stiche. Die Vorstände derselben Professor Hänselmann und die Directoren Dr. Zimmermann und Dr. Doebner vermochten auf meine Anfrage in ihren Urkundenbeständen nichts über den Gegenstand zu ermitteln. Ausgiebiger erwiesen sich die Staatsarchive in Berlin und Schwerin. Dieses enthält eine Urkunde vom 24. Juni 1298, worin als erster ritterlicher Zeuge genannt ist: „frater Ulricus Swaf dictus". [2]) Es fehlt also eine nähere Bezeichnung. Am 30. Januar 1302 schenkte Fürst Heinrich von Mecklenburg ein Patronatsrecht: „reverendis viris fratri Ulrico Swaf ceterisque predicti ordinis fratribus perpetuis temporibus habendum pure donavimus". [3]) Auch hier fehlt eine Ortsangabe, doch galt die Schenkung für Nemerow, welches wahrscheinlich nicht genannt ist, weil es, erst ganz vor kurzem begründet, noch nicht als eigentliche Kommende bestand. Anders am 24. März desselben Jahres, wo Markgraf Hermann wegen desselben Patronates urkundete. Nunmehr heisst es: [4]) „frater Ulricus Swaf dictus, commendator domorum ordinis hospitalis S. Iohannis Iherosolimitani in Brunswich, Nemerow et Gardow, familiaris nobis specialiter et dilectus." Demnach hatte Ulrich Schwaf nunmehr drei Kommenden inne: Braunschweig, Nemerow und Gardow, die grösste Kommendenhäufung, welche wir zu dieser Zeit nachzuweisen vermögen, wobei jedoch zu erwägen ist, dass Gardow und Nemerow auch in Zukunft eng zusammenhängen. Wie wenig genau man in den Bezeichnungen war, erhellt aus einer anderen Urkunde des Jahres 1302 vom 8. November, ebenfalls vom Markgrafen Hermann ausgestellt, in welcher

[1]) Riedel B. I, 218; M. U. B. IV, 2499; Lisch, Jahrb. IX, S. 252.

[2]) M. U. B. IV, No. 2510; Riedel B. VI, 28; Lisch, Jahrb. IX, S. 255.

[3]) M. U. B. V, 2781; Riedel XIII, 102.

[4]) Riedel B. I, p. 242; M. U. B. V, 2791; Lisch, Jahrb. IX, S. 257.

Schwaf genannt ist:[1]) „Olricus, dictus Swaf, commendator domus in Nemerow". Freilich betrifft diese Urkunde ausschliesslich Nemerower Sachen, was die kürzere Bezeichnung bewirkt haben mag.

In dem Erlasse vom 24. März finden wir den Markgrafen Herman von Ulrich in schmeichelhaften Ausdrücken reden. Er nennt ihn da „unsern besonders geliebten Hausfreund". Gleiche Gunst genoss der Johanniter beim Markgrafen Albrecht, der bereits am 15. Mai 1298 von ihm aussagte: „Weil der genannte Bruder Ulrich, als er noch Laie (secularis) war, uns sehr dankenswerthe Dienste geleistet hat, und wir ihn in allem treu und zuverlässig fanden, so erachten wir für angemessen, ihn auch besonders zu ehren." [2]) Aehnlich heisst es in der Urkunde Markgraf Hermans vom 8. November: „unser getreuer Geheimer Rath (secretarius), der uns und unseren Vorfahren auf vielerlei Weise öfters Dienste leistete, unser besonderer Bruder Ulrich, weil er von uns durch seine Dienste und Verdienste die Bestätigung des Markgrafen Albrecht bewirkte." Wie Ulrich ebenfalls das Vertrauen und die Zuneigung des Fürsten Heinrich besass, erhärten dessen Worte am 23. Juni 1303, wo er Ulrich einen sehr angesehenen (prediscretus) und wahrhaft hochgeliebten Mann nennt. Danach war Ulrich also Sekretär, d. h. hier zugleich officieller Berather, Geheimer Rath, des Markgrafen von Brandenburg und ziemlich das Gleiche, obschon in weniger ausgesprochener Form, für den Fürsten von Mecklenburg. Lisch meint deshalb, dass Ulrich wahrscheinlich der Mann gewesen, der die wichtigsten Verhandlungen zwischen Brandenburg und Mecklenburg, z. B. bei dem Aussterben der stargardischen Linie und bei der Vermählung der Batrix, geleitet habe (Jahrb. IX, S. 32).

Dass eine so hervorragende Persönlichkeit von grossem Einflusse für das Ansehen des Johanniter-Ordens sein musste, dessen Bruderschaft er angehörte, liegt auf der Hand. Als Komthur von Braunschweig und Gardow kaufte er für den Orden von dem Ritter Hermann von Warburg die Güter Gross-Nemerow, Klein- oder Wendisch Nemerow und Hof-Nemerow für 630 brandenburgische Pfund. Nachdem der bisherige Eigenthümer diese Güter dem Komthur vor dem Lehnsherrn aufgelassen hatte, übertrug der Markgraf sie am 15. Mai 1298 (vergl. oben die Urkunde) dem Johanniter-Orden und befreite sie aus besonderer Liebe zu demselben von Bede, Dienst und Heerfolge, kurz von allen Lasten, so dass der Orden unbeschränkte Herrschaft über die Bewohner der

---

[1]) Riedel B. I, 246; M. U. B. V, 2827; Lisch, Jahrb. IX, S. 258.

[2]) Die erste Ausfertigung der Urkunde hat: „ipsum in omnibus fidelem invenimus et constantem, ipsum censemus specialiter honorandum". Die zweite Ausfertigung bringt verstärkt: „fidelem semper" und „censemus merito".



Dörfer ausüben könne. Zu besonderer Ehre bestimmte der Markgraf dankbar für Ulrich, dass dieser während seiner Lebzeit Komthur dieser Güter bleibe, und dass sie erst nach seinem Tode zur Verfügung des Ordensmeisters stehen sollten. Es ist die Gründung der Kommende Nemerow. Dieselbe wird mit besonderer Feierlichkeit geschehen sein. Ausser dem Markgrafen Albrecht befanden sich zugegen die Fürsten Heinrich von Mecklenburg, Otto von Pommern-Stettin, Nikolaus von Rostock und Nikolaus von Werle. Vielleicht feierte Nikolaus das Kind seine erste Verlobung mit der brandenburgischen Margarethe.[1])

Schnell scheint ein Konventshaus und eine Kirche für das Johanniterstift errichtet zu sein, und zwar auf dem Hofe Nemerow bei Wendisch-Nemerow, in anmuthiger, fruchtbarer Gegend am bergigen Ufer des Tollenze-Sees. Den 8. November 1302 bestätigte Markgraf Hermann die Niederlassung und bestimmte sie zum Sitze eines Kommendators für Ulrich Schwabe auf Lebenszeit. Der feste Grund war gelegt, es konnte der innere und äussere Ausbau der Kommende geschehen.

Ulrich Schwabe muss sich ganz den mecklenburgisch-brandenburgischen Verhältnissen zugewandt und die Kommende Braunschweig abgegeben haben. In erster Linie war er jetzt Komthur von Nemerow, doch lassen uns die Urkunden leider sehr im Stiche. Nur noch einmal, beim Vertrage zu Cremmen am 29. Januar 1318 findet sich Bruder Ulrich als Komthur von Gardow und Nemerow (Riedel B. I, 419). Hier steht Gardow wohl als ältere Kommende, die sich auch früher im Besitze Ulrichs befand, voran, während sie am 24. März 1302 hinter Nemerow gesetzt wurde.[2]) Mit dieser Ausnahme wird Ulrich nur noch Komthur von Nemerow[3]) oder blos Bruder des Johanniter-Ordens genannt; letzteres zumal in Zeugenlisten.[4])

Abweichend von diesen Bezeichnungen lautet die einer Urkunde vom 8. April 1307: „frater Olricus dictus Swaf, commendator et magister hospitalis Ierosolimitani“. Es ist dies ein Erlass des Bischofs Friedrich von Brandenburg, worin er als „executor a sede apostolica“ Streitigkeiten zwischen dem Kloster Lehnin und Ulrich Schwabe entscheidet. Dieser wird in dem Schriftstücke auch noch bezeichnet als „dictus magister Swaf“ und als „dictus frater Swaf, vel quicunque de ordine suo pro tempore magister fuerit“. Danach könnte man nur annehmen, dass Ulrich nicht blos Kommendator, sondern auch Magister,

---

[1]) Lisch in Jahrb. IX, S. 32ff; Boll, Gesch. des Landes Stargard S. 114; Grotefend im Jahrb. LVI, S. 236.

[2]) M. U. B. V, 2791. Viel lässt sich mit solchem voran- oder hintennachstehen nicht machen.

[3]) M. U. B. V, 2872, 3745.

[4]) M. U. B. V, 3243, 3294, 3502.

d. h. in der hier befindlichen Zusammenstellung „Herrenmeister“ gewesen wäre.

Für die Erklärung dieser Urkunde bleiben drei Möglichkeiten, entweder dieselbe ist unecht, oder sie ist echt und es tritt hier zum erstenmale ein Herrenmeister auf, oder der Bischof nahm es mit seiner Bezeichnung nicht genau und wollte mit Magister nur einen Mann von thatsächlich überragender Würde bezeichnen. Wegen des zuerst erwähnten Falles lässt sich Folgendes sagen: die Urkunde ist nicht im Originale, sondern nur in einem Erlasse Heinrichs von Wesenberg, Kommendators zu Gardow und Lychen des 17. Decembers 1342 erhalten.[1]) Er bekundet in demselben die Beilegung eines Streites mit dem Abte von Himmelpfort, auf Grund der von diesem vorgelegten obigen Entscheidung des Bischofs von Brandenburg. Hiermit lässt sich nicht mehr machen, als dass Heinrich von Wesenberg das nahezu vierzig Jahre ältere Schriftstück für echt gehalten hat. Dies ist wichtig, aber nicht entscheidend, weil gerade Urkunden über Besitzverhältnisse zu juristischen Zwecken gefälscht worden sind. Bischof Friedrich nennt sich „executor a sede apostolica datus“, sonst lässt er sich in dieser Eigenschaft zu der betreffenden Zeit nicht nachweisen,[2]) Zeugen bietet die Urkunde keine, ihre Formulirung ist namentlich gegen Ende etwas ungelenk, ohne darum eigentlich unkanzleimässig zu sein. Nach alledem lässt sich kaum ein sicheres Urtheil fällen. Weitere Stützen nach einer oder anderer Richtung sind gering. Am 3. Juli 1312 erliess Papst Johann XXII. ein Breve (Riedel XVIII, 9) für: „magistro et fratribus hospitalis S. Iohannis Ierosolimitani Caminensis dioecesis.“ Ein Johanniter-Meister des Sprengels Camin ist sonst nicht bekannt, und man könnte deshalb geneigt sein, zunächst an Ulrich Schwabe zu denken, doch passt auf ihn die beschränkende Angabe des Sprengels nicht und päpstlicherseits wird überhaupt gern in Johanniter-Urkunden von einem Magister geredet, ohne dass sich damit immer Bestimmtes machen lässt, wie bereits vorne (S. 27) dargethan ist. Am wahrscheinlichsten dürfte sein: mit dem Meister der Caminer Diöcese ist der Vorstand der Stargardischen Johanniter-Güter gemeint (Riedel VI, 13, 17, 18). In Erwägung zu ziehen bleibt noch die Urkunde des Markgrafen Waldemar vom 28. Februar 1309 (M. U. B. V, 3249), durch die er dem Johanniter-Orden das Patronat zu Arnswalde und Freienstein verleiht; er giebt es: „ordini sacre domus hospitalis S. Iohannis Ierosolimitani ac religioso viro fratri Ulrico dicto Suevo et suis fratribus ordinis eiusdem“. Es ist nicht gewöhnlich, dass dem Orden und einer Person ohne Nennung einer

[1]) Or. im Geh. Staatsarchive. Himmelpfort.

[2]) Riedel A. VII, 470, X, 227, 456, XXIV, 349, 351; F. W. Gercken, Stifts-Historie von Brandenburg 137; Riedel VIII, 74.



Kommende Derartiges verliehen wird.[1] In der Regel pflegte die Schenkung für eine Kommende und deren Vorstand zu geschehen und erst dadurch für den Orden. Das Verliehene pflegte also zunächst nicht allgemeines Ordens-Eigenthum, sondern das einer bestimmten Zugehörigkeit zu sein. Somit könnte der Wortlaut auf eine mehr universale Stellung Ulrichs gedeutet werden, da ihm als Herrenmeister keine Ortsbezeichnung anhing. Freienstein liegt in Brandenburg an der mecklenburgischen Grenze unfern Wittstock, Arnswalde in Brandenburg an der Grenze von Hinterpommern; wenn deren Patronat durch den Markgrafen von Brandenburg verliehen wurde, so hätte es für die brandenburgische, also für die Kommende Werben, geschehen sollen. Jetzt griff die seit 10 Jahren mecklenburgische Kommende auf brandenburgisches Gebiet über. Am leichtesten löste sich auch diese Schwierigkeit durch eine Art Ehrenstellung Ulrich Schwabes. Andererseits konnte freilich der Markgraf jedem etwas schenken, dem er wollte.

Fassen wir alles zusammen, so gelangen wir doch wohl zu der Wahrscheinlichkeit, dass Ulrich Schwabe als früherer Kommendator von Braunschweig und nunmehriger von Gardow und Nemerow, als brandenburgischer Geheimer Rath und Günstling des Fürsten von Mecklenburg über die Stellung eines gewöhnlichen Kommendators hinausgewachsen war, dies aber mehr blos thatsächlich, ohne dass die Macht in einem officiellen Titel Ausdruck erhalten hätte. Der des Meisters, mit welchem er in der Urkunde des Bischofs von Brandenburg auftritt, mag ihm im geschäftlichen Leben beigelegt worden sein. Wenn das richtig ist, so bezeichnen die Jahre von 1307 bis 1312 den Höhepunkt Ulrichs. Am 8. November 1302 schrieb der Markgraf von Brandenburg noch: „volentes omnimode, ut nullus magistrorum ordinis predicti fratrem Olricum predictum a dicta amoveat curia“ (M. U. B. V, No. 2827). Hier ist also der Kommendator von Nemerow im Gegensatze zum Magister des Johanniter-Ordens gesetzt. Ein solches Emporwachsen von Nemerow war nur möglich durch das damalige Zurücktreten Werbens.

Die Ehrenstellung Ulrich Schwabes im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts ergiebt sich auch daraus, dass er in den Zeugenlisten, in welchen er erscheint, voran steht (M. U. B. 3502, 3745), und dass er ebenso in dem Vergleiche von Cremmen als erster der Kommendatoren vor Gebhard von Bortfelde genannt ist. Freilich hier sowohl, 1318, wie 1315 wird er nur als Kommendator bezeichnet. Wohl das Widerstreben der Ordensleitung hat bewirkt, den Lokalgewaltigen

[1]) In der Urkunde vom 30. Januar 1302 liegen die Dinge wegen des jungen Nemerow anders.

nicht amtlich anzuerkennen und aufkommen zu lassen. Fürstengunst und Ordensgunst deckten sich nicht.[1])

Bei der Lückenhaftigkeit unseres Materials sind wir nicht in der Lage, Genaueres über Ulrichs Wirksamkeit während seiner letzten Jahre anzugeben. Die breiten Verleihungsurkunden der früheren Zeit hörten auf und die Dinge gingen ihren einfachen Geschäftsgang; dennoch aber reicht das Vorhandene aus, um zu beweisen, dass Ulrich sowohl mit dem Fürsten von Mecklenburg (M. U. B. 3243), als auch mit dem Markgrafen von Brandenburg (M. U. B. 3294, Riedel B. I, 419) in guten Beziehungen geblieben ist. Wie sein Wirkungskreis weiter ging, zeigt die Thatsache, dass er sich im März 1315 in Dänemark zu Wordingborg aufhielt und dort mit dänischen Edlen eine Urkunde unterzeugte. Der Grund für diese Reise nach Norden ist in dem grossen nordischen Bündnisse gegen den Markgrafen Waldemar zu suchen, an welchem König Erich von Dänemark und Fürst Heinrich von Mecklenburg betheiligt waren, bis es nach blutigen Kämpfen zum Frieden zu Templin kam, in welchem sich der König, der Markgraf und der Fürst ein Schutz- und Trutzbündniss gelobten.

Bald nach seinem letzten urkundlichen Auftreten im Vergleiche zu Cremmen muss Ulrich gestorben sein; im Jahre 1322 findet sich schon Georg von Kerkow als Komthur von Nemerow.

---

[1]) Der Umstand, dass Ulrich auch brandenburgische Besitzthümer inne hatte, mag dazu beigetragen haben, Werben im Ausgleiche von Cremmen wegzulassen und gleichsam durch Nemerow zu ersetzen, Nemerow also auch als halbwegs brandenburgische Kommende zu fassen.



IV.

Gebhard von Bortfelde, der erste Herrenmeister.

Die Gesammtgeschichte der Mark Brandenburg hat unter der Bedeutung der Hohenzollern gelitten. Diese zogen die Augen der tüchtigeren Forscher an, das übrige wurde dadurch vielfach vernachlässigt. Zum meist Vernachlässigten gehört die Balei der Johanniter, welche von Brandenburg sich weit über die Nachbarländer bis nach Braunschweig erstreckte.

Die Geschichte des ersten Herrenmeisters der späteren Balei Brandenburg wird sehr erschwert, weil es für seine Zeit keine Chronik der Markgrafschaft und nur völlig ungenügende Ortsmittheilungen giebt. Die Chroniken der sächsischen Fürsten (Mon. Germ. XXV, p. 472) reichen nicht so weit, und auch die Chronica Marchionum Brandenburgensium schliesst mit Waldemars Tod.[1]) Die von Riedel in seinem Codex D. I gesammelten kleinen Chroniken: das Fragment einer Brandenburg-Brietzenschen Chronik, das einer Lietzkauer, einer Havelberger und Zinnaischen Chronik enthalten nichts über ihn und seine Thaten, ebenso wenig die Magdeburger Schöppenchronik und die Excerpte des Pfarrers Dionysius, während die Berichte Engelberts Wusterwitz, sammt dem Microcronicon Marchicum erst später einsetzen. Etwas besser verhält es sich mit den erzählenden Geschichtsquellen der Nachbarländer und des Reiches. Aber auch sie bieten nichts eigentliches über die Person des ersten Herrenmeisters. Wären wir nur auf darstellende Berichte angewiesen, würden wir keine Kenntniss von ihm besitzen.

Anders steht es mit den Urkunden, welche für diese Zeit überhaupt das eigentliche Material bilden, aus denen der Geschichtsforscher mühsam sein Mosaikbild zusammensuchen und -stellen muss. Doch in ihrem Einzelerscheinen bleiben sie für den Gang der Ereignisse lückenhaft,

[1]) Sello in Koser, Forsch. zur Brandenb. und Preuss. Gesch. I, S. 133. Nur noch ein ungenügender Absatz behandelt Markgraf Ludwig. Vergl. auch Riedel D I, p. 22.

oft nur kurze Lichtblicke in finsterer Nacht, welche nicht mehr als ein Halbdunkel bewirken. Die Urkunden der Mark Brandenburg, ihrer Nachbarlande und soweit sie sonst für die Zeit Gebhards von Bortfelde in Betracht kommen, sind zahlreich und zum bei weitem grösseren Theile durch den Druck veröffentlicht. Aber für Gebhard selber erweisen sie sich ungenügend und überdies so lückenhaft bekannt, dass sich noch zehn unveröffentlichte Stücke ermitteln liessen; freilich weit verstreut: im Geheimen Staatsarchive zu Berlin, im Staatsarchive zu Stettin, im Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel, in den Stadtarchiven zu Braunschweig und Goslar. Trotz dieser unerwartet reichen Funde lässt sich doch erst durch Heranziehen aller einschlägigen Ereignisse ein auch nur einigermassen deutliches Bild des Gegenstandes gewinnen. Leider sind auch diese Ereignisse keineswegs so durchforscht, wie nöthig erscheint. Will man sich auf sie stützen und sie benutzen, so bleibt auch hier nur die selbständige Arbeit.[1]) Eine Schwierigkeit erwächst aus der anderen.

Die Entstehung des Herrenmeisterthums fällt in die Zeit tiefer Zerrüttung der Mark Brandenburg, ja, es scheint fast, dass diese für die Einrichtung des Amtes wichtig, dem ersten Träger desselben dann aber verhängnissvoll gewesen ist.[2]) Im Jahre 1319 schieden die beiden

[1]) Nur durch Mitwirkung einer Reihe von Herren war es mir möglich, diesen Beitrag in der vorliegenden Weise zu Stande zu bringen. Ich entledige mich hiermit der angenehmen Pflicht, ihnen meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen, und zwar den Herren: Oberlandesgerichtsrath Bode in Braunschweig, Geheimer Archivrath Dr. v. Bülow in Stettin, Professor Dr. Hänselmann in Braunschweig, Professor Dr. Hölscher in Goslar, Archivräthe Dr. Döbner und Dr. Krusch in Hannover, Geheimer Archivrath Dr. v. Mülverstedt in Magdeburg, Archivdirektor Geheimer Rath v. Weech in Karlsruhe, Archivar Dr. Winter in Stettin, Archiv-Direktor Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel.

[2]) Das Urkundenmaterial findet sich bei Riedel im Cod. Dipl. Brandenburg. und in den Urkundenwerken der benachbarten Länder, zumal im Mecklenburgischen Urkundenbuche. — Das beste über die Zeit des Markgrafen Ludwig bietet: J. Heidemann, Graf Berthold von Hennberg als Verweser der Mark Brandenburg, in Forsch. zur deutschen Gesch. XVII, S. 107—163, doch dürfte auch hiermit der Gegenstand nicht abgeschlossen sein, und überdies ist Graf Berthold die Hauptperson. Weit zurück dagegen steht Freiherr von Freyberg, Beurkundete Geschichte Herzog Ludwigs des Brandenburgers, in Abh. der K. bayer. Akademie, hist. Cl. II. Band S. 1—236. Diese Abhandlung erschien schon 1837, musste also mit völlig ungenügendem Urkundenmateriale gearbeitet werden und entbehrt auch sonst einiger wünschenswerther historischer Eigenschaften. — Eine ziemlich eingehende Lebensbeschreibung Ludwigs enthält auch die Allgem. deutsche Biographie XIX, S. 529—538 von Lohmeyer. — Sonst sind zu nennen: S. Buchholz, Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg II, S. 358ff; C. F. Pauli, Allgem. preuss. Staats-Gesch. I, S. 388ff; K. Ch. F. v. Lützow, Versuch einer pragmatischen Geschichte von Mecklenburg II, S. 78ff; F. W. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern III, S. 164ff; O. Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten III, S. 64ff; J. Ch. Dithmar, Herrenmeister des Johanniter-Ordens S. 20ff.

mächtigsten Wettkämpfer um die Vorherrschaft in Nordostdeutschland kurz nach einander aus dem Leben. Am 19. August starb der Markgraf Waldemar von Brandenburg, und am 13. November König Erich von Dänemark. Dem willens- und thatkräftigen Waldemar folgte sein Neffe Heinrich, ein schwächlicher Knabe, der schon im nächsten Jahre verschied. Und um das Uebel für die Mark voll zu machen, erlosch mit ihm das Haus Albrechts des Bären, während Ludwig der Bayer und Friedrich von Oesterreich um die Kaiserkrone haderten. Es fehlte also daheim die feste Hand und zugleich die einer obersten Reichsgewalt. Die Mark Brandenburg war wie ein herrenloses Land geworden. Dies benutzten die selbstsüchtigen Nachbarn für ihre Sonderzwecke: der König von Böhmen, die Fürsten von Sachsen, Braunschweig, Pommern, Schlesien und Mecklenburg und der Erzbischof von Magdeburg. Alle suchten Rechte und Landbesitz an sich zu reissen. Da erfolgte am 28. September 1322 die Schlacht bei Mühldorf, welche das Kaiserthum aus dem Zwiespalte und die Mark aus der Zerrissenheit befreien sollte. Der siegreiche König Ludwig betrachtete die Mark als heimgefallenes Lehn und überwies es seinem Sohne Ludwig I.[1]) Aber dieser war noch ein Knabe von 8 Jahren; das Land schien also aus der Regierungsunmündigkeit nicht herauskommen zu sollen, so sehr es eines festen Armes bedurfte. Hier ist nun König Ludwig selber mit der ihm eigenen Rührigkeit und nicht ohne Geschick eingetreten. Er persönlich hat in der ersten besonders schweren Zeit die Politik für die Mark geleitet. Zunächst war es leichter, sie zu verleihen, als sie in Besitz zu nehmen, weil ein grosser Theil derselben von den Nachbarn besetzt und das bayerische Haus im Lande fremd und ohne Verdienste war. Dennoch hatte das Kind einen Rechtstitel, wie er den Nachbarn fehlte; es allein bot wirklichen Rückhalt und die Noth der Zeit drängte die besseren Elemente, voran die Stadt Brandenburg, sich ihm anzuschliessen. Klug machte König Ludwig zur Richtschnur seines Handelns: im Innern die Städte und Stände durch Verleihungen und richtiges Entgegenkommen zu gewinnen, nach aussen die begehrlichen Nachbarn durch Zugeständnisse abzufinden, ja sie womöglich auf seine Seite zu ziehen.

Die Verleihung der Mark Brandenburg an den jungen Ludwig wird im März oder April 1323 auf dem Reichstage zu Nürnberg geschehen sein. Hier in Nürnberg begann auch die Politik des Königs sich zu entwickeln. Schon am 4. Mai verglich er sich gütlich mit Herzog Otto von Braunschweig wegen der Altmark. Der Belehnung des Sohnes

[1]) Vergl. auch Salchow, Der Uebergang der Mark Brandenburg an das Haus Wittelsbach (Hallische Beiträge zur Gesch.-Forsch. Halle 1893). S. 43ff.



sollte sogleich unter des Königs persönlicher Theilnahme die Besitzergreifung des Landes folgen. Der Herzog verpflichtete sich ihm und dem Markgrafen zum Beistande, zumal in der Altmark. Das Verhältniss des Braunschweigers zum Hause Wittelsbach gestaltete sich also äusserst freundlich. Da nun der Herzog nachweislich auch in guten Beziehungen zum braunschweigischen Kommendator Gebhard von Bortfelde stand, so lag es nahe, dass dieser durch das braunschweigisch-wittelsbacher Bündniss mit dem Königshause in Berührung kam.

Am 7. Mai wurden auch die Wettiner von König Ludwig gewonnen, indem er seine Tochter Mechtilde mit dem unmündigen Markgrafen Friedrich von Meissen verlobte. Die Verschwägerung erhielt eine bestimmte Richtung, als er ihm bald darauf die Lausitz verschrieb, welche Herzog Rudolf von Sachsen besetzt hatte, und er auch den Wettiner unter die Vormünder seines Sohnes bestellte: einen Unmündigen dem anderen.[1]) Und noch weiter griff die bayerische Politik, in ihren Anfängen auch wohl von Nürnberg aus. Im Norden waren die Hauptgegner: Fürst Heinrich der Löwe von Mecklenburg und die Herzöge von Pommern, jener wünschte die Priegnitz, diese die Ukermark für sich zu eigen. Auch hier wusste der Bayer in der Weise Rath, dass er ihnen durch Verschwägerung einen gefährlichen Feind im Rücken erweckte. Am 13. Juli (Riedel B. II, 3) wurde der junge Ludwig mit der Tochter des Dänenkönigs verlobt. Eine Zusammenkunft der beiden Könige in Lübeck sollte die verwandtschaftliche und gewiss auch die politische Vereinigung weiter bilden. Im Juli zog der Bayer nordwärts, von Nürnberg über Bamberg nach Arnstadt in Thüringen. Hier verweilte er längere Zeit, eifrig beschäftigt, die Sache seines Sohnes zu fördern. Namentlich gewann er hier die wichtigen Städte Brandenburg und Magdeburg, welche sich beide schlecht mit dem Erzbischof Burchard von Magdeburg standen. Die Magdeburger gingen sogar einen Bund mit dem Könige ein, der sich gegen ihren Kirchenfürsten und den Herzog von Sachsen richtete.[2]) Ohne über Thüringen hinaus zu gelangen, kehrte König Ludwig wieder um nach Nürnberg und München. Es ist anzunehmen, dass er damals eine Reise in die Mark geplant hat; sie ergiebt sich schon aus der Urkunde Herzog Otto's von Braunschweig. Aber wichtige Dinge: ein etwaiger Ausgleich mit Oesterreich, sein Verhältniss zu Johann von Böhmen und zum Papste werden ihn zurückberufen haben. Am 19. Oktober lief König Christof von Dänemark in die Trave ein mit vielen Schiffen und seiner

---

[1]) Vergl. Lippert, in Forsch. z. brandb. und preuss. Gesch. V, S. 209; und Lippert, Wettiner und Wittelsbacher S. 19.

[2]) Vergl. J. Koch, Leben des Erzbischofs Bernhard III. von Magdeburg, in Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg XXIII, S. 334.



besten Ritterschaft; er wohnte in Lübeck und wartete dort 14 Tage auf den römischen König, aber vergebens, dieser vermochte nicht, sich aus Süd-Deutschland loszumachen.[1])

Bereits in Arnstadt erkannte Ludwig, dass die Masse der andrängenden Geschäfte ihn verhindere, sich der Mark genügend zu widmen. In einer Urkunde für die Stadt Magdeburg wies er deshalb schon auf einen zukünftigen Statthalter in jenem Lande hin, ohne einen Namen zu nennen. Jetzt, nach Nürnberg zurückgekehrt, ernannte er am 28. August einen solchen in dem tüchtigsten Manne, der ihm zur Verfügung stand, in Berthold von Henneberg (Riedel B. II, 8).[2]) Er ertheilte diesem ausgedehnte Vollmacht „an allen Dingen zu thun und zu lassen, was ihm das beste dünken würde". Für die Wahl Bertholds kam noch ein besonderer Umstand in Betracht. Sein Sohn Heinrich VIII. war vermählt mit der Markgräfin Jutta zu Brandenburg, der Tochter des 1307 verstorbenen Markgrafen Hermann II. Bertholds Familie war also mit dem bisher herrschenden Geschlechte der Ascanier verschwägert und dadurch persönlich zur Mark in nahe Beziehungen gebracht.[3]) Noch Markgraf Hermann nannte sich Herr von Henneberg.

Berthold scheint erst ein Heer zusammengezogen zu haben, mit dem er den jungen Markgrafen Ludwig im Winter nach der Altmark geleitete, wo sich beide im Januar befanden, um von dort aus die übrigen Theile des Landes möglichst friedlich zu gewinnen.

In Berthold von Henneberg haben wir eine zweite Person, welche auf die Erhebung Gebhards von Bortfelde eingewirkt haben mag, wenn er sie nicht gar thatsächlich mit Genehmigung König Ludwigs veranlasste. Berthold stand in naher Beziehung gerade zu den Johannitern. Eine Urkunde für das Stift zu Schmalkalden, welche er am 7. Oktober 1323 ausstellte, ist unterzeugt von seinem Bruder, den Johanniterprior von Böhmen, Polen und Oesterreich,[4]) und zwei Johanniter-Kommendatoren. Sein Bruder, der Johanniterprior der östlichen Länder deutscher

---

[1]) Heidemann, Forsch. XVII, S. 119 bringt die beiden Reisen zusammen, doch passt dies chronologisch nicht. Auch betont er zu sehr die Absicht Ludwigs, von Arnstadt nach der Mark zu kommen.

[2]) Keiner der bisherigen Darsteller, weder v. Freyberg, noch Lohmeyer, noch Heidemann oder andere, würdigen genügend die anfangs äusserst lebhafte persönliche Politik König Ludwigs für Brandenburg.

[3]) Näheres, auch über die Erwerbung der brandenburgischen Pflege Koburg, bei Schultes, Dipl. Gesch. der Grafsch. Henneberg I, S. 139, 149.

[4]) Schöppach, Hennebergisches Urkb. I, p. 92: „frater Bertoldus, noster germanus karissimus, prior domorum Bohemie, Polonie, Austrie" etc. Ungewöhnlich ist, dass beide Brüder gleich heissen, doch kommt dies damals auch sonst vor, zumal bei Kindern verschiedener Mütter, wie z. B. Ludwigs des Bayern Söhne: Ludwig der Aeltere und Ludwig der Römer.

Zunge, wird sich gewiss auch für die Verhältnisse des Johanniter-Ordens im deutschen Nordosten interessirt haben.

Die Gewinnung der Mark für Ludwig geschah ohne sonderliche Schwierigkeiten. Es gelang durch allerlei Bestätigungen und Verleihungen sowohl die wichtigsten Städte als auch den grössten Theil des märkischen Adels auf die Seite des neuen Landesherrn zu bringen. Am 24. Juni waren die Dinge dahin gediehen, dass König Ludwig in Urkundenform verkündete, dass er seinen Sohn Ludwig mit der Mark Brandenburg, dem Erzkämmerer-Amte und deren sonstigem Zubehör belehnt habe. Er weist alle Bewohner der Mark an, demselben die Huldigung zu leisten. Inzwischen war auch die Angelegenheit der Mitgift der dänischen Königstochter geregelt. Berthold von Henneberg begab sich mit Ludwig nach Dänemark, wo Mitte December die Vermählung geschah.

Am meisten erkannte sich Fürst Heinrich von Mecklenburg, der einen Theil der Priegnitz und der Ukermark besetzt hatte, durch die Verschwägerung bedroht. Im Gefühle, der rückläufigen, dem brandenburgischen Markgrafen günstigen Bewegung nicht gewachsen zu sein, trat er mit Berthold von Henneberg, seinem „lieben Oheim" in Verhandlungen und vereinbarte eine Sühne wegen der Streitigkeiten zwischen sich und dem Markgrafen. Am 5. Oktober 1324 beurkundete er dies und bestellte den König von Dänemark zum Schiedsrichter über drei strittige uker- und mittelmärkische Vogteien, während die Stände der Priegnitz über diese ihm pfandbare Landschaft aburtheilen sollten. Am Schlusse der Urkunde spricht Heinrich von Mecklenburg noch aus, dass auch Herzog Rudolf von Sachsen und die beiden Herzöge von Pommern-Stettin ihre Rechtssache dem Könige von Dänemark überweisen sollten (Riedel B. II, 19).[1]) Damit war allerseits ein friedlicher Abschluss angebahnt, der denn auch nach einigen Zwischenfällen mit Sachsen und Mecklenburg eintrat. Es geschah in der üblichen Weise eines Vergleiches, der vorläufig günstig für die Gegner Brandenburgs lautete, diesem aber ermöglichte, in Zukunft die Leitung der Dinge zu übernehmen. Der askanische Herzog Rudolf von Sachsen war dem Schwergewichte der eng verbündeten Häuser Wittelsbach und Wettin nicht gewachsen. Im Mai 1328 schloss er einen Vertrag mit Markgraf Ludwig, der die verworrenen Verhältnisse der Lausitz wenigstens einigermassen regelte.[2]) Bereits drei Jahre früher, im Mai und Juni 1325 war der Ausgleich mit Heinrich von Mecklenburg

[1]) Vergl. auch: Zinkermann, Die Begründung des brand.-pomm. Lehnsverhältnisses zwischen Brandenburg und Pommern im 13. und 14. Jahrhunderte. Halle 1890/91.

[2]) W. Lippert, Wettiner und Wittelsbacher S. 28f.



erfolgt. Von dieser Zeit an sind der Mecklenburger und der Wittelsbacher gute Nachbarn geblieben, beide im Gegensatz zu Pommern. König Christof, der Schwiegervater Ludwigs, wurde der nächste Freund und Verbündete des Mecklenburgers, dem er auch den grössten Theil des Fürstenthums Rügen als heimgefallenes dänisches Lehn übertrug. Aus dieser Personengruppirung erklärt sich, wie der Johanniter Herrenmeister Gebhard von Bortfelde Rath des Mecklenburgers und zugleich bei dem bayerischen Brandenburger in Gunst sein konnte.

Es kann keine Frage sein, beim Lauf der Dinge daheim wäre der Wittelsbacher in ruhigen und fast ungeschmälerten Besitz der Mark Brandenburg mit ihren Nebenlanden gelangt, wenn nicht Einwirkungen von aussen dies gestört hätten.

Mehr und mehr spielte in die Verhältnisse des deutschen Nordostens das Zerwürfniss zwischen Kaiser und Papst hinein, der Kampf zwischen Papst Johann XXII. und Ludwig dem Bayern. Jener betrachtete sich als Lehnsherr des römischen Reiches, Ludwig sich als dessen frei gewählter und durch das Glück der Waffen bestätigter König, und zwar nicht blos für Deutschland, sondern auch für Italien. Wesentlich um Italien kam es zum Bruche. Der Papst erkannte, es sei von Ludwig ein Verzicht auf die Reichsgewalt über Italien nicht zu erwarten, und so fasste er den Entschluss, Ludwig zu stürzen und das deutsche Königthum an Frankreich zu bringen. Am 8. Oktober 1323 liess Papst Johann an die Kirchenthüren zu Avignon eine Erklärung gegen Ludwig heften, worin er ihn der Anmassung des Königstitels und der Reichsregierung, sowie der Unterstützung des exkommunicirten Visconti zieh. Es hiess darin: „Als König hat er in Deutschland und in einigen Gegenden Italiens selber oder durch andere von geistlichen und weltlichen Reichsvasallen den Eid der Treue eingenommen, hat nach Gutbefinden über Würden, Ehren und Aemter des Reiches geschaltet, und noch in jüngster Zeit über die Markgrafschaft Brandenburg[1]) zu Gunsten seines Erstgebornen verfügt“. Ludwig wird aufgefordert, innerhalb dreier Monate von der Reichsverwaltung abzustehen und das, was er seit Annahme des königlichen Namens ausgeübt, in der anberaumten Frist nach Möglichkeit als unbefugt zu widerrufen. Bei schwerer Strafe wurde allen untersagt, Ludwig als römischen König anzuerkennen oder ihm zu gehorchen und ihn zu unterstützen, bevor er nicht vom apostolischen Stuhle anerkannt sei. Schnell gingen die Dinge ihren Weg. Am 23. März 1324 verhängte der Papst die Excommunikation über Ludwig. Am 11. Juli erklärte er ihn sämmtlicher

[1]) Auf die Streitfrage Brandenburg-Magdeburg braucht hier nicht eingegangen zu werden.



Rechte auf das Reich verlustig und verbot bei Strafe von Bann und Interdikt allen seinen Unterthanen den Gehorsam. Damit war der Bürgerkrieg in das Reich geschleudert.

Von vorne herein stand der Deutschorden auf Ludwigs Seite. Am 22. Januar 1324 erliess der Bayer zu Sachsenhausen in der Hauskapelle des Deutschordens gegen den päpstlichen Prozess eine Berufung in heftigen Worten voll schwerer Vorwürfe. Konrad von Gundolfingen, der Hochmeister des Deutschordens, begleitete Ludwig auf seinem Romzuge nach Italien.[1]) Eine mehr vermittelnde Haltung beobachteten die Johanniter. Sie verdankten dem Papstthume die Ueberweisung der gewaltigen Tempelherrengüter, und noch im Jahre 1322 hatte sich Papst Johann ihres Ordens gegen Juden angenommen, welche in Deutschland viele Geldsummen von demselben wucherisch erpresst hatten.[2]) Als König Ludwig bei seinen Heerfahrten und Reisen die Johanniter durch Forderung von Wagen, Pferden und anderen Dingen stark in Anspruch nahm, wandten sie sich klagend an den Papst, worauf dieser den König am 5. September 1322 bat, sie mehr zu schonen.[3]) Unter solchen Umständen war es schwer für sie, sich gegen ihren Wohlthäter zu erklären. Wesentlich ihr Grossprior, Albert von Schwarzburg,[4]) scheint es gewesen zu sein, der Ludwig im Anfange des Streites zu einem entgegenkommenden Verhalten bestimmte, und demgemäss stand auch er an der Spitze der ersten Gesandtschaft des Königs an den Papst, welche fragen sollte, ob der Prozess wirklich erlassen sei und, wenn es der Fall, wegen Verlängerung der gestellten Frist zu verhandeln. In der That wurde sie in Avignon freundlich empfangen und erlangte zwei Monate Aufschub. Aber noch ehe sie vor den Papst kam, erlangte bei Ludwig die Kampfströmung die Oberhand und machte dadurch die Wirkung des Johanniters zu Schanden. Seitdem hielt sich der Orden ziemlich abseits; auf dem Romzuge lässt sich kein Johanniter nachweisen. Dass sie dem Könige nicht feindlich waren, zeigt die Gestalt Gebhards von Bortfelde und die Verleihung des Heerschildes durch den König.

Selbstverständlich äusserte sich der Kampf zwischen Papst und König auch in der Mark. Er nahm seinen Ausgang von Magdeburg, dessen Bürgerschaft wir bereits auf wittelsbachischer Seite gegen ihren

---

[1]) Riczler, Gesch. Bayerns II, S. 352, 372; F. Weber, König Ludwig der Baier, S. 26; W. Altmann, Der Römerzug Ludwigs des Baiern S. 136ff.

[2]) W. Preger, in Abhandl. der K. bayer. Akademie der Wissenschaften XVI II, S. 247.

[3]) ibid S. 248.

[4]) Magnus preceptor ordinis . . . per Alemaniam, Preger. Abhandl. XVI, p. 272, vergl. auch Dienemann, Johanniter-Orden S. 61.



Erzbischof Burchard III. fanden. Ludwig forderte von diesem die Magdeburger Lehen, welche bisher Markgraf Waldemar inne gehabt hatte, für seinen Sohn, den nunmehrigen Markgrafen. Der Erzbischof gehorchte nicht. Da er sich dem Wittelsbacher aber nicht gewachsen wusste, überwies er die Angelegenheit dem Papste, der am 6. November 1323 befahl, den Kirchenfürsten im Besitze seines Eigenthums zu schützen.[1]) Der Landesverweser Berthold liess sich das nicht bieten, sondern überzog den Erzbischof mit Krieg. Die erbitterte Stimmung der Bewohner kam ihm zu statten; ein Theil der Städte, voran die Hauptstadt Magdeburg, und zahlreiche Ritter traten auf seine Seite. Markgraf Ludwig selber kam nach Magdeburg. Im Gefühle seiner Ohnmacht hatte sich der Erzbischof nicht besser zu helfen gewusst, als dass er über mehrere Personen und Städte, voran über Magdeburg, Bann und Interdikt verhängte. Magdeburg sagte sich ganz von ihm los und erklärte, dass es von nun an dem Kaiser unterstünde. In seiner Noth wandte Burchard sich wieder nach Avignon, worauf der Papst drei geistliche Richter für Erzbischof und Stadt bestimmte.[2]) Dies geschah am 8. März; am 23. desselben Monats verhängte der Papst die Excommunikation über Ludwig, ein Zusammentreffen, welches die Vermuthung nahe legt, dass die Dinge des deutschen Nordostens mehr auf das Vorgehen des Papstes eingewirkt haben, als man gemeinhin annimmt. Schon am 30. April forderte er den Erzbischof zu weiterem Widerstande gegen König Ludwig, gegen Häretiker und Rebellen auf, die ihre gemeinsamen Widersacher wären.[3]) Im Erzbischofe von Magdeburg hatte der Papst eine feste Stütze für die Mark, eine zweite besass er im Bischofe von Lebus. Jenem hat sie das Leben, diesem eine zeitlang die Freiheit gekostet.[4])

Rücksichtslos ging der Papst seinen Weg. Am 10. August rief er die Herzöge von Pommern und Schlesien zum Kriege auf gegen Markgraf Ludwig (Riedel B. II, 17), in gleichem Sinne wandte er sich an die Könige von Böhmen und Polen (Raynald No. 8); am 15. Oktober befahl er dem Erzbischofe von Magdeburg, diejenigen Suffragane, welche die Prozesse gegen Ludwig nicht bekannt gemacht hatten, zu exkommuniciren (Preger, S. 278), am 27. Oktober übertrug er ihm, seinen Suffragan, den Bischof von Brandenburg, der zu Markgraf Ludwig hielt, mit peremptorischem Termine an die Kurie zu senden, weil er den

---

[1]) Preger, Abh. XVI, 261; J. Koch in Magdeburg. Gesch.-Bl. XXIII, S. 337.

[2]) Preger, S. 268; Koch S. 340.

[3]) Bei Koch S. 341 fehlt das entscheidende Zwischenglied, die Excommunikation Ludwigs.

[4]) Wohlbrück, Gesch. des ehemal. Bisth. Lebus I, S. 443.

Prozess nicht veröffentlicht habe und der Bote, der diesen nach Brandenburg brachte, dort gefangen gesetzt sei (Preger, 280).

Gern hätte der Papst wohl auch mit Heinrich dem Löwen von Mecklenburg angeknüpft; doch das beiderseitige Verhältniss war kein gutes, weil der Papst bereits wiederholt mit dem gewaltthätigen Fürsten, wegen dessen Uebergriffe an Kirchengut, zu thun gehabt hatte (Preger 250, 265). Nun kam ihm die Ländersucht des Mecklenburgers entgegen. Er hatte wegen seiner Streitigkeiten mit dem Wittelsbacher den Dänenkönig als Schiedsrichter angerufen und war selber nach Wordinborg gereist, um Theil zu nehmen an der Hochzeitsfeier des Markgrafen. Doch der Spruch fiel nicht zu seinen Gunsten aus. Ohne sich ihm zu fügen, ging er schnell entschlossen zu Schiff, fuhr nach Mecklenburg zurück[1]) und wandte sich an den Papst. Er sandte ihm einen Schweriner Kanoniker, der ihn ersuchte, Heinrich von Mecklenburg und dessen Nachfolger mit der Mark Brandenburg zu belehnen, damit er dem Herzoge Ludwig dem Jüngeren von Bayern besser Widerstand leisten könnte. Der Papst wäre ihm wohl gerne zu Willen gewesen, aber es handelte sich um einen so unerhörten Vorgang, dass er fürchten musste, alle Fürsten des Reiches gegen sich aufzubringen. Er lehnte deshalb das Ansuchen in liebenswürdigster Weise ab und forderte ihn auf, den neuesten Prozess gegen jenen Ludwig bekannt zu machen und danach zu handeln. Dieses Breve ist vom 20. Februar 1325 datirt (Riedel B. II, 23). Als Heinrich erkannte, der Papst gehe nicht auf seine Pläne ein, liess er ihn bei Seite und verglich sich, wie wir oben sahen, mit Brandenburg.[2])

In dem neuesten Prozesse, welchen Johann XXII. dem Fürsten Heinrich sandte, waren die früheren zusammengefasst. Am 1. August 1325 that er dann den letzten entscheidenden Schritt, indem er die Vasallen und Gemeinden der Mark Brandenburg aufforderte, dem Sohne des Königs, der von diesem zum Markgrafen eingesetzt sei, nicht zu gehorchen.[3]) Bald war Kampf und Fehde überall, namentlich die Polen wütheten furchtbar im Lande.[4]) Die Pommern-Herzöge schlossen

---

[1]) Forsch. XVI, S. 137; Heidemann würdigt das Verhalten Heinrichs nicht richtig, S. 138 Anm. 4.

[2]) Koch, S. 341, spricht von Fürst Heinrich als einem „Bundesgenossen" des Erzbischofs von Magdeburg. Dafür lässt sich nicht der geringste Beweis beibringen. Heinrichs ganzes Verhalten zeugt gegen irgend eine Beziehung zu dem Kirchenfürsten; er hatte nicht blos „mehr seine eigenen Interessen im Auge", sondern ganz ausschliesslich.

[3]) Kopp, Eidgenössische Bünde V, S. 187; Raynald No. 8. Ob richtig datirt?

[4]) Namentlich Klöden, Dipl. Gesch. des Markgrafen Waldemar III. S. 94f, 452f. Litteratur. Forsch. XVII, 140, Anm. 2.



mit Polen ein Bündniss, worin sie sich schon im Voraus über die in Brandenburg zu machenden Eroberungen einigten.

Zum Unglück für die Mark war der klare Geist und die feste Hand des Grafen Berthold von Henneberg fern. Von Wordinborg, wo die Hochzeit des Markgrafen gefeiert war, kehrte er nicht nach der Mark zurück, sondern begab sich an den Hof König Ludwigs, wo grössere politische Aufgaben seiner harrten. Sein Sohn Heinrich, bisher Befehlshaber in der Mark,[1]) begleitete ihn. Bereits am 3. August 1324 hatte König Ludwig dem Grafen gestattet, die Pflege der Mark Brandenburg und des Markgrafen Ludwig einem anderen zu übertragen (B. II, 16). Als er nun dem Nordosten den Rücken wandte, bestellte er die Grafen Günther von Lindow und Burchard von Mansfeld zu Vormündern und damit zu Landesverwesern.[2]) Doch Ansehen und Wirkung des Amtes wurden natürlich durch die Zweitheilung und den Personenwechsel beeinträchtigt, um so mehr, als der Papst beide Männer in den Bann that (Riedel B. II, 37) und die Regierungskassen leer waren. Diese Umstände und ungeschickte Politik König Ludwigs bewirkten dann gar noch, dass das Einvernehmen zwischen dem Markgrafen und dem einen Vormunde Günther von Lindow aufhörte.[3]) So dringend wünschenswerth ein Berather wie Berthold von Henneberg für König Ludwig auf dem Römerzuge sein mochte, für die Mark war er noch nöthiger.

Von Trient aus kehrte er nach mehr als zweijähriger Abwesenheit hierhin zurück. Es gelang ihm, den Markgrafen mit den Lindows zu versöhnen, eine Erbverbrüderung zwischen dem Markgrafen Ludwig und dem Markgrafen Friedrich von Meissen zu weiterer Geltung zu bringen, das Bisthum Brandenburg, welches durch eine zwiespältige Bischofswahl etwas unsicher geworden war, wieder entschiedener auf die markgräfliche Seite zu bringen und vor allem auch mit Pommern zu einem vorläufigen Abschlusse zu kommen. Als derartig die Verhältnisse der Mark einigermassen geregelt waren, wandte er sich wieder den Bedürfnissen des Reiches zu. Ein Auftrag König Ludwigs rief ihn hinweg. Er sollte die sächsischen Stände und eine Anzahl sächsischer Städte, Goslar voran, zur Theilnahme an dem Römerzuge oder zur Zahlung einer Abfindungssumme bewegen (Forsch. XVII, 153).

Diese Aufforderung erhielt Berthold im September 1327. Die älteste Urkunde, welche Gebhard von Bortfelde als Herrenmeister

---

[1]) Heidemann in den Forsch. 126 spricht von Heinrichs Verwaltung der Mark als Statthalter. Capitaneus bedeutet nur: Befehlshaber der militärischen Streitkräfte.

[2]) Ueber die etwas verworrenen Vormundschaftsverhältnisse, vergl. auch Heidemann in Forsch. 123; Lippert in Forsch. zur Brandenb. Gesch. V, S. 209; Lippert, Wettiner und Wittelsbacher S. 19 ff.

[3]) Märk. Forsch. VIII, S. 205; Forsch. XVII, S. 148.



nennt, ist vom Oktober desselben Jahres, und Gebhard war Johanniter-Kommendator von Goslar. Ein Grund, dass Gebhard schon längere Zeit vorher Herrenmeister geworden, zufällig nun aber erst als solcher bezeichnet wurde, liegt nicht vor, weil die letzte Urkunde mit Gebhard als Vice-Meister vom Jahre 1322 also fünf Jahre älter ist, während von jetzt an Gebhard alljährlich urkundlich als Herrenmeister erscheint. Wir werden deshalb nicht irren, wenn wir Gebhards Erhebung mit den Massnahmen des Grafen Berthold zur Ordnung der märkischen Verhältnisse und zur Gewinnung von Hülfsmitteln für König Ludwig in Beziehung bringen. Es galt, die reichen Besitzungen des Johanniter-Ordens in der Mark und Wendland in einer Hand zusammenzufassen und sie dadurch für den Markgrafen und den König leichter nutzbar zu machen. Nicht auf wirthschaftlichen, sondern auf politischen Gründen beruhte für ihn die Errichtung des Herrenmeisterthums. Sie war ihm ein Ergebniss der verworrenen Zustände in der Mark und des Kampfes zwischen Papst und Königthum. Der Johanniter-Orden, dessen Haltung wir als vermittelnd erkannten, trat für den Nordosten in seinem ersten Herrenmeister auf die bayerische Seite und wurde dem entsprechend auch von König Ludwig mit dem Heerschilde belohnt.

Es war für Berthold nur ein Schritt weiter in derselben Richtung, wenn er nicht blos den Johanniter-Orden des Nordostens, sondern dessen ganze deutsche Zunge zu gewinnen trachtete. Das Mittel dafür bot ihm sein Bruder gleichen Namens, der Johanniterprior von Böhmen. Wir finden ihn als Grossprior von Deutschland, als Nachfolger Alberts von Schwarzburg, und es kann kein Zweifel obwalten, dass der gewaltige Reichsverweser ihn in dieses Amt gebracht hat. Es war nur ein neuer Zug in seiner weitschichtigen Politik.[1])

Trotz der Umgestaltung der Verhältnisse des Johanniter-Ordens in der Mark ist der neue Herrenmeister politisch und wirthschaftlich nur wenig hervorgetreten. Er ist nie eine eigentlich politische Persönlichkeit geworden, scheint seinen Hauptaufenthalt sogar nicht in der Mark, sondern in Braunschweig und Goslar gehabt zu haben.[2]) Sein

[1]) Ich vermag das Jahr nicht anzugeben, in welchem Berthold Grosspior geworden ist. Die mir vorliegenden Hennebergschen Werke enthalten darüber nichts. Dienemann, Johanniter-Orden S. 61, nennt das Jahr 1327 und beruft sich S. 64 dafür auf eine von ihm mitgetheilte Urkunde aus dem Jahre 1328. Diese spricht aber gerade gegen die Annahme, denn Berthold wird in derselben noch Prior von Böhmen, nicht aber von Deutschland genannt. Im Generallandesarchive zu Karlsruhe befinden sich die Urkunden der Kommende Heitersheim, des späteren Sitzes des Grosspriorats. Ich fragte deshalb dort an, ob die erhaltenen Archivalien etwas über die Angelegenheit ergäben, bekam aber die Mittheilung, dass es nicht der Fall sei.

[2]) Vergl. hinten.



Wirken galt, wie es ja auch im Amte lag, wesentlich der Verwaltung, sowohl der eigentlichen Ordensverwaltung in Provinzialkonventen und durch eigenes Eingreifen auf Reisen, als auch der Güterverwaltung. Aber gerade dadurch konnten Geld- und andere Mittel flüssig gemacht werden, die dem stets geld- und hülfsbedürftigen Markgrafen Ludwig zu statten kamen. In einem wichtigen politischen Auftrage finden wir Gebhard erst thätig, als die Vormundschaft in der Mark ihr Ende erreicht hatte und Ludwig selbständig geworden war.

Die erste Urkunde, welche wir besitzen, als für Gebhard von Bortfelde ausgestellt, ist die des Fürsten Heinrich von Mecklenburg, der dem Herrenmeister am 31. Oktober 1327 das Gut Deutsch-Kleinen im Lande Rostock schenkte. Es heisst darin, dass diejenigen würdig belohnt werden müssten, welche dem Fürsten würdig zu Diensten wären. Gebhard wird bezeichnet als dem Fürsten hervorragend lieb, als besonders lieber Genosse und Rathgeber (vergl. Urkunden No. 3). Leider steht dieses Schriftstück zu vereinzelt da, um sagen zu können, auf welche Vorgänge es sich bezieht, doch irren wir gewiss nicht, wenn wir sie mit dem Rügenschen Erbfolgekriege in Verbindung bringen. Im Fürstenthum Rügen war der Mannestamm ausgestorben; die Linie Pommern-Wolgast nahm es kraft Verwandtschaft und Erbverbrüderung in Besitz, doch Heinrich der Löwe und die Herren von Werle machten ihr diesen streitig und wurden vom Dänenkönige Christoph mit dem schönen Gebiete belehnt. Die Städte hielten fest zum pommerschen Fürstenhause; es kam zu Belagerungen und blutigen Zusammenstössen, Anfang Oktober zu einem hartumstrittenen Treffen bei Griebenow, in welchem „Gott den Städten den Sieg verlieh“. Auch die Stettiner Herzöge, welche wegen ihrer Angelegenheit mit Brandenburg dem Verlaufe der Dinge unthätig zugesehen hatten, traten jetzt auf die wolgastsche Seite. Doch war Fürst Heinrich noch nicht gesonnen, seine Sache aufzugeben. Im Frühjahr 1328 erschienen die Mecklenburger wieder mit starkem Heere im Felde. Wenige Wochen nach der Niederlage bei Griebenow nun stellte Heinrich jene Urkunde für den Herrenmeister aus. Es darf deshalb angenommen werden: dieser war sein Parteigänger und unterstützte den greisen mecklenburgischen Fürsten nicht blos mit Rath, sondern auch mit Geld und anderen Hülfsmitteln des Ordens. Sein Verhältniss zu Brandenburg passte hierzu vortrefflich, denn je stärkere Unruhen im Innern von Pommern tobten, desto mehr blieb die Mark nach dieser Seite hin gesichert.[1])

[1]) Vergl. über die Vorgänge: Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern III, S. 212ff; O. Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten III, S. 70ff; v. Lützow, Pragmatische Geschichte von Mecklenburg II, S. 139; Forsch. XVII, S. 150f.



Das änderte sich, als Pommern und Mecklenburg im Juni 1328 Frieden schlossen und Fürst Heinrich der Löwe 1329 starb. Ludwig der Bayer, zum Kaiser gekrönt, versuchte die Zügel der Reichsgewalt straffer anzuziehen. Am 27. Januar 1328 befahl er den Herzögen von Pommern-Stettin, ihr Land vom Markgrafen Ludwig zu Lehn zu nehmen. Wenige Wochen später erneuerte er diesem als Kaiser die Uebertragung der Mark Brandenburg mit allen Rechten. An demselben Tage, am 12. Februar 1328, wandte sich der Papst an die Herzöge und ermunterte sie, mit ihren Vettern und anderen Getreuen sich muthig der Empörung gegen die Kirche zu widersetzen. Die Ermahnung fiel auf fruchtbaren Boden. 1329 begann der Krieg zwischen Pommern und Brandenburg, welcher über acht Jahre, bis 1338 gewüthet hat. Die Erbitterung erreichte so schwindelnde Höhe, dass die Pommernherzöge am 18. September 1330 ihr Land dem Papste als Lehen überwiesen und ihm den Treueid zusagten. Hocherfreut über diese Erwerbung im fernen Osten bezeugte derselbe am 13. März 1331 die Annahme der Länder, Städte und Schlösser, belehnte die Herzöge in der Person ihres Bevollmächtigten und verpflichtete sie, bei jedem Wechsel des römischen Stuhles den Vasalleneid zu erneuern. Der Schritt der Pommernherzöge war ein Verrath am Reiche. Er bedingte, dass der erste Herrenmeister der Johanniter nie mit einem Pommern oder für einen solchen geurkundet hat.

Gebhard von Bortfelde ist entschiedener Parteigänger des Markgrafen Ludwig gewesen, doch so, dass er mit den Mecklenburger Herrschern auf gutem Fusse blieb. Immerhin sahen wir, wie sein politisches Walten zurücktritt. Im Jahre 1332 bei der Theilung des brandenburgischen Pfandbesitzes in der Priegnitz zwischen Johann III. von Werle und seinem Vetter gleichen Namens finden wir Gebhard von Bortfelde, den Meister des Ordens, und seine Brüder, unter denjenigen, die Johann in seinen Schutz nimmt. Die Urkunde selber enthält einen gegen Brandenburg gerichteten Satz, nämlich: „Käme der Markgraf oder sonst jemand, der Recht auf die Mark hat, der uns, Johann von Werle, an diesen Schlössern und Landen hindern wollte, so soll uns unser Vetter behülflich sein, bis wir unser Pfandgeld wieder zurück erhalten“ (M. U. B. No. 5358). Doch da es sich für den Johanniter-Orden nur um Schutz handelte, und jener Satz dem geltenden Rechtsverhältnisse entsprach, so kann er nicht ins Gewicht fallen. Höchst wahrscheinlich ist Gebhard bei Abschluss des Vertrages nicht selber zugegen gewesen, sondern hat sich von einem mecklenburger Johanniter vertreten lassen, für die der Schutz in erster Linie massgebend war.[1]) Zwei Jahre später schlossen die beiden Herren von Werle ein Bündniss mit Markgraf Ludwig (M. U. B. No. 5554—5556).

[1]) Vergl. auch Lützow, Gesch. von Mecklenb. II, S. 149.



Am Ende des Jahres 1333 bot sich für das bayerische Haus eine neue Aussicht auf Landerwerbung von ungemessener Weite. Des Markgrafen Schwiegervater, König Christof von Dänemark, war gestorben. Sein Gegner Graf Gerhard der Grosse von Holstein hatte ihn besiegt und einen grossen Theil von Dänemark in Besitz genommen; seine Söhne suchten Beistand bei ihrem Schwager, dem Markgrafen. Im Oktober 1333 überliessen die dänischen Prinzen Otto und Waldemar diesem das Land Reval, und zwei Monate nachher versprach ihm Otto die Erbfolge in Dänemark für den Fall, dass er und sein Bruder Waldemar ohne männliche Erben stürben. Dafür gelobte Ludwig ihnen gegen jedermann Beistand zu leisten, besonders gegen den Grafen von Holstein (Riedel II, 83, 84). Gerhard war ein äusserst gefährlicher Feind. Deshalb suchte der Markgraf eine grosse Vereinigung zu Stände zu bringen mit Brandenburg im Mittelpunkte. Bereits am 17. November hatte er mit dem Herzoge von Lüneburg ein Bündniss zu werkthätiger Hülfe geschlossen; den 11. Februar 1334 folgte eines mit Markgraf Friedrich von Meissen zu gemeinschaftlicher Vertheidigung. Dann wurde durch den Grafen von Schwerin mit Werle und Mecklenburg angeknüpft. Am 18. November gingen der Graf von Schwerin und der Bischof von Camin ein Bündniss mit dem Markgrafen ein; es folgte das der Herren von Werle und das der Herzogin von Pommern sammt ihren Söhnen. Im December 1334 war auch König Casimir von Polen dahin gediehen, dem Markgrafen sicheres Geleit zu einer Besprechung in Posen zu gestatten. Fünf Monate später, den 16. Mai 1335, erfolgte zwischen beiden der endgültige Friedensschluss.

Aeusserlich sah es aus, als ob der mächtig emporstrebende Graf von Holstein durch die vereinigte Macht Norddeutschlands erdrückt werden solle, um so mehr, als die Söhne Christofs auch noch in Jütland, also im Rücken des Gegners, Anhang besassen. Aber thatsächlich hatte sich das Schicksal bereits zu dessen Gunsten entschieden. Am 7. Oktober 1334 hatte er den Prinzen Otto in offener Feldschlacht besiegt und gefangen genommen. Eine Wiederaufrichtung des dänischen Thrones lag damit in weiter Ferne. Stolz sprach der gewaltige Graf von dem „Eigenthume unseres Reiches". Trotz des Anlaufes, den die bayerische Politik genommen hatte, erreichte sie nichts recht, während andere, wichtigere Dinge vernachlässigt wurden. Deshalb beauftragte Kaiser Ludwig seinen Sohn, den Markgrafen, den Prinzen Waldemar mit dem Grafen Gerhard zu vergleichen.[1])

[1]) Diese ganze Angelegenheit scheint mir bisher nicht genügend gewürdigt zu sein; vergl. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte I, S. 222; Pauli, Allg. preuss. Staats-Geschichte I, S. 412, 414; Buchholtz, Gesch. der Churmarck Brandenburg II, S. 394.

Es kam zu Besprechungen. Graf Johann von Henneberg begab sich mit zwei Edelleuten nach Lübeck und unterhandelte mit dem Grafen Gerhard wegen des gefangenen Prinzen Otto. Man gelangte zu keinem Ergebnisse. Weiter zu kommen schienen zwei Räthe des Markgrafen in Neustadt: es waren der Herrenmeister Gebhard von Bortfelde und der Ritter Hasso von Wedel. Am 22. Juni erzielten sie ein vorläufiges Abkommen, wonach Graf Gerhard zugestand, die Artikel, welche die beiden ihm vorgelegt hatten, in allen Richtungen zu halten. An einem ihm von den Räthen vorgeschlagenen Tage sollten brandenburgische und holsteinische Bevollmächtigte zusammentreten und Uebereinkünfte treffen, die er und der Markgraf erfüllen wollten (Riedel B. II, 89). Die diesbezügliche Urkunde ist dunkel, sowohl in Stil als Sinn. Sie trägt kein Jahr,[1]) und der Inhalt der Artikel ist nicht genannt. Von endgültigen Abmachungen erfährt man nichts. Im Gegentheil, alles blieb beim Alten: die Erben König Christofs blieben vom dänischen Königsthrone ausgeschlossen, Prinz Otto gefangen und Graf Gerhard Gebieter der Cimbrischen Halbinsel, auch dann noch, als sein Schützling und Mündel, Herzog Waldemar, 1336 volljährig wurde und Gerhard nominell die Regentschaft niederlegte.

Genau in dieses Jahr 1336 fällt nun das Aufhören der Herrenmeister-Würde Gebhards. Es ist deshalb kaum zu zweifeln, dass es mit den politischen Verhältnissen der Mark zusammenhängt. Politische Gründe bewirkten die Erhebung Gebhards,[2]) ebensolche seinen Sturz. Als Anhänger des Markgrafen und gar als dessen Rath war er dem Kirchenbanne verfallen. Dies werden Ordensglieder, die sich mehr neutral hielten, wie die Kommendatoren von Mirow und Nemerow, gegen ihn geltend gemacht haben. Und in der That gerieth hier seine weltliche Stellung als Rath und seine geistliche als Johanniter-Herrenmeister auch in Widerspruch. Dazu kam, dass der Mann, welcher, wie es scheint, vornehmlich Gebhards Stütze gewesen, dass der Landesverweser Berthold von Henneberg von seinem Amte zurücktrat, dass auch die mächtigen Grafen Günther von Lindow aus dem Kollegium der Vormünder des Markgrafen in Ungnaden ausschieden, dort die meissnische Partei die Geschäfte in die Hände bekam und Markgraf Ludwig um 1333 mündig erklärt wurde. Im Mai 1333 erliess Kaiser Ludwig sogar ein Erkenntniss der Reichsfürsten, welches das unerlaubt angefertigte Siegel des Markgrafen kassirte und die damit

[1]) Die Urkunde gehört offenbar nicht 1334, wie Riedel B. II, S. 89 sie ansetzt, sondern 1335.

[2]) Womit nicht gesagt sein soll, dass nicht über kurz oder lang auch sonst ein dauerndes Herrenmeisteramt eingerichtet wäre.



bekräftigten Regierungshandlungen für ungültig erklärte (Riedel B. II, 73, Forsch. XVII, S. 160). Alle diese Dinge müssen die Zustände in der Mark und damit die Stellung der hier hervorragenden Männer berührt, theilweise erschüttert haben. Gebhard scheint sich desto fester dem Markgrafen angeschlossen zu haben, machte hierdurch aber die neutralere Gruppe des Johanniter-Ordens um so mehr gegen sich rege. Den letzten Stoss gaben die Verhandlungen mit dem Holsteiner. Wären sie geglückt, hätten sie Gebhards Ansehen gewiss gehoben und das Vertrauen des jungen und schwachen Markgrafen befestigt. Nun aber gingen sie fehl; Gebhard dürfte von dem gewaltthätigen Grafen sogar geradezu hintergangen sein, dieser ihm Zugeständnisse gemacht haben, die er dann nicht hielt. Damit gewannen Gebhards Widersacher Oberwasser und der Markgraf wird gegrollt haben. Nach oben hin, nach der geistlichen Seite, war Gebhards Stellung überhaupt nicht gedeckt, im Gegentheil durch die Excommunikation des Papstes erschüttert, wenn nicht gar aufgehoben. Der Herrenmeister vermochte sein Amt unter solchen Umständen nicht weiterzuführen; ob er desselben officiell vom Papste, vom Grossmeister oder vom Grossprior enthoben ist, lässt sich nicht entscheiden. Ein Erlass in diesem Sinne liegt bisher nicht vor. Thatsächlich hörte das Herrenmeisterthum vorläufig auf und Gebhard wurde wieder einfacher Frater im Johanniter-Orden, freilich mit einer Ehrenstellung, wie sein Vorkommen auf Urkunden erweist.

Schwerlich wird der Hergang ohne Genehmigung von Gebhards nächstem Vorgesetzten, dem Grossprior, geschehen sein, und dieser war damals der Bruder Bertholds von Henneberg gleichen Namens. Zu Gebhards Nachfolger stellte sich derselbe von vorne herein gut, denn schon 1337 zeichnete dieser als Bevollmächtigter (vice) Bertholds von Henneberg (Riedel A. XIII, 30, so auch 1341: Riedel A. VI, 28).

Wenige Jahre nachher, und der gewaltige Graf Gerhard fiel unter Mörderhänden. Damit änderte sich alles. In Spandau begannen Verhandlungen, welche zu Lübeck in glänzenden Versammlungen endeten. Danach wurde der bisher gefangene Prinz Otto seiner Haft entlassen und sein Bruder Prinz Waldemar erhielt die dänische Krone. Das also, wofür Gebhard eingetreten war, vollzog sich jetzt: das Geschlecht König Christofs erlangte den angestammten Königsthron. Sehr bezeichnend, eine der Urkunden, welche König Waldemar in Lübeck am 21. Mai 1340 ausstellte, ist unterzeugt von Ulrich Graf von Lindow, Johann von Buch, Hasso von Wedel und Bruder Gebhard von Bortfelde, also von Leuten, mit denen letzterer zusammengewirkt,[1]) in Hasso von

[1]) Johann v. Buch traf noch 1336 eine Entscheidung in Gegenwart des Herrenmeisters Gebhard.



Wedel jemand, mit dem er gerade in der holsteinischen Sache gemeinsam gearbeitet hatte.[1])

Einen gewissen Ersatz erlangte Gebhard durch seine Ernennung zum Kommendator von Tempelburg. Wann dieselbe geschehen, ist nicht bekannt; sie wird zusammenhängen mit dem Wandel der Verhältnisse, der Erhebung Waldemars zum Könige, dem Friedensschlusse mit Pommern, der deutlicheren Parteinahme der Johanniter gegen den Papst.

Tempelburg war eine Landschaft mit Schloss und Stadt in der Neumark, welche der Templerorden 1291 vom Herzoge Przemislaus geschenkt erhalten, die er durch deutsche Ansiedler kolonisirt und mit deutschem Namen als Burg des Templerordens belegt hatte. Sie kam dann mit den übrigen Besitzungen dieser Genossenschaft an die Johanniter und erlangte um die Mitte des 14. Jahrhunderts solche Bedeutung, dass sie einen eigenen Kommendator erhielt, dessen Würde auch in der nächsten Folgezeit fortbestand (Riedel XXIV, 80; B. II, 492).

Dass Gebhard von Bortfelde als Kommendator von Tempelburg erscheint, beweist, dass ihm die Leitung und damit guten Theils die Nutzniessung dieses Güterbezirks auf seine alten Tage übertragen wurde. Er trat nunmehr aus der bescheidenen Rolle eines blossen „Bruders" wieder in ein höheres Amt. Wir wissen von ihm und seiner neuen Stellung aus einer Urkunde des Pommern-Herzogs, zu dem sich während der Herrenmeister-Waltung nicht die geringsten Beziehungen nachweisen liessen. Ob der hier in Betracht kommende Kauf der Pfennigbede in Sallentin dem Komthur Gebhard persönlich Vortheil gebracht hat, ist nicht sicher, doch wahrscheinlich. In der Urkunde wird gesagt, dass er sie bei Lebzeiten allein und nach seinem Tode der Johanniter-Orden sie geniessen solle. Der Umstand, dass Gebhards Nachfolger in der Präceptorwürde als erster Zeuge auftritt, erhärtet, dass er bei dem Kaufgeschäfte zugegen und damit einverstanden, dass sein Verhältniss zum Vorgänger derzeit kein schlechtes gewesen. Die Urkunde ist in Stettin ausgestellt, Präceptor und Komthur hatten sich also dorthin begeben und handelten hier gemeinschaftlich.

Es mag dies mit der veränderten Haltung des Johanniter-Ordens der nordöstlichen Gegenden zusammenhängen, welche man aus einem grossen Bannerlasse erkennt, der im Jahre 1350 in der Neustadt von Avignon verfügt wurde. Darin heisst es: „die Prioren, Praeceptoren, Kommendatoren und Brüder der Johanniter in Quartschen, Liezen und Lagow, der Sprengel von Camin, Brandenburg, Meissen und Lebus; und die sämmtlichen und einzelnen Prioren, Präceptoren, Kommendatoren

[1]) Er heisst hier Hasso senior de Wedele, doch ist offenbar derselbe, wie vorher gemeint.



und Brüder des Johanniter-Ordens in der Mark Brandenburg und der Lausitz, welche den apostolischen Befehlen ungehorsam, rebellisch und Anhänger Ludwigs[1]) sind und die verhängten Interdicte brachen, verkünden wir als interdicirt, suspendirt und excommunicirt."

Für den ersten Herrenmeister Gebhard von Bortfelde kam diese Wandlung zu spät. Ihm ist der Streit zwischen Kaiser und Papstthum verhängnissvoll geworden. Er war ein Anhänger des brandenburgischen Markgrafen und mithin ein Gegner des Papstes; so wenig er stärker politisch hervorgetreten ist, so wird seine Haltung doch mitwirkend gewesen sein, dass die Johanniter dieser Gegend dem Banne verfielen. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, dass ein Graf von Henneberg an der Spitze des Ordens deutscher Zunge stand.

Obwohl geistlicher Bruder, schlug in Gebhards Brust das Herz eines deutschen Mannes.

Immerhin ist und bleibt bezeichnend, dass er das Schwergewicht seiner Thätigkeit nicht auf die Politik, sondern auf die inneren und lokalen Angelegenheiten des Ordens legte. Er ist damit vorbedeutend für die Zukunft der Balei Brandenburg geworden.

[1]) Nachher heisst es in dem langen Schriftstücke nochmals: „Priores, preceptores, commendatores et fratres Hospitalariorum prescriptos in Quartzano, in Lesna et in Lagou, Lubucensis dioeceseos et omnes alios Hospitalariorum in marchionatu Brandenburgensi et terra Lusatie et aliis terris dicto Ludovico parentibus, subiectis et adherentibus consistentes excommunicatos et excommunicatas" etc. J. Ch. Beckmann, Kurtze Beschreibung der Stadt Franckfurt a. O. S. 100ff.



V.

Der Wirkungskreis des ersten Herrenmeisters.

Suchen wir uns den geographischen und sachlichen Wirkungskreis Gebhards von Bortfelde als Generalpräceptor zu vergegenwärtigen. Sein Titel lautete: „praeceptor generalis per Saxoniam, Marchiam et Slaviam", d. h. sein Amt galt für Sachsen, die Mark und Wendland. Vergleichen wir damit das Urkundenmaterial.

Die Anzahl der von ihm selber ausgestellten Schriftstücke ist gering. Vier derselben sind in Braunschweig, zwei in den mecklenburgischen Kommenden Mirow und Nemerow gegeben. In den Jahren 1328, 1329, 1334 und 1335 lässt Gebhard sich in Braunschweig nachweisen, urkundend in Angelegenheiten, welche Einrichtungen dieser Stadt betreffen. Es darf demnach angenommen werden, dass Braunschweig, von wo seine Würde ausging, auch während derselben sein gewöhnlicher Aufenthaltsort geblieben ist. Dies erklärt sich vor allem daraus, dass er zu der braunschweigischen Kommende in einem persönlich nahen Vorgesetztenverhältnisse blieb. Sein Wohnsitz war das Johanniterhaus bei der langen Brücke (Urk. 1329). Goslar scheint dagegen zurückzutreten, wofür freilich auch der Mangel an Belegmaterial in Betracht kommt.

Die zwei mecklenburgischen Urkunden Gebhards tragen ein wesentlich anderes Gepräge als die braunschweigischen; beide sind auf einem Provinzialkapitel in feierlicher Sitzung erfolgt, eine in Mirow 1330, eine in Nemerow 1335 (Riedel XIX, 196). Beide Male urkundete er auf Beirath der Anwesenden, Kommendatoren und Brüder; zu Mirow bekräftigten die Konvente der Häuser von Mirow und Nemerow sogar seinen Erlass mit ihren Siegeln. Freilich auch in Braunschweig urkundete Gebhard wiederholt mit Zustimmung der Brüder. Aber es nimmt sich doch aus, als handle er in Braunschweig zu Hause, ausserhalb Braunschweigs hochofficiell.

Wesentlich mannigfaltiger sind die Actenstücke, in denen der Bortfelder mithandelnd oder empfangend erscheint. Anfangs sind sie noch äusserst spärlich. Im Jahre 1322 übergab Herzog Heinrich von Schlesien-Glogau den Ort Zielenzig an den Vice-Meister Gebhard; es war in Königswalde, damals Schloss und Stadt in der Neumark (Riedel XIX, 129). Erst 1327 begegnen wir ihm als Generalpräceptor, als Fürst Heinrich von Mecklenburg ihm Deutsch-Kleinen im Lande Rostock schenkte; dies geschah zu Stargard in Mecklenburg („Urkunden"). Die nächste Urkunde von 1328 ist brandenburgisch (Riedel II, 272); da vereinigte Markgraf Ludwig zu Straussberg (unfern Berlin) das Dorf Buddenhagen mit der Stadt Freienstein. Der Bortfelder war Zeuge. Dann folgt 1329 der Erlass Ludwigs des Bayern in Pavia für diesen über den Heerschild. Das nächste Schriftstück versetzt uns 1332 wieder nach Mecklenburg in das Holz vor Plau, wo Fürst Johann III. von Werle mit seinem Vetter den Pfandbesitz in der Priegnitz theilte und sich mit ihm zu gegenseitigem Schutze dieser Besitzungen verband. Nebst anderen nimmt Fürst Johann auch Gebhard mit seinen Ordensbrüdern in Schutz. Es ist demnach nicht ganz sicher, ob Gebhard persönlich zugegen gewesen ist (M. U. B. 5358). Im März 1333 zeigt dieser sich in seiner Eigenschaft als Kommendator von Goslar (?) neben zwei Goslarer Rathmannen als Bevollmächtigter des Raths von Goslar thätig bei dem Vergleiche zwischen dem Bischofe Heinrich III. von Hildesheim und der Stadt Hildesheim (Doebner Urkb. I, 857—859). Nunmehr begegnen wir dem Bortfelder in Holstein. Im Jahre 1335 (vergl. hinten) versprach Graf Gerhard von Holstein dem Markgrafen Ludwig, die ihm durch dessen Bevollmächtigten übermittelten Punkte zu halten; die Gesandten waren Gebhard von Bortfelde und Hasso von Wedel. Ausgestellt wurde die Urkunde zu Neustadt (B. II, 89). Das letzte Mal wird Gebhard in seiner Würde genannt 1336 durch Johann von Buch, der als markgräflicher Hofrichter vier Mühlen für frei erklärte. Verhandelt und entschieden wurde diese Angelegenheit zu Frankfurt a. O. in Gegenwart des Herrenmeisters.

Demnach finden wir Gebhard in seiner Eigenschaft als Herrenmeister des Johanniter-Ordens thätig in Norddeutschland von der Neumark bis Hildesheim, seiner Titulatur gemäss. Er lässt sich nicht nachweisen in Pommern. Dies entspricht der Titulatur im engeren Sinne, welche Pommern nicht nennt, wird auch zusammenhängen mit dem Gegensatze, in welchem Pommern damals zu Brandenburg stand. Das Nichtvorkommen in Pommern erscheint um so bezeichnender, wenn wir ihn vorher, als er noch Mandatar Pauls von Modena war, auf dem Dorfe Sukow bei Schlawe in Hinterpommern und nachher den Pommernherzog für ihn als Kommendator von Tempelburg urkunden

sehen.[1]) Keine Beziehungen lassen sich zwischen dem ersten Herrenmeister und Werben nachweisen. Er wird eben im Gegensatze zu Werben emporgekommen sein.

Aus den Urkunden erhellt, dass der erste Herrenmeister ein hochangesehener Mann war, der grosses Vertrauen genoss: er besass das der Herzöge von Mecklenburg und Braunschweig, das der Herren von Werle, das des Bischofs von Hildesheim und der Städte Goslar und Braunschweig.

Der Erlass Herzog Heinrichs von Schlesien-Glogau, worin er die Stadt Zielenzig für eine ungenannte Geldsumme dem Vice-Meister Gebhard überweist, trägt noch das gewöhnliche officielle Gepräge, obwohl Gebhard als „der uns liebe" bezeichnet wird. Wesentlich anders das erste Schriftstück, in welchem er als Generalpräceptor 1327 auftritt. Hier nennt ihn Fürst Heinrich von Mecklenburg einen besonders geliebten Mann, seinen hochgeliebten Gevatter und Rath. Es heisst, man müsse diejenigen würdig belohnen, welche würdig diensteifrig seien, — und demgemäss schenkt er ihm das Gut Deutsch-Kleinen. In der anderen mecklenburgischen Urkunde, dem Vertrage zwischen den Vettern Johann von Werle, erscheint Gebhard mit seinen Ordensbrüdern als Bürge des Junkers Johann, neben den angesehensten Adligen der Gegend.

Haben wir in der ersten Zeit von Gebhards Amtsführung Anzeichen, die auf ein nahes Verhältniss zu den mecklenburgischen Herrschaften deuten, so scheinen in der späteren die zu dem bayerisch-brandenburgischen Hause vorgewogen zu haben. Die ersten Beziehungen zu diesem finden sich in der markgräflichen Urkunde von 1328, welche Gebhard unterzeugte. Immerhin geht hieraus nichts weiter hervor, als dass er damals am markgräflichen Hofe zu Straussberg weilte. Aber bereits im nächsten Jahre erfolgte die Verleihung des Heerschildes an den Herrenmeister durch Kaiser Ludwig. Schwerlich wird sie anders geschehen sein, als durch Fürbitte von dessen Sohn, dem Markgrafen Ludwig, dem es darauf ankam, für die Mark zuverlässige Anhänger in den Johannitern zu finden. Höchste Vertrauensstellung am brandenburgischen Hofe zeigt dann die Sendung Gebhards an den Grafen von Holstein. Er überbrachte diesem, neben Hasso von Wedel, eine Anzahl „Artikel", auf die der Graf in vollem Umfange einging. In der hierüber ausgestellten Urkunde nennt der Graf ihn „Getreuen" und „Rath" des Markgrafen. Er war also jetzt am brandenburgischen Hofe das, was er vorher am mecklenburgischen gewesen war. Es kann deshalb nicht Wunder nehmen, wenn er in den Verhandlungen, die Johann von Buch

[1]) Hinten Urkunde No. 10. Von seinem Nachfolger sagt der Pommernherzog hier: di ein ghebider is over sunte Iohannis orden in usen landen.



als markgräflicher Hofrichter pflog, werkthätigen Antheil nahm. Das Ansehen, welches Gebhard noch genoss, nachdem er nicht mehr Herrenmeister war, geht daraus hervor, dass er 1340 in einer Urkunde König Waldemars als Zeuge gleich hinter dem Fürsten Albrecht von Mecklenburg, vor dem Hofmarschall und vor dem mächtigen und einflussreichen Johann von Buch genannt wird, wofür freilich auch seine Stellung als geistlicher Bruder mitgewirkt haben mag (M. U. B. 6050).

Die Gegend von Gebhards hauptsächlichem und eigentlich persönlichem Wirken scheint aber doch seine angestammte engere Heimath geblieben zu sein: die Gegend Braunschweig, Goslar, Hildesheim. Es zeigt eine beachtenswerthe Vertrauensstellung, dass er bei dem örtlich wichtigen Vergleiche zwischen Bischof und Stadt Hildesheim als Goslarer Bevollmächtigter auftrat. Wie er jene auch bei dem Bischofe genoss und für wie einflussreich dieser ihn hielt, zeigt dessen Schreiben an Gebhard und einen braunschweigischen Rathmann. Er berichtet hierin die Feindseligkeiten seiner Gegner und fordert sie auf, ihm mitzutheilen, was er dagegen thun solle, weil er ohne ihr Wissen und ihre Antwort nichts wider seine Widersacher unternehmen wolle (Doebner, Urkb. I, No. 857). Im Jahre 1334 entschied Herzog Otto von Braunschweig einen ärgerlichen Streit zwischen dem Propste und dem Kapitel des Stiftes St. Cyriaci bei Braunschweig. Die Bekanntmachung der Entscheidung übertrug er Gebhard von Bortfelde, was dieser „ihm anständiger Weise nicht verweigern konnte“ und er deshalb als Spruch und Mandat des Herzogs in urkundliche Form brachte.

Gebhards Zuneigung zur Stadt Braunschweig, im besonderen zu dem dortigen Johanniter-Hause, erweist die Urkunde von 1328. Hier verfügte er die Bestallung eines Priesters für die Kapelle dieses Hauses, um täglich eine Messe in derselben zu halten. Sollte dieses Amt jemals nachlässig verwaltet werden und die Konsuln von Braunschweig Abhülfe verlangen, so sei dem sofort zu entsprechen. Der Rath von Braunschweig war hier also als Aufsichtsbehörde gefasst, die über die ordentliche Befolgung der Verfügung zu wachen hatte.

Wie das Königthum, so war auch die Würde des Herrenmeisters ein Reiseamt. Seinen Wohnsitz hatte Gebhard in Braunschweig und Goslar, hier als Kommendator, dort als eine Art Oberbehörde. Als Herrenmeister besass er kein festes Heim. Er inspicirte die Kommenden und Ordensgüter, hielt Provincialkonvente ab und vollzog Rechtshandlungen für Kommenden und Besitzungen. Gewohnt hat er während seiner Reisen offenbar auf den Gutshöfen des Ordens, zumal in den Haupthäusern der Kommenden, wo er dann neben dem Kommendator residirte.

VI.

Gebhards Stellung zur Kommende Braunschweig und Goslar.

Es fragt sich, welche Stellung nahm Gebhard von Bortfelde zu seinen bisherigen Kommenden ein, nachdem er Generalpräceptor geworden war. Am besten Aufschluss darüber gewährt eine braunschweigische Urkunde vom Jahre 1328. Der Generalpräceptor verfügt hier zu Gunsten der Johanniter-Kapelle in Braunschweig. Er spricht darin von dem Johanniter-Hause dieser Stadt als von „domus nostra in Bruneswich“,[1]) und festigt dieselbe mit seinem Siegel „una cum sigillis domorum nostrarum in Bruneswich et Goslaria“. Somit muss man geneigt sein, ihn noch als Vorstand der beiden Häuser, d. h. als Kommendator in Braunschweig und Goslar anzusehen, doch stimmt dies nicht damit, dass als erster Zeuge genannt wird: „Thidericus de Peynis commendator“, dann „Her(mannus) de Werben prior . . . fratres domus nostre Bruneswicensis“. Demnach war Dietrich von Peyne Kommendator, Hermann von Werben Prior des braunschweigischen Hauses (vergl. „Urkunden“). Für 1340 steht wieder ein braunschweigischer Kommendator fest. Im altstädtischen Degedingebuch dieser Stadt S. 245 (nach Dürres Zählung) bezeugt „Broder Jan van Holneghe, commendurere des Huses to sunte Iohannese to Brunswich“ unter den Siegeln des Komthurs und des Hauses eine Uebereinkunft. Ziehen wir das Ergebniss, so lautet es: das eigentliche Kommendatoramt hat Gebhard an Dietrich von Peyne abgegeben, aber noch eine Art persönlicher Oberhoheit über die Kommende Braunschweig behalten.

Wie er auch zu Goslar vorerst in nahen Beziehungen blieb, erweist die beregte Thatsache, dass er die braunschweigische Urkunde

[1]) Freilich auch in der Urkunde von 1335 (Riedel XIX, 196) heisst es: „in domo nostra Nemerowe“.

mit dem Siegel des Hauses in Goslar bekräftigte. Hierfür lag gar kein Grund vor, wenn Gebhard nicht aus bestimmter Machtbefugniss und mit Recht das Goslarer Siegel benutzte.

Da das vortreffliche Urkundenbuch der Stadt Goslar, welches der Oberlandesgerichtsrath G. Bode herausgiebt, erst bis zum Jahre 1300 reicht, so wandte ich mich an diesen und an Herrn Professor Dr. Holschen, den Vorsteher des Stadtarchives in Goslar. Von beiden erhielt ich die liebenswürdige Auskunft, dass die Urkunden des Goslarer Johanniter-Stiftes verloren zu sein scheinen, und dass Angehörige dieses Ordens überhaupt nur selten in städtischen Urkunden vorkämen. Gebhard von Bortfelde liess sich, wie wir vorne sahen, 1318 als Kommendator für Goslar nachweisen, ein Nachfolger findet sich nach Professor Hölschers Mittheilung erst 1351. Auf keiner Goslarer Urkunde ist in der Zwischenzeit ein Kommendator nachweisbar, weder Gebhard noch ein anderer. Nun begegnen wir aber Gebhard sechs Mal in Schriftstücken, die sich auf den Streit zwischen dem Bischofe Heinrich III. von Hildesheim und dem Rathe von Hildesheim beziehen, und der schliesslich durch Gebhard, den Rath von Braunschweig und den Rath von Goslar beigelegt wurde. Von diesen Schriftstücken sind vier von Döbner im Urkundenbuche der Stadt Hildesheim I No. 857, 858, 859, 865 veröffentlicht, zwei blieben bisher noch ungedruckt und werden hinten unter den „Urkunden“ mitgetheilt.

In fünf der Erlasse ist Gebhard blos als „Bruder“ bezeichnet. Nur in einem, dem der Herzöge von Braunschweig (vergl. hinten) heisst er Bruder und Kommendator; wessen Kommendator? findet sich nicht. Das Gleiche gilt von der Adresse eines Briefes, die ihn ebenfalls als Kommendator des Ordens S. Johanns vorführt. Doebner löst dies auf mit „Komthur des Johanniter-Ordens zu Braunschweig“ (S. 576). Eben haben wir gesehen, dass Gebhards Stellung in Braunschweig nicht die eines Kommendators gewesen ist; die Sache muss deshalb näher untersucht werden.

In dem Briefe der Herzöge von Braunschweig sind genannt: die ehrbaren Leute Bruder Gebhard von Bortfelde, der Komthur, Herr Heineke von Dornten und Hermann von Astfelde, Bürger und Rathmannen zu Goslar, als Bevollmächtigte des Rathes der Stadt Goslar; ihnen gegenüber stehen zwei Braunschweiger Rathmannen seitens des Raths der Stadt Braunschweig. Das erste der von Döbner veröffentlichten Schriftstücke ist im Texte gerichtet an Bruder Gebhard und Bertram de Dammone, in der Adresse ist, wie gesagt, ersterer als Komthur bezeichnet, und es heisst dann weiter „et Bertrammo de Dammone in Brunswich“. In den zwei folgenden Döbnerschen Schriftstücken ist die Sachlage wie in dem Briefe der Herzöge von Braunschweig,

nur dass Gebhard blos „Bruder“ genannt wird. Dagegen findet sich Gebhard in dem letzten Döbnerschen Briefe voran stehend, dann die zwei braunschweigischen und schliesslich die zwei Goslarer Rathmannen, doch fehlt hier der Zusatz „van des menen rades weghene“. Unsere Urkunde vom 21. März, die der Rath von Hildesheim erliess, ist gerichtet an Gebhard, den Rath von Goslar und den Rath von Braunschweig, während auf der Aussenseite steht: „Compromission an Vollmacht der Stadt Hildensem denen Städten Goslar unde Brunswich“; hier wird also Gebhard nicht angeführt.[1])

Fassen wir alles zusammen, so ergiebt sich klar aus der Gesammtsachlage, dass der Bortfelder neben der Herrenmeisterwürde noch das Lokalamt eines Kommendators bekleidet hat.

Für die braunschweigische Kommendatorwürde spricht, dass die braunschweigischen Herzöge ihn in ihrem Briefe schlechtweg Kommendator nennen; dies liegt nahe bei einem Kommendator des Johanniter-Hauses in Braunschweig, ist jedoch weniger bei einem nicht braunschweigischen zu erwarten. Auf der Adresse des einen Briefes ist nur der Ort Braunschweig genannt.

Für das Kommendatoramt in Goslar zeugt die Zusammenstellung in drei Urkunden, jedesmal mit zwei Goslarer Rathmannen, als Bevollmächtigten der Stadt Goslar. Wollte man dagegen einwenden, dass er nur seiner Vornehmheit wegen als erster genannt ist, so lässt sich dies schliesslich nicht aufrecht erhalten, da rundweg hinter dem dritten Namen gesagt ist: „van des menen rades weghen der stat tho Goslere“. Auffallend bleibt, dass auf diese Weise von Goslar drei Vertreter, von Braunschweig nur zwei gestellt wären, und ebenso ist zu erwägen, dass Gebhard in einem Briefe vor den braunschweigischen Rathmannen steht, freilich ohne einen ihn mit diesen verbindenden Zusatz. Für eine Zwischenperson, etwa als dritte Partei, bleibt kein rechter Raum, weil der Bischof rundweg nur den Rath von Goslar und von Braunschweig als Vermittler beauftragt hat (No. 856).

Nach alledem erscheint es wahrscheinlicher, dass Gebhard als Kommendator von Goslar gehandelt hat und in Braunschweig bereits Dietrich von Peyne dieses Amt bekleidete. In seiner Stellung als Kommendator von Goslar und — sagen wir — Oberleiter des Braunschweiger Stiftes, war er in einer Kommission Braunschweigischer und Goslarer Rathmannen der gegebene Vorsitzende.

Die Adresse des Briefes wäre dann nicht an zwei Braunschweiger gerichtet, sondern an einen Goslarer und einen Braunschweiger, was

[1]) Ich weiss nicht, ob die Aufschrift gleichzeitig ist; nach Professor Holschens Angabe scheint es der Fall zu sein.



auch den übrigen Actenstücken entspräche, wo stets Goslar und Braunschweig neben einander stehen. Dass der Adresse nicht auch „in Goslar" beigefügt wurde, kann kaum besonders auffallen, weil Gebhard thatsächlich mehr in Braunschweig als in Goslar gewohnt zu haben scheint und er eine so bekannte und hervorragende Persönlichkeit war, dass ein Ortszusatz unnöthig erschien. Aus eben diesen Gründen können auch die braunschweigischen Herzöge den Zusatz zur Kommendatorwürde weggelassen haben. In Braunschweig war der Bortfelder überhaupt Generalpräceptor, in Goslar Kommendator; diese Bezeichnung würde demnach zunächst nach Goslar weisen.

Ob Gebhard nach Niederlegung der Herrenmeisterwürde auch sein Amt als Kommendator von Goslar niedergelegt hat, lässt sich bei dem lückenhaften geschichtlichen Materiale nicht erweisen. So oft er vorkommt, geschieht es, so weit mir bis jetzt bekannt ist, nur als „Bruder", und schliesslich als Kommendator von Tempelburg. Dies spricht dafür, dass er seit 1336 nicht mehr Kommendator von Goslar war. Freilich ein Nachfolger ist erst für das Jahr 1351 bekannt.

VII.

Urkunden.

Die zehn hier beigefügten Urkunden zur Geschichte Gebhards von Bortfelde waren bisher nicht veröffentlicht und entstammen folgenden Archiven: dem Geh. Staatsarchive zu Berlin, dem Staatsarchive in Stettin, dem Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel und den Stadtarchiven zu Braunschweig und Goslar. Die Abschriften von No. 1, 5, 8, 9 verdanke ich Herrn Director Dr. Zimmermann, von No. 2 Herrn Archivar Dr. Winter, von No. 4 Herrn Professor Dr. Hänselmann, und von No. 6, 7 Herrn Professor Dr. Hölscher.

No. 1.

Verkaufsanzeige des Komthurs Gebhard von Bortfelde und Konrads von Dorstat von Gütern zu Timmerlach.

1318 Mai 3.

Her Ghevert van Bortfelde, de komendurere van sinte Iohannese, unde her Conrat van Dorstat de hebbet bekant vorme rade, dat se hebben vorkoft met volborde eres oversten mesteres unde erer anderen brodere to sinte Iohannese Coneken unde Hermanne Holtnikkere, Thilen unde Conrade, den broderen Doringen, unde eren rechten erven ses hove to Timberla unde ses hove to Vechelde met aller nut unde met alleme rechte vor C marc. De moghen se weder kopen binnen vif iaren umme dat[1]) sulve ghelt. Ene deden se des nicht, so scoldet ere rechte len wesen, also de breve spreken, de darup egheven sin. Actum anno domini M̊ CC̊C XV̊III, in invencione sancte Crucis. Ok bekennet se, dat se Eylharde Boneken unde serre husvrowen Belen hebbet vorkoft XII scepele rogken des iares to erer beyder live vor XXX marc, de

[1]) dat steht zweimal.

moghet se ok weder kopen vor dat sulve ghelt alle iar, ift es en ghelustet.

Nach dem ersten Degedingebuche der Altstadt Bl. 50′ (S. 107) im Stadtarchive zu Braunschweig.

No. 2.

Der Johanniter Statthalter Gebhard von Bortfelde bestätigt den Verkauf des Dorfes Bantow durch Konrad von Dorstat, Kommendator von Schlawe und Liebschau.

1320 Oktober 9.

Nos frater Ghevehardus de Bortvelde, sancte domus hospitalis sancti Iohannis Iherosolimitani per Saxoniam, Thuringiam, Marchiam et Slaviam domini . . [1]) magistri, domus eiusdem locumtenens, omnibus, quorum interesse poterit, recognoscimus per presentes, quod alienacioni seu vendicioni ville dicte Bantowe cum pertinenciis ad eandem, facte per fratrem Conradum de Dorstat, commendatorem domorum Slawe et Lypsowe, de fratrum nostrorum consilio, voluntatem plenariam dedimus et consensum in subsidium debitorum, quibus dicta domus Slawe fuit honerata, predicte ville precium convertendum. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum Tzuchau[2]), anno domini M CCC XX, die Dyonisii martiris.

Nach dem Originale im Staatsarchive zu Stettin (Depositum der Stadt Rügenwalde No. 3).

Das anhängende, sehr fragmentarisch erhaltene Siegel zeigt im Schilde zwei gekreuzte Lilienstäbe. Von der Umschrift nur noch zu lesen: ..GEVEHARD..

No. 3.

Fürst Heinrich von Mecklenburg schenkt dem Johanniter-Herrenmeister Gebhard von Bortfelde das Gut Deutsch-Kleinen im Lande Rostock.

1327 Oktober 31.

HEnricus dei gracia Magnopolis, Stargard atque Rotstoc terrarum dominus, universis et singulis quorum interest de presenti vel interesse poterit in futurum, utriusque vite salutem presentis et future. Digne nobis familiantes digne debemus premiare. Eapropter religioso viro,

---

[1]) Die Punkte statt des Namens im Original (Reverenzpunkte).

[2]) Ist das Dorf Sukow bei Schlawe.

nobis precipue dilecto, fratri Ghevehardo de Bortvelde, domus Hospitalis[1]) sancti Iohannis Ierusalemitani preceptori generali per Saxoniam, Marchiam et Slaviam, domus eiusdem conpatri et consiliario nostro predilecto,[2]) damus mere ac liberaliter proprietatem ville, in terra nostra Rotstoc predicta site,[2]) videlicet Dudeschen Clene, cum omnibus iuribus et pertinenciis infra terminos antiquos dicte ville conprehensis, in silvis, lignis, rubis, aquis stantibus seu fluentibus, pratis, pascuis, agris cultis et incultis, viis et inviis ac aliis infra dictos terminos consistentibus quibuscumque, absque gravamine cuiuslibet servitutis, corpore vel pecunia nobis, nostris heredibus aut successoribus faciende, de iure vel de facto, scripto vel non scripto, edito vel edendo[3]), cum homayo[4]) de dicta villa et pertinenciis ipsius[5]) nobis per dominum Iohannem et Brunonem, fratrem ipsius, dictos Stuve, debito, quos Iohannem et Brunonem cum homayo predicto ad dictum Ghevehardum demonstramus, sibi, prout nobis tenentur, faciendos.[6]) Dictam quoque proprietatem cum homayo predicto,[6]) cum omnibus suis membris predictis in persona Ghevehardi predicti, dilecti nostri,[7]) transferimus in domum et ordinem hospitalis predicti perpetuis temporibus possidenda et in utilitatem ipsorum convertenda. Et ne de beneficio per nos dicto Ghevehardo et ordini suo dicto facto per nos, heredes aut successores nostros preiudicium aliquod fiat, presentem litteram sigilli nostri appensione duximus roborandam. Presentibus domino Iohanne Stuve,[8]) domino Thidekino Clawe milite, domino Rotghero cappellano nostro et aliis pluribus laude dignis. Datum in castro nostro Stargard, anno domini M CCC XXVII, ultima die mensis Octobris.

Zwei Originale im K. Geh. Staatsarchive zu Berlin (Johanniterorden). — A. No. 410, Siegel und Schnur ausgerissen und verloren. — B. No. 411, das breite Pergamentband erhalten, das Siegel verloren.

---

[1]) B. hat ordinis sancti.

[2]) predilecto *nomine sui ordinis predictam donacionem infrascriptam recipienti* damus *et redimus* mere ac liberaliter *possessionem et* proprietatem ville *et curie* in terra nostra Rostoc predicta *sitarum* B.

[3]) B. hat non edito.

[4]) hamayo B.

[5]) propriis B.

[6]) Hier hat B: faciendos. Constituentes eosdem dominum Iohannem et Brunonem villam et curiam supradictas nomine fratris Ghevehardi et sui ordinis ad tempora vite sue possidere, et ut, ipsis Iohanni et Brunoni de medio sublatis, valeant propriorum accipere possessionem corporalem, propria authoritate presentibus damus omnimodam potestatem. Dictam quoque possessionem et proprietatem cum homayo predicto. — Der Satz ist sehr ungeschickt konstruirt; es wird „Iohanne et Brunone“ zu lesen sein. Vergl. das Nachwort.

[7]) nostri dilecti B.

[8]) Stůve B.

Diese wichtige Urkunde, in welcher zuerst ein Herrenmeister des Johanniter-Ordens genannt wird, war bisher ungedruckt. Buchholz, Geschichte der Churmark II, S. 496 hat sie gekannt und giebt auch ein kurzes Regest von ihr, doch mit ungenügender Ortsbezeichnung. Die Herausgeber des mecklenburgischen Urkundenbuches sagen, Band VII No. 4867, die Urkunde sei dem Wortlaute nach unbekannt.

Befremdlich sind die zwei Ausfertigungen. Ohne genaue Prüfung aller einschlägigen Fragen lässt sich darüber kein Urtheil fällen, ob es sich um ein Duplicat der Originale handelt, oder ob eines aus irgend welchen Gründen später angefertigt ist. Nimmt man dies an, so erscheint uns die kürzere Fassung als die ältere, welche dann in einigen Punkten genauer ausgeführt wurde, namentlich auch darin, dass erst das Gut Gebhard persönlich verliehen wurde, dann aber ihm nur im Namen seines Ordens. Nicht minder spricht der lange Satz Anm. 6 wegen seiner schlechten Konstruktion und seines grammatischen Fehlers (Dativ statt Ablativ) gegen Originalität. — Auch sonst kommen Doppelausfertigungen, ja sogar deren drei (?) in Johanniterurkunden vor, wie z. B. die Nikolaus I. von Werle vom 25. September 1270, Jahrb. II, S. 224, 245. — Diese Doppelausfertigungen verdienten eine nähere Untersuchung darauf hin, ob einige nicht Original-Nachbildungen sind. Die Angaben des M. U. B. 2726 über die Urkunde vom 18. Januar 1301, wonach es drei Ausfertigungen dieses Stückes giebt, scheinen nicht in Ordnung zu sein. Im Geh. Staatsarchive befinden sich nur zwei Urkunden A und B des 18. Januar, davon B von zwei verschiedenen Händen, die zweite mit hellerer Tinte arbeitend. Hinzu kommt eine Urkunde des Jahres 1305, die im Texte ziemlich wörtlich wie A und B lautet. Der Herausgeber scheint das abweichende Datum nicht genügend beachtet und sie deshalb als die gleiche Urkunde angesehen zu haben, die er mit C bezeichnete.

No. 4.

Der Generalpräceptor Gebhard von Bortfelde bestätigt die Verleihung von 6 Hufen in Vechelde an die Johanniter-Kapelle in Braunschweig und verfügt, dass darin ein Priester gehalten werde.

1328 März 23.

In Dei nomine. Amen. Ne acta hominum per mortem communem omnium annullentur, expedit, ut litterali testimonio memorie commendentur. Hinc est, quod nos frater Gevehardus de Bortvelde, sancte pomus hospitalis sancti Iohannis Ierosolimitani per Saxoniam, Marchiam et Slaviam preceptor generalis, recognoscimus, volentes ad universorum

tam presencium quam futurorum noticiam presentibus publice pervenire, quod de consensu communi et consilio . . fratrum nostrorum nobis assistentium sex mansos, in campis ville Vechtelde sitos, cum suis usufructibus et proventibus ac pertinenciis tam in villa quam in campis universis necnon proprietate et omni jure, liberos et solutos, quos discretus vir Herwicus dictus de Watenstede, civis Bruneswicensis, non inmemor salutis suorum parentum et sue animarum, a nobis et ordine nostro pro quadraginta marcis puri argenti et ponderis Bruneswicensis in reemptionem dictorum bonorum conversis, comparavit et legavit ad dotem altaris in honorem beatorum Symonis et Iude apostolorum, in nostra capella beati Iohannis domus nostre in Bruneswich fundati et consecrati, donavimus et appropriavimus et nichilominus dotali jure et ecclesiastica emunitate donamus et appropriamus. Per presentes obligantes nos et successores nostros ac fratres domus nostre beati Iohannis antedicte ad tenendum et fovendum in perpetuum unum sacerdotem, religiosum vel secularem, de reditibus et proventibus dictorum mansorum, qui dictum altare officiabit perpetue singulis diebus una missa. Si vero dictus sacerdos non teneretur et dictum altare a nobis nostrisque successoribus ac fratribus antedictis negligenter officiari procuraretur, quod absit, et discreti viri domini . . consules Bruneswicenses nos ipsosque super hujusmodi negligencia suis monicionibus requirerent et consultarent, talis negligencia debet statim eorum requisicionibus et monicionibus nobis factis sufficiencius restaurari. In quorum evidens testimonium, ne dicti Herwici devocio frustretur effectu nec dicta nostra donacio et appropriacio ab aliquo nostrorum successorum seu nobis infringatur quoquam modo, dedimus presens scriptum, nostro sigillo una cum sigillis domorum nostrarum in Bruneswich et Goslaria firmiter roboratum. Testes eciam premissorum sunt religiosi viri Thidericus de Peynis commendator, Her(mannus) de Werben prior, Hen(ricus) de Oesen, Everh(ardus) provisor curie Quanthof, fratres domus nostre Bruneswicensis, Hermannus Wlframmi, Bertrammus de Dammone, Conradus Holtnicker, David Kronesben, cives Bruneswicenses, et plures alii fide [digni]. Datum et actum anno M° CCC° XXVIII°, decimo kalendas Aprilis.

Nach dem Originale im Stadtarchive zu Braunschweig (Martinikirche No. 49).

Die drei wohlerhaltenen Siegel an rothen Seidensträngen. Erstes Siegel das Gebhards von Bortfelde (schräg gekreuzte Lilienstäbe), das zweite das des Johanniter-Hauses zu Braunschweig, das dritte das des Johanniter-Hauses zu Goslar.

No. 5.

Der Generalpräceptor Gebhard von Bortfelde verkauft einem Braunschweiger Bürger ein Haus in Braunschweig und verfügt über einen Thordurchgang.

1329 Oktober 21.

Universis et singulis, ad quorum noticiam presens scriptum pervenerit, nos frater Ghevehardus de Bortvelde, sancte domus hospitalis sancti Iohannis Ierosolymitani per Saxoniam, Marchiam et Slaviam preceptor generalis, notum esse volumus et publice protestamur, quod de consilio et consensu plenis et expressis fratrum nostrorum nobis assistencium vendidimus iusto venditionis tytulo discreto viro Henrico dicto de Borsne, carpentario, civi in Bruneswich, et suis veris heredibus domum nostram proximam curie nostre in Bruneswich, versus longum pontem sitam, pro seddecim marcis puri argenti Brunesvicensis ponderis et valoris, nobis integraliter persolutis, in utilitatem domus nostre conversis, quam domum prefatus Henricus vel heredes sui hereditarie possidebunt, in hunc modum videlicet, quod nobis et ordini seu domui nostre in Bruneswich predicte solvent tres fertones puri argenti Brunesvicensis ponderis et valoris divisim in terminis festorum Pasche et Michaelis pro annua pensione. Est preterea predicto Henrico per nos licenciatum, quod potest facere et habere valvam de nostra curia in suam, faciendo transitum curruum pro suo usu vel necessitate per nostram valvam et curiam in suam; sed valva per ipsum edificata debet claudi hinc et inde, ne sibi de nostra vel nobis de sua curia per eandem aliquod dampnum poterit imminere, debetque aperiri, quociens et quando eidem Henrico vel heredibus suis oportunum fuerit aut videbitur expedire. In quorum omnium testimonium sigillum nostrum una cum sigillo domus nostre in Bruneswich presentibus est appensum. Testes eciam sunt: Henricus de Crevise prior, Henricus de Osen conventualis, fratres domus nostre, Iohannes dictus Hernludiken et Hermannus Holtnicker, cives in Bruneswic, et plures alii fide digni. Datum et actum Bruneswic anno Domini M̊ CC̊C X̊X nono, die Undecim milium virginum.

Nach dem Originale im Herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel (Johanniter-Orden No. 2). Die beiden an Pergamentstreifen befestigt gewesenen Siegel fehlen.

No. 6.

Der Rath von Hildesheim bevollmächtigt Bruder Gebhard von Bortfelde, den Rath von Goslar und den Rath von Braunschweig zu Friedensverhandlungen zwischen dem Rathe und dem Bischofe von Hildesheim.

1333 März 21.

Den erbaren wisen luden broder Gheverde van Bortfelde, deme rade van Goslere unde deme rade van Brunswich de Rad van Hildensem ore denest berede to allen tiden. Went we iuc willich unde vlitich ghevunden hebben to useme deneste in allen dinghen, des gheve we iuc vulle macht in desseme ieghenwordeghen breve, dat gi scullen unde moghen alle de stucke unde sake, de twischen dem ersamen heren useme heren bischop Henrike van Hildensem unde os unde unser stad to Hildensem werende sin, unde hir na twischen ome unde os werre moghen maken, in vruntscap ichte in rechte nederleggen unde verliken, unde wat gi os darumme heten to donde, to latende, to vultende in vruntschap eder in rechte, dat schon we don, laten unde vulten, also alse gi et os heten. Des verbinde we os unde lovet an truwen in desseme ieghenwardighen breve, de ghegheven is under unser stad ingheseghele, na Goddes bort dusent unde drehundert iar, in deme dre unde drittegheslen iare, des sondaghes na Midvasten.

Nach dem Originale im Stadtarchive zu Goslar mit dem grossen Stadtsiegel von Hildesheim.

Auf der Aussenseite: Compromissionall Vollmacht der Stadt Hildensem denen Städten Goslere unde Brunswich behueff der Sona Damnonis[1]) det Sondages Mittfasten geben, anno 1333.

No. 7.

Die Herzöge Otto und Magnus von Braunschweig verpflichten sich, dem Bischofe Heinrich III. von Hildesheim im Falle der Uebertretung der Sühne nicht beizustehen.[2])

1333 (Juli).[2])

Van der gnade Godes wi Otto unde Magnus, hertogen tho Brunswich, don witlich alle den, de dessen bref sen eder horen, dat wi den wisen luden, dem rade der stat tho Goslere unde deme rade user stat to Brunswich lovet an dessem breve, van der domheren, der riddere, der knechte, van des rades unde der stat weghen tho Hildensem, de wedersaten weren uses broders bischop Heynrikes van Hildensem, icht de vorbenomede bischop use broder der stucke yenich, de ome gheheten sin in openen breven der erbaren lude broder Gheverdes van Bortvelde, des kummendureres, hern Heyneken van Dornten, Hermannes van

---

[1]) Sona Damnonis bedeutet den Vergleich zwischen Bischof und Stadt. Vergl. Döbner, Urkb. der Stadt Hildesheim I, No. 856.

[2]) Vergl. Döbner, Urkb. der Stadt Hildesheim I, No. 865, woraus sich auch das Datum ergiebt.

Astfelde, borgheren unde ratmannen tho Gosleren, van des menen rades weghen der stat tho Goslere; Bertrammes van deme Damme unde Heynen boven deme Kerchove, borgheren unde ratmannen tho Brunswich, van des menen rades weghen user stat tho Brunswich, de sine sonelude weren, nicht vulthoge eder nicht enhelde des one de twene rade von Goslere unde to Brunswich besegheden, binnen ver weken na der tid, alse he vor en[1]) vorclaghet worde, unde uns dat vorkundighet worde van erer weghen, so scholde wi unde use stad to Brunswich ome unbeholpen sin mit rade unde mit dade, also lanche went use broder bischop Heynric dat vultoghe eder weder dede. To enem orkunde desser vorbenomeden stucke hebbe wi laten use ingheseghele an dessen bref ghehenchet, na Godes bort drittynhundert unde dre unde drittich jar.

Nach dem Originale im Stadtarchive zu Goslar, versehen mit dem Siegel des Herzogs Otto, das andere ist abgefallen.

No. 8.

Der Generalpraeceptor Gebhard von Bortfelde veröffentlicht die herzogliche Entscheidung eines Streites zwischen dem Probste und dem Kapitel des Stiftes St. Cyriaci bei Braunschweig.

1334 November 23.

Nos frater Gevehardus de Bortfelde, preceptor generalis per Saxoniam etc. domus hospitalis sancti Iohannis etc. Ad omnium notitiam volumus pervenire, quod nuper, cum dissentio quedam inter honorabiles viros Ludolfum de Honleghe, prepositum Montis sancti Cyriaci prope Brunswich, et decanum et capitulum eiusdem ecclesie occasione ordinationis cuiusdam inter prepositum et capitulum ipsum sub sigillo incliti principis domini Ottonis, ducis de Brunswich, conscriptam (!) suborta esset, et quia eadem dissentio ex suprascripta ordinatione originem traxit, prefatus dominus Otto dux dissentionis negotium cum consensu utriusque partis sibi assumpsit in iure vel in amicitia decidendum vocavitque partes ipsas ad ipsius presentiam pluresque clericos, milites et laycos pro saniori inveniendo consilio in eodem termino convocavit, qui, cum omnes in die beati Clementis proxime preteriti (!) in estuario canonicorum ecclesie sancti Blasii in ipsius essent presencia constituti, articulum, super quo discordabant, coram omnibus proponi fecit et petiit consilium eorumdem, qualiter super prefato dubio pronunciare posset, ut dissentionis

---

[1]) Or. on.

materia inter prepositum et capitulum tolleretur. Tandem cum multi tractatus habiti essent, consultum fuit domino duci predicto, ut pronunciationem fieri faceret infrascriptam et mandavit nobis, ut nos pronunciationem huiusmodi faceremus, quod sibi cum decentia non potuimus denegare, et ipsius ore et mandato pronunciationem fecimus in hec verba, quod, quia servicium, quod petebant canonici a preposito sicut a canonico, quod pravorum episcopo fieri consuevit et aliis de ecclesia expresse in ordinatione, quam prepositus et capitulum habent, sub sigillo domini ducis scriptum non fuit nec eciam aliqua mensio (!) de servitio huiusmodi in ordinatione ipsa facta fuit, et ideo prepositus servitium huiusmodi ut canonicus facere teneretur. Et de mandato domini ducis adiecimus, quod quicquid domino preposito adversum capitulum et capitulo adversum prepositum conpetere posset, quod in ordinatione premissa clare determinatum non esset, quod hoc quilibet ab altro petere posset et ius suum in illo integrum retineret. Facta fuit hec pronunciatio anno Domini M° CCC° XXX IIII°, in die et loco superius expressis. Et nos Bruno et Albertus, rectores ecclesiarum sancti Andree et sancti Martini in Brunswich, ad premissa vocati fuimus tractatibusque interfuimus et pronunciationem suprascriptam, prout suprascripta est, de mandato domini ducis recognoscimus esse factam. In cuius testimonium sigilla nostra una cum sigillo honorabilis viri preceptoris prescripti presentibus duximus apponenda.

Nach dem Originale im herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel (St. Cyriaci 134). Von den drei Siegeln an Pergamentstreifen: 1. Das Gebhards v. Bortfelde, 2. fehlt, 3. das des Rectors der St. Martinikirche zu Braunschweig, verletzt. 1: Zwei gekreuzte Lilienstäbe, Legende: S(igillum) fratris Gevehardi de Bortvelde.

No. 9.

Der Generalpräceptor Gebhard von Bortfelde verkauft dem Kreuzkloster bei Braunschweig eine Mühle.

1335 September 3.

In nomine Domini. Amen. Nos frater Gevehardus de Bortvelde, Saxonie, Marchie et Slavie preceptor generalis domus hospitalis sancti Iohannis Ierosolymitani, omnibus, quorum interest vel interesse poterit, volumus esse notum, quod de consilio et de consensu plenis et expressis fratrum domus nostre in Bruneswich, videlicet Guntheri de Swalenberghe, Volperti sacerdotis, Iohannis de Honlaghe et Henrici Stapel, commendatoris in Witersem, vendidimus et vendimus iusto venditionis titulo honesto viro . . preposito ac Deo devotis . . abbatisse . . priorisse

totique conventui sanctimonialium monasterii in Monte Cursorum prope Bruneswich, ordinis Cysterciensis, molendinum nostrum, situm in fluvio Ersene prope villam Welede, cum omnibus juribus et pertinentiis ipsius, videlicet cum possessione et proprietate, hoc excepto, quod hereditas molendini molendinario nunc ~~ibidem~~ existenti pertinet et heredibus sius, census vero, dominium et proprietas ad nos spectat, pro quindecim marcis puri argenti Brunesvicensis ponderis et valoris, nobis integre persolutis · et in utilitates meliores dicte domus nostre conversis evidentes. Cuius molendini evictionem et warandiam . . preposito et sanctimonialibus et eorum successoribus nos et successores nostri prestare volumus, quemadmodum de jure tenemur, cum per eosdem vel ipsorum nomine debite fuerimus requisiti. In cuius rei testimonium sigillum nostrum una cum sigillo domus nostre Bruneswich presentibus est appensum. Actum et datum anno Domini millesimo trecentesimo tricesimo quinto, die dominica ante festum Nativitatis Virginis gloriose.

Nach dem Originale im herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel (St. Crucis 136). Zwei Siegel an Pergamentstreifen: 1. fehlt, 2. das des Johanniter-Hospitals, verletzt.

No. 10.

Herzog Barnim von Pommern verkauft an Gebhard von Bortfelde, Komthur zu Tempelburg, eine Geldbede in Sallentin auf Wiederkauf.

1347 Juli 9.

Wy Barnym van Godes gnaden tů Stetyn, der Pomeren, der Wende vnde der Cassuben hertoghe, bekennen vor allen cristenluden openbar in desme tyeghenwardighen brive, dat wi deme begheven manne, bruder Ghevardo van Bortvelde van sunte Iohannis orden, di commendure is tů Tempelborch, vor anderhalf hundert marck unde vor soven marck brandeborghes silvers, di pennengkbede over twe unde veftich hůven, in deme dorpe tů Sallentyn vorkoft hebben, als us dane wys, dat bruder Ghevard van Bortvelde sine levedaghe, unde sunte Iohannis ordo na sime dode di pennengkbede allene over di vorbenumeden hůven, wů wi bidden, unde welcktid wi bidden, in useme lande over Oder, scolen upnemen sunder hindernisse. Weres ock deme van Bortvelde behuf, oder deme orden, so scal en use lantrider, oder uses ghesindes ein utpanden di vorbenumeden bede. Weres en ock behuf, so moghen sie die[1]) selven bede vorsetten eme user manne, oder eme di user herscap bequeme sie, unde deme sie se laten, deme scole wie sie ligen, tů soghedaner rechtigheit, alse sie se hadden. Vortmer van den vorbenu-

[1]) Das e bei „sie die“ und in der Folge über dem i geschrieben.

meden twe unde veftich huven, di kornbede vnde wat dar anders ave komen mach, ane di penniengkbede, dat beholde wi us, usen erfnamen unn usen nacomelingen. Vortmer di selven penningkbede, die wi alsus vorkoft hebben, umme anderhalf hůndirt marck unde soven marck brandeborghes silvers, di moghe wi, use erfnamen, oder use nacomelinge, wen wi willen, wederkopen, vor also vele silvers, sunder engherleye hindernisse brůder Ghevardi van Bortvelde, noch des ordens sunte Iohannis, unde dat scole wi důn twisghen sůnte Nicolaus daghe vnde Mitvasten. Tů tůghe desses dinges hebbe wi use ingheseghel an dessen brif ghehangen, die ghegheven is tů Stetyn, na Godes bort drittein-hundirt jare in deme soven unde virtighesten jare, in deme achtenden daghe sunte Otten des bisgops unde apostols dei Pomeren. Tůghe des dinges sint di begheven lude brůder Herman van Werberghe, di ein ghebider is over sunte Iohannis orden in usen landen, unde her Albrecht, prior der kerken sunte Iacobs tů Stetyn, her Henning van Reberghe, Coneke Důnker, Peter Wussow, use ambachtlude, unde ander vele guder lude die wol eren werdich sint.

Nach dem Originale im Geh. Staats-Archive zu Berlin (Johanniter-Orden).

An einem Pergamentbande hängt das Reitersiegel Herzog Barnims von Pommern, unten und oben etwas abgeblättert.

No. 11.[1])

Herzog Otto von Braunschweig, früher Bruder des Templer-Ordens, bekennt, er habe sich vereinbart mit Gebhard von Bortfelde, Johanniter-Komthur zu Braunschweig und Vertreter des Meisters Pauls von Modena, wegen Ueberlassung des Templer-Gutes zu Supplingenburg und der anderen von ihm besessenen Tempel-Güter an den Johanniter-Orden.

1321 September 29.

An Goddes namen. Amen. Von der ghnade Goddes Otte, hertoghe von Brunswich unde ichteswanne broder des orden von deme Temple tho Iherusalem, we bekennet und betughet an dessem breve, dat we deghedinget hebbet mit dem gheystliken manne, broder Gheverde von Bortvelde, de von dem hus is des spetales sente Iohannes von Iherusalem, unde cummendurer tho Brunswich, de ok des hoghen meysteres broder Paules von Mutina des selven huses stad holdet in Sassen, in der Marke und in Wentlande, als he uns bewiset heft in sinen openen breven,

[1]) Erst nachträglich habe ich mich entschlossen, diese Urkunde noch beizufügen.



dhe we beseghelt hebben ghenomen under des capetels sente Blasies tho Brunswich ingheseghele, als hir na volghet. Tho dem ersten: dat we den benomden broder Gheverde und sine brodere von eres orden weghene, de ok vorbenompt is, setten schůn in de were des gudes tho Supplingheborch und dat dar tho hort unde anderswar, wor we eth hadden oder hebben, dat des orden von me Temple was, dat si ledech oder vorsath, und schůn mit en dhe were besitten dhe wile we leven. Ok is ghedeghedinghet, dat we schůn en twintich höve laten vor dem hove tho Supplingeborch umme alsolken tyns als men uns dar nu af ghift, der hůve moghen se angripen tho dem ersten als se ir bedvingen moghen. Ok schole we en an wisghen, an weyde, an holte, an gharden und an bomgarden als vele bewisen und laten, als se bedorven tho irer not, und de molen vor dem hove, als we se hadden, mit aller nůt und mit allem rechte. Ok schůn de brodere und de orde stede halden, swat we an vorkopende umme wedercop oder an vorsettende des gudes tho Supplingeborch und dat dar tho horde oder anderswar, wůr we eth hadden, hebben ghedan, und schůn dar nicht weder don sunder usen willen. Ok ne schole we sunder der brodere und des orden, noch se sunder usen willen na disser thit nicht mer laten disses gudes, sunder hundert mark moghe we soken an dem gůde dat rede vorsath is tho usen schulden, und dar schůn se uns tho vorderen und or breve op gheven of ment esghet. Ok schůn de brodere und de orde mit gheystliker walt mit erer meysterscap in deme hove tho Rome und anderswar uns vorderen und vorstan alles des se moghen. Liker wis scole we en don swor wet vormoghen. Ok schůn de brodere und de orde uns wandelen de brodere, de se setten in den hof tho Supplingeborch, icht se uns umbevellich weren. Ok is ghedeghedinget, of de Tempel orde weder ghesat worde, oder de paves dit gůt anderswor ankerde, so were we aller deghedinghe mit en unvorbunden. Ok swat we des gudes, dat vorkoft is umme wederkop, vorsat, oder dar we anders recht to hebben, kunnen wederkrighen sunder ere helpe, dat scal use alleine sin de wile we levet. Swat we mit liker kost und arbeide mit den broderen und dem orden irwerven, dat scal half und half like wesen unser beyder, swat aver de brodere und de orde mit usem willen sunderlike irwerven, dat scal ere sin alleine. Desser deghedinghe ghift uns broder Ghevert breve mit sineme, des huses tho Brunswich und des huses to Goslere ingheseghelen beseghelet. An den selven worden scal he uns scheppen des meysteres broder Paules von Mutina, oder of he afghinghe, sines nakomelinghes breve und sines capitels, dat he erst halt in dessen landen. Ok swar we willen vor biscopen, vor capeteln, vor herren und anderen guden luden, dar schůn se bekennen desser deghedinghe und bidden mit uns und we mit en, dat men se uns wille bescriven under

eren ingheseghelen. In alle desser deghedinghe orkunde hebbe we unse ingheseghel ghehangen tho dessem breve an dem iare unses herren Goddes bort dusent drehundert und einentvintech in deme daghe sente Micheles des arceengeles.

Nach dem Originale im Geheimen Staats-Archive (Johanniter-Orden) zu Berlin.

Durch zwei Löcher geht die rosa und grüne Seidenschnur, woran das Siegel des Herzogs Otto (im Felde ein mit der rechten Vordertatze schreitender Löwe).

Dritter Theil.

Anhang.

Urkunden und Acten der Balei Brandenburg und ihrer Kommenden.

I.

Die Ueberlieferung des geschichtlichen Materials.

Das Material zur Geschichte des Johanniter-Ordens hat mancherlei Wechselfälle und Fährlichkeiten bestanden, und vieles ist im Laufe der Zeit verloren gegangen.

I. Das Archiv des Ordens.

In der älteren Zeit gab es kein festes Ordensarchiv. Die Herrenmeister liessen ihre Urkunden und Acten in dem Orte hinterlegen, den sie bewohnten, also durchweg in der von ihnen noch innegehabten Kommende.[1]) Seit dem 15. Jahrhunderte sollte Sonnenburg Residenz sein, aber die Herrenmeister liessen sich auch jetzt nicht dauernd dort nieder, sondern lebten in den Ordenshäusern zu Küstrin, Frankfurt a. O. and Coelln a. Sp., auf Kommenden, zumal Lagow, oder auf anderen Besitzungen, wie der Graf von Hohenstein zu Schwedt. Dies bewirkte, dass ein Theil der Regierungsbeamten sich ihnen anschliessen musste, der die nothwendigen Acten mitnahm. Dadurch wurde mancherlei verschleppt, was 1610 zu einem Kapitelsschlusse führte, wonach künftighin alle Originale im Archive zu Sonnenburg verwahrt bleiben sollten. In der Noth des Dreissigjährigen Krieges brachte man 1630 die Bestände vorübergehend nach Küstrin in Sicherheit. Schliesslich wurde 1694 durch Kapitelsschluss festgesetzt, dass der Kanzlist Stiebler das Archiv ordnen und verzeichnen sollte. Von 1694 bis 1710 hat er sich dieser Arbeit unterzogen und sie in grossen Repertorien niedergelegt. Der Siebenjährige Krieg, das Vordringen der Russen, bewirkte eine zweite Ueberbringung der Urkunden nach Küstrin, in dessen Kasematten sie geborgen wurden, bis sie 1762 wieder nach Sonnenburg ins Schloss geschafft

[1]) Vergl. Einige Nachrichten von dem Ordensarchiv im General-Repertorium des Johanniter-Ordens, 1 ff.



werden konnten. Hier lagen sie feucht in zwei gewölbten Räumen des Erdgeschosses. Die in Gebrauch befindlichen Justiz- und Lehnsacten wurden gar nur in einem hölzernen Entresol aufbewahrt, jeder Gefahr preisgegeben, bis man sie 1775 in die grosse Vorstube vor dem Archive unterbrachte, die zugleich als Sitzungsraum für die Ordens-Regierung dienen sollte.

Als sich dies alles ganz ungenügend erwies, liess der Herrenmeister 1790 ein neues Gerichtshaus für die Ordens-Regierung und den Magistrat erbauen. In zwei Registratur- und im Sitzungszimmer wurden hier 1792 alle zur eigentlichen Justizverwaltung und Lehns-Kurie, zum Hypotheken-, Deposital-, Vormundschafts-, Kirchen- und Schulwesen gehörigen Acten hinterlegt. Eine Revision ergab, dass verschiedene, jedoch keine wesentlichen Schriftstücke vermisst, jedoch andere aufgefunden wurden, die in den Repertorien nicht verzeichnet standen.

Ende des 18. Jahrhunderts waren die Acten- und Urkunden bestände des Ordens also an zwei Orten vertheilt: 1. im Ordens-Archive im Erdgeschosse des Schlosses, und 2. im neuen Gerichtshause der Ordens-Regierung und des Magistrats.

Im Jahre 1806 und 1807 brach das Unglück über Preussen herein. Um die Lasten, welche sein Volk fast erdrückten, zu mildern, verfügte König Friedrich Wilhelm III. am 30. Oktober 1810, dass alle Klöster, Dom- und anderen Stifter, Baleien und Kommenden von nun an als Staatsgüter zu behandeln und nach und nach einzuziehen seien, wobei aber für Entschädigung der Berechtigten gesorgt werden müsse. Bezüglich der Balei Brandenburg wollte der König die Aufhebung so lange verzögern, als der greise Herrenmeister, Prinz August Ferdinand, Bruder Friedrichs des Grossen, noch am Leben sei. Aber dieser erklärte in warmer Vaterlandsliebe, wegen des Beispiels und der Pflichten gegen den Staat von der Königlichen Gnade keinen Gebrauch machen zu wollen, vielmehr sollten das Meisterthum Sonnenburg und die dazu gehörigen Kommenden sofort auf den Staat übergehen.

Eine Kommission wurde niedergesetzt, um die Bedingungen der Uebergabe des Ordensbesitzes zu vereinbaren. Der Staatskanzler Graf Hardenberg ernannte hierzu zwei Vertreter der Krone, und der Prinz ertheilte dem Ordens-Domänen-Kammer-Director Ludolf den Auftrag, seine Rechte wahrzunehmen. Zwischen diesen fand am 31. December 1810 eine Vereinbarung statt, welche der Prinz am 12. Januar und der König am 23. Januar 1811 bestätigten. Als Grundsatz war festgestellt, dass einerseits mit dem letzten Tage des Monats Mai 1811 sämmtliche Obliegenheiten des Herrenmeisters, des Ordens-Kapitels und der Ordens-Regierung aufhören sollten, andererseits der König alle Ansprüche,

welche an den Orden gemacht würden, übernähme, und dessen Leiter, Mitglieder und Beamte während ihrer Lebenszeit aus den Staatskassen entschädige. Mit mehreren Ordensbeamten geschah dies in der Weise, dass sie in den preussischen Staatsdienst übertraten, so z. B. wurde der genannte Ludolf Königlicher Domänen-Kammer-Director.

Am 29. August 1811 konnte der König dem Prinzen bereits eine Generalquittungs-Urkunde ausstellen, in welcher er anerkannte, dass alle Kapitalien, wie solche in den Verzeichnissen angemerkt stünden, der Staatsbehörde richtig übergeben wären. Die tiefe Umwälzung machte äusserst eingehende Verhandlungen nöthig, welche in 6 Bänden zusammengetragen,[1]) der Domänenkammer des Prinzen übergeben wurden. Viele Dinge blieben ungeschlichtet. Als Prinz Ferdinand am 2. März 1813 starb, machte Prinz August, welcher den Nachlass des Verblichenen für dessen Erben verwaltete, noch in 7 Schreiben sieben Ansprüche an den Staat geltend. Die Dinge schleppten sich hin bis in die dreissiger Jahre.

Viele und wechselnde Schicksale betrafen die Archivalien des Ordens. Das Einfachste wäre gewesen, diese entweder in Sonnenburg vereinigt zu lassen, oder sie als Gesammtmasse in das Geheime Staatsarchiv nach Berlin zu überführen. Aber weder das eine noch das andere geschah, weil die Johanniteracten noch zu sehr als Verwaltungspapiere angesehen und deshalb Theile derselben von den verschiedensten Behörden beansprucht wurden. Hardenbergs Ansicht war, dass aus dem Ordens-Archive in Sonnenburg nur diejenigen Urkunden und Actenstücke nach Berlin geschafft würden, welche zur Wahrnehmung des Allerhöchsten Interesses unumgänglich nothwendig wären; das Archiv selbst aber an Ort und Stelle bleiben und von einem Mitgliede des dortigen Landgerichtes die Ober-Aufsicht über dasselbe geführt werden sollte.[2]) Mit diesem war Stosch gemeint, der bisher Ordens-Archivar gewesen, nun aber als Landgerichtsrath in preussische Dienste getreten war. Schlimm hierbei erwies sich nur, dass Stosch, durch seine neue Thätigkeit in Anspruch genommen, weder Zeit noch allzuviel Lust für die Archivdinge übrig behielt, die sich überdies nicht so gestalteten, wie er wünschen mochte.

---

[1]) Befinden sich jetzt im Königl. Hausarchive. Ein Verzeichniss derselben in den Dienstacten des Geh. Staatsarchivs. Bestand No. IV, Vol. 13a zum Jahre 1815; davon enthält Band E: Special-Acten betr. die Uebergabe des Sonnenburgschen Schloss-Inventariums, der Kapitels-Lade und des Ordens-Archivs.

[2]) Brief vom 25. Juli 1811 von Hardenberg an Klaproth, in Dienst-Acten. Bestand No. IV, Vol. 13a. Dieses Fascikel der Dienstacten enthält die hauptsächlichen Mittheilungen von der Uebernahme der Acten und dem sonstigen Ablieferungsgeschäfte. Dazu Rep. 31, 23c; Bestand IV, Vol. 24 fol. 103f. und obige Acten des Kgl. Hausarchivs (vergl. Charlottenburg), welch' letztere von mir nicht benutzt wurden.



Am 9. Mai 1811 übersandte die Königl. Ordenskammer dem Geh. Staatsarchiv ein Verzeichniss der im Ordens-Archive zu Sonnenburg vorhandenen Repertorien und beauftragte Stosch, die Ordenskleinodien und Effecten an das Geh. Staatsarchiv abzuliefern. Schon am 15. Juli schrieb der bisherige Herrenmeister Prinz Ferdinand an den Geh. Kriegsrath, Staats- und Cabinet-Archivar Klaproth, er sehe die Uebergabe der für das Staatsarchiv ausgesuchten Documente und Acten so gut als beendet an. Die ersten Sachen, welche ins Geh. Staatsarchiv gelangten, waren die Ordenslade und die Ordenskleinodien. Jene enthielt viele Actenstücke, welche die Ritter persönlich betrafen, und diese wurden später 1828 an die Königl. Kunstkammer weiter gegeben. Am 28. Juli reiste Klaproth selber nach Sonnenburg und untersuchte das Ordens-Archiv. Er fand das meiste wohl erhalten und in guter Ordnung. Sein Urtheil ging dahin: „Eine Trennung dieses Archives dürfte für jetzt manchen Inconvenienzen unterworfen und dem ganzen Inhalt sowohl, als dem öfteren nothwendigen Gebrauche desselben höchst nachtheilig sein, sowie es mit einigen Schwierigkeiten verbunden sein würde, eine Auswahl derjenigen Documente und Actenstücke zu treffen, die zur Vereinigung mit dem Königl. Geh. Staatsarchive allein sich eigenen mögten.“ Da das Stadt- und Landgericht in Sonnenburg alle Verhandlungen in den ehemaligen Ordens-, Justiz- und Lehns-Angelegenheiten fortsetzte, so konnte eine Zerstückelung der Bestände kaum rathsam erscheinen. Klaproth meinte deshalb, die sämmtlichen Repertorien sollten so lange beim Landgerichte bleiben, bis über die einzelnen Hauptgegenstände des Archivs entschieden sei. Um die Repertorien im Geh. Staatsarchive nicht zu gebrauchen, machte er sich einen Auszug aus denselben, den er mitnahm. Die Acten der Kommende Werben und Supplingenburg, welche das Königreich Westfalen verlangte, wurden ausgesondert und abgesandt. Auf Klaproths Bericht verfügte Hardenberg am 27. August 1811: es sei beschlossen, das Ordens-Archiv nebst den Inventarstücken zunächst noch in Sonnenburg zu lassen. Hier ist es denn auch geblieben, bis es aufgelöst wurde.

Bereits vorher hatte es vieles an verschiedene Regierungen und Oberlandesgerichte abgeben müssen, dann die Acten der Ordens-Registratur an die Domänenkammer-Registratur in Berlin, ferner die Rittersachen, Expectanzen und Ahnentafeln nebst einer Anzahl Bücher an die Königl. Ordenskommission u. s. w. Für solche Abgänge erhielt das Archiv auch wieder einigen Ersatz. Im Jahre 1816 mussten die Zimmer der ehemaligen Ordens-Kammer-Registratur in Berlin geräumt werden, weshalb ein Theil der dort aufbewahrten Schriften an das Geh. Staatsarchiv kam, ein zweiter an die Regierung in Frankfurt, während das übrige zu Wasser nach Sonnenburg geschickt wurde.

Unter letzterem befanden sich auch die an Westfalen überlieferten Acten der Kommenden Werben und Supplingenburg, welche bei der neuen Landesbesetzung aus Magdeburg zurückgekommen waren.

Neben der grösseren Ueberweisung von 1816 erhielt das Geh. Staatsarchiv noch 1820 eine solche von Johanniter-Acten aus dem Finanz-Ministerium, als 1824 die Auflösung des Sonnenburger Archives erfolgte. Die Vertheilung seiner Bestände geschah nach der örtlichen Zugehörigkeit. Die Centralstelle, das Geh. Staats-Archiv, erhielt einen doppelter Zufluss. Einerseits gab damals die General-Ordens-Kommission ihre Acten und Ahnentafeln dorthin ab, andererseits bekam es die reichen Sonnenburger Bestände. Es war am 2. Juli 1824, als die von Raumer unterzeichnete Verfügung an das Geh. Staats-Archiv gelangte, welche diesem den Auftrag ertheilte, die aus dem Archive der vormaligen Johanniter-Ordens-Balei übernommenen Acten, Urkunden, Ahnentafeln und Repertorien mit den im Geh. Staats-Archive bereits befindlichen Johanniter-Ordens-Archivalien zu vereinigen. Es handelte sich namentlich um Schriftstücke, welche allgemeine Angelegenheiten, brandenburgische, mecklenburgische, braunschweigische und die Orte anderer Nachbarländer betrafen.

Ueberblicken wir die Auflösung des Archives im Ganzen, so müssen wir sie vom geschichtlichen Standpunkte bedauern. Die durch den Orden gut aufbewahrten und zusammengehaltenen Bestände wurden auseinandergerissen und weithin verstreut bei Regierungen und Ober-Landesgerichten von Cöslin bis Frankfurt, Magdeburg und Minden. Nur ein Theil, etwa die Hälfte, ist an das Geh. Staatsarchiv nach Berlin gekommen, freilich der wichtigste: die alten Urkunden, die Lehnsregister und die Ahnentafeln.

Sie sind noch durch einige spätere Ablieferungen bereichert und vermindert worden; vermindert 1826 durch die Acten der Maierhöfe zu Werla, welche an die braunschweigische, und 1844 durch solche über Gartow und Rhoda, welche an die hannoversche Regierung gelangten.

Als 1849 eine umfangreichere Ueberweisung von Johanniter-Acten aus der Königl. Hofkammer erfolgte, wurden sie meistens an die Regierung in Frankfurt weitergegeben. Ein Theil des nicht archivalischen Bestandes des früheren Ordenseigenthums, die Kapitels-Lade, Herrenmeister-Hüte, Schwert, silberner Pokal und silberne Schale etc. wanderten 1828 in die Königl. Kunstkammer, und 1853 gelangte auch das silberne Kapitels-Siegel des Ordens aus dem Geh. Staatsarchiv an den Minister des Königlichen Hauses.

Der Zukunft bleibt es vorbehalten, das Zerstreute wieder



möglichst zu vereinigen, doch fragt sich, in wie weit dies noch möglich sein wird.

II. Das Archiv der Neumärkischen Regierung.

Das Archiv der Neumärkischen Regierung befand sich in Küstrin. Die vielfachen Beziehungen zwischen dieser Behörde und dem nahen Sonnenburg bewirkten die Entstehung zahlreicher auf den Orden bezüglicher Acten, die von besonderer Wichtigkeit während der Selbständigkeit der Neumark unter Johann von Küstrin (1535—1571) waren. Leider ist das Archiv völlig zerstreut und seine Bestände gingen vielfach verloren. Ein Theil gelangte wohl schon früh nach Berlin, ein anderer wurde 1758 bei dem russischen Bombardement der Stadt Küstrin zerstört. Von dem, was übrig blieb, kamen die Landeshoheits- und geistlichen Sachen im Jahre 1810 an die Königliche Regierung, die frühere Kriegs- und Domänen-Kammer, sonstige Schriftstücke 1816 an die Königl. Bibliothek in Berlin, noch andere an das Geh. Staats-Archiv. Das Ober-Landesgericht in Frankfurt a. O. erhielt die Lehnsacten, Kopierbücher über neumärkische Lehen und Acten vermischten Inhaltes. Diese Schriftstücke wurden in der reponirten Registratur des Gerichtes auf dem Boden des Ober-Landesgerichtsgebäudes aufbewahrt, zu welchem der Kastellan den Schlüssel hatte. Im Jahre 1842 bemerkte man, dass von den 80 Bänden der Lehnsregistratur nur noch 33 Bände vorhanden seien; die übrigen waren gestohlen. Ein Theil derselben wurde zerschnitten in einem Frankfurter Materialladen entdeckt, ein anderer, etwa ein Dutzend Konvolute, gelangte als Maculatur in die Hände eines Berliner Papierhändlers Faure. Als derselbe ihren Werth erkannte, bot er sie dem Könige zum Geschenke an. Sie gelangten dadurch in das Geh. Staatsarchiv, wo Raumer sie untersuchte und ihre Herkunft feststellte. Alsdann sandte er sie an das Ober-Landesgericht zurück; nur das älteste, dem 16. Jahrhundert angehörige Packet beliess er im Archive. Es enthielt Lehnsbriefe, Konfirmationen und Innungsbriefe der Johanniter-Ordensmeister von 1527 bis 1592 und eine Lehns-Registratur des Cotbuser Adels von 1548—1560.[1])

III. Das Geheime Staatsarchiv.

Die Acten der kurfürstlich und markgräflich brandenburgischen und der königlich preussischen Regierung, welche das Herrenmeisterthum und den Johanniter-Orden betrafen, gelangten von deren Kanzlei zur

[1]) Ueber die ganze Angelegenheit vergl. Dienst-Acten. Bestand IV, Vol. 33; hier S. 79 ein summarisches Verzeichniss der von Faure abgelieferten Sachen.



Aufbewahrung in das Staatsarchiv der Hauptstadt. Nach einigen Zwischenfällen hat letzteres das für die Gesammtgeschichte des Ordens wichtige Material verhältnissmässig vollständig auf unsere Zeit gebracht.

Die landesherrlichen Schriftstücke folgten anfangs mit der Kanzlei den wechselnden Hoflagern der Fürsten, bis sich das Bedürfniss geltend machte, wenigstens einen Theil derselben an bestimmten Stellen ruhig und sicher zu verwahren. Die Markgrafen von Brandenburg begannen schon im 13. Jahrhunderte wichtigere Urkunden aufzubewahren. Dies nahm zu mit dem wachsenden Geschäftsumfange; die Originale wurden durch Abschriften, Auszüge, Concepte, Verwaltungsacten und anderes bereichert. Einen einheitlichen Ort für die Aufbewahrung besass man aber noch nicht. Erst scheint Spandau, dann Berlin (Cölln a. d. Spree) bevorzugt gewesen zu sein. Unter den älteren Hohenzollern finden sich als Hinterlegungsstätten nach und neben einander genannt: das feste Tangermünde, Berlin (Cölln), Cüstrin und Brandenburg in der Mark, Cadolzburg und zumal Plassenburg in Franken.[1])

Mehr und mehr aber trat Berlin hervor, besonders als die Markgrafen mit Johann Cicero 1486 ihren bleibenden Wohnsitz in der Mark nahmen und Berlin zur eigentlichen Residenz wurde. Seitdem fanden sich hier die landesherrlichen Archivalien naturgemäss zusammen, und ebenso naturgemäss war es, dass der Hauptwohnort des Fürsten nach einigem Schwanken zu deren Sammelstätte erwuchs: das Schloss zu Cölln a. d. Spree. Hier lagerten zunächst die Urkunden, bis Kurfürst Joachim Friedrich ein eigenes Gewölbe als Archivraum bestimmte, wohin auch die bisher mehr verstreuten Acten gebracht wurden. Urkunden- und Acten-Archiv befanden sich also neben einander und zwar in jenem Theile des Schlosses, welcher die Bezeichnung „grüner Hut“ führte, nach der Wasserseite zu.

Die Einrichtung eines wirklichen Staats-Archives erforderte die Anstellung eines Archivbeamten und die Einrichtung eines Archivbetriebes, die 1599 erfolgten. Das Archiv wurde mit der kurfürstlichen Kanzlei (der späteren Staatskanzlei) in Verbindung gesetzt, welche bis 1806 bestanden hat. Die Aufsicht über das Archiv erhielt der Kanzler.

---

[1]) v. Raumer, Geschichte des Geh. Staats- und Cabinets-Archivs zu Berlin 1835 (Rep. 94 II, B. 2); Versuch einer Gesch. des k. preuss. Geh. Staats- und Cabinets-Archivs (C. W. Cosmar) bis 1806 (Rep. 74, H. XVII, 45); Gollmert, Die Preuss. Staats-Archive, in Archiv für Landeskunde der Preuss. Monarchie IV, S. 113ff.; vergl. auch Misc. Die Preuss. Staats-Archive, Sammelband in der Bibliothek des Geh. Staats-Archivs 1 A, 3.



Als die Arbeitskraft des ersten „Registrators“ Erasmus Langenhain (oder Langenhagen) erlahmte, erhielt er um 1617 einen Gehülfen (Vice-Registrator) in Zernitz (Cernitius), der 1632 sein Nachfolger wurde. Schon jener hatte angefangen, die Acten zu registriren, doch gerieth diese mühevolle Arbeit unter Cernitius in Verfall und das Archiv in Unordnung. Um so wichtiger war, dass nach seinem Tode (1639) in Christof Schönebeck eine Kraft ersten Ranges die „Geheime Registratur“ übernahm, dem im Grossen Kurfürsten ein weitblickender Organisator zur Seite stand. Schönebeck, seit 1651 „Archivarius“, ist es gewesen, der jene Ordnung und Actenverzeichnung schuf, welche noch jetzt für die alten Bestände massgebend sind († 1662). Seine Repertorien bieten in drei Bänden die Reposituren 1—62, denen noch eine 63. im dritten Bande 1679 beigefügt wurde. Bereits im Jahre 1658 enthielt das Archiv 6096 Actenkonvolute und an Urkunden 11 Schränke mit 416 Kästen.

Für die älteste Zeit erweisen sich die Litteralien dürftig. Ausser einer mit Kurfürst Friedrich I. beginnenden und durch das ganze 15. Jahrhundert fortlaufenden Reihe von Copiarien landesherrlicher Urkunden blieben nur Fragmente vorhanden. Was sich sonst an Beständen aus der Zeit vor dem 16. Jahrhundert findet, ist gewöhnlich später aus aufgehobenen Klöstern und anderswoher in's Archiv gelangt. Der eigentliche Reichthum desselben beginnt erst mit der Regierungszeit des Kurfürsten Joachim II.

Seit dem 16. und besonders seit dem 17. Jahrhunderte kamen dann noch ununterbrochen neue Materialien hinzu, wie z. B. die zahlreichen Acten des 1714 aufgelösten Heroldsamtes. Wohl um das Archiv zu entlasten, erfolgte 1685 die Errichtung eines Geh. Kabinets-Archivs (oder Archiv-Cabinets). Es war gewissermassen die Fortsetzung des alten Urkunden-Archivs und wurde demgemäss auch seit 1710 mit dem Staats-Archive verbunden aber von einem eigenen Beamten verwaltet. Seine volle Ausbildung erhielt es unter Friedrich II., unter dem es umfasste: die Originalurkunden, die Urkunden über Familienangelegenheiten des königlichen Hauses, die Acten der auswärtigen Gesandtschaft, Traktate und Verträge mit fremden Mächten, Secreta u. a.

Inzwischen war das Schloss durch Friedrich I. umgebaut und erweitert. Man erhielt dadurch mehr Platz, in Folge dessen Friedrich Wilhelm I. passendere Räume für das Archiv im unteren Geschosse, der Schlossfreiheit gegenüber, bestimmte, wohin man die Bestände auch 1718 übersiedelte. Vielfach änderte sich die Benennung des Instituts. Anfangs hiess es nur „Archiv“ oder „Geheime Registratur“, dann kam daneben auf „Geheimes und Haupt-Archiv“ oder auch „Geheimes Haupt-Archiv“, wozu sich noch andere Bezeichnungen gesellten, bis die des

„Geheimen Staats-Archivs“ und des „Geheimen Staats- und Cabinets-Archivs“ etwa seit 1800 zur Herrschaft gelangten. Ausser dem vereinigten Haupt- und Cabinets-Archive gab es noch Nebenregistraturen und Provinzial-Archive.

Mit dem Jahre 1723 erlitt der Bestand des Haupt-Archives eine wichtige Veränderung durch die Errichtung des General-Directoriums: einer die Verwaltung aller Provinzen umfassenden Behörde. Diese erhielt ein eigenes Archiv, das sogenannte „Ministerial-Archiv“, welches sich bis 1806 ebenfalls im Schlosse, seitdem im Lagerhause (in der Klosterstrasse) befunden hat. Das neue Archiv setzte sich zusammen aus den vom Staats-Archive dorthin abgegebenen Verwaltungsacten und aus einem Theile der nunmehr eingehenden Nebenregistraturen; es erhielt ausserdem die neuen bei der Behörde und für dieselben entstehenden Verwaltungssachen.

Die erste Benutzung des Archives für wissenschaftliche Zwecke findet sich zur Zeit des Grossen Kurfürsten. Sie geschah im Jahre 1652 durch den Bibliothekar Joachim Hübner, dann machte u. A. 1688 Pufendorf Arbeiten im Archive und später Leibniz, Cocceji und Gundling. Auch Friedrich der Grosse hat das Archiv benutzt. Einen besonderen Glanzpunkt des vorigen Jahrhunderts bildet E. F. v. Herzberg, der, 1747 im Archive angestellt, seit 1750 mit dem Kabinets-Archive betraut, später Minister wurde, als welcher er das Kabinets-Archiv noch mehrere Jahre behielt.

Wiederholt sind die Kriege dem Archive gefährlich geworden. Zuerst war es der Dreissigjährige Krieg, während dessen 1628 viele wichtige Schriftstücke nach Spandau, Cüstrin und Peitz gebracht wurden. Im polnischen Kriege flüchtete man 1658 nach Spandau und Cüstrin, im zweiten schlesischen ist das Archiv-Kabinet nach Spandau und Stettin geschafft, im Siebenjährigen ein bedeutender Bestandtheil nach Cüstrin und Magdeburg, 1806 nach Preussen und sogar bis Riga. Erst 1810 kamen die gesicherten Sachen von Königsberg zurück, mussten 1813 aber theilweise noch einmal hierhin wandern, von wo sie dann 1814 abermals in die seit 1799 erweiterten Archivräume des Königlichen Schlosses gelangten.

Grosser Nachtheil drohte dem Archive durch die Länderverluste von 1806. Von Rechts wegen hätten alle Acten der abgetretenen Provinzen an die neuen Regierungen ausgeliefert werden sollen, in Wirklichkeit aber geschah dies nur in geringem Umfange, bis das Jahr 1813 Wandel brachte. Nur viele auf Polen bezügliche Acten wurden von polnischen Kommissarien weggeführt. Ueberdies sind geheime politische Sachen in der Wohnung des Ministers von Hangewitz verbrannt worden.

Weit schlimmere Einbusse erlitt das Archiv des General-Directoriums. In der Meinung, dass Preussen die verlorenen Provinzen nicht wieder erlangen würde, liess der Staatsrath Sack viele Verwaltungsacten jener Länder verkaufen. Auch aus der kurmärkischen Registratur sonderte er viele angeblich unbrauchbare Acten aus und verkaufte sie zum Besten brodloser Beamten. Als einmal diese verhängnissvolle Bahn betreten war, begann ein betrügerischer Registrator auf eigene Rechnung zu veräussern, so dass die wichtige Registratur der Kurmark im General-Directorium fast alle seine Bestände aus der Zeit vor 1770 verloren hat. Andere Nebenarchive wechselten 1806 ihre Behörden und blieben ebenfalls nicht unberührt.

Im Jahre 1818 schuf der Staatskanzler Fürst von Hardenberg die grosse Neuerung, dass in der Person des Geh. Legationsraths v. Raumer ein Director für die gesammte Archivverwaltung des Staates bestellt wurde. Der Geschäftskreis des Directoriums umfasste nunmehr das Geheime Staats-Archiv in Berlin und sämmtliche Staats-Archive der Provinzen. Es unterstand erst dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem des königlichen Hauses, seit dem 1. April 1852 dem Ministerpräsidenten, nachdem 1849/51 das königliche Haus-Archiv vom Geh. Staats-Archive abgezweigt und dem Minister des königlichen Hauses allein zugetheilt war. Das Haus-Archiv umfasste die Personal-, Familien- und sonstigen Acten der Glieder des königlichen Hauses. Dann wurde das Geh. Staats-Archiv 1873/74 aus dem Schlosse nach seinem inzwischen neu erbauten eigenen Hause in der Klosterstrasse 76 verlegt. Es wurde hier mit dem Geh. Ministerial-Archive, welches die Acten des inzwischen aufgelösten Generaldirectoriums enthielt und dem Finanzministerium unterstand, vereinigt. Demnach enthält das Geh. Staatsarchiv jetzt drei Hauptmassen von Material: 1. die alten Bestände, 2. die Bestände des Generaldirectoriums, 3. die neueren Bestände. Dazu kommt als viertes: die Acten von Ortschaften und Instituten der Mark Brandenburg.

Der Umstand, dass in der älteren Zeit die Markgrafschaft auch der Staat war, hat bewirkt, dass die provinzial-märkischen und die den Staat als solchen betreffenden Archivalien vereinigt wurden. Als der Staat sich dann vergrösserte, bildeten sich in den Neuerwerbungen Provinzial-Archive, so dass für die Mark der frühere Zustand blieb. Erst in allerneuester Zeit hat man angefangen, die märkischen Provinzial- und Lokalsachen zu sammeln und zu einer eigenen Gruppe: zur „Provinz Brandenburg“ zusammen zu ordnen. Ihr Hauptbestand beginnt freilich erst mit der Einrichtung der Provinzialbehörden, also erst im vorigen Jahrhunderte. Voracten reichen bisweilen weiter zurück.

Das Geh. Staats-Archiv ist also jetzt ein Doppelarchiv: eines der Regierung des preussischen Staates und ein brandenburgisches Provinzialarchiv. In jenem befinden sich die alten Regierungsacten, welche sich auf den Johanniter-Orden beziehen (Rep. 31), diesem sind die Sonnenburger Acten des Ordens zugetheilt und bilden dessen ältesten Bestand.

Die übrigen Archive, welche Johannitersachen enthalten, kommen für uns nur nebensächlich in Betracht, weshalb nicht näher auf sie eingegangen werden kann. Ueber deren Namen und Inhalt vergleiche hinten: „Verschiedene Archive“ S. 150ff.

II.

Die Bestände des Geheimen Staats-Archives.

I. Johanniter-Ordens-Bestände.

Repertorien.

a) General-Repertorium vom Ordens-Archiv. Einige Nachrichten von dem Ordens-Archiv. 1. — Verzeichnisse aller zum Ordens-Archive zu Sonnenburg gehörigen Repertorien. 13. — Liste der Ordens-Kanzler (seit 1604). 21. — Liste der Ordens-Räthe und Kammermeister (seit 1579). 25. — Repertorium der Ordens-Sachen und Briefschaften. Eine Art alphabetisch geordnetes Konversationslexikon von wichtigeren den Orden betreffenden Dingen (Personen, Kommenden, Orten u. a.), vielfach mit archivalischen Nachweisen versehen.

b) Ritterbuch des St. Johanniter-Ordens vom Jahre 1701 mit Nachträgen bis 1800, enthält: Verzeichniss der Grossmeister (S. 4), Verzeichniss der Obermeister (8), Verzeichniss der Herrenmeister (10), Verzeichniss der Komtureien und deren Responsgelder (14), Verzeichniss der Ritter, die von 1550 bis 1700 geschlagen worden, mit Nachträgen bis 1800 (15). Verzeichniss der Kommendatoren (100), aber erst seit dem 16. Jahrhundert und später. Verzeichniss der Ritter der einzelnen Kommenden (162). Verzeichniss der Ahnentafeln von No. 1 bis 1119 (209). Feierlichkeiten beim Ritterschlage etc. (233).

c) Liste derer sämmtlichen Herrenmeister des Ritterlichen Johanniter-Ordens, imgleichen derer Herren Commendatorum auch aller vorjetzt am Leben seyenden inscribirten und investirten Herren Ritter. Geführt durch den Hoff und Ordens-Regierungsrath I. E. Hasse, fortgesetzt durch den Ordensrath Anton Balthasar Koenig seit 1795. — Enthält ein Verzeichniss der Herrenmeister, der Kommendatoren seit dem 16. Jahrhunderte und der Ritter. Auf letzteren beruht der Haupt-

werth des Repertoriums, denn sie füllen fast den ganzen Band und zwar wurde von ihnen verzeichnet: Vor- und Zuname des Ritters. Wann und wo geboren. Wurde expectiviret. Wurde investiret. Auf die Kommende. Charakter (Titel, Rang) des Vaters. Charakter des Ritters. Ort von dessen Aufenthalt. Abgang, wo und wann. — Die Namen reichen von 1728 bis 1810. Am Schlusse steht ein alphabetisches Namensverzeichniss.

Ein zweites ähnliches Verzeichniss stammt aus dem Nachlasse des Prinzen August, 1844.

d) Repertorium von den Documenten. (Vgl. S. 138 bei „Urkunden“).

e) Repertorien von den Lehns-Acten. Vol. I, II, III. (Vgl. S. 141 bei „Lehnskopiare“).

f) Acten-Repertorien. Vol. I—V. Für Gruppe A und „Repertorium des Johanniter-Ordens“ für Gruppe B. (Vgl. S. 148 bei „Actenstücke“).

g) Repertorien zu den Ahnentafeln. 3 Bände, Vol. VI—VIII. (Vgl. S. 149 bei „Ahnentafeln“).

h) General-Nachweisung der Repertorien des St. Johannis-Ordens-Archivs zu Sonnenburg. (Rep. 31, No. 23 C.)

i) Diarium. 18. Jahrh. Nach Kommenden.

Urkunden.

1. Urkunden-Abtheilung.

Die Urkunden (im engeren Sinne) unterscheiden sich von anderen Actenstücken nur durch den Beschreibstoff. In der älteren Zeit wurde auf Pergament geschrieben, bis mehr und mehr das billigere Papier aufkam. Als dieses bereits herrschte, behielt man noch Pergament für wichtigere und feierlichere Erlasse bei, freilich in stets abnehmender Anzahl.

Im Sonnenburger Archive wurden alle „Documente“ in Kasten aufbewahrt, gleichviel ob sie auf Papier oder auf Pergament geschrieben waren. Da sich im Geh. Staatsarchive eine eigene Urkunden-Abtheilung befindet, so wurden hier auch die Pergamenturkunden des Ordens von den auf Papier geschriebenen Acten gesondert. Jenes sind ungefähr 950 Stück, welche zusammengefaltet in Pappkästen aufbewahrt werden, die Siegel gewöhnlich durch eine runde Pappschachtel geschützt.

Von diesen Pergamenturkunden gehören 50 Stück dem alten Templerorden an, die mit dessen Besitzungen auf die Johanniter übergingen. Die Templerurkunden reichen von 1229 bis 1321, einige nachträgliche Bestätigungen noch weiter zurück. — Die eigentlichen

Johanniter-Urkunden umfassen die Zeit von 1140[1]) bis 1800; besonders zahlreich und werthvoll erweisen sie sich im 15. Jahrhundert. Es sind Schriftstücke der verschiedensten Art, ausgestellt von Päpsten, Kaisern, Fürsten, Grosprioren, Herrenmeistern, Bischöfen, Aebten, Adligen u. a., zum grössten Theile Originalausfertigungen. Unter ihnen befinden sich Stücke der Kommenden Werben, Mirow, Nemerow und Kraak, die namentlich für das 13. und den Anfang des 14. Jahrhunderts wichtig sind.

2. Documente.

(Provinz Brandenburg. Repositur 9).

Alles, was nicht unter den Pergamenturkunden Aufnahme fand, wurde eingeordnet in sechs Packeten, bezeichnet als: Johanniter-Orden. Documente K. 1—24. Diese enthalten also neuere Abschriften auf Papier von den älteren Pergamenturkunden und Papierumschläge, von den jüngeren auf Papier geschriebenen Documenten die Reinschrift. Jene können bisweilen als Ergänzung der Vorlagen dienen, wenn diese inzwischen beschädigt oder verblichen sind, haben sonst aber keinen Werth; es sei denn, dass das Original verloren ging.

Repertorien.

1. Repertorium von den Documenten im Ordensarchive. Es ist dies das alte Urkundenrepertorium, sachlich nach Kasten eingetheilt, innerhalb der Kasten chronologisch. 1. Kasten: Allgemeine Ordenssachen, 2. Päpstliche Urkunden, 3. Kaiser- und Königs-Urkunden, 4. Markgräfliche und kurfürstliche Urkunden, 5. Sonnenburg, Amt Grüneberg, Rampitz, 6. Kommende Lagow, Lietzen, Schievelbein, Schwiebus, Zachan, 7. Pommersche Originale, Stadt Bahn, Kaufbriefe, Verträge, 8. Pommersche Urkunden, päpstliche Concessionen, Pansin, Gallinicke etc., viele Stargardische Sachen, 9. Komturei Mirow, Nemerow, 10. Friedland und Schenckendorff, 11. Amt Schenckendorff, 12. Confirmationen über Friedland und Schenckendorff, 13. Wahlbriefe der Herrenmeister, 14. Kapitelschlüsse, 15. Respons Sachen, 16. Kurfürstliche und königliche Reverse, 17. Deponirte Testamente, 18. Wahlreverse der Herrenmeister, 19. Cautiones, Obligationes, Varia, 20, 21. Kammergerichts-Ordnung, Varia, 22. Confirmationes der Obermeister, 23. Theilung der Kommenden Lagow und Lietzen, 24. Varia. — Bücher. — Hinten alphabetisches Inhaltsverzeichniss.

2. Die Pergamenturkunden des Johanniter-Ordens sind in einem trefflichen neuen Repertorium verzeichnet. Dasselbe umfasst 180 Seiten und ist von verschiedenen Archivaren bearbeitet und mit zahlreichen Nachträgen versehen. Die Verzeichnung besteht in ausführlichen Regesten,

[1]) Ein Stück von 1119 ist unecht.



zeitlich geordnet, denen bisweilen literarische Angaben beigefügt sind. Die Namen finden sich in den alphabetischen Gesammtverzeichnissen der Urkundenrepertorien.

In den Dienstacten. Repertorien No. IV. C. A. Vol. 1 befindet sich ein „Verzeichniss der Briefe, so in einer Ladenn befundenn werden" aus dem 16. Jahrhundert, beginnend 1216 bis 1527. Diese ziemlich zahlreichen Regesten müssen noch näher untersucht werden; es scheint sich dabei um grossenteils verlorene Urkunden zu handeln, die namentlich für Polen und Schlesien und die dortigen Ordensverhältnisse im 13. und 14. Jahrhundert wichtig sind.

In König, Gesch. des St. Johanniter-Ordens (Geh. St.-A. Rep. 92, König 327) findet sich S. 551 ein Verzeichniss von Urkundenregesten mit dem Jahre 1100 beginnend; für welches das damalige Ordens-Archiv, das Geh. Staats-Archiv, die Dregersche Sammlung und die Druckwerke benutzt sind.

Die Lehnskopiare.

(Provinz Brandenburg. Repositur 9.)

Die Lehnskopiare (Copialbücher), 37 Bände, die Zeit von (1435) 1491 bis 1811 umfassend; enthalten Besitzurkunden, Lehns- und Leibgedingsbriefe, Consense, Confirmationen, Obligationen, Primarien, Expectanzen, nach der Folge der Herrenmeister eingetragen. Die Schriftstücke sind in der Mehrzahl von den Herrenmeistern, später auch von der Ordensregierung einer- und den Empfängern anderseits ausgestellt. Sie beginnen im ersten Bande mit den Erlassen des Herrenmeisters Georg von Schlaberndorf, und sind in der Zeitfolge, doch nicht in strenger Ordnung, weitergeführt. Geschrieben sind sie von verschiedenen Händen. Jeder Band trägt zur leichteren Uebersicht auf der Rückseite den Namen des oder der darin enthaltenen Herrenmeister und das Anfangs- und Schlussjahr der betreffenden Jahrgänge. Für Local-, Adels- und Kulturgeschichte ist die Sammlung wichtig. Mehrere Repertorien machen sie nutzbar.

No. 1. Georg von Schlaberndorf und Veit von Thümen, Rückenverzeichnung: 1492—1529 (beginnt aber schon 1491). Die Niederschrift wurde wohl 1502 angefangen.

No. 2. Joachim von Arnim und Thomas Runge. 1544—1546.

No. 2a. 1527—1544. Neumark (Veit von Thümen).

No. 3. Thomas Runge. 1545—1564.

No. 4. Franz Neumann. 1564—1566.

No. 4a. 1569—1592. Neumark (Graf Martin von Hohenstein).

No. 4b. Graf Martin von Hohenstein. 1570—1604. Besteht aus

zwei ursprünglich selbständigen Theilen, der eine 1570—72, der zweite 1600—1604, 1593—1599.

No. 5. Graf Martin von Hohenstein (und Markgraf Friedrich von Brandenburg). 1604—1611. Die Hauptmasse von Hohenstein bis 1610, nur am Schlusse einige Urkunden des Markgrafen 1611.

No. 6. Markgraf Friedrich von Brandenburg. 1610—1611.

No. 7. Markgraf Ernst von Brandenburg. 1611—1613.

No. 8. Markgraf Georg Albrecht von Brandenburg. 1614—1615.

No. 9. Markgraf Johann Georg der Aeltere. 1615—1624.

No. 9a. Markgraf Johann Georg der Aeltere. 1616—1624. Primarien und Confirmationen.

No. 10. Markgraf Joachim Sigismund. 1624—1625.

No. 10a. Markgraf Joachim Sigismund. 1624—1625. Lehnbriefe und Muthzettel.

No. 11. Graf Adam zu Schwarzenberg. 1625—1641.

No. 12. Graf Adam zu Schwarzenberg und Ordensräthe. 1625 bis 1652. In der ersten Hälfte Schriftstücke des Grafen, von Fol. 271 an solche der Ordensräthe. 1641—1652.

No. 12a. Graf Adam zu Schwarzenberg und Ordensräthe. 1626 bis 1652. Primarien und Confirmationen.

No. 13. Fürst Johann Moritz von Nassau. 1653—1677.

No. 13a. Fürst Johann Moritz von Nassau und nachfolgende Sedisvakanz. 1652—1685. Primarien und Confirmationen.

No. 14. Fürst Georg Friedrich von Waldeck, Markgraf Karl Philipp von Brandenburg und Markgraf Albrecht Friedrich von Brandenburg. 1686—1719.

No. 14a. Markgraf Karl Philipp. 1693—1694. Primarien und Confirmationen.

No. 15. Markgraf Albrecht Friedrich und vorangegangene Sedisvakanz. 1695—1731.

No. 15a. Markgraf Albrecht Friedrich. 1696—1727. Confirmationen.

No. 15b. Markgraf Albrecht Friedrich. 1723—1730. Expectanzen und Primarien.

Nr. 16. Markgraf Albrecht Friedrich. 1703—1731.

No. 17. Markgraf Karl. 1731—1760.

No. 17a. Markgraf Karl und Prinz August Ferdinand. 1732 bis 1802. Privilegien aus der Zeit des Markgrafen 1732—1756. Nachträge aus der Zeit des Prinzen 1786—1802.

No. 18. Markgraf Karl und Prinz August Ferdinand. 1732—1772.

No. 18a. (25.) Markgraf Karl und Prinz August Ferdinand. 1746—1796. Hauptmenge bis 1772.

No. 18b. Markgraf Karl. 1750—1761. Expectanzen.



No. 19. Prinz August Ferdinand. 1762—1791. Lehnsregistratur nach dem Alphabet der Güter.

No. 20. Prinz August Ferdinand. 1763—1792. Lehnsbriefe.

No. 21. Prinz August Ferdinand. 1771—1781. Consense und Confirmationen.

No. 22. Prinz August Ferdinand. 1781—1785. Consense und Confirmationen.

Nr. 23. Prinz August Ferdinand. 1786—1790. Consense und Confirmationen.

No. 24. Prinz August Ferdinand. 1792—1811. — Fol. 1—510. Consense und Confirmationen 1792—1805. — Fol. 1—246. Allodificationen 1804—1811.

Eine grössere Anzahl Lehns-Sachen nach Orten geordnet, im Repertorium vom Ordens-Archiv V, Fach 146. Vgl. hinten S. 167 „Lehnssachen".

Repertorien.

1. Repertorium der Lehns-Acten, 3 Bände, aus dem Johanniter-Archive übernommen. Es bringt die Schriftstücke in Regestenform. Da es als Nachschlagebuch für die praktischen Zwecke der Verwaltung und nicht für wissenschaftliche Forschung diente, so ist es nach Ortsnamen geordnet; jeder Band beginnt mit A und ist bis Z fortgeführt, die Uebersicht ist hinten durch ein alphabetisches Register erleichtert. Rechts vom Regest wurde die Jahreszahl der Urkunde ausgeworfen, im Regest die Foliozahl angegeben. Man hat demnach erst zu suchen, in welchem Bande der Lehnskopiarien sich das betreffende Jahr findet, um dann die Seitenzahl nachzuschlagen. Erleichtert ist dies bisweilen durch die Angabe des Herrenmeisters als Kopf der folgenden Regesten. Die drei Bände sind ihrer Hauptmasse nach von der Hand des Repertoriums vom Ordens-Archiv um 1715 geschrieben, von da an wurden die Nachträge von verschiedenen Kanzlisten bisweilen nachlässig besorgt. Auch die ältere Niederschrift zeigt bisweilen Fehler und Auslassungen.

2. Ein „Personen- und Ortsregister der St. Johanniter-Copiarien" in alphabetischer Reihenfolge bringt erst die Namen der Personen, dann die Ortsnamen. Dies nützliche, 1866/67 hergestellte Nachschlagebuch erweist sich jedoch vielfach als unvollständig.

3. Jünger und zuverlässig sind zwei Bände Regesten der Lehnskopiarium-Urkunden, deren erster Band von (1435) 1491—1566, deren zweiter von 1569—1609 reicht. Leider ist die Arbeit nicht fortgesetzt und fehlt deshalb auch ein Namenregister. Für Forschungen, die sich auf bestimmte Jahre beziehen oder sich in zeitlicher Reihenfolge bewegen, bilden diese beiden Regestenbände die Grundlage.



Actenstücke.

(Provinz Brandenburg. Repositur 9.)

A.[1])

Schreiben und Relationen. Fach 13. Erstes Stück vom Herrenmeister Veit von Thümen, letztes Markgraf Ernst 1613. — Fach 14 beginnt mit Markgraf Georg Albrecht 1615 bis Markgraf Joachim Sigismund 1624. — Fach 15. Graf Adam zu Schwarzenberg 1631—1641.

Amt Zehden. Fach 18, No. 7; 17. Jahrhundert.

Respons-Sachen. Fach 19. Nach Buchstaben geordnet; 1377 bis 1699. Fach 20. Respons-Gelder; nur No. 2 vorhanden; 1472.

Angelegenheiten der Grossprioren (Obermeister) mit den Herrenmeistern. — Fach 21, Vol. 1. Heimbacher Vergleich 1382 u. a. Namentlich Schreiben des 16. Jahrhunderts. Vol. 2, Wechselschreiben mit den Grossprioren und Provinzialkapiteln, Gesandtschaftsinstruktionen, Relationen, Visitationen etc. Vom 16. (Veit von Thümen) bis 18. Jahrhundert.

Kommende Mirow (und Nemerow). Fach 27, Vol. 1 No. 1—9, 11; (14. Jahrh.) 16. und 17. Jahrh. — Vol. 2, No. 12—18 (16. fehlt); 16. Jahrh. — Fach 28, Vol. 3, No. 19—20; 16. Jahrh. Vol. 4 No. 21 A. B. C. 16. Jahrh. No. 22; Mirow nnd Nemerow; 17. Jahrh. —. Fach 29, Vol. 5, No. 22—23; 17. Jahrh. Vol. 6, No. 24—26a; 17. Jahrh. — Fach 30, Vol. 7, No. 27—32; 17. und 18. Jahrh.

Amt Grüneberg. Fach 32, Vol. 12, No. 2. Protokollbuch 17. Jahrh.

Grossmeister zu Malta. Fach 39, Vol. 1, No. 1—22; 14., 16., 17, 18. Jahrh. Vol. 2, No. 1—5; 17. und 18. Jahrh.

Kommende Nemerow (Mirow, Kraak). Fach 40, Vol. 1, 2; 16. und 17. Jahrh. — Fach 41, Vol. 3—5; 16. und 17. Jahrh. — Fach 42, Vol. 6, 7; 16. und 18. Jahrh. (Streitigkeiten mit Mecklenburg).

Herrenmeister-Angelegenheiten. Fach 44. A—N: Wahl, Investitur, Reverse, grosspriorliche Bestätigung; 16. bis 18. Jahrh.

Kommendatorensachen. Fach 45. A—K: Wahl, Eide etc. auch Einzelvorgänge; 16. bis 18. Jahrh., zumal 17. Jahrh.

Marine-Abgaben. Fach 46, No. 1 der Balei an den Kurfürsten; 1693—1719.

Ritter-Recommendationen. Fach 46, No. 2; 17. und 18. Jahrh.

Das Ordens-Kreuz. Fach 49, No. 6; 1625, 1626, 1745, 1746.

Grenz-Sachen. Fach 62 ad. Vol. 2; 1453, 1533.

---

[1]) Repertorium: Acten-Repertorien, Band I—V. (Vergl. am Schlusse dieser Abtheilung S. 148.)



Rossdienste, Kriegs- und Kontributions-Sachen. Fach 65 A—E: Niederlausitz, Friedland; 16. und 17. Jahrh.

Aemter Friedland und Schenckendorf. Fach 70, Vol. 1, No. 1—7; 16. Jahrh. — Fach 71, Vol. 2, A—Z; 16. bis 18. Jahrh. — Fach 73, Vol. 4, A—H; 17. Jahrh., I—O; 17. Jahrh. — Fach 74, Vol. 5; 17. Jahrh., Vol. 6; 17. Jahrh.

Kommende Supplingenburg. Fach 79, Vol. 1, No. 1—10; 14. und 16. Jahrh.

Ordenshaus zu Cölln a. d. Spree. Fach 84, Vol. 1; 1575—1613.

Statthalterschaft für den Herrenmeister. Fach 90, Vol 1; 17. Jahrh.

Sedisvacanz des Herrenmeisterthums. Fach 90, Vol. 2, No. 1—5; 17. Jahrh.

Kapitels- und Herrenmeistersachen. Fach 96, Vol. 1, No. 1: Wahl Veit von Thümens 1526, 1527. No. 2: Provinzialkapitel zu Speyer 1543. No. 3: Tod Veit von Thümens, Wahl Joachim von Arnims 1544. No. 4: Kapitel 1544. No. 5: Resignation Joachims v. Arnims, Wahl Thomas Runges 1545. No. 6: Citation des Obermeisters 1551. No. 7: Kapitel 1561. No. 8: Tod des Thomas Runge, Wahl Franz Neumanns 1564. No. 9: Kapitel 1565. No. 10: Franz Neumanns Gefängniss und Flucht 1568. — Vol. 2, No. 11: Kapitel in Sonnenburg und Wahl Martins v. Hohenstein 1569. Relationen, Verhandlungen etc. bis 1584. No. 12: Verlassenschaft zu Prag 1570. No. 13: Markgraf Joachim Ernst Coadjutor 1594. No. 14: Resignation Joachim Ernsts, Wahl Markgraf Friedrichs 1604—1607. No. 15: Tod Martins v. Hohenstein, Gnadenjahr 1609. No. 16: Installation des Markgrafen Friedrich, Kapitel 1610. No. 17: Kapitel 1611. No. 18: Bestätigung Markgraf Friedrichs 1611. No. 19: Tod Markgraf Friedrichs 1611. No. 20: Kapitel 1611. — Fach 97, Vol. 3, No. 21: Erben Markgraf Friedrichs, Gnadenjahr 1611, 1612. No. 22: Wahl und Tod des Markgrafen Ernst 1611—1614. Vol. 4, No. 23: Kapitel 1613. No. 24: Wahl des Markgrafen Georg Albrecht 1614. No. 25: Tod des Markgrafen Georg Albrechts 1615. No. 26: Gnadenjahr etc. 1616. Vol. 5, No. 27: Wahl des Markgrafen Johann Georg 1616. No. 28: Kapitel 1616. No. 29: Sendung an Obermeister 1617, 1618. No. 30: Kapitel 1618. No. 31: Kapitel 1619 und 1620. No. 32: Kapitel 1622. No. 33: Entsetzung des Markgrafen Johann Georg 1623. — Vol. 6, No. 34: Kapitel und Wahl des Markgrafen Joachim Sigismund 1624. No. 35: Tod desselben 1625. No. 36: Wahl Adams zu Schwarzenberg 1625. No. 37—42: Regierungszeit Adams zu Schwarzenberg bis 1640. — Fach 99, Vol. 7, No. 43: Tod Adams zu Schwarzenberg 1641. No. 44: Wahlverhandlungen wegen Adolf Friedrich zu Schwarzenberg

1642—1648. No. 45: Kapitel 1650. No. 46: Wahlansuchen des Markgrafen Christian Wilhelm 1651. — Fach 99, Vol. 8, No. 47—50: Wahl und Bestätigung des Fürsten Johann Moritz zu Nassau 1652, 1653. Kapitel 1653, 1658. — Fach 100, Vol. 9, No. 51—54: Kapitel 1662, 1667. Rotulus 1671. Tod Johann Moritz zu Nassau 1679. — Vol. 10, No. 55—59: Wahl des Fürsten Georg Friedrich zu Waldeck 1689. — Vol. 11, No. 60—63: Bestätigung desselben. Kapitel 1692 und Tod desselben 1692. — Fach 101, Vol. 12, No. 64—70: Kapitel 1693. Wahl und Bestätigung des Markgrafen Karl Philipp zu Brandenburg 1693. Kapitel 1693, 1694. Tod des Markgrafen 1695. — Vol. 13, No. 71—76: Wahl und Bestätigung des Markgrafen Albrecht Friedrich 1696. Vermählung desselben 1703. Kapitel 1170, 1717, 1728. No. 77 bis 81: Tod des Markgrafen 1731. Kapitel-Protokolle und Acten 1696 bis 1737. No. 82, 83: Kapitel-Acten 1750. Kapitel-Acten und Protokolle 1696—1737. — Fach 102: Kapitelssachen 1568—1735. — Fach 103: Kapitels- und Herrenmeistersachen, Kapitelsschlüsse 1550, 1693. Erwählung des Markgrafen Karl Philipp 1693. Verzeichniss der Herrenmeister. — Fach 104: Kapitels- und Herrenmeistersachen, Varia, König von Polen, Herzogthum Jägerndorf, Herrschaft Schwedt und Vierraden, Kapitelsiegel von Schievelbein; 16. und 17. Jahrh.

Erbhuldigungs-Sachen. Fach 112, Vol 1, A—K; 16. bis 18. Jahrh.

Zollfreiheit des Ordens. Fach 114, Vol. 1, Lit. A; 17. Jahrh.

Kommende Lagow. Fach 123, Vol. 8, No. 16: Abschriftliche Recesse mit Polen; 1251—1781.

Verschiedenes. Fach 129, No. 1—11: Tempelhof, Mariendorf, Marienfelde, Reichersdorf, Reppen, Privilegien 1568, Sando, Bergen, Freiherr v. Stein, Albrecht Achilles Germanus 1473, Busso v. Guhlen, Graf zu Schwarzenberg, Markgraf Karl Philipp.

Haus Gartow. Fach 130, No. 1—7. Von 1360—1691. Vol. 8—13; (1409) 1689—1808.

Kurfürstliche und Königliche Leichenbegängnisse und Rang des Ordens dabei. Fach 141; 18. Jahrh.

Braunschweigische Lehnssachen (Gartow). Fach 149; 16. bis 18. Jahrh. (seit Graf v. Hohenstein).

Mittelmärkische Lehnssachen. Fach 151, Vol. 4, No. 6 Marienfelde, Mariendorf, Tempelhof, Reichersdorf; 1653, 1696.

Lehnsleute. Fach 158, Vol. 1, Lit. F, No. 1: Unter den Markgrafen und Moritz zu Nassau. K. No. 1: Unter Thomas Runge und Graf v. Hohenstein.

Tod des Kommendators v. Wülckenitz zu Wietersheim. Fach 185; 1765.

Graf v. Finckenstein contra die Kniephusenschen Erben. Fach 186, Vol. 1, Lit. C; 1732, 1733.

Introduction des Markgrafen Heinrich als Kommendator von Lietzen. Fach 187, Vol. 3, Lit. B.; 1749.

Visitationsacten der Kommende Lietzen. Fach 189, No. 3; 1783.

Königliche Nominations-Patente auf Schievelbein. Fach 199; 1773—1801.

Ritterschlag in Sonnenburg. Fach 200, No. 10; 1764. No. 13: Ritterschlag 1785. Fach 201, No. 2: Präparatorien zum Ritterschlage 1762.

Ausschluss von Rittern wegen Vergehen. Fach 202, No. 7; 1783. No. 8: Gutachten, ob ausländischer Adel in das deutsche Priorat zuzulassen sei, 1709. No. 9: Varia.

Kapitel-Schlüsse. Fach 204, A, 1568—1728. Fach 218: Kapitel-Schlüsse 1555—1667.

Gerechtsame des Ordens und des Herrenmeisters. Fach 220, No. 7; 18. Jahrh. No. 8: Gesammelte geheime Nachrichten auf den Orden bezüglich. Fach 220, No. 7; 17. und 18. Jahrh.

Alphabetische Kapitels-Schlüsse, Inhalt. Fach 230, B. 2; 1693.

Schulze Christian Schultze zu Coschwitz. Fach 241, No. 17; 1765, 1766.

Senioratslade.[1])

No. I: (No. 1—24). Namentlich Reverse der Herrenmeister und Kurfürsten (im Original); (1415) 1567—1731.

A. Eigenthumsbrief Kurfürst Friedrich II 1460. — B. (No. 1—56) Landesherrliche Bestätigungen, Rescripte und Reverse der Herrenmeister und Kurfürsten, Responsgelder etc. 1546—1659. — C. (No. 1—45) Schriftstücke über Rechte und Besitzungen des Ordens 1382—1471 (No. 1—6). Kapitels-Beschlüsse 1550—1764 (No. 7—45). — D. Protokolle Adams v. Schlieben 1616—1625. — E. Acta wegen der Ritter v. Normann und v. Schlieben 1623. — F. Verzeichniss der Obermeister und Herrenmeister, Eide. — G. Solemnia bei Einkleidung eines neuen Herrenmeisters und Ritters. — H. (No. 1—3) Sendung von Winterfelds 1581. Instruction Adam v. Schliebens 1595. Sendung Ernst v. Schliebens 1619. — I. (No. 1—3) Kapitel 1630. — K. Zusammenkunft zu Küstrin 1631. — L. Kapitel 1631. — M. Kapitel 1635. — N. Kapitel 1640. — O. (No. 1—20) Vorgänge wegen der Wahl Johann Adolfs zu Schwarzenberg 1641—1648. — P. Wahl des Grafen Johann Moritz zu Nassau 1652. — Q. Von Minister v. Viereck gesammelte

[1]) Repertorium in: Repertorium des Johanniter-Ordens-Archivs (früher Rep. 31 A und B). Pappumschlag, in der Mitte: Capituls- und Senioratslade. Vergl. S. 149.

Acten 1754—1758. — R. Von v. Wartensleben gesammelte Acten 1759, 1760. — S. (No. 1—30) Acten, seit Markgraf Karl zur Lade gehörig, 1762—1772. — T (No. 1—5) Sachen des Wartebruchs 1768—1772. — U. (No. 1—5) Acten, seit v. Buddenbrock zur Lade gehörig, 1733—1778. V. (No. 1—4) Wahl des Prinzen Ludwig 1786—1795. — W. (No. 1—9) Additamenta 1717—1733. — X. Rampitzer Rechnungs-Acten 1645 bis 1672.

B.[1])

Fach I. Allgemeine Sachen, das Herrenmeisterthum und dessen Aemter betreffend. No. 1. Reversales der Patrone und Herrenmeister etc. 1460—1735. 3—13. Wahlen der Prinzen Karl und August Ferdinand, leinene Ritterkreuze 1731—1762. 16a. 56 Ordensacten verschiedener Art 1765—1810.

Fach II. Capitels-Sachen und Capitels-Schlüsse. No. 1, 2. Stabilimente des Ritterlichen S. Johanniterordens und Capitelschlüsse (18. Jahrh.). No. 3. Capitelschlüsse von 1550—1737. No. 5. Ebensolche 1755—1782. No. 6. Wiederbesetzung des Seniorats nach von Viereck. No. 7—45. Capitelsacten von 1762—1810. Daneben andere Acten, namentlich seit 1782. No. 48, 55. Capitelschlüsse 1550 bis 1763. No. 57. Capitelschlüsse der Kommende Supplingenburg. No. 52 der von Werben. No. 53 der von Wietersheim. No. 56 Bericht von den Baleien oder Meisterthum des Ordens zu Sonnenburg, nebst Capitelschlüssen und anderen Ordens-Sachen.

Fach III. Ritter- und Expectanz-Sachen. No. 2—66. Ritterschläge, französische Ahnen, gelöschte Ritter, Ordens-Kleidung, Ritterkreuze, Ableben der Ritter, gemeldete Ritter, Ritter-Liste, Erfordernisse zur Aufnahme, Ahnen-Tafel etc. 1772—1810. No. 17a, 27, 29, 38, 49, 59, 61, 64, 67. Receptions-Gesuche und Expectanzen 1762—1812. No. 30, 41, 51. Auf die Kommende Lagow ertheilte Expectanzen 1790 bis 1810. No. 31, 42, 52 solche auf Burschen 1789—1809. No. 32, 43, 53 solche auf Supplingenburg 1789—1818. No. 33, 44, 54 solche auf Lietzen 1789—1807. No. 34, 45, 55 solche auf Gorgast 1789 bis 1810. No. 35, 46, 56 solche auf Schievelbein 1789—1810. No. 36, 47, 57 solche auf Wietersheim 1789—1810. No. 37, 48, 58 solche auf Werben 1789—1809.

Fach IV. Die Kommenden. Burschen No. 1—5; 1795—1811. — Gorgast No. 1—13; 1789—1810. — Lagow No. 2—5; 1795—1810. — Lietzen; 1780—1814. — Mirow und Nemerow No. 1; 1786. — Schievel-

[1]) Vergl. vorige Anmerkung. Der dort genannte Band im Anfange. — Mit dem Regierungsantritte des Prinzen August Ferdinand 1762 wurden die neuen Zugänge zur Registratur nach einer anderen Ordnung aufgestellt. Es sind dies die unter B verzeichneten Acten.



bein; 1775—1832. — Supplingenburg No. 6—10; 1790—1810. — Werben; 1731—1809. — Wietersheim; 1778—1804.

Fach VIII. Ordens-Bediente und deren Bestallungen. No. 10—17; 1750—1793.

Fach IX. Ausserordentliche Sachen. No. 1—23. Invalidenwesen, Kanzleisiegel, Kommende Münster, Lustschloss Bellevue, Repertorium der Ordens-Registratur in Berlin, Journal-Verzeichniss etc. 1762 bis 1811.

Fach X. Ordens-Regierungs- und Kammer-Sachen. Journal-Extracte, zahlreiche Expeditionen und eigenhändige Decrete des Herrenmeisters Prinzen Ferdinand von Preussen. Regierungs-Sachen, 20 Bände, 1766—1807. Kammer-Sachen, 26 Bände, 1762—1811.

Ordens-Regierung zu Sonnenburg.

Gerichts-Protokolle und Abschiede (Urtheile, Vergleiche, Verträge etc.). No. 1. Ein Band Abschiede 1569—1581. No. 2—47. Protokolle und Abschiede, fortlaufend, je in Bänden 1594—1747 (von No. 2—41 das 17. Jahrhundert umfassend). No. 48. Ein Band Bescheide 1807—1816.

Hof und Stadt-Gericht Sonnenburg.

No. 1. Ein Band Kaufbriefe, Verträge etc. 1612—1645. No. 2—4. Drei Bände Gerichts-Protokolle 1716—1742.

Ordens- und Kirchen-Collegium zu Sonnenburg.

Acta generalia bezüglich der Kirchen und milden Stiftungen in den Ordensämtern Sonnenburg, Grüneberg und Rampitz. Vol I. 1779—1783.

Ordensämter.

Gorgast. 1 Packet. No. 1, 3, 4. Kriegs-Sachen und Vergütungen 1806—1819. — Grüneberg. No. 2. Amts-Buch 1665. No. 3. Beschreibung des Ordens-Amtes Grüneberg 1794—1800. Verschiedenes: Satzkow'sche Schneidemühle, Etat, Kirchen-Matrikel, Bausachen etc. 1701—1781. — Rampitz. 1 Packet. No. 1—4. Kriegs-Sachen und Vergütungen 1806—1815. — Schenckendorff. 1 Packet. Weinberggut 1741—1764; Dimission der Unterthanen 1779—1788; Kriegs-Sachen und Vergütungen 1759—1763; 1806—1808. — Friedland. 11 Packete. No. 1—91. Acten verschiedenen Inhaltes, vom 15. Jahrhundert (1418) bis 19. Jahrhundert. — Lagow. 1 Packet. Verschiedenes, meist Gutssachen, Inventarien 1542—1790. Introduction etc. des Markgrafen Christian Ludwig 1689—1705.

Noch nicht eingeordnet ist ein Packet: Johanniter-Orden. Varia (liegt bei den Lehnskopiarien), dessen Acten im 16. Jahrhunderte beginnen, in einigen Urkunden-Verzeichnissen noch weiter zurückreichen.

Repertorien.

A.

1. Repertorium vom Ordens-Archiv. I—V. Fünf starke Bände aus dem vorigen Jahrhundert, sauber geschrieben, gut geordnet, mit eingehenden Inhaltsangaben. Die einzelnen sachlichen Gruppen sind mit alphabetischen Registern versehen; solche für die einzelnen Bände oder die Gesammtheit der 5 Bände sind nicht angelegt. Ebenso fehlt ein Verzeichniss der einzelnen Gruppen oder Fächer.

Band I, Gruppe No. I—VI, Fach 1—37: No. I, Fach 1—12: Kommende Wildenbruch und Ordensgüter in Pommern. — No. II Fach 13—21. Verschiedenes: 13—16 Schreiben, Relationen und Berichte; 17 Amt Neuendorf; 18 Amt Zehden; 19, 20 Respons-Sachen; 21 Obermeister. — No. III Fach 22—26: Rampitz'sche Acten. — No. IV Fach 27—30: Komthurei Mirow. — No. V Fach 31—33: Ordens-Amt Grüneberg. — No. VI Fach 34—37: Ordens-Amt Collin.

Band II, No. VII—XII, Fach 38—65, 192—202: No. VII (hinter IX gebunden), Fach 38, 39: Schuldsachen, Malta, Heitersheim'sche Legations-Acten. — No. VIII Fach 40—43: Komthurei Nemerow. — No. IX Fach 44—52, 192—202: Herrenmeister-Wahlen, Ritterschläge, Expectanzen, Nominationen auf Schievelbein etc. — No. X Fach 53 bis 57: Komthurei Werben. — No. XI Fach 58—61: Amt Schenckendorff. — No. XII Fach 62—65: Amt Friedland.

Band III, No. XIII—XVI, No. 66—91, 184, 185: — No. XIII Fach 66—69, 184, 185: Komthurei Wietersheim. — No. XIV Fach 70 bis 78: Friedland und Schenckendorf. — No. XV Fach 79—83: Komthurei Supplingenburg. — No. XVI Fach 84—91: Betrifft den Orden, Prediger, Kirchen, Schulen, Amt und Stadt Sonnenburg, Fischer, Müller, Contribution.

Band IV, No. XVII—XX, Fach 92—118, 186—191: — Nr. XVII, Fach 92—95: Komthurei Schievelbein. — No. XVIII Fach 96—104: Capitel- und Herrenmeister-Sachen. — No. XIX Fach 105—109, 186 bis 191: Komthurei Lietzen. — No. XX Fach 110—118: Tempelberg'sche Zinsen, Visitation der Aemter, Ordens-Archiv, Erb-Huldigungen, Rescripte und Relationen, Zoll-Sachen, Lehn-Pferde, Ordens-Inventare, Stadt Zielenzig.

Band V, No. XXI—XXV, Fach 119—183, 203—244: — No. XXI, Fach 119—124, 180—183: Komthurei Lagow. — No. XXII, Fach 125 bis 129: Abhandengekommene und andere Ordensgüter, Testamente. — No. XXIII Fach 130: Haus Gartow. — No. XXIV Fach 131—170: Lehnssachen. — No. XXV: Verschiedenes. — Als Fach 236—244: Verzeichniss von den nach Sonnenburg gesandten Ordens-Regierungs-Acten 1793.

B.

2. Repertorium des Johanniter-Ordens-Archives. Ziemlich dünnes Heft in Pappumschlag. Enthält: Verzeichniss der Repertorien des Archivs des Johanniter-Ordens. — Extract aus dem Verzeichnisse Lit. G. (es sind dies die jetzt unter B liegenden Sachen) Fach I—X. — Capituls und Seniorats-Lade. — Bücher, a) aus der Capituls-Lade, b) von der General-Ordens-Kommission. — Angaben über Bestände, die ins Geh. Staats-Archiv gekommen sind. — Copialbücher. — Ordensregierung zu Sonnenburg, Gerichtsprotokolle und Abschiede. — Hof- und Stadt-Gericht Sonnenburg. — Das Repertorium ist zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen stückweise entstanden und darf nur als vorläufige Verzeichnung der Actenbestände gelten.

3. Auszug der Repertorien, die Komthurei Werben betreffend (darin Priorat oder Kreuzhof zu Magdeburg), Rep. 31, 23c.

4. Auszug der Repertorien, die Komthurei Supplingenburg betreffend (darin Priorathof zu Goslar und zu Braunschweig), Rep. 31, 23c.

Ahnentafeln.

Die Johanniter-Ahnentafeln umfassen 1276 Nummern, von denen einige fehlen. In der späteren Zeit hatte jeder Johanniter eine Ahnenprobe zu bestehen, die sich bis ins fünfte Glieder streckte. Für diese reichten die aufzunehmenden Ordensritter eine Ahnentafel ein. Dieselben enthielten den Stammbaum auf Pergament bis ins fünfte Glied. Unten in der Mitte der Gesuchsteller, von da nach links und rechts die väterlichen und die mütterlichen Ahnen aufsteigend, so dass also auf jedem Stammbaume 31 Personen verzeichnet stehen und derselbe 100 bis 150 Jahre zurückreicht. Von jeder Person ist gegeben: das Wappen (farbig) und der Name, bisweilen mit Standes-, Orts- und Zeitzusätzen, dazu kommen noch die Namen der adligen Zeugen (gewöhnlich 4). Die Tafeln umfassen den Zeitraum von (1700) 1701 bis 1810. Sie sind also von 1600 bis 1800 für die Familiengeschichten und Verwandtschaften des norddeutschen Adels von Bedeutung, wobei jedoch zu bemerken ist, dass ihre Angaben nicht immer vor strenger Kritik Stand halten.

Repertorien.

1. Repertorium von den Ahnentafeln. Bände VI—VIII. Bildet die Fortsetzung des grossen Acten-Repertoriums aus dem vorigen Jahrhunderte. Der erste Band (VI) beginnt mit Ahnentafel No. 1, der zweite (VII) mit No. 574, beide mit Index. Der dritte (VIII) bringt das alphabetische Verzeichniss der auf den Tafeln vorkommenden Namen mit dem Verweise auf die Nummer der Tafel.

2. Als weiteres Repertorium hat zu gelten ein aus der Königlichen Bibliothek abgegebenes dünnes Bändchen: „Verzeichniss der in dem St. Johanniter-Ordens-Archive befindlichen Ahnentafeln“, oder in älterer Bezeichnung: „Designation derer sämmtlichen im hiesigen Ordens-Archiv befindlichen Ahnen-Register“. Es enthält links die „Nahmen derer Cavaliers, so beym Orden ihre Ahnen-Tafeln eingereichet“, rechts „Zeit der Expectantz oder wenn die Ahnentafel praesentiret“. Diese Angaben reichen bis 1696. Die Eintheilung ist eine andere, wohl ältere, wie die jetzige und deshalb das Buch zum Nachschlagen nicht brauchbar. — Eingelegt ist: „Nachweisung derer seit März 1794 bis December 1799 beim St. Johanniter-Orden eingeschriebenen Herrn Cavaliers und deren eingereichte Ahnen-Tafeln“.

3. Ritterbuch; vorn S. 136, vergleichungsweise heranzuziehen.

4. Liste derer sämmtlichen Herrenmeister etc.; vorn S. 136, vergleichungsweise heranzuziehen.

II. Brandenburgisch-preussische Bestände.

A. Brandenburgisch-preussische Regierungs-Acten.

(Repositur No. 31.)

Diese Regierungs- oder Ministerialacten entstanden als Concepte bei der Regierung oder in den zuständigen Behörden, oder gelangten als Reinschriften, Beilagen oder sonstwie an die Regierung, je nachdem die Landesherren und ihre Beamten an den betreffenden Vorgängen betheiligt waren. Die Repositur enthält 41 Nummern, einige mit Unterabtheilungen versehen.

1. Verträge, Bestätigungen und Zerwürfnisse der Herrenmeister und der Herzöge in Pommern. 1345—1575.

2ab. Wildenbruchsche Angelegenheiten. 1464—1742 (1821).

3. Streitigkeiten mit Pommern wegen verweigerter Dienste etc. (1555) 1571—1777.

4a—e. Sonderstreitigkeiten mit Pommern, wegen Bahn, Bischofszehnten von Camin, Pansin-Borckesche Sachen, Wulkow, Nahausen, Röricke, Collin u. a. (1483) 1552—1692.

5a—c. Streitigkeiten mit Pommern wegen Hohen Selchow. 1295 bis 1590.

6ab. Braunschweigisch-Brandenburgische etc. Schriftstücke wegen Supplingenburg. 1357—1789.

7. Nemerow und Krakow (Kraak). 1565—1700.

8ab. Mirow. (1382) 1536—1756.

9a. Wiethersheim. 1579—1748.

10. Schievelbein. Streit mit Winterfeld etc. (1415) 1503—1742.

11. Lagow. a) 1519—1806. b) Lagow und Streitigkeit mit Polen. 1251—1802.

12. Lietzen. 1545—1790.

13. Werben. 1460—1768.

14ab. Friedland und Schenckendorf. 1516—1825.

15. Angelegenheiten mit dem Grossprior (Obermeister), Herrenmeisterwahlen, Responsgelder, Provinzialkapitel. (1382) 1526—1766.

16. Angelegenheiten mit den Kurfürsten und Markgrafen, gegenseitige Rechte, Besitzthümer etc. (1185, 1382) 1455—1812.

17 und b. Geistliche und Gerichtssachen. 1543—1813.

18a—e. Miscellanea: Relationen, Landwirthschaft, Küche, Keller Zoll und Zinsen, Amt Rampitz, Rechnungssachen etc. (1410) 1540—1810.

19ab. Inventarien, abhanden gekommene Güter. Process mit den Erben von Hohenstein, mit dem Grafen von Stolberg etc. (1484) 1561—1717.

20. Verschreibungen, Schuld- und Pachtsachen 1509—1773.

21ab. Grenz- und Lehnssachen, Gütertausch und Kauf, Grüneberg, Gartow etc. (1382) 1466—1817.

22. Kriegsangelegenheiten, zumal 30jähriger Krieg, Schwedische Verlehnung, Stadt und Schloss Sonnenburg u. a. 1550—1708.

23a—d. Ordensprivilegien, Urkunden, Verleihungen, Kapitelbeschlüsse, Kreuzhof zu Magdeburg. Urkundenverzeichnisse, Archivnachrichten, Herrenmeisterlisten, Ostfriesische Sachen. (1382) 1461—1840.

24. Ordensbeamte, Bestallungen u. dgl. 1544—1794.

25. Generalia von Kommenden und Kommendatoren, Kommendenübertragungen, Verlassenschaften. (1415) 1551—1810.

26. Absterben der Herrenmeister, Neuwahlen derselben. 1564—1641.

27a—e. Herrenmeisterwahl, zumal der fränkischen Markgrafen, Herrschaft Friedland. (1382) 1460—1692.

28ab. Herrenmeistersachen: Joachims von Arnim, Franz Neumanns, Martins von Hohenstein, David Geislers u. a. 1541—1613.

29. Wahlacten der Markgrafen Ernst und Georg Albrecht. 1611—1615.

30. Wahlacten des Markgrafen Johann Georg. 1616—1617.

31. Ordensangelegenheiten nach der Achterklärung des Herrenmeisters Johann Georg. 1621—1623.

32. Wahlacten des Markgrafen Joachim Sigismund. 1623—1624.

33. Wahlacten des Grafen Adam zu Schwarzenberg. 1625.

34. Angelegenheiten des Grafen Johann Adolf zu Schwarzenberg. 1526—1640 (1651).

35. Angelegenheiten des Grafen Johann Adolf zu Schwarzenberg. 1599—1645.

36ab. Wahlangelegenheiten Franz Neumanns und Martins von Hohenstein, andere Wahlverhandlungen, Liste der Besitzungen und Einnahmen der Johanniterämter, Verpfändung von Küstrin. (1398) 1564 bis 1569 (1650).

37. Wahlacten des Grafen Johann Moritz von Nassau, Amt Grüneberg etc. 1652—1662.

38ab. Tod des Herrenmeisters Johann Moritz von Nassau, Verlauf mit seinen Erben. 1679—1691.

39. Wahl und Tod des Fürsten Georg Friedrich von Waldeck. 1689—1692.

40. Installirung des Markgrafen Joachim Sigismund und Adams zu Schwarzenberg, Wahl des Markgrafen Karl Philipp. (1624, 1625), 1693—1695.

41. Wahl des Markgrafen Albrecht Friedrich und des Prinzen Ferdinand von Preussen. (1620) 1696—1763.

42. Prinz Heinrich und Ludwig von Preussen, Coadjutores. 1786—1800.

Repertorien.

Ein neueres, irgend genügendes Repertorium zu Repositur 31 giebt es noch nicht. Ein Inhaltsverzeichniss, welches eine allgemeine Uebersicht ermöglicht, findet sich im „Allgemeinen Repertorium" III, fol. 1—6.

Der Verfasser dieses Werkes verfertigte einen Regestenauszug aus der Repositur bis zum Jahre 1650 für das General-Repertorium. Er liegt jetzt noch in losen Blättern vor, wird aber später in das General-Repertorium verarbeitet und kommt damit für sich in Wegfall. Dieser Auszug fasst je die Ereignisse eines Jahres zusammen und enthält ungefähr 900 Nummern.

Varia.

Weil möglichst alles in die Repositur 31 gebracht wurde, was an der Landesregierung über den Johanniterorden entstand, so findet sich in den ausgedehnten alten Beständen des Geheimen Staats-Archives sonst nur noch verhältnissmässig wenig, was die Balei betrifft.

Für den Orden kommen hie und da in Betracht noch die Reposituren der Nachbarländer, zumal die der Grenzstreitigkeiten, so Rep. 23 Grenzstreit mit Mecklenburg, wo sich z. B. 10 No. 3 einiges über Mirow aus dem 16. und 17. Jahrhunderte findet; Rep. 26 Grenzstreit mit Magdeburg; Rep. 27 mit Braunschweig-Lüneburg; Rep. 28 mit der Lausitz. Diese enthalten Irrungen zwischen den Herrenmeistern und den Herren von Zauche wegen Cossenblat, dann dem Abte von Neuzelle wegen Schildlo, Fürstenberg, Rampitz, No. 3, 9. Die Grenzstreitig-

keiten mit Lüneburg-Hannover, wegen der Grenze der Altmark, beginnen im 16. Jahrhunderte Rep. 29, sie bieten einiges über die Kommende Gartow (z. B. No. 28). Ferner sind zu untersuchen Pommersche Land- und Stadtsachen Rep. 30 wegen Wildenbruch und Schievelbein; Neumark, Rep. 42 (z. B. 5. Beziehungen zwischen Kurfürst Joachim II. und Markgraf Johann), die fränkische Repositur 44 (Ansbach und Bayreuth) wegen der Beziehungen der fränkischen Markgrafen zum Herrenmeisterthum, und die oberschlesische Repositur 46, wegen solcher der Jägerndorfer Markgrafen und anderer oberschlesischer Fürsten (z. B. Brieg) zu demselben, etc. Auch die Kabinetsacten, die Kurmärkische Lehnsrepositur (Rep. 78) und Lokaldinge sind unter Umständen zu vergleichen.

Zu verweisen ist auch auf: Rep. 92. König. — Nachlass des Ordensraths König, aus der Königl. Bibliothek in Berlin abgegeben, wo sich der Rest des Nachlasses noch befindet:

324. Sammlungen, den Templer-Orden betr. — 325. Sammlungen, den Johanniter-Orden im Allgemeinen betr. (intus D. Hoffmann von den Namens- und Schutzheiligen des Johanniter-Ordens). — 326. Kollectaneen zur Geschichte des Herrenmeisters Franz Neumann. — 327. Geschichte des Johanniter-Ordens, insbesondere der Balei Brandenburg. — 328. Kollectaneen zu einer Geschichte des Johanniter-Ordens, insbesondere der Balei Brandenburg. — 329. Historisch-kritischer Versuch einer Darstellung der Ahnenproben beim St. Johanniter-Orden der Balei Brandenburg. — 330. Solemnitäten beim Ritterschlage des St. Johanniter-Ordens mit Ritterverzeichnissen. — 343. Nachrichten von den Kommenden des Johanniter-Ordens: Burschen, Gorgast, Lagow, Lietzen, Nemerow, Quartschen, Schievelbein, Supplingenburg, Werben, Wietersheim, Wildenbruch und Zachan. — 344. Schreiben mit Nachrichten über die Kommende Wietersheim. (Verf. Culemann, mit handschriftlichen Randbemerkungen von C. Hess und Koenig). — 345. Kollectaneen und Urkundenabschriften zur Geschichte des Johanniter-Ordens in Pommern und Pommerellen. — 346. Kollectaneen, den Johanniter-Orden in Bayern betr. — 350. Zur Geschichte des Markgrafen Johann von Brandenburg. — 355. Adlige Namen und Siegel. — 366. Kollectaneen zur Geschichte des Prinzen August Ferdinand von Preussen.

Die angegebenen Sachen sind durchweg mit grossem, fast wüstem Fleisse, doch ohne Kritik zusammengetragen. Sie enthalten auch Abschriften von Originalvorlagen oder diese selbst. Für die neuere Forschung sind die Arbeiten nicht genügend, doch unter Umständen vortheilhaft heranzuziehen, bisweilen freilich mehr verwirrend als nützend.

In v. Raumer, Geschichte des Geh. Staats- und Cabinets-Archivs (Rep. 94 II, B. 2) ist S. 225 gesagt, dass der Archivassistent Cosmar 1812 entlassen, seine Arbeiten aber, zumal über den Johanniter-Orden, dem Archiv erworben wurden.

Von Acten dieses Jahrhunderts ist zu verweisen auf das Hausministerium Rep. 100. Repertorium S. 485, 487, 488, 489. Ertheilung der Genehmigung zur Annahme des Ordens, Gesuche um Verleihung des Johanniterordens, Verleihung des Ordens, Zurückgabe der Insignien. Das Ministerium des Inneren bietet Rep. 77 No. DXXX, Beschwerde des Kommendators von Gorgast wegen der Verwaltung der Kommenden. 1807—1810.

B. Neumärkische Regierungs-Acten.

Die nachfolgenden Acten sind offenbar Bruchstücke einer Ordensrepositur der Neumärkischen Regierung, welche mit dem Buchstaben O bezeichnet war. Sie bilden wichtige Ergänzungen zu Rep. 31.

Acta Generalia, betreffend die Nachrichten von den St. Johanniter-Ritter-Orden und deren Herrenmeistern zu Sonnenburg, 14. bis 17. Jahrhundert (Vol. I.). Darin: die Ordensstatuten, Verzeichniss der Herrenmeister seit 1303, Lehnsverschreibungen u. a.

Acta Generalia etc. 1380—1545 (Vol. II). Darin viele Urkunden, u. a. ein Originalpergament von 1452, betreffend Vertauschung von Quartschen gegen Schievelbein, von Ruffen gegen Zehden, Verkauf von Zachan.

Acta Generalia. 1546—1557 (Vol. III). Viele Schriftstücke von Thomas Runge.

Acta Generalia. 1611—1768 (Vol. VII). Viele Schriftstücke der Kurfürsten und Markgrafen.

Johanniter-Ordens-Sachen, in specie Acta die Commenderie Mirau betreffend. 1536—1563.

Acta betreffend die Jurisdiction und Appellation von der Sonnenburg'schen Ordens-Regierung an die Neumärkische Regierung. Ingl. die Verfassung der Ordens-Regierung betreffend. 1636—1818.

Ordens-Sachen. 1544—1565.

Der Churfürsten von Brandenburg und der Städte Schuldverschreibung. saec. XVI. Ein gebundener Manuscriptband. Darin Fol. 74: Des Ritterlichen Johanser ordens der Baley in der Marcke Brandenburgk handlung. Wie es mit der Nomination und erwehlung eines Coadjutorn und Meisters zur Sonnenburgk ettwan gehalten worden. 82: Wahl Joachims von Arnim. 85: Resignation J. v. Arnims und Nachfolge von Thomas Runge. 90: Handlung, den Hern Meister und Johanser Orden auch ettliche ihre gütter belangende. 188: Urkunden

des Templer- und Johanniter-Ordens, von 1259 an. 195: Tod von Thomas Runge und Nachfolge von Franz Neumann. 198: Actenstücke über Erhebung der Herrenmeister 1564. 206: Wahl des Grafen von Hohenstein.

Ein gebundenes Buch: S. Johanniter-Orden zu Sonnenburg 2. MS. Borus. Fol. 332; aus der Königlichen Bibliothek stammend. Acta Specialia betreffend die von dem Markgrafen Johannes zu besetzende Comthurey Schivelbein. 1539—1556. Zum Theil Pergamenturkunden mit Siegeln. Da das Fascikel die alte Bezeichnung O 7 trägt, so ist damit erwiesen, dass es zu den Acten der Neumärkischen Regierung gehört hat.

III.

Verschiedene Archive.

Unter „Verschiedene Archive“ ist alles Material zur Geschichte des Johanniter-Ordens nach Ortschaften und Archiven eingeordnet, so weit es sich nicht im Geh. Staats-Archive befindet. Eine genaue Feststellung, wohin die vielen verstreuten Actenstücke gekommen sind, lässt sich nur durch weite Reisen und eingehende Forschungen an Ort und Stelle machen. Für solche ist aber die Zeit noch nicht gekommen. Ich theile deshalb nur vorläufig mit, worüber ich Auskunft zu geben vermag, der Zukunft das Weitere überlassend.

A. Actenstücke.

Unbekannt.

Das Repertorium vom Ordens-Archiv IV im Geh. Staats-Archive, verzeichnet, Fach 110: Verschiedene Sachen (15., 17., 18. Jahrh.). — Fach 111: Das Ordens-Archiv betreffend (16. bis 18. Jahrh.). — Fach 113: Rescripta et Relationes (17. Jahrh.). — Repertorium V: Fach 125, 126: Entfremdete Ordensgüter; Tafelgut Heinersdorf, Topper etc. (16. u. 17. Jahrh.). — Fach 127: Jurisdictions-Streitigkeiten (17. Jahrh.). — Fach 128: Eröffnete und publicirte Testamente (16. bis 18. Jahrh.). — Von diesen Actenstücken ist am Rande nicht vermerkt, wohin sie gekommen sind; wahrscheinlich nach Frankfurt a. O.

Berlin

(vergl. Charlottenburg).

Bureau des Johanniter-Ordens W., Potsdamerstrasse 134c. Nach Angabe des Herrn Geh. Hofrath Herrlich befinden sich im Bureau keine älteren Archivbestände. Dagegen werden dort alle Acten seit der Wiederaufrichtung des Ordens im Jahre 1852 verwahrt.

Kammergericht. Nach Angabe des Repertoriums vom Ordensarchive V im Geh. Staats-Archive sind Lehnssachen des Ordens an das

Kammergericht zu Berlin abgegeben. Vergl. hinten S. 167. Auch zu Fach 129 ist vermerkt: geht nach Berlin ins Staats-Archiv fürs Kammergericht.

Ministerium für Landwirthschaft. Herr Kanzleirath Rieger theilte mir mit, es befänden sich dort: Acta betr. Uebersichten von den Gütern und Revenüen der zu dem aufgehobenen vorm. Malteser- oder Johanniter-Orden . . gehörig gewesenen Besitzstände, innerhalb der Preuss. Monarchie 1840.

Im Finanzministerium ist nichts ermittelt worden.

Braunschweig.

Stadtarchiv. Herr Professor Dr. Hänselmann theilte mir die Regesten von 4 Schriftstücken aus dem Stadt-Archive mit. Or. No. 1468 vom Jahre 1543. Vergleich zwischen dem Komthur zu Supplingenburg und der Stadt Braunschweig. — Or. No. 1631 vom Jahre 1570. Vertrag zwischen der Stadt Braunschweig einer- und Fritz v. d. Schulenburg und Dietrich von Quitzows Wittwe andererseits wegen des Johanniter-Priorathofes in Braunschweig. Acta VI, 2 No. XXIII 1605 und Or. No. 1904, 1629, beide auf den Priorathof bezüglich.

Breslau.

Staats-Archiv. Nach Angabe des Herrn Archivars Dr. Ribbeck befinden sich im Staats-Archive: einige Schreiben über die Verfolgung des Herrenmeisters Franz Neumann und dessen Aufenthalt in Schwiebus 1566; dann Actenstücke über die Anwartschaft auf das Herrenmeisterthum für einen der beiden Söhne Georgs von Brieg, 1575. Im Staats-Archive sind auch Regesten des böhmischen Grosspriorats zu Prag, so weit sie schlesische Verhältnisse berücksichtigen.

Charlottenburg.

Königliches Haus-Archiv. Nach Angabe des Herrn Geh. Archivraths Dr. Grossmann befinden sich im Königlichen Haus-Archive Personal- und sonstige Acten über die Herrenmeister aus dem Hause Hohenzollern. Die Acten des Prinzen Ferdinand über seine Beziehungen zum Johanniter-Orden beginnen 1731. Ins Königl. Haus-Archiv sind auch die 6 Bände Acten gelangt über die Auflösung der Balei Brandenburg von 1810, 1811, welche anfangs in der Domänenkammer des Prinzen Ferdinand verwahrt wurden, von dieser an den Prinzen August übergingen und dann ins Finanzministerium kamen. (Dienstacten des Geh. St.-Arch., Bestand No. IV vol. 13a, 1816 Mai 28 und Mai 30 und Rep. 31. 23c. Das Geh. Staats-Archiv besitzt ein Inhaltsverzeichniss jener Bände (ibid.).

Königliche Hofkammer. Auf meine Anfrage wurde mir mitgetheilt, dass sich keine Acten des Johanniter-Ordens im Archive der Königl. Hofkammer befinden.



Collin.

Das Repertorium vom Ordens-Archiv I im Geh. Staats-Archiv verzeichnet zum Amte Collin (Fach 34—37): dieses Ordens-Amt sei vom Herrenmeister Prinz Ferdinand verkauft worden und deshalb 1811 die Acten, welche dasselbe und die dazu gehörigen Dörfer Wittichow und Streblow betreffen, an den Ober-Amtmann Thiede zu Collin abgegeben, mit Ausnahme einiger Generalacten. Das ziemlich umfangreiche Material umfasst die Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert.

Cöslin.

Das Repertorium vom Ordens-Archive IV im Geh. Staats-Archive bezeichnet als abgegeben an die Regierung in Cöslin Fach 92—95: Kommende Schievelbein, 16. bis 18. Jahrhundert. Nach Angabe aus dem Staats-Archive in Stettin sind diese Acten noch nicht dorthin gelangt.

Dresden.

Vom Königl. Sächsischen Haupt-Staats-Archive liess Herr Geh. Archivrath Dr. Hassel mir folgende eingehenden Mittheilungen zukommen.

1. „Sonneburgische Abschickung de 1604 von Churfl. D. zu Brandenburg, Marggraff Friedrichen zu Brandenburg Wahl zum Coadjutor des Meisterthums in der Mark betr. 1604, item Graf Johann Moritzens zu Nassau Wahl zum Herrenmeister 1652." Locat 9943.

2. „Marggraf Siegismund zu Brandenburg gesuchte Intercession an den Churfürsten zu Brandenburg, das verledigte Meisterthum in der Neumark betr. 1616—1624." Loc. 9943.

3. „Schrifften, so zwischen Graff Adam von Schwarzenberg, Churfl. Brandenbgsch. Geheimen Rath und Appellationspräsidenten gewechselt worden in Sachen 1. das Meisterthum zu Sonneburg, 2. Differentien zwischen der Kgl. Würde in Schweden und Churbrandenburg des Tituls halben . . . . etc." Loc. 9943.

4. „Anderes Buch Niederlausitzische Sachen anno 1620—1621, darinnen zu befinden, was wegen Bestellung etzlicher Aemter etc. und derer Aemter Schenkendorf und Friedland zur Balley Brandenburg gehörig, fürgelauffen." Loc. 9451.

5. „Was wegen der beyden Ordenshäuser in Niederlausitz, Friedland und Schenkendorf fürgangen, von den Commendatoren die Restitution gesucht . . etc. 1621, 1622." Loc. 9943.

6. „Das Lehnsgut Buderosa betr., darbey zu befinden, was nach Absterben desselben letzteren Besitzers George Heuens, und seines hinterlassenen Söhnleins . . . . dessen Erziehung halber angeordnet, aber der Lehn wegen zwischen dem Churfl. Oberamt zu Lübben und der Ordens-Regierung zu Sonneburg für Streitigkeiten vorgefallen und



wie solche endlich verglichen worden, anno 1638—1650“ (nicht mehr in Dresden, sondern 1859 an Preussen abgegeben).

7. „Die in Niederlausitz gelegene Ordensämter Friedland und Schenkendorf bel.“ . . . 1696—1700. Loc. 9943.

8. „Acta, einige Pfändung, so zwischen dem Städtlein Fürstenberg und denen Rampitzischen Ordensamts-Unterthanen des Dorfes Klopitz wegen des Heiligen Werders vorgegangen, betr.“ 1708—1710. Loc. 8372.

9. „Niederlausitzische und Kgl. Preussische Grenzbeziehung zwischen Bährendorff und dem Ordensorte Zeist anno 1707.“ Loc. 8359.

Einzelne auf Ordenssachen bezügliche Schriftstücke finden sich auch in Actenbänden andern Inhalts, so z. B. ein Schreiben der Ordensregierung zu Sonnenburg an König August II. betr. Getreideausfuhr aus den Ordensbesitzungen Friedland und Schenckendorf, vom 8. November 1698, dann in

10. „Päckchen des Bischoffs von Raab Briefe an Kgl. Majestät.“ Loc. 8572.

Ferner Schreiben betr. eine Differenz Mecklenburgs mit dem Orden wegen der Komthurei Mirow, in

11. „Fürstlich Mecklenburgische Briefe an Churfürst Augusten zu Sachsen. 1569—1571.“ Loc. 8514,

und über dieselbe Angelegenheit auch noch:

12. „Copey des Vertrags zwischen Herzog Ulrichen zu Mecklenburg und dem Herrenmeister wegen Restitution der Compturey Mirow und Denomination Herzog Carls zu Mecklenburg zum Comptor 1568, und Sonnenburgischer Abschied de anno. 1569. Loc. 9780.“

Ausser diesen speciell auf die Balei Brandenburg bezüglichen Schriftstücken sind noch einige Acten über sonstige allgemeine Ordens-Angelegenheiten und besonders über Ordensbesitzungen (wie die in Thüringen, Kommende Weissensee etc.) vorhanden. — Vergl. Delaville le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers I, p. CLXXIX.

Frankfurt a. O.

Im Regierungs-Archive zu Frankfurt a. O. befindet sich eine Abtheilung: Acten der Ordens-Domänenkammer (Ordens-Regierung) zu Sonnenburg. Darüber geben Auskunft 4 Specialrepertorien aus der Ordenszeit und mehrere neuere Repertorien. — Das Repertorium vom Ordens-Archive im Geh. Staats-Archive nennt als abgegeben an die Frankfurter Regierung: Sachen des Amtes Neuendorf (Fach 17) und Zehden (Fach 18), im 17. Jahrhunderte beginnend. — Amt Rampitz (Fach 22 bis 26) 16., 17., 18. Jahrh., Amt Rampitz und Windmühlenbau zu Ziebingen (Fach 22) 17., 18. Jahrh., Rampitz mit Balckow (Fach 22) 17., 18. Jahrh., Rampitz mit Schiedlo (Fach 22) 16., 18. Jahrh., Rampitz mit Baron v. Löben (Fach 22) 17., 18. Jahrh., Rampitz

mit Tammendorff (Fach 22) 18. Jahrh. — Amt Grüneberg (Fach 31—33) 16., 17., 18. Jahrh. — Amt Schenckendorff (Fach 58—61) 16., 17., 18. Jahrh. — Amt Friedland (Fach 62—65) 15., 16., 17., 18. Jahrh. — Friedland und Schenckendorff (Fach 70—78, 204, 205, davon einiges an das Geh. Staatsarchiv abgegeben) 16., 17., 18. Jahrh. — Zollsachen (Fach 114, Vol. I) 16., 17., 18. Jahrh. — Ordens-Haus zu Cüstrin (Fach 84) 16. bis 18. Jahrh., Ordens-Haus zu Frankfurt a. O. (Fach 84) 16. bis 18. Jahrh. — (Fach 85) Stadt Sonnenburgische Sachen. Vol. I Prediger-, Kirchen- und Schulsachen. Von einigen derselben steht am Rande, sie seien ans Geh. Staats-Archiv abgegeben, doch sind sie hier bisher nicht gefunden worden. 15. bis 18. Jahrh. — Fach 86 Vol. I: Fisch- und Krebshandel der Sonnenburger Kietzer und der Dörfer Priebro, Limmeritz und Kriescht; Vol. II: Lachs-Fohren oder Forellen-Fang; Vol. III: Drossensche Landreiter; Vol. IV: Gränzsachen des Ordensamtes Sonnenburg; Hütungsstreit mit Wilckersdorff (16. bis 18. Jahrh.). — Fach 87, Vol. I: Amt Sonnenburgische Sachen. Erb-Verpachtung der Ordens-Aemter und Vorwerke, Priebrowische Fischer (17., 18. Jahrh.); Vol. II: Arrende Sachen des Amts Sonnenburg (16. bis 18. Jahrh.). Vol. III: Besoldungs- und Deputat-Sachen (17., 18. Jahrh.). — Fach 88, Vol. IV—VII: Amt Sonnenburg angehende Sachen (16. bis 18. Jahrh.). — Fach 89, Vol. VIII—XI (16. bis 18. Jahrh.). — Fach 90, Vol. III: Accise Sachen (17., 18. Jahrh.). Vol. IV: Jagd- und Forstsachen (16., 17. Jahrh.). Vol. V: Varia (17., 18. Jahrh.). — Fach 91, Vol. I: Die Branntwein-Ziese (17. Jahrh.). Vol. II: Bona vacantia (17. Jahrh.). Vol. III: Brau-Ziese (16. bis 18. Jahrh.). Vol. IV: Streit wegen Strafen (17. Jahrh.), Bestellung des Ordens-Advocati Fisci (17. Jahrh.) Varia. — Lehn-Pferde (Fach 114, Vol. II) 16. bis 18. Jahrh. — Ordens Inventaria (Fach 115—117) 16 bis 18. Jahrh. — Stadt Zielenzig (Fach 118) 16. bis 18. Jahrh. — Kommende Lagow (Fach 119—124, 180—183) 15. bis 18. Jahrh. — Lagowsche Rechnungen (Fach 131) 1659, 1660. Zins-Register von Lagow 1660—1670. — Sonnenburgsche Schlosssachen (Fach 135) 17., 18. Jahrh. — Lehn-Schulzen, Amt Sonnenburg-Limritz (Fach 156) 1426 und 16. Jahrh. — Privilegia der Stadt Sonnenburg, hauptsächlich Innungs- und Gewerbebriefe des 18. Jahrh. (Fach (164). — Privilegia der Stadt Zielentzig (Fach 165). — Privilegia der Stadt Friedland (Fach 165). — Kirchen-Rechnungen 1560—1710 (Fach 166 bis 168). — Kirchenacta von Kriescht, Mauskow und Albrechtsbruch (Fach 169). — Hospital-Rechnungen (Fach 170) 1692—1707. — Rittergelder (Fach 170). — Kirchen-Visitationes (Fach 170). — 1849 erfolgte eine umfangreichere Ablieferung von Ordensacten aus der Königl. Hofkammer an das Geh. Staats-Archiv, die sie aber grösstentheils an die Regierung in

Frankfurt weiter gab. Nach den Dienstacten des Geh. Staats-Archivs, Bestand IV, Vol. 37 waren es Acten des Amtes Friedland 18. und 19. Jahrh., des Amtes Schenckendorf 17. bis 19. Jahrh., des Amtes Rampitz 18., 19. Jahrh., von Schenckendorf, Friedland und Rampitz 1770.

Oberlandes-Gericht. Das Repertorium vom Ordens-Archiv V im Geh. Staats-Archive giebt an, dass Lehnssachen des Ordens an das Ober-Landesgericht zu Frankfurt abgegeben seien. Vergl. hinten S. 167. Noch besonders ist verzeichnet bei Fach 144 Consens-Acten der Capitalien für den Wartebruch 1774: „befindet sich beim Ober-Landesgericht in Frankfurt“. Ein Theil der Johanniter-Sachen scheint gestohlen zu sein (vergl. S. 130 Ueberlieferung des Materials).

Goslar.

Stadt-Archiv. Von Herrn Oberlandesgerichtsrath G. Bode in Braunschweig und Herrn Prof. Dr. Holschen in Goslar erhielt ich die Mittheilung, dass die Urkunden des Goslarer Johanniterstiftes verloren zu sein scheinen und dass Angehörige des Ordens nur selten auf städtischen Urkunden vorkommen. Ueber den Prioratshof zu Goslar vergl. S. 149, 163.

Hannover.

Staats-Archiv. Nach Angaben des Herrn Archivraths Dr. Doebner enthält das Staats-Archiv in Hannover nur wenig auf den Orden Bezügliches. Unter den Kopialbüchern (XII, 9b) befindet sich ein Heft mit 5 Kopien des 17. und 18. Jahrhunderts, betreffend das Verhältniss der Kurfürsten von Brandenburg zur Balei Brandenburg 1382—1622. Dann giebt es Acten über die Kommende Gartow, 1690—1691 u. a. Vergl. den Aufsatz im Neuen Vaterländischen Archiv, Jahrgang 1830, I, S. 138—158 und die von Mithoff, Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen, IV, S. 77 angeführten Urkunden bei Sudendorf. Ferner: eine Anzahl Actenstücke betr. die Erlaubniss zur Annahme des Johanniter-Ordens und Urlaub zur Reise nach Sonnenburg, aus den Jahren 1790—1858.

Karlsruhe.

General-Landes-Archiv. Nach dem Berichte des Herrn Geh. Archivraths v. Weech sind die Archivalien des ehemaligen Grosspriorats Heitersheim nicht im General-Landes-Archive aufbewahrt. Dieses besitzt an Archivalien des Johanniter-Ordens, neben einer Anzahl kaiserlicher und päpstlicher Bestätigungen von Ordensprivilegien, ausschliesslich Specialurkunden, bezw. Sammlungen von solchen (in den Kopialbüchern), welche sich auf die heute badischen Besitzungen der ehemaligen Kommenden Heitersheim, Villingen u. s. w. beziehen. Sehr eingehende Angaben über die Ordensbestände im General-Landes-Archive

giebt Delaville le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers I, p. CLXIX—CLXXII. Danach umfassen dieselben drei Hauptheile: Repertorien, Copialbücher und Actenstücke. Letztere zerfallen in Generalia mit 18 Fächern (1—11 königliche Privilegien von 1227 bis 1780) und Specialia mit 98 Fächern (diese alphabetisch nach Ortschaften geordnet, Heitersheim 37—41 vom Jahre 1271 bis 1787). Für alles weitere ist auf Delaville zu verweisen.

Königsberg.

Staats-Archiv. Die Mittheilungen des Herrn Archivraths Dr. Joachim und die Angaben Delavilles le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers I, p. CCXII, ergeben Folgendes: Das Staats-Archiv enthält über den Johanniter-Orden, zumal über dessen Besitzungen in Brandenburg und Pommern, zahlreiche Stücke, die indessen ungemein zerstreut liegen und nur mit grossem Zeitaufwande gesammelt werden können. Die ältesten Sachen sind 16 Urkunden aus der Zeit von 1198 bis 1370, meistens Schenkungen der Pommernherzöge an den Orden. Namentlich dadurch, dass der Deutsch-Orden 1402 die Neumark erwarb, trat er in vielfache Beziehungen zu den Johannitern. Letztere stellten sich wiederholt auf Seite der Polen und Hussiten, welche gewöhnlich mit den Deutschrittern im Kriege lagen, was zu Zerwürfnissen zwischen den beiden Orden führte. Daneben tauchten immer wieder Pläne einer Vereinigung der beiden Orden auf. Zahlreiche Briefe der Ordensprokuratoren in Rom behandeln dieses Project das ganze 15. Jahrhundert hindurch, bis zu den letzten Zeiten der Ordensherrschaft. Auch ein Austausch der wälschen Besitzungen des Deutschordens gegen neumärkisch-pommersche Güter des Johanniter-Ordens wurde wiederholt angeregt. Namentlich von 1402 bis 1455 sind die Berührungen der beiden Orden zu einander so lebhaft, dass sie mehrere tausend Stücke umfassen. — Gedruckte Litteratur: „Von den Johanniter-Rittern in Pomerellen", in den „Preuss. Sammlungen" 2, 1748, S. 355 bis 364. Eine Anzahl Regesten aus dem Königsberger Staats-Archive finden sich in: Joachim van Niessen, Repertorium der Urkunden zur Geschichte der Neumark, Heft III der Schriften des Vereins für die Geschichte der Neumark 1895. Es ist aber mehr Material vorhanden.

Lietzen.

Das Repertorium vom Ordens-Archive IV im Geh. Staats-Archive verzeichnet als Fach 105—109, 186—189 Kommende Lietzen. Hierbei ist mehrfach nichts am Rande vermerkt, einige Male „fehlen". Es sind Actenstücke vom 16. bis 18. Jahrhundert. Nur einige Pergament-

Originalurkunden scheinen ins Geh. Staats-Archiv gekommen zu sein. Vergl. vorne S. 156 „Unbekannt“.

Magdeburg.

Staats-Archiv. Laut Angabe des Herrn Geheimen Archivraths Dr. von Mülverstedt befinden sich im Staats-Archive zu Magdeburg von hier in Betracht kommenden Johanniter-Sachen nur 79 Actenstücke der Kommende Werben, aus der Zeit von 1427—1805. Vergleiche auch Delaville le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers I p. CLXXIX. Acten über den Kreuzhof in Magdeburg enthält das Geh. Staats-Archiv. Rep. 31 No. 23.

Regierung. Das Repertorium vom Ordens-Archiv im Geheimen Staats-Archiv II verzeichnet als abgegeben an die Regierung in Magdeburg: Kommende Werben und Kreuz-Hof zu Magdeburg (Fach 53, 54, 55, 57) 16., 17., 18. Jahrh. — Kommende Supplingenburg (III Fach 79 bis 83), (14.), 16., 17., 18. Jahrh., zum Theil an die Regierung in Magdeburg gekommen. Fach 83 betrifft das Priorat zu Goslar seit 1497, das Priorat zu Braunschweig seit 1367, und Verschiedenes.

Oberlandes-Gericht. Nach Angabe des Repertoriums vom Ordens-Archive V im Geheimen Staats-Archive sind Lehnssachen des Ordens an das Oberlandes-Gericht zu Magdeburg abgegeben. Vergl. hinten S. 167: „B. Lehnssachen.“

Minden.

Regierung. Im Repertorium vom Ordens-Archive III des Geheimen Staats-Archivs ist verzeichnet, dass an die Regierung in Minden abgegeben sind die Sachen der Kommende Wietersheim (Fach 66—69 und 184, 185) 16., 17., 18. Jahrh. Diese befinden sich jetzt im Staats-Archive zu Münster. Vergleiche Münster.

Münster.

Staats-Archiv. Herr Director Dr. Philippi theilte mir mit, dass die Archive der verschiedenen ehemaligen Johanniter-Kommenden in der Provinz Westfalen keine Nachrichten über die Balei Brandenburg oder deren einzelne Besitzungen enthalten. Von der Regierung zu Minden sind die Acten der Kommende Wietersheim an das Staats-Archiv abgeliefert. Sie beginnen mit der ersten Hälfte des 16. Jahrh. und erstrecken sich bis zum Jahre 1816. Vergleiche Minden.

Neustrelitz.

Staats-Archiv. Herr Dr. G. v. Buchwald benachrichtigte mich, dass die älteren Urkundenbestände des Herzogthums Stargard nach

Schwerin gekommen und von dort nicht wieder an Mecklenburg-Strelitz ausgeliefert seien. Die übrigen Acten des Strelitzer Staats-Archivs reichen bis in das 16. Jahrhundert zurück.

Prag.

Archiv des Böhmischen Grosspriorats. Ausführlich berichtet über dasselbe: Delaville le Roulx, Chartulaire Gen. des Hospitaliers I. p. CXCV. Danach ist es eines der besterhaltenen Archive unter den Depots des Johanniter-Ordens. Es beginnt 1156. Besonders alt und wichtig sind die allgemeinen Privilegien, die Papstbullen, Erlasse des Grossmeisters und die Bestände der alten Kommenden, unter denen sich auch die schlesischen befinden (vergl. Breslau). D. No. LXX enthält die Acten des deutschen Grosspriorats. Wegen seiner Beziehungen zur Balei Brandenburg ist das Prager Archiv heranzuziehen.

Schwerin.

Geheimes und Haupt-Archiv. Herr Archivrath Dr. Grotefend sandte mir eingehende Angaben über den Bestand des Grossherzoglichen Geheimen und Haupt-Archivs, denen das Folgende entnommen ist:

I. Urkunden. — a) die Kommende Mirow betreffend. 1359, 1361, 1387, 1401, 1593. — b) Mirow und Nemerow betreffend. 1330, 1447. — c) Verschiedene Orte betreffend aus II: 1257, 1286, 1302, 1304, 1314, 1337, 1356, 1359.

II. Acten. — a) Generalia betreffend die Johanniter-Kommenden in Mecklenburg. Besonders: Acten zu den Streitigkeiten zwischen den Herzögen zu Mecklenburg und dem Johanniter-Orden wegen zu leistender Abgaben aus den Kommenden Kraak, Mirow, Nemerow und Eixen, und wegen der Mühle zu Wesenberg; 1494—1526. Davor liegen die Abschriften der Ic mitgetheilten Urkunden und Bruchstücke von Verzeichnissen der Urkunden der Komthurei Mirow.

b) Acten betreffend die Komthurei Mirow; 1490 sq. Darunter wichtige Sachen des 16. Jahrhunderts, Herrenmeister Veit von Thümen, Martin von Hohenstein, Graf zu Schwarzenberg, Herzoge Wilhelm von Braunschweig, Heinrich, Albrecht, Karl, Johann Albrecht, Ulrich, Adolf Friedrich zu Mecklenburg u. a.

c) Acten betreffend die Komthurei Nemerow; 1525 sq. Beachtenswerth für das 16. und 17. Jahrhundert. Herzoge Ulrich, Adolf Friedrich zu Mecklenburg, Komthure zu Nemerow, Graf zu Stolberg u. a.

d) Acten betreffend die Komthurei Kraak; 1498—1561.

e) Drei Actenstücke, betreffend die Priorei Eixen; 1452, 1517, 1532.



Vergleiche auch: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte. I 197 ff., II 51 ff., 213 ff., IX 28 ff., 97 ff., 249 ff., XLI 106 ff.

Sonnenburg.

Herr Geheime Hofrath Herrlich bestätigte mir, dass sich im Ordensschlosse zu Sonnenburg keine Urkunden und Acten des Johanniter-Ordens befinden. — Ob nicht bei der Auflösung des Ordens-Archivs ein Theil der Acten in Sonnenburg verblieben ist? darüber vergleiche vorn S. 156 „Unbekannt“.

Stettin.

Staats-Archiv. Herr Geheime Archivrath Dr. v. Bülow machte mir folgende Angaben über das Staats-Archiv in Stettin. In dem Urkunden-Archive ist keine Gruppe für den Johanniterorden vorhanden, sondern es finden sich nur in verschiedenen Abtheilungen einzelne Stücke, welche auf denselben oder auf einzelne seiner Mitglieder verweisen. Dagegen enthalten das Herzogliche Stettiner und das Herzogliche Wolgaster Archiv mehrere grössere Gruppen auf den Orden bezüglicher Acten. Hierhin gehören vom Stettiner Archiv Titel 87 von Pars I, in welchem sich unter dem Rubrum „Herrenmeister- und Comtur-Sachen“ eine Reihe von Acten-Convoluten aus dem 16. und 17. Jahrhundert befindet; Titel 66 von Pars I, die Kommende Wildenbruch betreffend, Acten des 16. und 17. Jahrhunderts. Vom Wolgaster Archiv kommt namentlich in Betracht der Titel 73, welcher sich auf die Herrenmeister in Sonnenburg bezieht und auch Acten über die Kommende Wildenbruch enthält. Ausserdem giebt es in verschiedenen Abtheilungen gelegentliche Notizen, welche sich für die Geschichte des Ordens verwenden lassen.

Regierung. Das Repertorium vom Ordens-Archiv I nennt als an die Stettiner Regierung abgegeben Fach 1—11, enthaltend Wildenbruch und Pommer'sche Sachen; Stadt Bahn und Kommende Zachan. Es sind Bestände, welche im 16. Jahrhundert beginnen. Fach 28 Vol. I. Streit zwischen dem Herrenmeister Graf von Hohenstein und S. Marien zu Alt-Stettin. Nach Angabe aus dem Staats-Archive zu Stettin sind diese Sachen noch nicht dorthin gelangt.

Ober-Landesgericht. Das Repertorium vom Ordens-Archive I nennt als an das Ober-Landesgericht abgegeben Fach 11 (Pansin), 12. Sachen des Lehnsgutes Pansin und Walckow, im 15. Jahrhundert beginnend. Ausserdem ist in V vermerkt, dass ein Theil der Lehnssachen des Ordens jener Behörde überwiesen sei. Vgl. S. 167: „B. Lehnssachen“. Nach Angabe aus dem Staats-Archive in Stettin sind obige Archivalien noch nicht dorthin gekommen.



Gymnasium. Der Ordensrath König berichtet in seiner Geschichte des Johanniter-Ordens (Geh. St.-A. Rep. 92, König 327) S. 594: eine Anzahl Johanniter-Urkunden befänden sich in der ungedruckten Urkundensammlung des sel. Herrn v. Dreger, welche nach dessen Tod der Minister Hertzberg erwarb und sie dann durch Testament dem Königl. Gymnasium zu Stettin zum Eigenthum vermachte.

Stockholm.

Reichs-Archiv. Bei den Berührungen, die Schweden im 30jährigen Kriege und durch seine vorpommerschen Besitzungen mit dem Johanniter-Orden hatte, ist anzunehmen, dass sich im Staats-Archive Materialien befinden, die für den Orden in Betracht kommen.

Warschau.

Haupt-Archiv des polnischen Reichs. Bei den Beziehungen des Johanniter-Ordens zu Polen ist zu erwarten, dass sich darüber Schriftstücke in Warschau vorfinden, wenn sie nicht verloren gegangen oder anderswohin gekommen sind. Vergl. vorn S. 133 unten.

Wolfenbüttel.

Landes-Haupt-Archiv. Nach Angabe des Herrn Archivdirectors Dr. Zimmermann und derjenigen in Delaville le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers I, p. CCXII befinden sich im Landes-Haupt-Archive, unter der Bezeichnung Johanniterorden, eine kleinere Abtheilung von 29 Originalurkunden, welche sich auf die Kommende Supplingenburg und die Propstei St. Johann in Braunschweig beziehen, aus der Zeit von 1224—1544, und einige Stücke in anderen Fonds von 1313—1452. Dann sind dort die eigentlichen Acten der Komthurei Supplingenburg von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des 18. Sie bieten mancherlei Nachrichten über die Beziehungen der Komthurei zum Orden, so über Theilnahme an den Generalkapiteln, über die Entrichtung der Responsgelder, die Vertheilung der Kosten wegen des vom Orden in Berlin gekauften gräflich Truchsess'schen Hauses, über Beschwerden des Ordens gegen das fürstlich Braunschweigische Haus wegen Contributionsforderungen, über Streitigkeiten wegen Besetzung der Komthurei u. dgl.

B. Lehnssachen.

Das Repertorium vom Ordens-Archiv V im Geheimen Staats-Archive verzeichnet bei der Abtheilung „Repertorium der Lehnssachen", dass sämmtliche in demselben aufgeführten Lehns-Acten abgegeben seien an das Kammergericht zu Berlin und an die Oberlandesgerichte zu Frankfurt a./O., Stettin und Magdeburg.

Fach 132. Wildenbruch'sche Rechnungen (1617—1628). — Fach 133. Zehden'sche Rechnungen (1637, 1638). — Fach 134. Neuendorf'sche Rechnungen (1603—1605). — Fach 136. Amt Sielo. — Fach 137. Festungsbau-Sachen zu Cüstrin, Landsberg und Driesen. — Fach 138. Erbauung des Ordenspalais zu Berlin. — Fach 139. Marsch-Sachen, Einquartierung und Contribution des kaiserlichen Kriegsvolkes 1626 bis 1628. — Fach 140. Alte Bestallungen und Eide der Ordensbedienten und Unterthanen. — Fach 142. Einquartierungs-, Marsch- und Contributions-Sachen 1634—1638. — Fach 143. Schreiben an den Statthalter von Schlieben 1690—1698. — Fach 144. No. 3. Acta ingrossationis wegen Capitalien für den Oderbruch 1783. — Fach 145. Was der Landesherr in Lehns-Sachen verordnet. — Fach 146. Lehns-Sachen: Bischoffsee 1610—1731; Buchholz 1583—1762; Döbbernitz, Hammer-Stücke 1569—1763; Grabow ?—1731; Grünwald ?—1763; Grähden und Matschdorf 18. Jahrh. — Fach 147. Lehns-Sachen: Hildesheim 16. bis 18. Jahrh.; Kurschbaum 17., 18. Jahrh.; Kleingander 1569—1762; Klebow 1731—1762; Leichholtz 17., 18. Jahrh.; Lindow 16. bis 18. Jahrh.; Matschdorf und Grähden 16. bis 18. Jahrh.; Malsow 17., 18. Jahrh.; Ostro 16. bis 18. Jahrh. — Fach 148. Lehns-Sachen: Schönow 16. bis 18. Jahrh.; Selchow 16. bis 18. Jahrh.; Spiegelberg 16. bis 18. Jahrh.; Sonnenburg 17., 18. Jahrh.; Topper 16. bis 18. Jahrh.; Ziebingen 1583—1767; Zielentzig 16. bis 18. Jahrh.; Belitz'scher Mühlenteich 1716—1731. — Fach 150. Pommersche Lehns-Sachen. Pansin 17., 18. Jahrh.; Baschkewitz 18. Jahrh.; Suckow 16. bis 18 Jahrh.; Neulin 17., 18. Jahrh.; Sallenthin 17., 18. Jahrh.; Billerbeck 17., 18. Jahrh.; Zartzig 16. bis 18. Jahrh.; Steinwehr 17., 18. Jahrh.; Wulckow 16. bis 18. Jahrh.; Brederlow 17., 18. Jahrh.; Brüsewitz 17., 18. Jahrh.; Rugenhagen (fehlt). — Fach 151. Mittelmärkische Lehns-Sachen Tempelberg 16. bis 18. Jahrh.; Heinersdorff und Hackenow 16. bis 18. Jahrh.; Friedersdorff 17., 18. Jahrh.; Marienfeld, Mariendorf, Tempelhof, Reichsdorf 16. bis 18. Jahrh.; Tempelhof 18. Jahrh. — Fach 152. Altmärkische Lehns-Sachen. Behrendorf 17., 18. Jahrh.; Hindenburg 16. bis 18. Jahrh. — Fach 153. Niederlausitzer Lehns-Sachen: Griesen 17., 18. Jahrh.; Schenckendöbern 16. bis 18. Jahrh.; Buderosa 16. bis 18. Jahrh. — Fach 154. Neumärkische Lehns-Sachen. Tamsel, Warnick 17., 18 Jahrh.; Wartenberg 16. bis 18. Jahrh.; Ruffen. —

Fach 155. Allerhand-Lehns-Sachen 17., 18. Jahrh. — Fach 156. Lehn-Schulzen. Amt Sonnenburg 15. bis 18. Jahrh.; Amt Rampitz 16. bis 18. Jahrh. — Fach 157. Amt Grüneberg 17., 18. Jahrh.; Amt Collin 16. bis 18. Jahrh. — Fach 158. Amt Friedland 16. bis 18. Jahrh.; Amt Schenckendorff 16. bis 18. Jahrh. — Fach 159. Komthurei Lagow'sche Lehnschulzen 16. bis 18. Jahrh. — Fach 160. Komthurei Lietzen'sche Lehnschulzen 16. bis 18. Jahrh. — Fach 161. Komthurei Schievelbein'sche Lehnschulzen 17., 18. Jahrh. — Fach 162. Komthurei Wildenbruch'sche Lehn. — Fach 163. Confirmationes. Erbzins-Contracte über die neuen Colonien im Krieschter Warte-Bruch. (Oberlandesgericht in Frankfurt.)

Zwei Grafen Berthold von Henneberg, Grossprioren des Johanniter-Ordens.

Die Unsicherheit, welche über den Mann herrscht, den der vorne abgebildete Grabstein darstellt, macht es nöthig, uns ihm zuzuwenden. Könnte man doch in Zweifel sein, ob wir es überhaupt mit einem Johanniter zu thun haben. Eine hierhin deutende Bezeichnung fehlt auf dem jetzt verstümmelten Grabsteine, der Name Berthold und das Wappen der Henneberger beweisen zunächst nichts.

Da uns eine einschlägige Untersuchung aber von unserer eigentlichen Aufgabe ablenkt, so konnten wir sie nur skizzenhaft, nur in ihren Umrissen behandeln. Trotzdem ergab sich bald, dass das gedruckte Material für ein irgend genügendes Ergebniss nicht ausreicht. Ich wandte mich deshalb an das Reichsarchiv in München, an das Gemeinschaftlich Hennebergische Archiv in Meiningen, an das Archiv des Johanniterpriorates in Prag, an das Kreis-Archiv in Würzburg, an das Staats-Archiv in Breslau, an das General-Landes-Archiv in Karlsruhe und an das Geh. Staats-Archiv in Stuttgart. Von allen, mit Ausnahme des Prager Archives, erhielt ich gütige Auskunft, wofür ich meinen verbindlichen Dank ausspreche. Die drei zuletzt genannten Archive ergaben nichts über die Frage, im Hennebergischen fand sich noch eine bisher unbekannte Urkunde über Berthold den Aelteren, eine reiche Fülle neuen Materials boten die beiden bayerischen Archive, durch welches die Arbeit über Berthold den Jüngeren erst ermöglicht wurde.

Dienemann bringt in seinen Nachrichten vom Johanniter-Orden S. 61 ein Verzeichniss der Grossprioren. Danach ist 6) Albrecht Graf von Schwarzenburg 1322; 7) Berthold, Graf von Henneberg 1327; 8) Rudolf von Massmünster 1331; 9) Herdegen von Rechberg 1353. Diese Liste wird dem Ritterbuche des Ordens entlehnt sein. Etwas

anders lautet sie in Rep. 31, 16 des Geh. Staats-Archives: 9) Herman, Markgraf zu Hachbergk 1327; 10) Albrecht, Graf zu Schwarzenburgk 1330; 11) Berthold, Graf zu Henneberg 1332; 12) Rudolf von Wessmunster 1353.

In seinen Trachten, Kunstwerke und Geräthschaften III verzeichnet Hefner-Alteneck zu dem beregten Grabsteine: Berthold VI. von Henneberg, Prior des Johanniter-Ordens, gestorben am 30. August 1330. Er nennt ihn einen Sohn des Grafen Berthold V., Stifters der Henneberg-Schleusinger Linie. N. Niedermeyer, Kunstgeschichte der Stadt Wirzburg 191, spricht von dem Denkmale als dem „merkwürdigsten Rittersteine von Wirzburg", der Dargestellte „erscheint mehrfach als Johanniter-Prior in Urkunden". Der Katalog des Bayerischen Nationalmuseums VI, No. 277 berichtet: „Grabmal des Würzburger Johanniterpriors Berthold VI. von Henneberg, gest. 1330." Während also die ersten beiden Autoren nur allgemein von einem Johanniterprior wissen, nennt der Katalog ihn genauer einen Würzburger. Das stimmt nun aber nicht zu den angeführten Listen, welche von einem Johanniterprior für Deutschland wissen, über dessen Sterbejahr sie verschiedene Angaben machen.

Eingehender hat sich der Frage zunächst der alte Spangenberg zugewandt in „Der uralten Graven und Fürsten zu Henneberg Genealogia" etc. Er sagt S. 170: „Berthold X. ist nach Absterben Graf Albrechts von Schwarzburg Prior und Meister der Johanniter-Heuser in Polen, Behemen, Mehrern und Oster-Reich und Compthur zu Schleusingen, auch etlicher anderer Heuser mehr imm Frankenlande worden." Der Verfasser giebt dann ein Regest zum Jahre 1290, zwei zu 1318 und verzeichnet nach unserem Grabsteine Bertholds Tod zum 25. Januar 1330. — Auf S. 192 weiss Spangenberg von dem jüngeren Berthold, dass er durch Beförderung seines Vetters Graf Berthold IX., des Komthurs zu Schleusingen, in den Orden der Johanniter gebracht, zunächst nach Kundorff, dann so befördert, dass er auch Komthur zu Schleusingen wurde. Zum Jahre 1339 wird er als Zeuge angeführt. Zu 1356 heisst es, dass dieser Komthur in eine Begabung willigte, die seines Bruders Sohn Heinrich XIII. dem Kloster Vessera machte.

Aehnlich so hat auch Schulte, Geschichte des Hauses Henneberg II, 212 als Söhne Bertholds V.: Berthold VI. (IX), Prior des Johanniter-Ordens, der 1330 starb, und Berthold VII. (X) Graf von Henneberg, der bekannte Berather König Ludwigs des Bayern. Dieser hatte wieder Söhne und zwar Heinrich VIII. (XII), Grafen von Henneberg, und Berthold XI. (XIII), Kommenthur zu Kühndorf, starb 1411.[1])

[1]) Vergl. auch Schulte II, 8, 55.

Hiernach gab es zwei Henneberigsche Würdenträger des Johanniter-Ordens, einer ein Bruder, einer ein Sohn des Verwesers der Mark Brandenburg. Suchen wir nun jene beiden Männer einzuordnen.

Der ältere Berthold lässt sich öfters von (1290) 1316 bis 1329 nachweisen.[1]) Am 2. Mai 1316 nennt er sich in eigener Urkunde: „Prior der hüser. des heyligen hospitals sent Iohanns zu Beheymen und zu Polen.“ Ausführlicher lautet seine Titulatur am 30. September 1318: „prior domorum ordinis fratrum S. Iohannis hospitalis Ierosolimitani per Bohemiam, Poloniam, Moraviam, Austriam et commendator domus in Schlusingen“, oder 1328, wo er heisst: „prior domorum ordinis S. Iohannis per Bohemiam, Moraviam, Poloniam et Austriam, commendator de Schlusingen et Kundorf“ etc. Die letzte Urkunde, die ihn nennt, weiss wieder nur verkürzt vom „Prior zu Böheim und zu Polen“. Statt „Prior“ findet sich am 22. Februar 1329 „Meister“. Aus den Urkunden erhellt, dass er der Bruder oder Halbbruder (germanus) des Reichsverwesers Grafen Berthold und der Jutte, und Onkel (väterlicherseits) des jüngeren Johanniter Berthold und des Grafen Heinrich gewesen. Nach 1329 findet er sich urkundlich nicht mehr. Damit ist klar gelegt, dass jener Denkstein diesem Berthold gilt, der früher in der Johanniterkirche zu Würzburg stand und jetzt im bayerischen Nationalmuseum aufbewahrt wird. Leider ist der Grabstein in seinem unteren Theile zerstört, der erhaltene nennt 1330 als Todesjahr. Im Kataloge des bayerischen Nationalmuseums VI, 277 ist die Legende aufgelöst: Anno Domini MCCCXXX obiit frater Bertholdus . . . A. S. Tymothee Sinphoriane. Vergleichen wir dies mit unserer Abbildung, so erkennen wir, dass die zweite Hälfte der Auflösung nicht ganz sicher ist. Jedenfalls aber ging gerade der Theil verloren, der die Würdenangabe des Verstorbenen enthielt. Nun will ein Zufall, dass Spangenberg die Inschrift bereits in seiner Genealogie S. 171 mittheilte und zwar als „Anno domini MCCCXXX in vigilia S. Timothei frater Bertholdus de Hennenberg prior Alemanniae et commiss. obiit.“ Verglichen mit dem Erhaltenen zeigt sich die Lesung ungenau und theilweise unrichtig, das unverständliche „commiss(arius?)“ könnte als „commend(ator)“ gelesen werden. Nun sagt Spangenberg aber weiter: „Sonst werde ich berichtet, dass auf dieses Grafen Bertholds Grabe zu Wirtzburg (er sah es also nicht selber!) mehr nichts stehen soll, den

[1]) Spangenberg sagt S. 171 zu 1290, dieser Berthold habe in eine Dotation gewilligt, die sein Vetter, Graf Heinrich XI. von Ascha dem Kloster Vesser machte. — 1316 Schulte II, 27; Monum. Boica XXXIX, 51; 1318 Schulte II, 62; 1322 Schulte I, 459, 460; 1323 Schöppach, Henneberg U. B. I, 92; 1326 Or. im Gemeinschaftl. Henneberg. Archiv in Meiningen; 1328 Dienemann 64; 1329 Schulte I, 465 und Or. im Reichs-Archive zu München (1339, August 15). Vergl. vorn S. 87, 94.



die Ciphra XXI (offenbar ist XXX gemeint!) und darunter eine Henne inn einem kleinen Zirkel oder Ringlein (gemeint ist der Wappenschild!), und an der Wand: „Anno MCCCXXX obiit Bertholdus de Henneberg teut . . . cus in vigilia S. Timothei episcopi Ephesini". Diese Lesart ist offenbar besser, wie die erste,[1]) aber genau ist sie auch nicht. Das entscheidende Wort war wohl schon etwas unlesbar und giebt als „teut(oni)cus" keinen rechten Sinn, da doch in der Johanniterkirche kaum an den Deutsch-Orden zu denken ist. Beide Inschriften haben in der Amtsangabe ganz verschiedene Bezeichnungen; — als Ergebniss bleibt: es lässt sich nichts damit machen. Nun behauptet Dienemann, er sei 1752 in Würzburg gewesen, habe die Legende abgezeichnet und folgendermassen gelesen (S. 66). Er theilt sie auch mit, aber wörtlich wie Spangenberg in seiner ersten Form. Daraus erhellt, dass Dienemann sie gar nicht gelesen, sondern sie nur nach seiner älteren Vorlage abgeschrieben hat. Auch hiermit ist also nichts anzufangen.

Nach alledem werden wir bis auf weiteres dabei bleiben müssen, dass der ältere Berthold bis 1329 Grossprior von Böhmen war und 1330 als solcher und nicht als Grossprior für Deutschland gestorben ist. Wer dies annimmt, verwechselt ihn mit dem jüngeren Träger desselben Namens.[2])

Wenden wir uns jetzt dem jüngeren Berthold zu. 1309 und 1310 wird er Kommendator von Buchold genannt.[3]) 1329 bezeichnet ihn Rudolf von Masmünster, der Meister in deutschen Landen, als: Berthold von Henneberg den Jungen, Komthur zu Würzburg, zu Boxberg und zu Bybelriecht.[4]) 1332 urkundet er mit dem Kommendator von Mergentheim zusammen als „commendator domorum Herbipolensis, Bockesberg, Buchilt" etc.[5]) Anders 1336, da findet Berthold sich in eigener Urkunde als: Prior des Johanniter-Ordens durch Böhmen, Polen etc., Kommendator des Johannisspitals in Würzburg.[6]) Der jüngere Berthold

---

[1]) Das jetzt noch erhaltene A könnte der Schluss von „vigilia" sein.

[2]) Dies ist auch uns S. 94 begegnet. Das dort Gesagte ist nach Obigem richtig zu stellen.

[3]) Standbuch No. 140. Diplomatorium über die Urkunden des Johanniter-Ordens im Kreis-Archive zu Würzburg. 1316 und 1317 vergl. Schulte II, 27, 62.

[4]) Or. im Reichs-Archive zu München. Bybelriecht, wenn richtig gelesen, offenbar Buchold.

[5]) Or. im Reichs-Archive zu München. — Als Ergänzung zu den Kommendenhäufungen, vorn S. 33, mag noch mitgetheilt werden, dass solche in Süd-Deutschland stärker als im Norden gewesen sind. 1361 nennt sich z. B. Hugo von Werdenberg Komthur der vier Häuser Bubikon, Wädenschweil, Hohenrein und Biberstein, und Werner von Eptingen sich Komthur der Häuser zu Basel, zu Mülhausen und zu Sulz (Fürst U. B. II, 237).

[6]) Standbuch No. 140 im Kreis-Archive zu Würzburg.

bekleidete mithin nunmehr die Würde seines Oheims. Sie bildete nur den Uebergang zur letzten Stufe: zum deutschen Grosspriorat.

Bereits 1337 hatte Berthold dieses erreicht. Da wird er vom Kommendator Herman von Warberg genannt: „frater Bartoldus de Hinnenberghe, magister domorum ordinis S. Iohannis baptiste in Alamania“ (Mecklb. U. B. IX, 5828). Im folgenden Jahre bezeichnet Graf Berthold ihn: „geistlichen Mann, Bruder Berthold von Hennenberg, meister des ordens sente Iohans Spitals zu Ierusalem in teuschen Landen, unsern lieben Sun“.[1]) Und Berthold selber nennt sich am Tage zuvor (24. Januar 1338): „Bruder Bertold von Hennemberg, meyster in deutschen landen ordens sent Iohans des spitals von Ierusalem.“[2]) Auch 1340 findet er sich als „prior Alamannie“,[3]) 1341 als „generalis precepter Alamannie“ (Riedel VI, 28) und als „prior Alamannie nec non commendator domus Herbipolensis ordinis S. Iohannis hospitalis Ierosolimitani.“[4]) Er selber nannte sich in diesem Jahre: „prior humilis per Alemanniam ... domorum ordinis S. Iohannis hospitalis Ierosolimitani.“[5])

Es sind dies die letzten Urkunden, in denen ich Berthold als Obermeister für Deutschland nachzuweisen vermag. In den folgenden Jahren kommt er, nach Schulte (II, 55), als Komthur zu Kühndorf vor.

Blicken wir auf die am Anfange dieser Abhandlung gegebenen Listen der Grossprioren zurück, so gestalten sie sich etwas anders, und zwar folgendermassen: Helferich von Rudingheim 1313,[6]) Herman von Hochberg 1320,[7]) Graf Albrecht von Schwarzburg,[8]) Rudolf von Masmünster 1329,[9]) Berthold von Henneberg, nachweislich 1337—1341.[10]) — Bezüglich des böhmischen Grosspriorats ist zu beachten, wie es durch Deutsche, nicht durch Czechen besetzt war. Je stärker es sich ausbildete, desto mehr entwuchs es der früher geübten Hoheit des Grosspriors der deutschen Zunge (vorn S. 14), bis es zu einer selbständigen Würde gedieh.

---

[1]) Schöppach, Henneberg. Urkb. II, 25.

[2]) Schöppach II, 24.

[3]) Standbuch No. 140 im Kreisarchive zu Würzburg.

[4]) Würdwein, Subs. dipl. II, 430.

[5]) Or. im Reichs-Archive zu München.

[6]) Riedel VI, 22, 402, fehlt Dienemann 61, oder ist hier Hellwig von Randersack gemeint?

[7]) Fürstenberg, U. B. II, 63, 65, fehlt Dienemann 61.

[8]) 1325 nennt er sich „groz gebider uber mer, meister zu Deutschemelande“, Fürstenbergisches U. B. II, 92. Vergl. vorn S. 90.

[9]) Or. im Reichs-Archive zu München.

[10]) Es würde zu sehr ablenken, die Liste noch weiter zu führen; wir bemerken nur, dass 1359 Hugo von Werdenberg vorkommt als „maister der obren und der nideren palyen in Tuschen landen“ (Zeitschr. für Gesch. d. Oberrh. 29, 158, den wir 1361 als Kommendator von vier Häusern fanden (von S. 172 Anm. 5).



Politisch betrachtet, erscheint das Haus Henneberg in einem noch weit helleren Lichte, als man bisher beachtet hat;[1]) in seinen verschiedensten Gliedern war es an dem grossen Kampfe zwischen Papst- und Kaiserthum betheiligt. Der jüngere Berthold fand sich erst durch Oheim und Vater gefördert, so dass er beim Tode des ersteren, offenbar ungemein jung, bereits Kommendator von drei Kommenden war. Nach dem Ableben des Oheims war er soweit gelangt, dass er unter dem Schutze seines Vaters und sicherlich auch des Kaisers erst Grossprior von Böhmen, dann der von Deutschland wurde. In dieser massgebenden Stellung wird er in echt Hennebergischer Weise thatkräftig für den Kaiser eingetreten sein und seinen Orden zum kaiserlichen Parteigänger gemacht haben. Die Folge war für die Brüder: erst ein völliges Erlahmen der päpstlichen Gunst, dann der Bann des Papstes,[2]) und für den Henneberger, dass Berthold sich nach dem Tode seines Vaters nicht mehr lange im Amte zu halten vermochte. Wie Gebhard von Bortfelde das Herrenmeisterthum niederlegte und wieder einfacher Kommendator wurde, so that Berthold es mit dem deutschen Grosspriorate. Beide Male wird die Wandlung nicht ohne Einwirkung der obersten Ordensleitung geschehen sein, welche eine andere Politik trieb, wie sein deutscher Zweig.

Bei dem Umfange des deutschen Grosspriorats liess Berthold sich verschiedentlich vertreten, so in Franken durch Konrad Fuchs. 1340 und 1341 stellte dieser zwei Urkunden aus als: „Frater Conradus (Chunradus), dictus Fuchs, gerentes per Franconiam vices venerabilis domini fratris Bertholdi de Henneberg, prioris Alamannie“ etc.[3]) . . Dasselbe war im Gebiete des Herrenmeisterthums der Fall. In jener Urkunde von 1337 sagte Herman von Warberg: „Nos frater Herman de Wertberge, commendator domus Nemerowe, gerens vices honorabilis in Christo viri fratris Bartoldi de Hinnenberghe, magistri domorum ordinis S. Iohannis baptiste in Alamania, scilicet Saxonia, Marchia et in Slavia (Mecklb. U. B. IX, 5828). Im Jahre 1341 urkundete derselbe

[1]) Spangenberg und Schulte II (8 und namentlich 55) verkennen dies ganz. Letzterer weiss von Berthold dem Jüngeren nur, dass er 1338 die Stelle eines Meisters bekleidete und die Ansprüche des Ordens gegen Graf Günther von Kefernburg durchsetzte.

[2]) Während sich in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts ein reicher Segen päpstlicher Verleihungsbreven über die Johanniter des Nordostens ergoss (namentlich 1317 und 1319), hört dieser seit 1330 ganz auf. Dafür konnte Markgraf Ludwig dem Orden besonderen Dank für seinen Beistand aussprechen und gab ihm die verpfändete Stadt Zielentzig (früher Templer Besitz).

[3]) Vergl. vorn Standbuch Nr. 140 und Or. im Reichs-Archive zu München (1341, Septbr. 4).

Herman: „locum tenens reverendi domini fratris Bertoldi de Henneberg, generalis preceptoris Alamannie, per Saxoniam, Marchiam et Slaviam ordinis S. Iohannis Ierosolymitani“ (Riedel VI, 28). Es fragt sich nun, wie diese beiden Stellen zu verstehen sind, ob Sachsen, Mark und Wendland zu „preceptor Alamannie“ und „magister domorum ordinis S. Iohannis baptiste in Alamania“ gehört oder zu Herman „locum tenens“ und „gerens vices“. Der Wortstellung nach würde man wegen des „scilicet“ und des Präceptortitels zunächst wohl an ersteres denken. Danach wäre anzunehmen, dass Berthold zugleich die umfassendere Würde des Grosspriors und die engere des Herrenmeisters bekleidet hätte und letztere schon so fest geworden war, dass sie in den Johanniter-Urkunden der Herrenmeisterländer besonders neben dem Grosspriorat angeführt wurde.

Genaueres Eingehen auf die beiden Angaben und ein Vergleich mit der Stellvertretung in Franken macht jedoch wahrscheinlicher, dass die drei Länder mit „Hermann“ zusammenzubringen sind. Danach wäre Berthold „der Grossprior für Deutschland“ in den Herrenmeisterländern durch Hermann vertreten gewesen; dieser hätte also eine ähnliche Stellung gehabt, wie vor ihm anfangs Gebhard von Bortfelde.

Abgesehen davon, dass dies sachlich das Wahrscheinlichere ist und völlig in den Rahmen der Verhältnisse passt, lassen sich auch andere Gründe hierfür geltend machen. Zunächst ist auffallend, dass die höhere Würde durch eine von ihr bereits mitumfasste eingeschränkt wird, dann ist an beiden Stellen die Konstruktion verändert, einmal folgt auf den Genetiv „Alamanniae“ ein „per Saxoniam“, das andere Mal auf „in Alamania“ blos „Saxonia“ statt „in Saxonia“. Es sieht aus, als habe der Schreiber dies abheben wollen, habe es aber stilistisch ungeschickt gethan. Hiesse es nur „Bertoldi de Henneberg“ ohne den Titulaturzusatz, so würde das „per Saxoniam“ überhaupt nicht anders als auf die Vertretung bezogen werden können; Landeszusätze zur Titulatur und zur Vertretung liessen sich thatsächlich stilistisch kurz nur schlecht ausdrücken. Zöge man Deutschland und den Herrenmeisterbezirk zusammen, so könnte die Vertretung nur als eine der Gesammtwürde gefasst werden, was in dieser Form ganz ungewöhnlich ist. Die übrigen Urkunden wissen nichts davon, dass der Grossprior nebenbei noch Herrenmeister gewesen, sondern kennen ihn nur in jener Würde, der sie bezeichnender Weise die eines Kommendators beifügen. Die Titulatur 1341 als Präceptor besagt nichts, weil sie auch für den Grossprior vorkommt, wenngleich mehr in früherer Zeit; 1337 nennt Herman ihn „Meister“: ein Beweis, wie wenig Gewicht auf eine genaue Formulirung gelegt wurde.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 7 Zeile 9. Vergl. auch meine „Inneren Verhältnisse des Johanniter-Ordens in Deutschland“ in Zeitschrift für Kirch.-Gesch. XXV. 5.

S. 8. Das meiste über Heinrich von Fürstenberg bringt das Fürstenb. U. B. I No. 458, 467, 469, 473, 475, 538; II 581, 583, 584, 587. Ganz ungenügend ist Delaville le Roulx II 771, 821, 865. Vergl. auch Wyss, Hess. U. B. I, 109 und Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh. XXIX, 131, beide bei Delaville fehlend. Der Herausgeber des Fürstenb. U. B. zweifelt II, 581, ob es sich um einen, oder um zwei verschiedene Heinrich von Fürstenberg handelt. Sachlich ist sehr unwahrscheinlich, dass zwei völlig gleich heissende Männer hinter einander dasselbe Amt bekleidet haben sollten. Der „frater Heynricus magister ordinis eiusdem per Boemiam“ (Fürstenb. U. B. II, 583) dagegen könnte ein anderer sein, als der Fürstenberger.

S. 14. Wegen des Böhmischen Priorats vergl. auch hinten S. 171, ferner meine „Inneren Verhältnisse“ in Zeitschrift für Kirch.-Gesch. XX, 5, 9, 17 und meine „Anfänge des Johanniter-Herrenmeisterthums“ in Seeligers Hist. Vierteljahrsschrift 1899, 191 ff. Das Werk Feyfars: „Aus dem Pantheon des Johanniter-Ordens“, Nikolsburg 1882, wurde trotz grosser Materialkenntniss leider so unwissenschaftlich gearbeitet, dass es kaum verwendbar ist. — Die Geschichte des Böhmischen Priorats lässt sich nur aus den vielen Urkunden und Akten entnehmen, welche im Grosspriorate zu Prag aufbewahrt werden und erst zum ganz geringen Theile bekannt sind. Das Archiv ist schwer zugänglich, dennoch ist es Herrn Prof. Dr. Weber in Prag gelungen, dort für mich Zutritt zu erlangen und die Bestände rücksichtlich Bertholds von Henneberg durchzusehen, wofür ich ihm meinen verbindlichsten Dank ausspreche. Die Regesten dieses Berthold und seines Neffen gleichen Namens gedenke ich an einem anderen Orte herauszugeben, wahrscheinlich in einem Werke: Der Johanniter- und der deutsche Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie.

S. 15 Zeile 7 von oben, Rudolf von Masmünster nennt sich 1329 auf einer Originalurkunde des k. bayer. Reichsarchives (vergl. hinten S. 172 und 173 Anm. 9): „Meister in deutschen Landen“.

S. 20 Zeile 7 von unten vergl. S. 56.

S. 26 Zeile 11 von unten. Später finden sich Provisoren als Unterbeamte des Kommendators für einzelne Gutsbezirke. König, Geschichte des Johanniter-Ordens S. 607, M. S. im Geh. St.-Arch. Rep. 92, König 327.

S. 27. Bezüglich des Kommendatortitels ist noch zu bemerken, dass sich der Grossprior Heinrich von Fürstenberg 1271 genannt findet: „commendator ordinis S. Iohannis Ierosolymitani per Alemanniam“. Fürstenberg, U. B. I, S. 473.

S. 28 Zeile 11 von oben: Dass diese Angabe auf falschen Text bei Riedel beruht, ist bereits S. 34 Anm. 3 richtig gestellt.

S. 33. Ueber Würdenhäufungen vergl. 172 und Zeitschrift für Kirchen-Geschichte XX, S. 11.

S. 37. Ueber die Würden des Deutschordens werde ich eingehender handeln in meiner Schrift: „Der Johanniter- und der Deutsche Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie.“ Vieles auch: Zeitschrift für Kirch.-Gesch. XX, 1ff. Vergl. Voigt, Gesch. des Deutschen Ritter-Ordens I, 102, 673.

S. 56 Zeile 18 von oben: Für das Emporkommen Gebhards von Bortfelde ist ergänzend heranzuziehen die Urkunde S. 120, wo er 1321 September 29. ebenfalls als Vertreter Pauls von Modena bezeichnet wird. Daraus geht hervor, dass der Werbener und der Bortfelder einige Jahre neben einander die Vertretung besessen haben, was kaum auffallen kann, da es sich nur um persönliche Vertretung handelte, und Paul von Modena nach seinem Gutbefinden deren mehr als eine bestellen konnte.

Politisch hervortretend finden wir Gebhard 1318 in Cremmen, und zwar einerseits in der Tempelgüterfrage, andererseits in der Mark. 1321 errang er dann seinen ersten selbständigen Erfolg, ebenfalls in der Tempelgütersache, als es ihm nach, offenbar schwierigen und langen, Verhandlungen gelang, den Herzog Otto von Braunschweig, den früheren Templerkommendator von Supplingenburg zu bewegen, dieses reiche Besitzthum und die übrigen von ihm innegehabten Tempelgüter dem Johanniter-Orden zu überlassen. Seine Stellvertretung Pauls von Modena wird überhaupt wohl wesentlich den sachlichen Untergrund dieser Verhandlungen gehabt haben. Mit dem Erfolge erwarb er sich ein grosses Verdienst um den Orden, welches eine der Stufen zum Vicepräceptorat und Generalpräceptorat geworden ist.

S. 64 Zeile 11 von oben. Der deutsche Grossprior führte bisweilen doch ein Ordenssiegel. Zum Jahre 1272 ist das Siegel Heinrichs von Fürstenberg erhalten. Es zeigt den nach links schreitenden heiligen Johannes in Pelz gehüllt, in der Linken die Scheibe mit dem Lamm, am Rande rechts sind noch erkennbar: PALAM; also wohl: „preceptor per Alamanniam“. (Fürstenb. U. B. II, 387). Anders wieder Berthold der Jüngere: er siegelte mit der Henneberger Henne. Näheres an einem anderen Orte.

S. 90 Zeile 14 von oben lies statt Hochmeister: Deutschmeister. Näheres über die hier kurz behandelten Dinge werde ich bringen in meiner Schrift: „Der Johanniter- und der deutsche Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie.“

S. 100. Bemerkt mag noch werden, dass ein Johann von Bortfelde Johanniter-Kommendator im preussischen Schöneck war, vergl. z. B. König, Gesch. S. 337; auch dessen Kollectaneen. Dieser Johann wird durch Gebhard ins Amt gebracht sein. Es handelt sich um eine ähnliche Familienpolitik im Orden, wie z. B. bei den Hennebergern (S. 174). Am 21. Mai 1314 kommt auf einer Urkunde König Waldemars „frater Egenchardus de Bortvelde cancellarius“ neben Hasso von Wedel vor. Es wird „Gevehardus“ zu lesen sein, so dass der Bortfelder also auch dänischer Kanzler gewesen wäre, wohl in Folge der Lübecker Verhandlungen (Riede B. II, S. 154).

S. 116 Zeile 19 von oben lies statt: Compromission an: Compromissional.

S. 164. Zwischen Prag und Schwerin ist noch einzuschalten: Rom, Päpstliches Archiv des Vatikans. In den dort erhaltenen ungemein zahlreichen Registerbeständen befinden sich auch Urkunden, die sich auf den Johanniter-Orden und die Gegenden des Herrenmeisterthums beziehen. Manches davon wurde bereits in den Publikationen aus jenem Archive veröffentlicht.

S. 172 Zeile 3 von unten. Die Mittheilung, welche mir aus dem Würzburger Kreisarchive gemacht wurde, ist unrichtig; die betreffende Urkunde gehört nicht in das Jahr 1336, sondern 1316, bezieht sich also auf Berthold den Aelteren.





